

Brähler, Michael

Doctoral Thesis

Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte in der deutschen Alterssicherung: Eine modelltheoretische Kennzahlenanalyse des Steuer- und Sozialversicherungsrechts

Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling, No. 7

Provided in Cooperation with:

Betriebswirtschaftliches Institut, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Suggested Citation: Brähler, Michael (2024) : Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte in der deutschen Alterssicherung: Eine modelltheoretische Kennzahlenanalyse des Steuer- und Sozialversicherungsrechts, Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling, No. 7, ISBN 978-3-95826-233-1, Würzburg University Press, Würzburg, <https://doi.org/10.25972/WUP-978-3-95826-233-1>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/300004>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Studien zu Rechnungslegung,
Steuerlehre und Controlling

Julius-Maximilians-

**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Michael Brähler

Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte in der deutschen Alterssicherung

Eine modelltheoretische Kennzahlenanalyse
des Steuer- und Sozialversicherungsrechts

Band 7



Michael Brähler

Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte
in der deutschen Alterssicherung

Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling Studies in financial, managerial and tax accounting

Herausgeber

Michael Ebert, Dirk Kiesewetter, Urska Kosi, Hansrudi Lenz,
Caren Sureth-Sloane und Andrea Szczesny

Band 7

Die Schriftenreihe Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling bietet eine Plattform für herausragende Arbeiten aus diesen Themengebieten. Sie wird von den Professorinnen und Professoren der Lehrstühle für Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Universität Paderborn herausgegeben.

Michael Brähler

Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte in der deutschen Alterssicherung

Eine modelltheoretische Kennzahlenanalyse
des Steuer- und Sozialversicherungsrechts



*Würzburg
University Press*

Dissertation, Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät , 2023
Gutachter: Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, Prof. Dr. Hansrudi Lenz

Impressum

Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Würzburg University Press
Universitätsbibliothek Würzburg
Am Hubland
D-97074 Würzburg
www.wup.uni-wuerzburg.de

© 2024 Würzburg University Press
Print on Demand

ISSN 2627-1281 (print)
ISSN 2627-129X (online)
ISBN 978-3-95826-232-4 (print)
ISBN 978-3-95826-233-1 (online)
DOI 10.25972/WUP-978-3-95826-233-1
URN urn:nbn:de:bvb:20-opus-330681



This document – excluding the cover – is licensed under the Creative Commons License Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>
This CC license does not apply to third party material (attributed to another source) in this publication.



The cover page is licensed under the Creative Commons License Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Vorwort

Um den Lebensstandard in der Rentenphase halten zu können, muss die Mehrheit der Bevölkerung zusätzlich vorsorgen. Hierzu hat die Politik verschiedene Anreize gesetzt. Zwischen der Vielzahl individueller und betrieblicher Vorsorgemöglichkeiten bestehen trotz vorangeschrittener Harmonisierung weiterhin Regulierungsunterschiede, die es Arbeitnehmern ebenso wie Finanzberatern schwierig machen, die im Einzelfall optimale Vorsorgeform zu wählen. Beim Vertrieb von Altersvorsorgeprodukten finden sich häufig simple Kennzahlen, um die Vorteile der Angebote darzustellen. Der Komplexität des rechtlichen Rahmens und der übrigen Einflussfaktoren, wie Einkommensentwicklung, mögliche Sparquote, Alter, Familienstand usw. wird das i.d.R. nicht gerecht.

Das vorliegende Werk schließt hier eine Lücke, indem es ein Gerüst von Kennzahlen entwickelt, die die Rechtslage und die persönlichen Daten des Vorsorgenden detailliert erfassen. Diese Kennzahlen können hier Entscheidungsunterstützung bieten. Denn sie erlauben es, die Entscheidungssituation in ihrer Komplexität zu erfassen und das Ergebnis dennoch einfach, nämlich in einer einzelnen Größe zu verdichten, die sich auch gut grafisch darstellen lässt. Michael Brählers Werk bietet nicht zuletzt eine Handlungsanweisung zur Implementierung eines solchen Tools zur Entscheidungsunterstützung, indem es zunächst die institutionellen Rahmenbedingungen klärt, auf dieser Basis ein Rechenmodell entwirft und dieses zuletzt ausführlich anhand von Fallbeispielen in seiner Wirkungsweise darstellt.

Ich wünsche dem Buch eine freundliche Aufnahme und seiner Leserschaft gute Anregungen in Fragen der Betrieblichen Altersversorgung.

Würzburg, im März 2024

Prof. Dr. Dirk Kieseewetter

Danksagung

Mein aufrichtiger Dank gebührt zuallererst meinem Doktorvater Prof. Dr. Dirk Kiesewetter, der mir die Gelegenheit bot, mich den Herausforderungen dieser Promotion zu stellen. Seine Unterstützung, der Freiraum für wissenschaftliche und persönliche Entfaltung sowie die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit waren mir von großem Wert.

Des Weiteren hatte ich die Ehre, Teil von Prof. Dr. Kiesewetters Gutachterteam zur Überprüfung der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen zu sein. Diese Gelegenheit ermöglichte es mir, die Erkenntnisse aus meiner Dissertation direkt in Reformvorschläge zur Rentenbesteuerung einfließen zu lassen.

Ebenso gebührt mein Dank Prof. Dr. Hansrudi Lenz, der sich bereit erklärte, meine Promotion als Zweitgutachter zu begleiten. Ich möchte mich außerdem bei meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen bedanken, insbesondere bei Brigitte Kunz, Moritz Menzel, Dominik Tschinkl, Sven Hörner, Johannes Manthey, Uwe Schätzlein, Maximilian Hubmann, Nathalie Weikert, Jasmin Vötisch, André Machwart, Josef Wunderlich, Julian Ziegler, Sophie Bakowies und Bastian Antretter. Uns verbindet eine großartige Zeit mit vielen schönen Erinnerungen.

Besonders hervorheben möchte ich meine Familie und vor allem meine Freundin Christina Obenhack, die mich bedingungslos unterstützt haben. Ihr Rückhalt und ihre Hingabe sind von unschätzbarem Wert für mich, und ich bin zutiefst dankbar, sie stets an meiner Seite zu wissen.

Oberursel (Taunus), November 2023

Michael Brähler

Inhaltsübersicht

Vorwort	I
Danksagung	III
Inhaltsübersicht	V
Abbildungsverzeichnis	XIII
Tabellenverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Symbolverzeichnis	XXIII
1 Einleitung	1
2 Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte	7
3 Vorsorge- und Versorgungsalternativen	23
4 Modelltheoretische Rahmenbedingungen	57
5 Vergleichsmaßstäbe der Alterssicherung	93
6 Ergebnisse	109
7 Fazit	167
8 Literaturverzeichnis	169
9 Verzeichnis der Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Parlamentaria	177
10 Anhang	179

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Danksagung	III
Inhaltsübersicht	V
Abbildungsverzeichnis	XIII
Tabellenverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Symbolverzeichnis	XXIII
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Gang der Untersuchung	4
1.3 Literaturüberblick.....	5
2 Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte	7
2.1 Einkommensteuerveranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	7
2.2 Sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung von Arbeitsentgelt.....	11
2.2.1 Normalbeschäftigungen.....	12
2.2.2 Geringfügige Beschäftigungen	13
2.2.3 Beschäftigungen im Übergangsbereich.....	14
2.3 Grenz- und Durchschnittsbelastungen in der Erwerbsphase	15
2.3.1 Bandbreite für geringe Einkommen.....	16
2.3.1.1 Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	16
2.3.1.2 Sozialversicherung	16
2.3.2 Bandbreite für mittlere Einkommen	18
2.3.2.1 Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	18
2.3.2.2 Sozialversicherung	19
2.3.3 Bandbreite für hohe Einkommen	20
2.3.3.1 Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	20
2.3.3.2 Sozialversicherung	21

3	Vorsorge- und Versorgungsalternativen	23
3.1	Gesetzliche Rentenversicherung.....	23
3.1.1	Steuerrecht.....	25
3.1.1.1	Anwartschaftsphase	25
3.1.1.2	Leistungsphase.....	25
3.1.2	Beitragsrecht	25
3.1.2.1	Anwartschaftsphase	25
3.1.2.2	Leistungsphase.....	25
3.1.3	Förderverständnis im Status quo	26
3.2	Basisrentenversicherung (Rürup-Rente)	27
3.2.1	Steuerrecht.....	28
3.2.1.1	Anwartschaftsphase	28
3.2.1.2	Leistungsphase.....	29
3.2.2	Beitragsrecht	29
3.2.2.1	Anwartschaftsphase	29
3.2.2.2	Leistungsphase.....	29
3.2.3	Förderverständnis im Status quo	30
3.3	Zulagengeförderte Altersvorsorge (Riester-Rente)	33
3.3.1	Steuerrecht.....	33
3.3.1.1	Anwartschaftsphase	33
3.3.1.2	Leistungsphase.....	35
3.3.2	Beitragsrecht	36
3.3.2.1	Anwartschaftsphase	36
3.3.2.2	Leistungsphase.....	36
3.3.3	Förderverständnis im Status quo	36
3.4	Betriebliche Altersversorgung.....	41
3.4.1	Steuerrecht.....	42
3.4.1.1	Anwartschaftsphase	42
3.4.1.2	Leistungsphase.....	46
3.4.2	Beitragsrecht	48
3.4.2.1	Anwartschaftsphase	48

3.4.2.2 Leistungsphase.....	52
3.4.3 Förderverständnis im Status quo	55
3.5 Private Rentenversicherung	56
3.5.1 Steuerrecht.....	56
3.5.2 Beitragsrecht.....	56
3.5.3 Förderverständnis im Status quo	56
4 Modelltheoretische Rahmenbedingungen	57
4.1 Modellcharakteristik	57
4.1.1 Barwertmodell	57
4.1.2 Nominalwertmodell.....	58
4.1.3 Realwertmodell	60
4.1.4 Entscheidung.....	60
4.2 Modellprämissen	61
4.2.1 Vollkommene Sicherheit.....	61
4.2.2 Lebenszyklusbetrachtung.....	62
4.2.3 Erwerbs- und Rentenbiografie	62
4.2.4 Kosten- und Renditeannahmen.....	63
4.2.5 Indifferenzgedanke.....	64
4.2.5.1 Arbeitgebersichtweise (Kostenkongruenz).....	64
4.2.5.2 Arbeitnehmersichtweise (Konsumneutralität).....	65
4.3 Sicherstellung von Konsumneutralität und Kostenkongruenz	67
4.3.1 Private Rentenversicherung	67
4.3.2 Private Basisrentenversicherung (Rürup-Rente).....	70
4.3.3 Private zulagengeförderte Rentenversicherung (Riester-Rente)	73
4.3.4 Betriebliche Altersversorgung (arbeitnehmerfinanziert).....	78
4.3.5 Betriebliche Altersversorgung (arbeitgeberfinanziert).....	85
5 Vergleichsmaßstäbe der Alterssicherung	93
5.1 Ausgewählte Literaturbeiträge	93
5.2 Relative Kennzahlenanalyse (Förderquoten).....	96
5.2.1 Private Altersvorsorge.....	100
5.2.2 Betriebliche Altersversorgung.....	103

5.3 Absolute Kennzahlenanalyse (Nettorentenversorgung)	105
6 Ergebnisse	109
6.1 Eindimensionale Auswertung	110
6.1.1 Förderquoten	111
6.1.2 Nettorentenversorgung und -vorteil	118
6.1.3 Zwischenfazit	119
6.2 Zweidimensionale Auswertungen.....	120
6.2.1 Förderquoten (nur Geringverdiener).....	121
6.2.2 Nettorentenversorgung (nur Geringverdiener)	127
6.2.3 Nettorentenvorteil (alle Einkommensniveaus)	129
6.2.4 Zwischenfazit	137
6.3 Dreidimensionale Auswertungen	138
6.3.1 Einfluss des Ausgangsbruttogehalts.....	139
6.3.1.1 Unterhalb der BBG KV PV	140
6.3.1.2 Zwischen der BBG KV PV und BBG RV AV	143
6.3.1.3 Oberhalb der BBG RV AV	145
6.3.2 Einfluss der Einkommensverteilung (nur Spitzenverdiener).....	147
6.3.2.1 Paritätische Einkommensverteilung.....	147
6.3.2.2 Nicht-Paritätische Einkommensverteilung.....	149
6.3.3 Einfluss der Kinder (nur Geringverdiener)	151
6.3.3.1 Kontinuierliche Berücksichtigung eines Kindes.....	151
6.3.3.2 Kontinuierliche Berücksichtigung zweier Kinder.....	154
6.3.3.3 Kontinuierliche Berücksichtigung dreier Kinder.....	156
6.3.4 Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite.....	158
6.3.4.1 Geringverdiener	159
6.3.4.2 Durchschnittsverdiener	161
6.3.4.3 Besserverdiener.....	163
6.3.4.4 Spitzenverdiener.....	165
7 Fazit.....	167
8 Literaturverzeichnis.....	169
9 Verzeichnis der Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Parlamentaria.....	177

10 Anhang	179
------------------------	------------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzbelastungen von Bruttogehältern geringverdienender Arbeitnehmer	17
Abbildung 2:	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsbelastungen von Bruttogehältern geringverdienender Arbeitnehmer.....	18
Abbildung 3:	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzbelastungen von Bruttogehältern durchschnittsverdienender Arbeitnehmer	19
Abbildung 4:	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsbelastungen von Bruttogehältern durchschnittsverdienender Arbeitnehmer.....	20
Abbildung 5:	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzbelastungen von Bruttogehältern gutverdienender Arbeitnehmer	22
Abbildung 6:	Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsbelastungen von Bruttogehältern gutverdienender Arbeitnehmer....	22
Abbildung 7:	Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der privaten ungeforderten Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener.....	69
Abbildung 8:	Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der privaten ungeforderten Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener	70
Abbildung 9:	Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der privaten geförderten Basisrentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener.....	72
Abbildung 10:	Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der privaten geförderten Basisrentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener	73
Abbildung 11:	Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der privaten zulagengeforderten Riester-Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener.....	77
Abbildung 12:	Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der privaten zulagengeforderten Riester-Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener.....	78

Abbildung 13:	Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener	84
Abbildung 14:	Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener	85
Abbildung 15:	Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener	91
Abbildung 16:	Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener	92
Abbildung 17:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Geringverdiener) ..	122
Abbildung 18:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Geringverdiener) ..	124
Abbildung 19:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Geringverdiener)	126
Abbildung 20:	Nettorentenversorgung durch zusätzliche Alterssicherung im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Geringverdiener).....	128
Abbildung 21:	Nettorentenvorteil gegenüber der privaten ungeförderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Geringverdiener).....	130
Abbildung 22:	Nettorentenvorteil gegenüber der privaten ungeförderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Durchschnittsverdiener)	132
Abbildung 23:	Nettorentenvorteil gegenüber der privaten ungeförderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Besserverdiener).....	134
Abbildung 24:	Nettorentenvorteil gegenüber der privaten ungeförderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Spitzenverdiener)	136
Abbildung 25:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen	142

Abbildung 26:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen.....	142
Abbildung 27:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern zwischen der BBG KV PV und der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen	144
Abbildung 28:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern zwischen der BBG KV PV und der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen	144
Abbildung 29:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen	146
Abbildung 30:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen	146
Abbildung 31:	Einfluss von zusammenveranlagten, paritätisch verteilten (50:50) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen	148
Abbildung 32:	Einfluss von zusammenveranlagten, paritätisch verteilten (50:50) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen	148
Abbildung 33:	Einfluss von zusammenveranlagten, nicht paritätisch verteilten (100:0) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen	150
Abbildung 34:	Einfluss von zusammenveranlagten, nicht paritätisch verteilten (100:0) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen	150
Abbildung 35:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung eines Kindes in der Anwartschaftsphase	153
Abbildung 36:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung eines Kindes in der Anwartschaftsphase	153

Abbildung 37:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung zweier Kinder in der Anwartschaftsphase.....	155
Abbildung 38:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung zweier Kinder in der Anwartschaftsphase.....	155
Abbildung 39:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung dreier Kinder in der Anwartschaftsphase.....	157
Abbildung 40:	Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung dreier Kinder in der Anwartschaftsphase.....	157
Abbildung 41:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Geringverdieners	160
Abbildung 42:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Geringverdieners	160
Abbildung 43:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Durchschnittsverdieners.....	162
Abbildung 44:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Durchschnittsverdieners.....	162
Abbildung 45:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Besserverdieners	164
Abbildung 46:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Besserverdieners.....	164
Abbildung 47:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Spitzenverdieners.....	166

Abbildung 48:	Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettoertragsvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Spitzenverdieners.....	166
Abbildung 49:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Durchschnittsverdiener)	185
Abbildung 50:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Durchschnittsverdiener)	186
Abbildung 51:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Durchschnittsverdiener)	187
Abbildung 52:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Besser-verdiener)	188
Abbildung 53:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Besser-verdiener)	189
Abbildung 54:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Besser-verdiener)	190
Abbildung 55:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Spitzen-verdiener)	191
Abbildung 56:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Spitzen-verdiener)	192
Abbildung 57:	Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Spitzen-verdiener)	193

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beitragsvolumen, steuerliche Förderung sowie durchschnittliche Förderquoten der Basisrentenversicherung (FAST 2007)32
Tabelle 2:	Sonderausgaben- und Zulagenfälle sowie durchschnittliche Förderung je Person (arithmetisches Mittel) im Beitragsjahr 201837
Tabelle 3:	Absolute und relative Anzahl geförderter Personen in Abhängigkeit der maßgebenden Jahreseinnahmen im Beitragsjahr 201838
Tabelle 4:	Arithmetisches Mittel sowie Median individueller Zulage-, Steuer- und Gesamtförderquoten im Beitragsjahr 201839
Tabelle 5:	Durchschnitts- und Grenzbelastung im Einkommensteuertarif 2020 (Einzelveranlagung)40
Tabelle 6:	Beurteilung der Aussagekraft von Förderquoten in einer isolierten Parameterkonstellation 119

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AltZertG	Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)
AG	Arbeitgeber
AN	Arbeitnehmer
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
AStG	Außensteuergesetz
AV	Arbeitslosenversicherung
AVFG	Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Altersvorsorge-Förderungsgesetz)
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BAV-Förderbetrag	Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
BAV	Betriebliche Altersversorgung (arbeitgeberfinanziert)
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BEU	Betriebliche Entgeltumwandlung (arbeitnehmerfinanziert)
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BRSg	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Doppelbuchst.	Doppelbuchstabe
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera (und Übriges)

f.	folgende (eine Seite)
FB	Freibetrag
ff.	fortfolgende (mehrere Seiten)
FinÄndG	Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes
FKPG	Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GMG	Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz)
GRG	Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz)
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
KV	Krankenversicherung
KvDR	Krankenversicherung der Rentner
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Mio.	Million/Millionen
PBR	Private Basis-Rente (private Basisrentenversicherung)
PRR	Private Riester-Rente (private zulagengeförderte Altersvorsorge)
PRV	Private Rentenversicherung
PV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
t	Jahr
UN	Unternehmen
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
z.B.	zum Beispiel

Symbolverzeichnis

Das Symbolverzeichnis ist zur Förderung der Übersichtlichkeit in drei Unterabschnitte eingeteilt, innerhalb derer nach griechischen und lateinischen Buchstaben differenziert wird.

Kapitelübergreifend

(\cdot)	Platzhalter für die jeweils berücksichtigte Alterssicherungsform: PRV = Private Rentenversicherung PBR = Private Basisrentenversicherung PRR = Private Riester-Rentenversicherung BEU = Betriebliche Entgeltumwandlung BAV = Betriebliche Altersversorgung
AG	Arbeitgeber bei Einzelveranlagung
$AG1$	Arbeitgeber 1 bei Zusammenveranlagung
$AG2$	Arbeitgeber 2 bei Zusammenveranlagung
AN	Arbeitnehmer bei Einzelveranlagung
$AN1$	Arbeitnehmer 1 bei Zusammenveranlagung
$AN2$	Arbeitnehmer 2 bei Zusammenveranlagung
W	Reine Gehaltserhöhung (im Exponenten)

Kapitel 4

$\alpha_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Partielle Absetzbarkeit der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge als Sonderausgaben in Prozent der Gesamtbeiträge (α) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$\Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV}$	(Beitrags-)Korrekturposten (ΔB) aufgrund steuer- und/oder abgabenpflichtige Beiträge des Arbeitgebers (AG) unter Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung (BAV) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$\Delta S[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Differenz (Δ) der Steueraufwendungen (S) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t

$\Delta S[AN]_{\rho;t;vGP}^{PRR}$	Differenz (Δ) der Steueraufwendungen (S) des Arbeitnehmers (AN) vor Günstigerprüfung (vGP) beziehend auf die private Riester-Rente (PRR) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$ \Delta S[AN]_{\rho;t;SA}^{PRR} $	Betrag der Differenz (Δ) der Steueraufwendungen (S) des Arbeitnehmers (AN) durch Sonderausgabenabzug (SA) beziehend auf die private Riester-Rente (PRR) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$\Delta SV[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Differenz (Δ) der Sozialversicherungsaufwendungen (SV) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$\Delta w[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	(Gehaltserhöhungs-)Korrekturposten (Δw) für steuer- und/oder abgabenpflichtige Beiträge des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
Φ	Platzhalter
μ	Bruttogehaltsaufteilung zwischen den Ehegatten (μ) unter Berücksichtigung der Zusammenveranlagung
ρ	Gehaltserhöhung in Relation zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer (ρ)
Ω	Platzhalter
$AE[AN]_{\rho;t}^{PRR}$	Rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt (AE) des Arbeitnehmers (AN) im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beziehend auf die private Riester-Rente (PRR) und unter Berücksichtigung der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$b[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Beitragssatz (b) zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Arbeitnehmerperspektive (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t

$b[AG]_{\rho;t}$	Beitragsatz (b) zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Arbeitgeberperspektive (AG) vor Berücksichtigung der Alterssicherungsformen und nach der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU}$	Eingesparter (Spar) Beitragsatz (b) zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Arbeitgeberperspektive (AG) unter Berücksichtigung der betrieblichen Entgeltumwandlung (BEU) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$B[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Eigenbeitrag (B) des Arbeitnehmers (AN) zur Finanzierung der Alterssicherungsform ((\cdot)) unter Berücksichtigung der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV}$	Effektiver (eff) Beitrag (B) des Arbeitgebers (AG) unter Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung (BAV) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV}$	Nominaler (nom) Beitrag (B) des Arbeitgebers (AG) vor Beitragskorrektur (1) unter Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung (BAV) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$B[AG]_{\rho;t;nom2}^{BAV}$	Nominaler (nom) Beitrag (B) des Arbeitgebers (AG) nach Beitragskorrektur (2) unter Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung (BAV) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
BBG_t^{RV}	Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) der alten Bundesländer im Jahr t
$EZ[AG]_{\rho;t}^{BAV}$	Einzahlungsbetrag (EZ) des Arbeitgebers (AG) unter Berücksichtigung der betrieblichen Altersversorgung (BAV) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$EZ[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Einzahlungsbetrag (EZ) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
FB_t^{EStG}	Steuerrechtlicher Freibetrag (FB) nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (EStG) im Jahr t
HB_t^{PRR}	Höchstbetrag (HB) zur privaten Riester-Rente (PRR) im Jahr t

$K[AG]_{\rho;t}$	Kostenpaket (K) des Arbeitgebers (AG) nach der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) unabhängig von der jeweiligen Alterssicherungsform im Jahr t
$K[AG]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Kostenpaket (K) des Arbeitgebers (AG) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$Mind[AN]_{\rho;t}^{PRR}$	Mindesteigenbeitrag (Mind) des Arbeitnehmers (AN) zur privaten Riester-Rente (PRR) unter Berücksichtigung der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$S_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Grenzsteuersatz (s') unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
S_t^{UN}	Kombinierter Ertragsteuersatz (s) des betrachteten Arbeitgeberunternehmens (UN) im Jahr t
$S_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Steueraufwendungen (S) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$SA[AN]_{\rho;t}^{PRR}$	Sonderausgabenabzug (SA) nach § 10a EStG des Arbeitnehmers (AN) bezugnehmend auf die private Riester-Rente (PRR) unter Berücksichtigung der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
SB_t^{PRR}	Sockelbetrag (SB) nach § 86 EStG zur privaten Riester-Rente (PRR) im Jahr t
$SV[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Sozialversicherungsaufwendungen (SV) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$SV[AG]_{\rho;t}$	Sozialversicherungsaufwendungen (SV) des Arbeitgebers (AG) vor Berücksichtigung der Alterssicherungsformen und nach der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$SV[AG]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Sozialversicherungsaufwendungen (SV) des Arbeitgebers (AG) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t

$w[AN]_t$	Bruttogehaltserhöhung (w) des Arbeitnehmers (AN) unabhängig von der jeweiligen Alterssicherungsform im Jahr t
$W[AN]_{\rho;t}$	Bruttogehalt (W) des Arbeitnehmers (AN) vor Berücksichtigung der Alterssicherungsformen und nach der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$zu[AN]_{\rho;t}^{PRR}$	Anspruch auf Altersvorsorgezulage (zu) des Arbeitnehmers (AN) zur privaten Riester-Rente (PRR) unter Berücksichtigung der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$ZU[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Zulage/Zuschuss/Förderbetrag (ZU) an den Arbeitnehmer (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((\cdot)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t

Kapitel 5 und 6

$\Delta S[AN]_{\rho;E}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Steueraufwendungen (S) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Erwerbsphase (E) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta S[AN]_{\rho;L}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Steueraufwendungen (S) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über den Lebenszyklus (L) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta S[AN]_{\rho;R}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Steueraufwendungen (S) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Rentenphase (R) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)

$\Delta SV[AN]_{\rho;E}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Sozialversicherungsaufwendungen (SV) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Erwerbsphase (E) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta SV[AN]_{\rho;L}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Sozialversicherungsaufwendungen (SV) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über den Lebenszyklus (L) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta SV[AN]_{\rho;R}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Sozialversicherungsaufwendungen (SV) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Rentenphase (R) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta RV[AN]_{\rho;E}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der gesetzlichen Bruttorenten (RV) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Erwerbsphase (E) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta RV[AN]_{\rho;L}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der gesetzlichen Bruttorenten (RV) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über den Lebenszyklus (L) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta RV[AN]_{\rho;R}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der gesetzlichen Bruttorenten (RV) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Rentenphase (R) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)

$\Delta ZU[AN]_{\rho;E}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Zulagen/Zuschüsse/Förderbeträge (ZU) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Erwerbsphase (E) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta ZU[AN]_{\rho;L}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Zulagen/Zuschüsse/Förderbeträge (ZU) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über den Lebenszyklus (L) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
$\Delta ZU[AN]_{\rho;R}^{(\cdot);W}$	Differenz (Δ) der Zulagen/Zuschüsse/Förderbeträge (ZU) bei Investition in die Alterssicherungsform ((\cdot)) gegenüber einer reinen Gehaltserhöhung (W) in Abhängigkeit der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) kumuliert über die Rentenphase (R) aus Arbeitnehmerperspektive (AN)
ρ	Gehaltserhöhung in Relation zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer (ρ)
$BR[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Bruttorente (BR) des Arbeitnehmers (AN) aus der Alterssicherungsform ((\cdot)) unter Berücksichtigung der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
E	Erwerbsphase (E)
$FQ1$	Förderquote der ersten Ebene (FQ1) unter Berücksichtigung von Steueraufwendungen
$FQ2$	Förderquote der zweiten Ebene (FQ2) unter Berücksichtigung von Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen
$FQ3$	Förderquote der dritten Ebene (FQ3) unter Berücksichtigung von Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen sowie der gesetzlichen Rente
$FQ4$	Förderquote der vierten Ebene (FQ4) unter Berücksichtigung von Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen, der gesetzlichen Rente sowie Zulagen/Zuschüssen/Förderbeträgen

$FQ[AN]_{\rho;E}^{(\cdot)}$	Förderquote (FQ) aus Arbeitnehmerperspektive (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) in der Erwerbsphase (E)
$FQ[AN]_{\rho;L}^{(\cdot)}$	Förderquote (FQ) aus Arbeitnehmerperspektive (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Lebenszyklus (L)
$FQ[AN]_{\rho;R}^{(\cdot)}$	Förderquote (FQ) aus Arbeitnehmerperspektive (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) in der Rentenphase (R)
L	Lebenszyklus (L)
$NC[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Nettorentenveränderung (NC) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$NP[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Nettorentenversorgung (NP) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$NW[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Nettogehalt (NW) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
R	Rentenphase (R)
$RV[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Gesetzliche Bruttorente (RV) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$S_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Steueraufwendungen (S) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
$SV[AN]_{\rho;t}^{(\cdot)}$	Sozialversicherungsaufwendungen (SV) des Arbeitnehmers (AN) unter Berücksichtigung der Alterssicherungsform ((·)) und der individuellen Gehaltserhöhung (ρ) im Jahr t
t	Jahr (t)

$w[AN]_E$	Bruttogehaltserhöhung (w) des Arbeitnehmers (AN) unabhängig von der jeweiligen Alterssicherungsform kumuliert über die Erwerbsphase (E)
W	Reine Gehaltserhöhung (W) (im Exponenten)

1 Einleitung¹

1.1 Problemstellung

Staatliche Förderung

Eine nachhaltige Struktur der Alterssicherung steht im Hinblick auf den demografischen Wandel und dem damit einhergehenden Absinken des gesetzlichen Sicherungsniveaus in Deutschland derzeit im politischen sowie gesellschaftlichen Fokus. Der Dreiklang aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung, welcher sich in der Vergangenheit im Drei-Säulen-Modell manifestierte und heute in das Drei-Schichten-Modell übergegangen ist, stellt sich dieser Entwicklung entgegen. Die Attraktivität der unterschiedlich konzipierten Alterssicherungsformen wird neben der Berücksichtigung von Anlage- und Versicherungsaspekten durch einen dritten Baustein nachhaltig geprägt, der staatlichen Förderung. Diese kann aus Zulagen, Zuschüssen, Förderbeträgen und Einsparungen von Steuer- beziehungsweise Sozialversicherungsaufwendungen bestehen. Die anhaltend umfangreiche Literaturproduktion in Bezug auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Alterssicherung könnte dabei einen Rückschluss auf die Qualität der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen.² Hierbei stehen vor allem Interdependenzen zwischen beiden Regimen im Blickpunkt, die regelmäßig in einem Grad der Komplexität münden, der es dem durchschnittlichen Vorsorgenden mit hoher Wahrscheinlichkeit verwehrt, den Sachverhalt bis zur Entscheidungsfindung in der ganzen Tiefe zu durchdringen. In der logischen Konsequenz rücken Anbieter der einschlägigen Alterssicherungsprodukte in den Vordergrund, die oftmals die staatliche Förderung – schlank in Förderquoten verpackt – anpreisen, um ihre Produkte beim Kunden optimal zu platzieren. Unter der Annahme einer bestehenden Förderung bleibt jedoch wissenschaftlich zu klären, wie groß das durchschnittliche Volumen eines daraus resultierenden Vorteils für den Vorsorgenden tatsächlich ist. Darüber hinaus gilt es zu erforschen, ob ebendiese Förderquoten die gesetzlichen Rahmenbedingungen mehrerer Handlungsalternativen zu vergleichen vermögen. Zentrale Punkte stellen dementsprechend die Quantifizierung von staatlicher Förderung sowie die Evaluierung der Verwendung von Förderquoten durch die Anbieter von Alterssicherungsprodukten dar.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet.

² Vgl. Wagner (2008), S. 97.

Politik

Über allem steht die Gewährleistung der Basisabsicherung durch die umlagefinanzierte gesetzliche Rente, welche in Deutschland nur eingeschränkt attestiert werden kann. Einschlägige Reformen und umfangreiche steuerliche Zuschüsse versuchen die Auswirkungen des demographischen Wandels zumindest auszubremsten. Die Umstellung von vorgelagerter auf nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Rente, die bis zum Kalenderjahr 2040 andauert, ist dabei als letzte einschneidende gesetzliche Maßnahme zu nennen. Der politische Fokus richtet sich in der jüngeren Vergangenheit zunehmend auf ergänzende Zusatzversicherungen der privaten und betrieblichen Sphäre. Ein wesentliches Instrument ist dabei neben der attraktiven Ausgestaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen die staatliche Förderung durch Zuschüsse, Zulagen und Förderbeträge. Speziell in Bezug auf Geringverdiener hat der Gesetzgeber im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes nachjustiert. Zuletzt wurde durch das Betriebsrentenfreibetragsgesetz ein weiterer sozialversicherungsrechtlicher Anreiz für Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung gesetzt.

Wirtschaft

Die Fördermöglichkeiten werden von Anbietern zusätzlicher Alterssicherung aus der Finanz- und Versicherungsbranche gerne aufgenommen, um die Attraktivität einschlägiger Produkte hervorzuheben. Der Vertriebsseifer wird jedoch oft von komplexen Kostenstrukturen und weitestgehend geringen Renditen begleitet. Staatliche Förderungen können diese für den Endverbraucher negativen Erkenntnisse abfedern oder gar überkompensieren. Darüber hinaus werden partielle Betrachtungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen genutzt, um den Vorsorgenden hohe Staatsbeteiligung in Form von Steuer- und Sozialversicherungseinsparungen zu suggerieren. Beispielhaft sei auf die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung) verwiesen. Beiträge zeichnen sich in der Erwerbsphase im Rahmen einschlägiger Freibeträge durch eine Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit aus. Daraus werden regelmäßig Förderquoten bis zu 50 Prozent errechnet, welche Nettoeigenbeiträge ins Verhältnis zu Bruttoeigenbeiträgen setzen. Die Rentenphase, in der Rückflüsse durch eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht belastet werden, wird dabei völlig ausgeblendet beziehungsweise darauf in einer Fußnote verwiesen. Diese Kennzahlen gilt es wissenschaftlich zu untersuchen und gegebenenfalls Fehlallokationen, die sich aus einem solchen Entscheidungskalkül ergeben, aufzudecken.

Gesellschaft

Trotz der immer wieder hervorgehobenen staatlichen Fördermöglichkeiten herrschen in der Bevölkerung weiterhin Skepsis und Misstrauen, die sich sowohl gegenüber der Politik als auch der Finanzbranche bemerkbar machen. Der Gesetzgeber kämpft dabei mit Reformen gegen Vertrauensverluste an, welche sich in der Vergangenheit aufgebaut haben. Beispielhaft sei dabei auf die Modifikation der Beitragspflicht von Betriebsrenten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verwiesen. In der politischen Debatte hat sich diesbezüglich der plakative Begriff der „Doppelverbeitragung“ etabliert. Darüber hin-

aus wird die gesellschaftliche Wahrnehmung auch durch teilweise populistische Medienberichterstattungen nachhaltig negativ beeinflusst, obwohl sich die Aussagen teilweise wissenschaftlicher Argumentationen entbehren. Des Weiteren verschärft die verzerrte Wahrnehmung von Versicherungs- und Anlageaspekten der zusätzlichen Alterssicherung (Langlebighkeitsrisiko versus Renditeerwartungen) die negative Grundwahrnehmung. Der regelmäßig hohe Komplexitätsgrad von Alterssicherungsprodukten (vor allem in Bezug auf Kostenstrukturen) trägt darüber hinaus zum allgemeinen Unverständnis bei.

Forschungsvorhaben

Im Folgenden werden Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte im Steuer- und Sozialversicherungsrecht als wichtiger Aspekt einer Zusatzversorgung isoliert und im Rahmen einer Kennzahlenanalyse visualisiert. Die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung besteht darin, dass diesbezüglich bisher keine Ausarbeitung vorliegt, die Interdependenzen der beiden Rechtsregime berücksichtigt und die Rahmenbedingungen von privater, betrieblicher und gesetzlicher Alterssicherung modelltheoretisch zusammenführt. Das übergeordnete Ziel umfasst eine wissenschaftlich fundierte Quantifizierung von Fördervolumina der verbreitetsten Alterssicherungsprodukte im Vergleich zu einem privaten ungeforderten Altersvorsorgeprodukt. Daher ist als Grundlage zunächst eine Aufarbeitung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlicher Formen der Alterssicherung in der Erwerbs- und Rentenphase vorzunehmen.

Darauf aufbauend soll im Vorfeld auf festzulegende modelltheoretische Rahmenbedingungen (zeitlicher Horizont, etc.) eingegangen und deren Vor- und Nachteile aufgezeigt werden. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu bestimmen, die im Durchschnitt repräsentative Ergebnisse liefern. Nichtsdestotrotz stellt sich auch die Frage, wie ein Modell einem langfristigen Horizont und den damit einhergehenden Unsicherheiten gerecht werden kann. Unter Zuhilfenahme der analytischen Modellrechnung sollen Forschungsfragen hinsichtlich der Darstellbarkeit und Messbarkeit von staatlichen Fördermaßnahmen beantwortet werden (*Forschungsansatz 1*). Im Fokus steht, wie sich steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Fördervolumen unterschiedlicher Alterssicherungsformen bei variierenden Eigenbeiträgen in einem formal-analytischen Modell quantifizieren lassen. Zur Beantwortung werden relative Kennzahlen, die sich insbesondere im Detaillierungsgrad zu berücksichtigender steuer- und/oder sozialversicherungsrechtlicher Besonderheiten unterscheiden, und absolute Kennzahlen herangezogen sowie deren Entscheidungskalkül miteinander verglichen. Ziel ist es, eine mögliche monetäre Besserstellung bei zusätzlicher Alterssicherung allein aus der geeigneten Anwendung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, das heißt ohne Berücksichtigung von variierenden Renditeerwartungen, aufzuzeigen. Daraus ableitend soll die praxisrelevante Fragestellung beantwortet werden, ob Förderquoten eine Aussagekraft hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit von zusätzlicher Alterssicherung besitzen oder nicht. In einer tieferegreifenden Betrachtung sollen Interdependenzen zwischen einzelnen Parametern aufgezeigt werden (*Forschungsansatz 2*). Dafür werden mehrere Parameter gleichzeitig variiert, wodurch eine Dynamisierung der Ergebnisse erreicht wird. Bestehende Interdependenzen und deren Einfluss auf die Wahl der – aus der Perspektive von Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekten – optimale Handlungsalternative werden sichtbar gemacht und deren Auswirkung auf die Höhe der relativen Vorteilhaftigkeit visualisiert.

Direkter Anknüpfungspunkt des Forschungsvorhabens ist die modelltheoretische Aufarbeitung von KIESEWETTER ET AL. (2019b) zur Messung von Auswirkungen der Investition in unterschiedliche Formen der Alterssicherung hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Verbeitragung. Dort wird eine etwaige Diskriminierung aber auch Begünstigung von Alterssicherungsformen – privat oder betrieblich – gegenüber der reinen Investition in die gesetzliche Rentenversicherung herausgearbeitet. Die Studie bezieht sich auf eine rein sozialversicherungsrechtliche Interpretationsebene und greift in Bezug auf eine gesamtheitliche Einordnung der steuerlichen Rahmenbedingungen noch zu kurz. Durch die Entwicklung einer umfassenden Entscheidungshilfe soll auch für den Gesetzgeber eine Orientierung geschaffen werden, inwiefern seine Gesetzgebung einen Einfluss auf typisierende Erwerbs- und Rentenbiografien entfaltet. Daraus ableitend könnten beispielsweise renten-, sozial- oder familienpolitische Maßnahmen noch zielgerichteter umgesetzt und Inkonsistenzen bereits im Ansatz beseitigt werden. Des Weiteren adressiert das Forschungsvorhaben Anbieter und Vorsorgende gleichermaßen, die in Zukunft Fehlallokationen im Rahmen der Alterssicherung durch die Wahl des passenden Produktes oder der Höhe des Eigenbeitrages vermeiden können.

1.2 Gang der Untersuchung

Das *zweite Kapitel* vermittelt zunächst allgemeine steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grundlagen. Im Zuge dessen wird eine steuerliche Basisveranlagung skizziert, auf die im Laufe der modelltheoretischen Untersuchung zurückgegriffen wird. Darüber hinaus werden essenzielle Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte für unterschiedliche Einkommensniveaus dargestellt. Hierunter zählen beispielweise der linear-progressive Einkommensteuertarif, die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügiger Beschäftigung sowie den Beschäftigungsverhältnissen im Übergangs- und Normalbereich. Eine grafische Auswertung von steuer- und beitragsrechtlichen Grenz- und Durchschnittsbelastungen rundet das Kapitel ab.

Darauf aufbauend werden im *dritten Kapitel* die gesetzlichen Rahmenbedingungen der ausgewählten Alterssicherungsformen jeweils nach einem festen dreistufigen Schema besprochen. Im ersten Schritt wird die steuerliche Behandlung von Beiträgen und Zuwendungen sowie Rückflüssen aus der zusätzlichen Alterssicherung dargelegt. Im Anschluss dessen werden im zweiten Schritt beitragsrechtliche Anknüpfungspunkte von Arbeitsentgelt und Rentenleistungen aufgezeigt. Hieraus lassen sich bereits Eingriffe des Gesetzgebers ableiten, die eine bewusste Setzung von Anreizen in Bezug auf die Förderung der privaten und betrieblichen Alterssicherung signalisieren.³ Im dritten Schritt wird das allgemeine Förderverständnis im Status quo zusammengefasst.

Die theoretischen Grundlagen werden im *vierten Kapitel* in einen modelltheoretischen Rahmen überführt. Zunächst werden zur Verfügung stehende Modelle erörtert und auf deren Relevanz hinsichtlich der Beantwortung der oben genannten Forschungsansätze hingewiesen. Daraufhin werden einschlägige Annahmen und Prämissen dargelegt, diskutiert und

³ Vgl. auch Börsch-Supan/Lührmann (2000).

validiert. Ein wesentlicher Bestandteil umfasst die Sicherstellung eines konsum- und kostenneutralen Entscheidungskalküls.

Im *fünften Kapitel* werden Vergleichsmaßstäbe der Alterssicherung vorgestellt, anhand derer die Vorteilhaftigkeit der gesetzlichen Rahmenbedingungen für intertemporale Umverteilung von Konsumpotential aufgezeigt werden sollen. Demzufolge werden zunächst Kennzahlen besprochen, die in der einschlägigen Literatur bereits diskutiert wurden. Daraufhin wird das neuartige Konzept einer vorsorgeformunabhängigen Förderquote vorgestellt, die sich sowohl in ihrem Detaillierungsgrad als auch in ihrem zeitlichen Horizont verändern lässt. Die partielle Betrachtung von Förderquoten der Anwartschaftsphase ist in der einschlägigen Literatur gängige Praxis, wird jedoch als unzureichend angesehen.⁴ Ziel der Analyse ist daher die Berechnung einer relativen Kennzahl, welche der Rahmengesetzgebung einen messbaren Wertbeitrag zusprechen kann. Die infrage zu stellenden Förderquoten sollen anhand der Nettorentenversorgung evaluiert werden. Aufgrund der konsum- und kostenneutralen Modellwelt unter Sicherheit (Indifferenzgedanke) stellt die absolute Kennzahl ein geeignetes Kriterium dar, um eine Vorteilhaftigkeit aufzuzeigen. Um der Anschaulichkeit in Bezug auf relative Kennzahlen letztlich Genüge zu tun, kann eine monetäre Besserstellung im Vergleich zu einer privaten ungeforderten Alterssicherung als Nettorentenvorteil hergeleitet werden.

Im *sechsten Kapitel* werden die modelltheoretischen Ergebnisse besprochen. Im ersten Schritt erfolgt eine eindimensionale Darstellung, in der sämtliche Parameter fixiert werden. Im zweiten Schritt konkretisiert eine zweidimensionale Analyse, in der der Einfluss einer variierenden Gehaltskompensation auf ein spezifisches Einkommensniveau aufgezeigt wird, angesprochene Interdependenzen zwischen Sozialversicherungs- und Steuerrecht. Im dritten Schritt wird sowohl der Investitionsbetrag als auch ein weiterer Inputfaktor variiert. Hieraus ergibt sich eine dreidimensionale Auswertung, die fließende Grenzen hinsichtlich der Vorteilhaftigkeiten der gesetzlichen Rahmenbedingungen visualisiert.

1.3 Literaturüberblick

Ein ausführlicher Literaturüberblick zu modelltheoretischen Fachbeiträgen ist *SIKLÓSSY* (2008) zu entnehmen.⁵ Darüber hinaus geben *KIESEWETTER ET AL.* (2020) einen Überblick über die aktuelle steuerliche Förderung von privater und betrieblicher Altersversorgung.⁶ Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von unterschiedlichen Alterssicherungsformen wurde bereits von *KIESEWETTER ET AL.* (2019a) und *KIESEWETTER ET AL.* (2019b) wissenschaftlich untersucht. Auch der praxisorientierte Beitrag von *KOLODZIK* (2011) widmet sich der sozialversicherungsrechtlichen Thematik. Die vorliegende Arbeit soll eine Verbindung zwischen den bisher noch isolierten, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Literatursträngen schaffen und dem Leser ein umfassendes Gesamtbild der aktuellen Rahmengesetzgebung vermitteln.

⁴ Vgl. Jung/Thöne (2009), S. 418.

⁵ Vgl. Siklóssy (2008), S. 7 ff.

⁶ Vgl. Kiesewetter et al. (2020), S. 308 ff.

2 Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte

In den folgenden Unterkapiteln wird ein Grundverständnis für die steuerliche Veranlagung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) sowie sonstigen Einkünften (§ 22 EStG) geschaffen. Darauf aufbauend wird das Sozialversicherungsrecht herangezogen, um die Verbeitragung des Arbeitsentgelts aus einer Normalbeschäftigung darzustellen. Im Zuge dessen wird auch auf die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Entlastung von Gering- und Durchschnittsverdienern eingegangen. Letztlich werden die einzelnen Aspekte zu grafischen Auswertungen zusammengefügt, die Grenz- und Durchschnittsbelastungen für variierende Einkommensniveaus aufzeigen. Es wird deutlich, dass Steuer- und Sozialversicherungsrecht eng miteinander verwoben sind und sich repräsentative Ergebnisse nur in der Gesamtbetrachtung beider Regime gewinnen lassen.

2.1 Einkommensteuerveranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit

Der Umfang der Besteuerung und damit einhergehende Bemessungsgrundlageneffekte ergeben sich aus der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens (R 2 Abs. 1 EStR). Ausgangspunkt ist dabei die Ermittlung der Summe der Einkünfte. Im Folgenden werden in der Erwerbsphase Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 EStG) und in der Rentenphase sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) thematisiert.⁷ Es handelt sich dabei um Überschusseinkunftsarten, bei deren Einkünfteermittlung den Einnahmen die korrespondierenden Werbungskosten entgegengestellt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Der Arbeitslohn⁸ eines Arbeitnehmers⁹ bildet den Ausgangspunkt für steuerliche Einnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 EStG. In der Erwerbsphase sind gegebenenfalls Steuerbefreiungen zu berücksichtigen. Beispielhaft sei die Steuerbefreiung für Beiträge und Zuwendungen im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG genannt. Werbungskosten werden stets durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (2020: 1.000 Euro) gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1

⁷ Die restlichen fünf Einkunftsarten sind für die modelltheoretischen Überlegungen nicht relevant. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG können in der Rentenphase annahmegemäß nicht bezogen werden. Die Handlungsalternativen beschränken sich auf externe versicherungsförmerige Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung.

⁸ Der Arbeitslohn wird als Gegenleistung für die individuelle Arbeitskraft zur Verfügung gestellt, vgl. R 19.3 Abs. 1 Satz 1 EStR. Lohnsteuerlich „sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 LStDV), stets Arbeitslohn. Im Folgenden wird der Arbeitslohn überwiegend mit dem Begriff (Brutto-)Gehalt umschrieben.

⁹ Die steuerliche Beurteilung des Arbeitnehmers ist grundsätzlich unabhängig von der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Typische Merkmale können dabei das Gesamtbild der Verhältnisse beeinflussen, vgl. H 19.0 „Allgemeines“ EStH.

Buchst. a EStG berücksichtigt (personenbezogener Freibetrag).¹⁰ Mangels weiterer Einkunftsarten entsprechen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Summe der Einkünfte. Der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG), der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG), der Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG) sowie sonstige Hinzurechnungsbeträge sind nicht einschlägig. Der Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht folglich der Summe der Einkünfte. Des Weiteren sind keine Verluste nach § 10d EStG zu berücksichtigen. Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10c EStG)¹¹, die dem Arbeitnehmer unter anderem aufgrund gesetzlicher Sozialaufwendungen sowie Kirchensteuerzahlungen entstehen, können in Abhängigkeit der einschlägigen Höchstbeträge partiell an- und absetzbar¹² sein. Die gesetzlichen Sozialversicherungsaufwendungen lassen sich in Altersvorsorge- und Vorsorgeaufwendungen aufteilen. Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge, also kumulierte Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG grundsätzlich ansetzbar. Die Absetzbarkeit wird durch den Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG, welcher durch den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung bedingt ist, eingeschränkt. Der verbleibende Betrag kann aufgrund der gegenwärtigen Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung nur partiell berücksichtigt werden (2020: 90 Prozent). Bis zum Veranlagungszeitraum 2025 erhöht sich der Wert jährlich um zwei Prozentpunkte (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG). Im letzten Schritt wird der vollumfänglich steuerfreie Arbeitgeberbeitrag im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG wieder gekürzt, um keine Doppelbegünstigung zu gewähren. Der verbleibende Restbetrag ist sodann vom Gesamtbetrag der Einkünfte absetzbar. Darüber hinaus werden Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG in Basisvorsorge (Nr. 3) und sonstige Vorsorge (Nr. 3a) untergliedert. 96 Prozent der Beiträge zur Basisabsicherung in der Krankenversicherung können grundsätzlich unbeschränkt an- und abgesetzt werden (Nr. 3). Die übrigen vier Prozent pauschalieren Beiträge zum Krankengeld und werden zusammen mit den Beiträgen zur Arbeitsförderung den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Nr. 3a) zugeordnet. Beiträge zur Basisabsicherung in der Pflegeversicherung können analog zur Krankenversicherung unbeschränkt an- und abgesetzt werden (Nr. 3). Die Absetzbarkeit der sonstigen Vorsorgeaufwendungen der Höhe nach bestimmt sich unter Berücksichtigung des gemeinsamen Höchstbetrags nach § 10 Abs. 4 EStG. Sonstige Vorsorgeaufwendungen können nur abgesetzt werden, sofern die Beiträge zur Basisabsicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung zuzüglich sonstiger Vorsorgeaufwendungen den Höchstbetrag nicht überschreiten. Übersteigen bereits die Beiträge zur Basisabsicherung den Höchstbetrag, scheidet die Absetzbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen dagegen von vornherein aus. Die Kirchensteueraufwendungen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG unbeschränkt abzugsfähig. Insofern der Pauschbetrag nach § 10c EStG (2020: 36 Euro¹³) die tatsächlichen Kirchensteueraufwendungen überschreitet, ist dieser bei der Veranlagung zu berücksichtigen. Aufwendungen zur privaten Altersvorsorge sind zusätzlich nach § 10a EStG abzugsfähig.

¹⁰ Der Ansatz tatsächlicher Werbungskosten wird im Rahmen der modelltheoretischen Untersuchung vernachlässigt.

¹¹ Sonderausgaben bilden eine Ausnahme zum Abzugsverbot für Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 EStG.

¹² Aufwendungen können dem Grunde nach zwar in der Steuererklärung ansetzbar sein, die Absetzbarkeit der Höhe nach jedoch durch Höchstbeträge beschränkt werden.

¹³ Der Höchstbetrag verdoppelt sich im Rahmen der Zusammenveranlagung.

Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33b EStG), Steuerbegünstigungen der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter, Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG) und zuzurechnende Einkommen (§ 15 Abs. 1 AStG) ergeben sich im Folgenden keine. Das Einkommen entspricht folglich dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Sonderausgaben. Im Fall von berücksichtigungsfähigen¹⁴ Kindern wird in der Veranlagung vom Einkommen ein Kinderfreibetrag (2020: 2.586 Euro pro Kind) sowie ein Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2020: 1.320 Euro pro Kind) abgezogen.¹⁵ Hierbei ist zu beachten, dass der Freistellung bereits durch eine Steuervergütung aus Kindergeldzahlungen (Abschnitt X EStG) vorweggegriffen wird. Um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden, ist im Rahmen des Familienleistungsausgleichs eine Günstigerprüfung im Sinne des § 31 Satz 4 EStG durchzuführen. Der verbleibende Betrag spiegelt das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer in der Erwerbsphase wider.

Daraufhin ist die Veranlagungsform zu ermitteln. Ledige Steuerpflichtige werden grundsätzlich einzeln veranlagt, sodass der linear-progressive Steuertarif nach § 32a Abs. 1 EStG zur Anwendung kommt. Ehegatten besitzen dagegen ein Wahlrecht (§ 26 EStG) und können sich zwischen Einzel- (§ 26a EStG) und Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) entscheiden. Insofern sich Ehegatten für die Zusammenveranlagung entschieden haben, ist das progressionsmildernde Splitting-Verfahren zu berücksichtigen (§ 32a Abs. 5 EStG). Die Allokation der Einkünfte wird in der gesetzlichen Zurechnungsnorm (§ 26b EStG) erläutert. Im Zuge dessen ist auch zwischen personen- und ehегattenbezogenen Frei-, Pausch- und Höchstbeträgen zu unterscheiden.¹⁶ Erstere stehen in direktem Zusammenhang mit der Person, die die Einkünfte erzielt. Hierzu zählt beispielsweise der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Letztere werden im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten im Sinne der Individualbesteuerung gesondert zu berechnen.¹⁷ Im Zuge der Ermittlung des Einkommens werden die zusammenveranlagten Ehegatten jedoch als ein Steuerpflichtiger behandelt.

Der Grundfreibetrag (2020: 9.408 Euro) des Steuertarifs sichert die Freistellung des Existenzminimums. Darüber hinaus wird aufgrund des Zusammenspiels von objektivem (Werbungskosten) und subjektivem (Sonderausgaben) Nettoprinzip ein weiterer Teil der Einkünfte steuerfrei vereinnahmt. Im Vordergrund steht folglich das Grundprinzip der Leistungsfähigkeit. Bei Überschreitung des Grundfreibetrags müssen jeweils zwei Progressions- und Proportionalzonen berücksichtigt werden. Der durchschnittliche Steuersatz steigt mit dem zu versteuernden Einkommen und konvergiert gegen den Spitzensteuersatz von 45 Prozent. Die Anwendung des Formeltarifs führt zur tariflichen Einkommensteuerbelastung. Im Folgenden wird von ausländischen Steuern und Steuerermäßigungen abstrahiert, sodass die tarifliche auch der festzusetzenden Einkommensteuer entspricht. Diese ist

¹⁴ Die zeitliche Geltendmachung des steuerlichen Freibetrags für Kinder wird durch § 32 Abs. 3 und 4 EStG beschränkt.

¹⁵ Die Freibeträge verdoppeln sich im Rahmen der Zusammenveranlagung.

¹⁶ Vgl. Ettllich (2021), § 26b EStG, Rz. 11.

¹⁷ Vgl. Ettllich (2021), § 26b EStG, Rz. 9.

zugleich Bemessungsgrundlage für Kirchensteuergesetze und -verordnungen der Bundesländer. Insofern eine positive festzusetzende Einkommensteuerbelastung resultiert, wird vom ersten Euro – in Abhängigkeit der Konfession des Steuerpflichtigen – Kirchensteuer mit dem geltenden Zuschlagssatz erhoben, wobei für Geringverdiener explizit keine belastungsmindernde Übergangsphase vorgesehen ist. Der Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt in der Regel neun Prozent (2020). Für Beschäftigungen in den Bundesländern Bayern oder Baden-Württemberg gilt ein Zuschlagssatz von acht Prozent (2020). Des Weiteren erfolgt eine Kappung des Zuschlags in Bezug auf das zu versteuernde Einkommen in einer Bandbreite von null bis vier Prozent (2020).

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 zum 1. Januar 1995 der unbefristete Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG eingeführt.¹⁸ Es handelt sich dabei um eine selbständige Steuer nach § 3 AO.¹⁹ Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer (§ 3 Abs. 2 SolzG), welche sich abweichend vom Grundprinzip des § 2 Abs. 6 EStG stets unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG bemisst. Das Existenzminimum von Kindern wird vom Solidaritätszuschlag infolgedessen nicht berührt.²⁰ Die Bemessungsgrundlage stellt demnach eine modifizierte festzusetzende Einkommensteuer dar, worauf die Ergänzungsabgabe in der Regel mit 5,5 Prozent berechnet wird. Der Solidaritätszuschlag wird erst erhoben, sofern der Einkommensteuerbetrag eine Freigrenze überschreitet. Diese beträgt 972 Euro (2020) und verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung auf 1.944 Euro (2020).²¹ Die Überschreitung von Freigrenzen impliziert gemeinhin eine hohe Grenzbelastung. Das Solidaritätszuschlagsgesetz begegnet diesem Umstand mit der Integration eines Übergangsbereichs (§ 4 Satz 2 SolzG), der als sogenannte Milderungszone integriert wurde (§ 4 Satz 2 SolzG). Die Abgabe darf nicht mehr als 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der tatsächlichen Bemessungsgrundlage und der Freigrenze betragen. Der Grenzsolidaritätszuschlagssatz erhöht sich in diesem Bereich folglich von 5,5 Prozent auf 20 Prozent. In der Gesamtbetrachtung steigt die durchschnittliche Steuerbelastung demnach langsamer.

Exkurs: Pauschalbesteuerung bei geringfügiger Beschäftigung

Das Steuerrecht folgt mangels eigenständiger Legaldefinitionen der geringfügigen Beschäftigung dem Sozialversicherungsrecht.²² Die Obergrenze für geringfügige Beschäftigungen beziffert sich folglich auf ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 450 Euro (2020). Die Einkommensteuer kann nach § 40a Abs. 2 EStG mit zwei Prozent des Arbeitsentgelts pauschal erhoben werden, insofern eine Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vorliegt. Der Pauschalbetrag bezieht sich nach § 40a Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 2 EStG zu 90 Prozent auf die Lohnsteuer und jeweils fünf Prozent auf die Kirchensteuer sowie den

¹⁸ Vgl. Art. 31 FKPG v. 23. Juni 1993 (BGBl. I 1993, 944).

¹⁹ Vgl. Lindberg (2021), § 1 SolzG 1995, Rz. 1a.

²⁰ Vgl. Lindberg (2021), § 3 SolzG 1995, Rz. 2.

²¹ Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird die Freigrenze für ledige Steuerpflichtige auf 16.956 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten auf 33.912 Euro angehoben (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 SolzG). Für einen Großteil der Arbeitnehmer fällt die Steuerbelastung aus dem Solidaritätszuschlag folglich weg.

²² Vgl. BFH, Urteil v. 09.07.2012.

Solidaritätszuschlag. Infolgedessen tritt eine abgeltende Wirkung ein.²³ Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist gemäß § 40a Abs. 6 Satz 1 EStG für die Erhebung zuständig. Die Pauschalbesteuerung stellt grundsätzlich ein Wahlrecht dar, sodass der Arbeitgeber auch zur regulären Veranlagung optieren kann, insofern er die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen (§ 39e Abs. 4 Satz 2 EStG) oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt (§§ 39 Abs. 3, 39e Abs. 7 und 8 EStG).²⁴ Zusammenfassend genießen geringfügig entlohnte Steuerpflichtige eine Steuerbegünstigung sowie eine Verfahrensvereinfachung.²⁵ Insofern das Wahlrecht auf Pauschalbesteuerung nicht wahrgenommen wird, ist im Steuerrecht weiterhin der Grundfreibetrag in Höhe von 9.408 Euro (2020) zur Freistellung des Existenzminimums der Steuerpflichtigen (§ 32a Abs. 1 Satz 1 EStG) maßgeblich.

2.2 Sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung von Arbeitsentgelt

In der gesetzlichen Sozialversicherung stehen Versorgungs-, Fürsorge- und Versicherungsprinzipien im Vordergrund. Dies wird durch die verfassungsrechtliche Verankerung des sozialen Bundesstaates legitimiert (Art. 20 Abs. 1 GG). Öffentlich-rechtliche Versicherungen (gesetzliche Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) unterliegen folglich dem Solidarprinzip, sodass Art und Umfang von Leistungen in der Regel unabhängig vom Beitragsvolumen sind. Die gesetzliche Rentenversicherung stellt aufgrund der Anrechnung von beitragsfreien Zeiten eine Mischform zwischen Äquivalenz- und Solidarprinzip dar. Für Angestellte, die gegen Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 SGB IV) beschäftigt sind, ist regelmäßig eine Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung einschlägig (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV). Ergo impliziert das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrundlage für die Arbeitsförderung (§ 342 SGB III) sowie Renten- (§ 162 Nr. 1 SGB VI), Kranken- (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 1 SGB XI). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung Grundlagen für die Beitragsberechnung zu bestimmen (§ 28n Nr. 1 SGB IV). Das Ministerium normiert das Erhebungsverfahren dementsprechend durch die Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.²⁶

²³ Vgl. Thürmer (2021), § 40a, Rz. 39.

²⁴ Vgl. Thürmer (2021), § 40a, Rz. 35 f.

²⁵ Vgl. Thürmer (2021), § 40a, Rz. 1 ff.

²⁶ Vgl. Beitragsverfahrensverordnung v. 03.05.2006 (BGBl. I 2006, 1138).

2.2.1 Normalbeschäftigungen

Das Beitragsverfahren im Rahmen einer Normalbeschäftigung²⁷ ist für jeden Sozialversicherungszweig gesondert zu prüfen. In der *gesetzlichen Rentenversicherung* ist beispielsweise das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine beitragspflichtige Einnahme (§ 162 Nr. 1 SGB VI). Eine Begrenzung erfährt die Bemessungsgrundlage durch die Berücksichtigung der dynamischen Beitragsbemessungsgrenze²⁸ (2020: 82.800 Euro). Aus der Anwendung des geltenden Vomhundertsatzes (2020: 18,6 Prozent)²⁹ auf die Bemessungsgrundlage ergibt sich der Gesamtbeitrag, bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil. Die Beitragstragung erfolgt bei abhängig Beschäftigten in der Normalbeschäftigung paritätisch (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Versicherungspflicht in der *gesetzlichen Arbeitsförderung*, umgangssprachlich auch als gesetzliche Arbeitslosenversicherung bezeichnet, gilt grundsätzlich für Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind (§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 SGB III). Beitragsaufwendungen ergeben sich durch Multiplikation des Vomhundertsatzes (2020: 2,4 Prozent)³⁰ auf die beitragspflichtigen Einnahmen. Die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung ist analog anzuwenden (§ 341 Abs. 4 SGB III). Die Beitragstragung erfolgt paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (§ 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Die Finanzierung der Leistungen und sonstigen Ausgaben der *gesetzlichen Krankenversicherung* erfolgt durch Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber (§ 3 SGB V), welche sich an den beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Zunächst ist eine Unterscheidung zwischen einer Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und einer freiwilligen Versicherung (§ 9 SGB V) notwendig. Das Ende der Versicherungspflicht zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres kann beispielsweise durch Überschreitung der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V) ausgelöst werden (2020: 62.550 Euro).³¹ Im Folgenden wird eine freiwillige, obligatorische Anschlussversicherung (§ 188 Abs. 4 SGB V) unterstellt, insofern die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird.³² Die Verbeitragung erfolgt bis zum Erreichen der bundeseinheitlichen Beitragsbemessungsgrenze (2020: 56.250 Euro), welche der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze entspricht (§ 223 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Der anzuwendende allgemeine

²⁷ Das Beitragsverfahren von geringfügig entlohnten Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 SGB IV) und versicherungspflichtigen Einnahmen im Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 SGB IV) wird in den folgenden Unterkapiteln behandelt. Die Versicherungspflicht auf Antrag (§ 4 SGB VI) und die freiwillige Versicherung (§ 7 SGB VI) werden darüber hinaus nicht thematisiert.

²⁸ Der jeweils gültige Wert kann Anlage 2 SGB VI entnommen werden. Die Beitragsbemessungsgrenze der neuen Bundesländer wird durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz v. 17.07.2017 (BGBl. I 2017, 2575) bis 2025 an die Beitragsbemessungsgrenze der alten Bundesländer angepasst.

²⁹ Vgl. § 1 Beitragssatzverordnung 2018 v. 18.12.2017.

³⁰ Vgl. Art. 1 S. 1 Nr. 2 Erste Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019.

³¹ Vgl. Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 (BGBl. I 2019, 2848); Deutscher Bundesrat v. 29.11.2019, Bundesrat-Drucksache 485/19. Für Versicherte, die bereits vor dem 01.01.2003 privat versichert waren, gilt eine besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (2020: 56.250 Euro).

³² Eine freiwillige Versicherung ist grundsätzlich nur möglich, wenn zuletzt eine Pflicht- oder Familienversicherung vorgelegen hat sowie die einschlägigen Fristen eingehalten werden (§ 9 Abs. 1 SGB V).

Beitragsatz (2020: 14,6 Prozent) gilt kassenunabhängig (§ 241 SGB V).³³ Darüber hinaus werden Finanzierungsdefizite über den kassenindividuellen Zusatzbeitrag (§ 242 Abs. 1 SGB V) ausgeglichen. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht (2020: 1,1 Prozent).³⁴ Die Beitragstragung erfolgt für versicherungspflichtige Beitragszahler nach § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V paritätisch. Beschäftigten, die durch Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, wird ein Arbeitgeberzuschuss gewährt, welcher eine paritätische Beitragstragung sicherstellt (§ 257 Abs. 1 SGB V). Die *gesetzliche Pflegeversicherung* folgt grundsätzlich der beitragsrechtlichen Behandlung in der Krankenversicherung. Versicherungspflichtige und freiwillige Mitglieder der Krankenversicherung sind zwingend gesetzlich pflegeversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XI). Die Bemessungsgrundlage steht im Einklang mit der Verbeitragung zur Krankenversicherung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI), die Beitragsbemessungsgrenze ist analog anzuwenden (§ 55 Abs. 2 SGB XI). Die Beitragsbemessung ergibt sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragsatzes (2020: 3,05 Prozent) auf die beitragspflichtigen Einnahmen. Darüber hinaus ist gegebenenfalls der Beitragszuschlag für Kinderlose (2020: 0,25 Prozent) zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 3 SGB XI). Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, tragen die Beiträge zur Hälfte (§ 58 Abs. 1 SGB XI). Beschäftigten, die durch Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, wird ein Arbeitgeberzuschuss gewährt, welcher eine paritätische Beitragstragung sicherstellt (§ 61 Abs. 1 SGB XI). Der Beitragszuschlag für Kinderlose wird stets vom Mitglied allein getragen. Der daraus resultierende *Gesamtsozialversicherungsbeitrag* (§ 28d SGB IV) wird in der Regel am drittletzten Bankarbeitstag im Lohnabzugsverfahren an die zuständige Krankenkasse abgeführt, die als Einzugsstelle fungiert (§ 28h SGB IV) und gegenüber den weiteren Beitragsgläubigern als Treuhänder auftritt.³⁵ Arbeitgeber schulden den Gesamtsozialversicherungsbeitrag grundsätzlich allein (§ 28e Abs. 1 SGB IV) und besitzen folglich das Recht zum Beitragsabzug (§ 28g SGB IV). Der Lohn- und Gehaltsanspruch der Beschäftigten erlischt in Höhe ihres Beitragsanteiles (§ 362 Abs. 2 BGB).³⁶

2.2.2 Geringfügige Beschäftigungen

Im Folgenden wird die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen dargestellt. Im Rahmen der geringfügigen Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (sog. Minijob) liegt grundsätzlich eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV vor, welche den Arbeitnehmer in der Regel vollumfänglich von Sozialversicherungsaufwendungen entlastet. Die Versicherungsfreiheit wird mit der Begründung gewährt, dass hinsichtlich der Einkünfte keine Schutzbedürftigkeit vorliegt, da die Einkünfte regelmäßig nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage darstellen.³⁷ Eine geringfügige Beschäftigung gewährleistet allein keine monetäre Existenzsicherung und impliziert

³³ Der ermäßigte Beitragsatz vom 14 Prozent wird im Folgenden vernachlässigt, da annahmegemäß Anspruch auf Krankengeld vorliegt.

³⁴ Vgl. Bundesanzeiger v. 28.10.2019, Amtlicher Teil, Bekanntmachung 3.

³⁵ Vgl. Roßbach/Bosien (2012), Rz. 33.

³⁶ Vgl. Wehrhahn (2021), § 168 SGB VI, Rz. 4.

³⁷ Vgl. Zieglmeier (2021), § 8 SGB IV, Rz. 8.

keine Inanspruchnahme der Absicherung der Sozialversicherungszweige.³⁸ Die Beitragsbefreiung gilt für Kranken-, Pflege-, und Arbeitslosenversicherung gleichermaßen.³⁹ Indessen ist der Arbeitgeber zu pauschalen Abgaben verpflichtet. Er trägt nach § 249b Satz 1 SGB V einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 13 Prozent des Arbeitsentgelts. Beiträge zur Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden nicht geleistet.⁴⁰ Seit dem 1. Januar 2013 besteht in Bezug auf eine geringfügige Beschäftigung eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragstragung ist für den Arbeitgeber nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI auf 15 Prozent gedeckelt. Die übrige Beitragsatzdifferenz wird vom Versicherten getragen. Eine Befreiung vom Arbeitnehmeranteil kann auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI erfolgen. Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI beträgt 175 Euro (2020).

2.2.3 Beschäftigungen im Übergangsbereich

Die Überschreitung der Obergrenze der geringfügigen Beschäftigung mündet im sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich⁴¹ und wird der Höhe nach auf ein regelmäßiges monatliches (jährliches) Arbeitsentgelt von 1.300 Euro (15.600 Euro) beschränkt. Der Übergangsbereich, welcher die alte Gleitzone-Regelung⁴² zum 1. Juli 2019 ablöst, federt die Grenzbelastung durch das Einsetzen der paritätischen Beitragstragung der Normalbeschäftigung (sog. Niedriglohnschwelle) ab.⁴³ Die Entlastung erfolgt durch eine Modifikation der Beitragstragung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Hälfte der Sozialversicherungsaufwendungen, welche sich aus der Anwendung des Beitragsatzes auf das *tatsächliche* Arbeitsentgelt ergeben würden (§ 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI). Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer ist das *fiktive* Arbeitsentgelt, welches nach § 162 Abs. 10 Satz 1 SGB VI formelhaft ermittelt wird und das tatsächliche Arbeitsentgelt bis zum Erreichen der Obergrenze stets unterschreitet. Die Beitragsberechnung gilt für Kranken- (§ 226 Abs. 4 SGB V), Pflege- (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) und Arbeitslosenversicherung (§ 344 Abs. 4 SGB III) entsprechend. Zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils sind zwei Schritte durchzuführen. Im ersten Schritt ist ein *fiktiver* Gesamtbeitrag des Arbeitnehmers durch Anwendung der geltenden Beitragssätze auf das formelhaft ermittelte Arbeitsentgelt zu ermitteln und anschließend zu verdoppeln. Im zweiten Schritt wird der tatsächliche Beitrag des Arbeitgebers vom verdoppelten, *fiktiven* Gesamtbeitrag des Arbeitnehmers abgezogen. Die Differenz stellt den zu entrichtenden Arbeitnehmeranteil dar. Aufgrund der formelhaften Ausgestaltung des fiktiven Arbeitsentgelts ergibt sich für Arbeitnehmer eine maximale Spreizung an der Untergrenze des Übergangsbereichs. Bis zum Erreichen der Obergrenze reduziert sich die Differenz zwischen fiktivem und tatsächlichem Arbeitsentgelt sukzessive.

³⁸ Vgl. Deutscher Bundestag v. 30.10.2018, BT-Drucks. 19/5462, S. 1.

³⁹ § 7 Abs. 1 SGB V; § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 SGB XI; § 27 Abs. 2 SGB III.

⁴⁰ Vgl. Ziegler (2021), § 8 SGB IV, Rz. 5.

⁴¹ Eine abhängige Beschäftigung im Übergangsbereich wird umgangssprachlich auch als Midijob bezeichnet.

⁴² Die Gleitzone-Regelung, welche bis zum 30.06.2019 anzuwenden war, begünstigte Geringverdiener mit einem Arbeitsentgelt bis zu 10.200 Euro, vgl. Art. 4 Nr. 2 RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz v. 28.11.2018 (BGBl. I 2018, 2016).

⁴³ Vgl. Ziegler (2021), § 20 SGB IV, Rz. 22.

Hinzu kommt, dass Rentenversicherungsansprüche von Geringverdienern gestärkt werden. Entgeltpunkte errechnen sich nicht aus der fiktiven Bemessungsgrundlage, sondern gemäß § 70 Abs. 1a SGB VI aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt.⁴⁴ Daneben werden auch Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitsförderung nach dem beitragspflichtigen Entgelt bemessen, sodass die Übergangsphase keine Minderung des Anspruchs bedingt.⁴⁵ Gleiches gilt für die Berechnung des Kranken- und Übergangsgelds nach § 47 Abs. 1 Satz 8 SGB V und § 66 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

2.3 Grenz- und Durchschnittsbelastungen in der Erwerbsphase⁴⁶

Die beiden dargestellten Regime werden nun in einer Analyse betrachtet, welche Belastungen aus Arbeitnehmersichtweise quantifizieren. Anknüpfungspunkt der übergreifenden Kennzahlen ist stets das *Bruttogehalt*. Es werden *Grenz- und Durchschnittsbelastungen* gemessen, die die zuvor verbal formulierten, gesetzlichen Rahmenbedingungen visualisieren. An dieser Stelle ist es wichtig, den Unterschied zwischen der rechtlichen Steuerbelastung (Bezugspunkt: zu versteuerndes Einkommen) und der wirtschaftlichen Steuerbelastung (Bezugspunkt: Bruttogehalt) zu thematisieren.⁴⁷ Der Grenzsteuersatz nach § 32a EStG kann im Maximum eine Belastung von 45 Prozent für jeden weiteren Euro an zu versteuerndem Einkommen bedingen. Aufgrund des subjektiven und objektiven Nettoprinzips unterschreitet der Grenzsteuersatz einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise diesen Prozentsatz jedoch. Gleiches gilt für das Arbeitsentgelt, welches das Bruttogehalt unterschreiten kann.

Im *Steuerrecht* erscheint das Konstrukt der Einkommensteuerveranlagung komplex und die Isolation von Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekten schwierig. Letztlich kann das Verfahren aber auf eine abstrakte Ebene heruntergebrochen und exemplarisch visualisiert werden. Die steuerliche Bemessungsgrundlage betrage annahmegemäß 100 Euro. Der Steuersatz sei konstant auf 25 Prozent fixiert, sodass sich eine tarifliche Steuerlast in Höhe von 25 Euro ergäbe. Der Gesetzgeber könnte den Steuersatz daraufhin senken (erhöhen) und *ceteris paribus* einen positiven (negativen) Tarifeffekt auslösen. Ein positiver Bemessungsgrundlageneffekt ließe sich beispielsweise durch Fixierung des Steuersatzes und gleichzeitiger Steuerfreistellung darstellen. Im deutschen Steuerrecht greifen aufgrund des linearprogressiven Steuertarifs beide Effekte in der Regel simultan ineinander. Eine Steuerfreistellung (Bemessungsgrundlageneffekt) bedingt regelmäßig auch eine Reduktion des durchschnittlichen Steuersatzes (Tarifeffekt) et vice versa. Diesem Ineinandergreifen von steuerlichem Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekten begegnet das Einkommensteuergesetz für bestimmte Sachverhalte mit dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 EStG). Der Tarifeffekt, welcher aus einem Bemessungsgrundlageneffekt resultiert, wird folglich durch die Integration eines besonderen Steuersatzes konterkariert.

⁴⁴ Vgl. Zieglmeier (2021), § 20 SGB IV, Rz. 34.

⁴⁵ Vgl. Zieglmeier (2021), § 20 SGB IV, Rz. 35.

⁴⁶ Auf eine formale Herleitung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

⁴⁷ Vgl. Schneider (1992), S. 192 ff.

Im *Beitragsrecht* fällt die Einordnung mangels umfangreicher Veranlagung leichter. Sozialversicherungsrechtliche Tarifeffekte können in der Erwerbsphase beispielweise durch den Zusatzbeitrag zur Pflegeversicherung für Kinderlose auftreten. Sozialversicherungsrechtliche Bemessungsgrundlageneffekte stellen sich in der Erwerbsphase beispielsweise für Geringverdiener durch die Midijobregelung und für Besserverdiener durch die Beitragsbemessungsgrenzen ein.

2.3.1 Bandbreite für geringe Einkommen

Im Rahmen der Untersuchung von steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Grenz- und Durchschnittsbelastungen werden Steuerpflichtige mit Bruttogehältern zwischen null Euro und 30.000 Euro in diesem Kapitel typisierend als geringverdienende Arbeitnehmer bezeichnet.

2.3.1.1 Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Der kombinierte Grenzsteuersatz, welcher sich aus Einkommen- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag zusammensetzt, ähnelt trotz seines abweichenden Anknüpfungspunkts (Bruttogehalt) dem linear-progressiven Formeltarif nach § 32a EStG (vgl. Abbildung 1). Divergenzen der Abszissenwerte ergeben sich aus den Abweichungen von zu versteuerndem Einkommen und Bruttogehalt. Der Steuersatz bezieht sich auf den nächsten Euro an vereinnahmtem Bruttogehalt und eben nicht auf die Bemessungsgrundlage in der Einkommensteuerveranlagung.⁴⁸ Der Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG) wird folglich erst bei einem Gehalt von circa 12.500 Euro, aus welchem in der Basisveranlagung ein zu versteuerndes Einkommen von 9.408 Euro resultiert, überschritten (vgl. Abbildung 1). Darüber hinaus ist bei einem Bruttogehalt von circa 17.500 Euro die Überschreitung des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG und die daraus resultierende steuerliche Belastung zu erkennen. Im weiteren Verlauf ist das Plateau, welches aus der Milderungszone des Solidaritätszuschlags entspringt, zu sehen. Die volle Belastung mit dem Solidaritätszuschlag geht gleichzeitig mit dem Übergang in die zweite Progressionszone (§ 32a Abs. 1 Nr. 3 EStG) einher. Die durchschnittliche Steuerbelastung (vgl. Abbildung 2) steigt ab dem Einsetzen der Einkommensteuerpflicht bis auf circa 13 Prozent an.

2.3.1.2 Sozialversicherung

Der Grenzverbeitragsatz (vgl. Abbildung 1) beträgt zunächst null Prozent. Die hohe beitragsrechtliche Grenzbelastung im Übergang von geringfügiger Beschäftigung zur Normalbeschäftigung wird durch den Übergangsbereich teilweise abgemildert. Trotz dessen verbleibt ein Grenzverbeitragsatz auf den übersteigenden Euro Bruttogehalt von 580 Prozent.⁴⁹ Darüber hinaus wird durch das Heranziehen eines fiktiven Arbeitsentgelts aus Sicht des Arbeitnehmers eine Milderungszone integriert, in der eine erhöhte Grenzbe-

⁴⁸ Übergeordnetes Ziel ist, eine gemeinsame Basis für Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu schaffen, anhand derer Belastungsvergleiche durchgeführt werden können.

⁴⁹ Aus Gründen der Anschaulichkeit wurde auf eine grafische Darstellung dieser Spitzengrenzbelastung in Abbildung 1 verzichtet.

lastung (circa 25 Prozent) jedoch dazu beiträgt, dass sich die Aufwendungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber annähern und sich beim Übergang zur Normalbeschäftigung Parität einstellt. Fortan ist aus Sicht des Arbeitnehmers mit einer Grenzbelastung von circa 20 Prozent zu rechnen. Für geringfügige Beschäftigungen ist vom Arbeitnehmer grundsätzlich kein Sozialversicherungsbeitrag zu leisten. Ergo stellt sich eine beitragsrechtliche Durchschnittsbelastung (vgl. Abbildung 2) des Bruttogehalts von null Prozent ein. Die Milderungszone spiegelt sich in der konkav gekrümmten durchschnittlichen Beitragsbelastung wider. Bei einsetzender Normalbeschäftigung entspricht die Durchschnittsbelastung der Grenzbelastung.

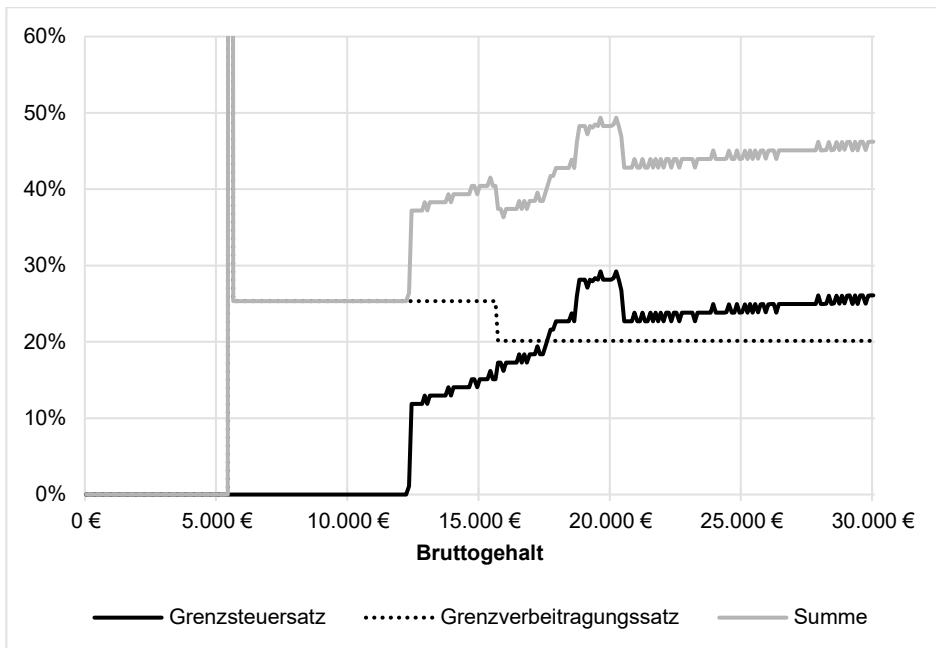


Abbildung 1: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzbelastungen von Bruttogehältern geringverdienender Arbeitnehmer⁵⁰

⁵⁰ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

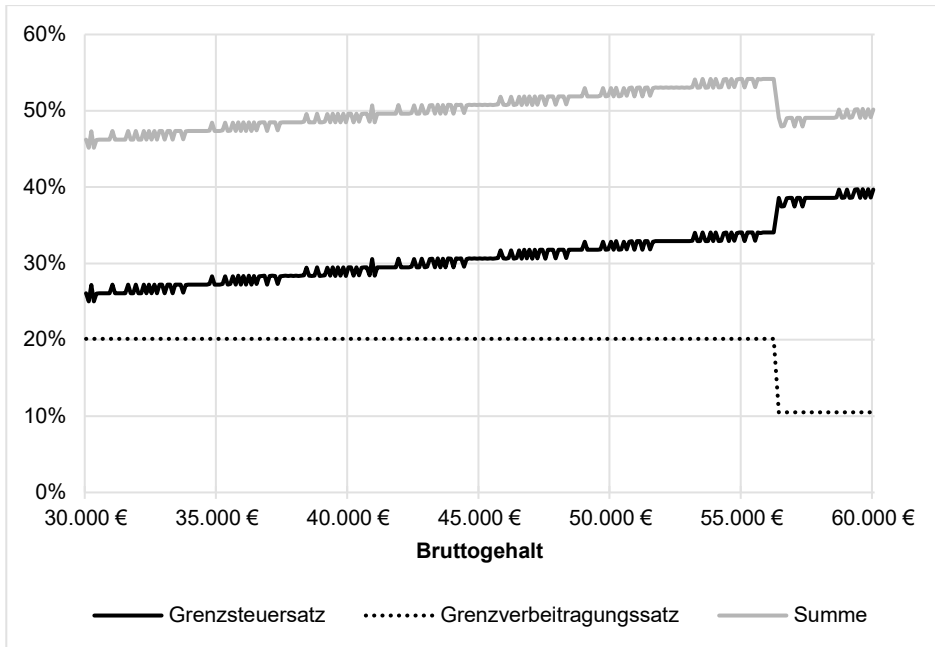


Abbildung 2: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsbelastungen von Bruttogehältern geringverdienender Arbeitnehmer⁵¹

2.3.2 Bandbreite für mittlere Einkommen

Im Rahmen der Untersuchung von steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Grenz- und Durchschnittsbelastungen werden Steuerpflichtige mit Bruttogehältern zwischen 30.000 Euro und 60.000 Euro in diesem Kapitel typisierend als durchschnittsverdienende Arbeitnehmer bezeichnet.

2.3.2.1 Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Die zu versteuernden Einkommen bewegen sich in der zweiten Progressionszone (§ 32a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sind stets hinzuzurechnen. Der daraus resultierende, kumulierte Grenzsteuersatz (vgl. Abbildung 3) erhöht sich in der betrachteten Bandbreite von circa 25 Prozent auf circa 40 Prozent. Bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt der Grenzsteuersatz sprunghaft, da sich fortan der Sonderausgabenabzug im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht mehr erhöht.⁵² Die durchschnittliche Steuerbelastung (vgl. Abbildung 4) steigt mit

⁵¹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

⁵² Unter Hinzuziehen der Sozialversicherung sinkt die Grenzbelastung hingegen.

dem Bruttogehalt von circa zwölf Prozent auf ungefähr 22 Prozent. Bruttogehälter über 53.750 Euro werden erstmals mit mehr Steuer- als Sozialversicherungsaufwendungen belastet.

2.3.2.2 Sozialversicherung

In der gesamten Bandbreite mittlerer Arbeitsentgelte ist regelmäßig eine sozialversicherungsrechtliche Normalbeschäftigung anzunehmen. Die beitragsrechtliche Grenzbelastung (vgl. Abbildung 3) von circa 20 Prozent wird erst bei Überschreitung der bundeseinheitlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 56.250 Euro (2020) reduziert, welche analog auch für die gesetzliche Pflegeversicherung anzuwenden ist. Fortan stellt sich eine Grenzbelastung von circa 10 Prozent ein. Die durchschnittliche Belastung aus Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. Abbildung 4) beläuft sich im betrachteten Korridor zunächst konstant auf circa 20 Prozent des Bruttogehalts und sinkt ab Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze sukzessive.

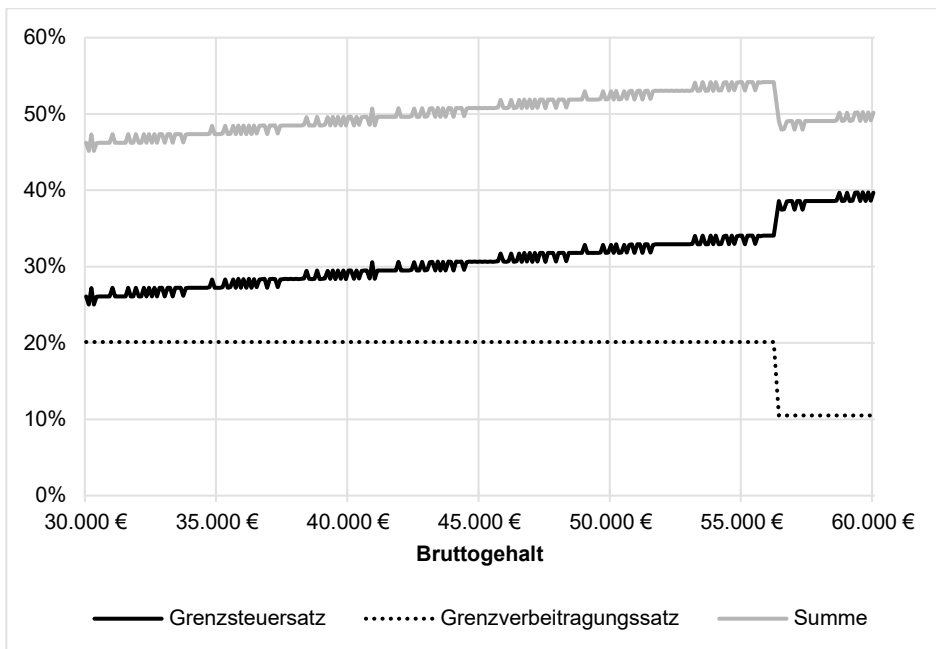


Abbildung 3: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzbelastungen von Bruttogehältern durchschnittsverdienender Arbeitnehmer⁵³

⁵³ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

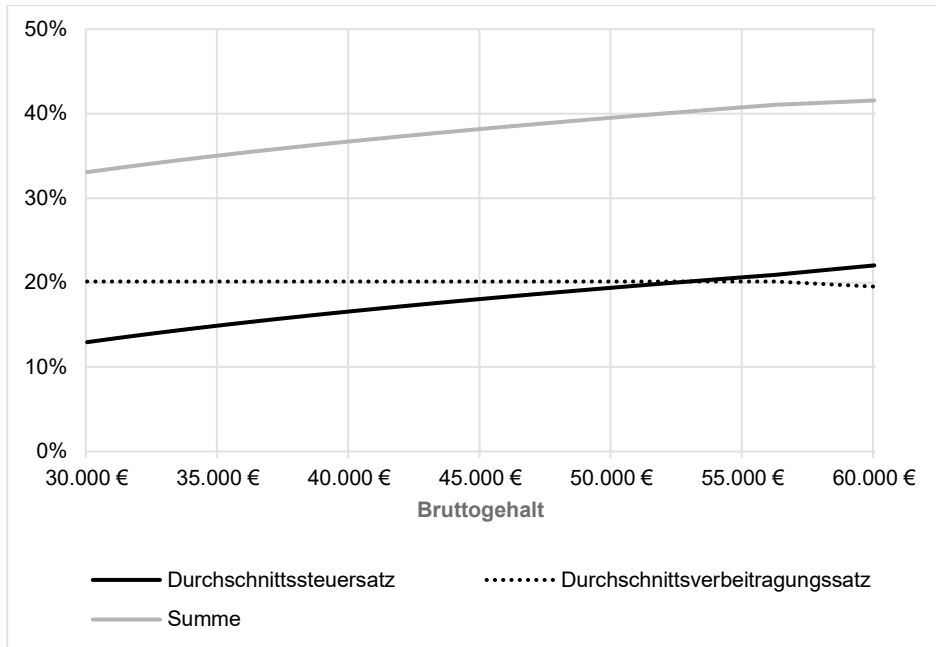


Abbildung 4: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsbelastungen von Bruttogehältern durchschnittsverdienender Arbeitnehmer⁵⁴

2.3.3 Bandbreite für hohe Einkommen

Im Rahmen der Untersuchung von steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Grenz- und Durchschnittsbelastungen werden Steuerpflichtige mit Bruttogehältern zwischen 60.000 Euro und 90.000 Euro in diesem Kapitel typisierend als gutverdienende Arbeitnehmer bezeichnet.

2.3.3.1 Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag

Unter steuerlichen Gesichtspunkten entfalten im dargestellten Abschnitt die zweite Progressionszone (§ 32a Abs. 1 Nr. 3 EStG) und die erste Proportionalzone (§ 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG) ihre Wirkung. Die Progressionszone endet in der Basisveranlagung bei einem Bruttogehalt von circa 67.500 Euro. Sobald die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung überschritten wird, liegt die Grenzbelastung bei 42 Prozent zuzüg-

⁵⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

lich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag je weiterem Euro Bruttogehalt (vgl. Abbildung 5).⁵⁵ Der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist fortan konstant.⁵⁶ Im Durchschnitt steigt die steuerliche Belastung von circa 20 Prozent auf 30 Prozent an (vgl. Abbildung 6).

2.3.3.2 Sozialversicherung

In der dargestellten Bandbreite besteht regelmäßig eine sozialversicherungsrechtliche Normalbeschäftigung, das heißt auch bei Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze wird eine obligatorische Anschlussversicherung (§ 188 Abs. 4 SGB V) unterstellt. In der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt die bundeslandabhängige Beitragsbemessungsgrenze einschlägige Beitragsaufwendungen, welche analog auch in der gesetzlichen Arbeitsförderung Anwendung findet. Die Grenzbelastung sinkt bei deren Überschreitung auf null Prozent (vgl. Abbildung 5). Die durchschnittliche Abgabenbelastung konvergiert daraufhin bei steigendem Bruttogehalt von 20 Prozent sukzessive gegen null Prozent (vgl. Abbildung 6).

⁵⁵ Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner ständigen Rechtsprechung von einem Übermaßverbot aus. In anderen Worten darf die steuerliche Belastung den wirtschaftlichen Erfolg nicht grundlegend beeinträchtigen, sodass dieser noch angemessen zum Ausdruck kommt. Der Halbteilungsgrundsatz, welcher von einer steuerlichen Belastung von maximal 50 Prozent ausgeht, wurde dagegen aufgegeben.

⁵⁶ In Abbildung 5 ist zu erkennen, dass ein Sprung des Grenzsteuersatz erfolgt, wenn keine Altersvorsorgeaufwendungen mehr steuerlich geltend gemacht werden können. In der Gesamtbetrachtung stellt sich eine Entlastung ein.

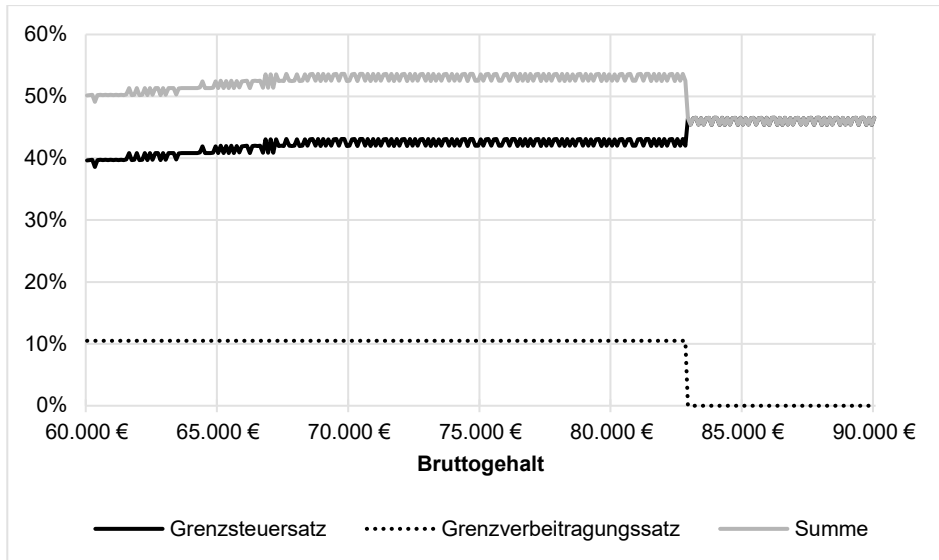


Abbildung 5: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzbelastungen von Bruttogehältern gutverdienender Arbeitnehmer⁵⁷

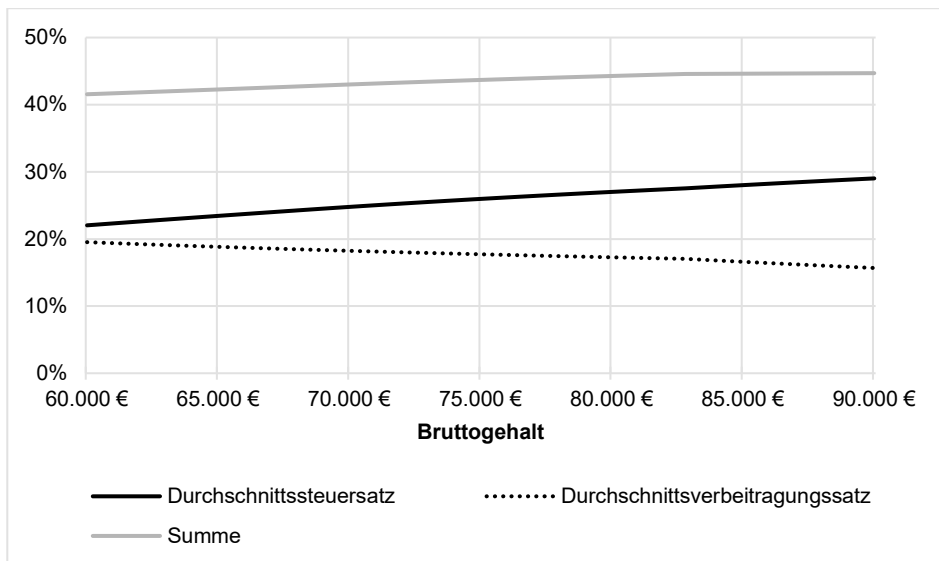


Abbildung 6: Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsbelastungen von Bruttogehältern gutverdienender Arbeitnehmer⁵⁸

⁵⁷ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

⁵⁸ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

3 Vorsorge- und Versorgungsalternativen

Die Koexistenz von Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekten im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und deren Interdependenzen werden nachfolgend thematisiert. Im Mittelpunkt steht dabei der Einfluss von Investitionen in zusätzliche Alterssicherung. Im Sinne der Lebenszyklushypothese gilt es auf einen Teil des Konsumniveaus in der Erwerbsphase zu verzichten, um eine ausreichende Absicherung im Ruhestand aufzubauen. Das folgende Kapitel stellt diesbezüglich private Vorsorge- und betriebliche Versorgungsalternativen für abhängig Beschäftigte dar. Je nach gewählter Anlageform können sich dabei in beiden Regimen sowohl in der Anwartschafts- als auch Leistungsphase erhebliche Unterschiede einstellen. Die Darstellung erfolgt grundsätzlich in drei Schritten. Nach einer allgemeinen Einleitung und Einordnung der Alterssicherungsform wird zunächst die steuerliche Behandlung in der Erwerbs- und Rentenphase besprochen. Darauf aufbauend wird im zweiten Schritt das Sozialversicherungsrecht einbezogen und Aufwendungen sowie Rückflüsse im Sinne des Beitragsrechts betrachtet. Den Schlusspunkt bildet jeweils eine Darstellung des gegenwärtigen Förderverständnisses der jeweiligen Alterssicherungsform.

3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung umfasst drei verschiedene Rentenarten, welche die biometrischen Risiken des Alters, der Erwerbsminderung und des Todes absichern.⁵⁹ Versicherte, welche ab dem Kalenderjahr 1964 geboren wurden, verwirklichen einen Anspruch auf Zahlung einer Altersrente in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres und der Erfüllung einschlägiger Wartezeiten. Ausnahmen gelten nach § 37 SGB VI beispielsweise für schwerbehinderte Menschen. Älteren Geburtenjahrgängen eröffnet der Gesetzgeber hingegen niedrigere Altersgrenzen aufgrund eines langjährigen beziehungsweise besonders langjährigen Versicherungsstatus. Eine Rente wegen Erwerbsminderung steht gesetzlich Sozialversicherten zu, die teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Anknüpfungspunkt ist die verbliebene Leistungsfähigkeit, gemessen in Stunden pro Tag am allgemeinen Arbeitsmarkt. Die teilweise (volle) Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI setzt indes voraus, dass der Versicherte unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, täglich mindestens sechs (drei) Stunden einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Unabhängig vom Grad der Erwerbsminderung müssen vor deren Eintritt mindestens in drei der letzten fünf Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet worden sein. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren gilt weiterhin. Die Witwen-/Witwerrente sichert über den Tod des Versicherten hinaus Ehegatten und gegebenenfalls Kinder ab. Hierbei ist nach § 46 SGB VI zwischen kleiner und großer Witwen-/Witwerrente zu unterscheiden.

⁵⁹ Vgl. Gürtner (2021), § 33 SGB VI, Rz. 3 ff.

Grundsätzlich wird der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI an eine Wartezeit von fünf Jahren (allgemeine Wartezeit) geknüpft. Ist dieser Zeitraum überschritten, informiert der Rentenversicherungsträger gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 SGB VI den Versicherten jährlich mit einer Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Regelaltersrente. Die entsprechende Monatsrente lässt sich durch die Rentenformel nach §§ 63 f. SGB VI ermitteln. Es erfolgt eine Multiplikation von Entgeltpunkten, Zugangsfaktor, Rentenartfaktor und aktuellem Rentenwert. Die Entgeltpunkte dienen dabei als zentrales Element zur Berücksichtigung von geleisteten Beiträgen in der Erwerbsphase, anhand derer sich die Leistung bemessen soll. Die Relation von Beitragsbemessungsgrundlage zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entscheidet jährlich über den Zuwachs der Rentenanwartschaft. Der mögliche Zugewinn von Entgeltpunkten ist folglich durch die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI beschränkt. Der Zugangs- und Rentenartfaktor wird im Folgenden unter der Annahme einer abschlagsfreien Altersrente jeweils auf eins festgeschrieben. Darüber hinaus ist der aktuelle Rentenwert (1. Halbjahr 2020: 33,05 Euro) nach § 68 Abs. 1 SGB VI entscheidend für künftige Leistungen, welcher über die Formel nach § 68 Abs. 5 SGB VI ermittelt wird und im Wesentlichen aus drei Komponenten besteht. Ausgangspunkt ist stets der bisherige Rentenwert. Dieser wird um den Faktor erweitert, welcher sich aus der Relation von Bruttolöhnen und -gehältern des vergangenen und vorvergangenen Jahres zusammensetzt (Lohnkomponente). Die zweite Komponente wird durch den Riesterfaktor (Einführung mit AVmEG 2001) verkörpert. Dieser spiegelt die Veränderung des allgemeinen Beitragssatzes unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils (ab 2012 in Höhe von vier Prozent) wider. Der Altersvorsorgeanteil stellt dabei die (fiktive) zusätzliche Absicherung über private Altersvorsorge dar.⁶⁰ Steigt (sinkt) der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zum vorvergangenen Jahr, bedingt dies eine Senkung (Erhöhung) des zu bestimmenden Rentenwerts. Des Weiteren setzt der Nachhaltigkeitsfaktor (Äquivalenz-)Rentner und (Äquivalenz-)Beitragszahler in ein Verhältnis. Erhöht sich (sinkt) der Rentnerquotient des vergangenen Jahres im Vergleich zum vorvergangenen Jahr, sinkt (erhöht sich) der zu bestimmende Rentenwert in einem durch den Faktor alpha gemäß § 68 Abs. 4 Satz 6 SGB VI bestimmten Ausmaß. Daneben verhindert eine Sicherungsklausel (§ 68a SGB VI) eine Minderung des aktuellen Rentenwerts (§ 68 SGB VI).

⁶⁰ Die zulagengeforderte Altersvorsorge setzt beispielsweise nach § 86 Abs. 1 EStG korrespondierend einen Mindesteigenbeitrag in Höhe von vier Prozent der erzielten beitragspflichtigen Einnahmen (abzüglich des Zulaageanspruchs) voraus.

3.1.1 Steuerrecht

3.1.1.1 Anwartschaftsphase

Die steuerliche Behandlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) in der Erwerbsphase wurde bereits im Zuge der Einkommensteuer-Veranlagung erläutert.⁶¹

3.1.1.2 Leistungsphase

Die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung qualifizieren sich als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG und unterliegen folglich der Kohortenbesteuerung. Aufgrund der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung wird die Steuerbemessungsgrundlage in den folgenden Veranlagungszeiträumen sukzessive angehoben. Der Besteuerungsanteil wird von 50 Prozent (2005) jährlich um zwei Prozentpunkte bis auf 80 Prozent (2020) angehoben. Ab 2021 wird der Besteuerungsanteil um einen Prozentpunkt pro Jahr erhöht. Infolgedessen wird die vollumfängliche Steuerverhaftung von gesetzlichen Renten erst für die Rentnerkohorte des Kalenderjahres 2040 umgesetzt. Im Jahr des Renteneintritts erfolgt die Festschreibung des Besteuerungsanteils und daran anschließend die Fixierung des Rentenfreibetrages im Folgejahr über die gesamte Bezugsdauer. Regelmäßige Rentenerhöhungen werden folglich zur vollen Steuerpflicht herangezogen.

3.1.2 Beitragsrecht

3.1.2.1 Anwartschaftsphase

Die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde bereits im Zuge der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitsentgelt besprochen.⁶²

3.1.2.2 Leistungsphase

In der Leistungsphase ist eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner zu prüfen. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt in der Rentenphase annahmegemäß nicht mehr vor. Insofern die Voraussetzungen der benötigten Vorversicherungszeit sowie des Inlandstatbestandes erfüllt sind, ist eine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) einschlägig (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V).⁶³ Die Rentenantragstellung ist als sogenannte Formalmitgliedschaft zunächst ausreichend (§ 189 SGB V).⁶⁴ Die Vorversicherungszeit wird im Zeitraum der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme bis zur Rentenantragstellung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V) geprüft. Mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums muss eine Versicherung als Mitglied oder in der Familienversicherung (§ 10 SGB V) vorgelegen haben. Im Falle der Versicherungspflicht gilt der Zahlbetrag

⁶¹ Vgl. Kapitel 2.1.

⁶² Vgl. Kapitel 2.2.

⁶³ Vgl. Peters (2021), § 5 SGB V, Rz. 131.

⁶⁴ Vgl. Peters (2021), § 5 SGB V, Rz. 134; Häusler (2012), Rz. 9.

der gesetzlichen Rente als beitragspflichtige Einnahme (§ 237 Satz 1 Nr. 1 SGB V). Der beitragspflichtige Zahlbetrag erfährt durch die Beitragsbemessungsgrenze eine Beschränkung der Höhe nach. Hinsichtlich der Ausschöpfung der Beitragsbemessungsgrenze ist die Rangfolge nach § 238 SGB V zu berücksichtigen. Demzufolge ist die gesetzliche Rente vorrangig anzurechnen. Die Beitragstragung erfolgt paritätisch zwischen Rentner und Rentenversicherungsträger (§ 249a Satz 1 SGB V). Auf die Bemessungsgrundlage ist der allgemeine Beitragssatz (2020: 14,6 Prozent) sowie der kassenindividuelle Zusatzbeitrag anzuwenden (§§ 241 ff. SGB V).⁶⁵

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung folgt dem Mitgliedsstatus der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Rentner tragen Beiträge zur Pflegeversicherung allein (§ 59 Abs. 1 SGB XI). Dies gilt auch für den Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 59 Abs. 5 SGB XI). Die Beitragsbemessung erfolgt durch Multiplikation des allgemeinen Beitragssatzes (2020: 3,05 Prozent) gegebenenfalls zuzüglich Beitragszuschlag (2020: 0,25 Prozent) auf den Zahlbetrag der Rente, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

3.1.3 Förderverständnis im Status quo

Die gesetzliche Rentenversicherung finanziert sich im Wesentlichen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen, staatlichen Zuschüssen sowie sonstigen Einnahmen im Umlageverfahren (§ 153 SGB VI). Ausgaben eines Kalenderjahres werden folglich durch die korrespondierenden Einnahmen desselben Kalenderjahres ausgeglichen, sodass im Grundsatz kein Kapitalstock aufgebaut wird.

Beitragszahlungen werden im einkommensabhängigen System der Entgeltpunkte in Anwartschaften umgewandelt, sodass dem Äquivalenzprinzip von Beitrag und Leistung Genüge getan wird.⁶⁶ Im Kontext des unausgesprochenen, nicht schriftlich festgelegten Generationenvertrages verlassen sich gegenwärtige Beitragszahler darauf, dass auch ihnen in Zukunft eine umlagefinanzierte Rentenanwartschaft zufließt.⁶⁷ Eine durch das Verhältnis von Eigenbeiträgen und Rückflüssen potentiell resultierende implizite Rendite der gesetzlichen Rente soll an dieser Stelle nicht thematisiert werden.

Darüber hinaus ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung anzuführen, wodurch sich – entgegen dem gesellschaftlichen Verständnis⁶⁸ – in der Regel positive Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte einstellen.⁶⁹

⁶⁵ Der durchschnittliche kassenindividuelle Zusatzbeitrag beträgt für das Kalenderjahr 2020 1,1 Prozent.

⁶⁶ Vgl. Roßbach/Bosien (2012), Rz. 6 f.

⁶⁷ Vgl. Wehrhahn (2021), § 153 SGB VI, Rz.1 ff.

⁶⁸ Vgl. Tschinkl (2020), S. 51.

⁶⁹ Vgl. Suttner/Wiegard (2012), S. 8.

3.2 Basisrentenversicherung (Rürup-Rente)

Zur ersten Schicht der Alterssicherung zählt unter anderem die Basisrentenversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG, die als freiwillige kapitalgedeckte Altersvorsorge ausgestaltet ist. Umgangssprachlich wird die Basisrentenversicherung auch als Basisrente oder Rürup-Rente bezeichnet.⁷⁰ Sie orientiert sich weitgehend an den Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Das heißt, dass eine ausschließliche Verwendung im Sinne der Altersvorsorge garantiert werden kann. Vererbbarkeit, Übertragbarkeit, Beleihbarkeit, Veräußerbarkeit und Kapitalisierbarkeit sind gesetzlich ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 EStG). Die Basisrente muss die Altersversorgung des Steuerpflichtigen absichern (sog. biometrisches Risiko), der auch die wirtschaftliche Belastung trägt (sog. Personenidentität).⁷¹ Von der Personenidentität zwischen der versicherten Person, dem Beitragszahler und dem Leistungsempfänger kann im Rahmen der Zusammenveranlagung nach § 26b EStG abgewichen werden.⁷² Die zusätzliche Absicherung von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenen ist grundsätzlich möglich, insofern ebenfalls eine Rentenzahlung vorgesehen ist. Die Hinterbliebenenversicherung steht nicht im Widerspruch zur ausgeschlossenen Vererblichkeit, da eine Einschränkung des Begünstigungskreises vorliegt.⁷³ Mindestvoraussetzung ist grundsätzlich, dass 50 Prozent der Beiträge vom Gesamtbeitrag auf die Altersbasisrente entfallen.⁷⁴ Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen dürfen nur mit dem Ende der Versorgungsbedürftigkeit oder mit Beginn der Altersrente enden, sodass keine Versorgungslücke durch eine zeitliche Befristung entsteht.⁷⁵ Eine Beitragsfreistellung ist unschädlich.⁷⁶ Eine laufende Beitragszahlung ist nicht erforderlich, sodass auch Einmalbeträge gegen eine Sofortrente berücksichtigungsfähig sind.⁷⁷

Im Zuge des Jahressteuergesetzes 2007 vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, 2878) wurde der Kreis der Anbieter der Vorsorgeform grundlegend erweitert. Neben Versicherungsunternehmen waren fortan Banken, Fondsgesellschaften, Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds gleichermaßen berechtigt, Basisrentenversicherungen anzubieten, womit eine Harmonisierung mit der zulagengeforderten Altersvorsorge erfolgte.⁷⁸ Der Vertrag muss eine gleichbleibende oder steigende monatliche Rente vorsehen, die dem Vertragsnehmer lebenslang ausgezahlt wird. Auszahlungspläne mit anschließender

⁷⁰ Die Basisrentenversicherung ist nach Bert Rürup benannt, welcher nach der Entscheidung des BVerfG v. 6. März 2002 den Vorsitz zur Sachverständigenkommission zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen innehatte.

⁷¹ Vgl. Wißborn (2010), S. 2531.

⁷² Vgl. Myßen (2004), S. 4064.

⁷³ Vgl. Myßen (2004), S. 4065.

⁷⁴ Vgl. BMF-Schreiben v. 24.05.2017, Rz. 38.

⁷⁵ Vgl. Myßen/Wolter (2011), S. 281 f.

⁷⁶ Vgl. BMF-Schreiben v. 24.05.2017, Rz. 37.

⁷⁷ Vgl. Myßen (2004), S. 4068.

⁷⁸ Vgl. Myßen (2006), S. 4379 f.

Teilverrentung sind nicht begünstigt.⁷⁹ Eine Zusammenfassung von zwölf Monatsleistungen in eine Jahreszahlung ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Satz 3 EStG unschädlich.⁸⁰ Die Gewährung einer Leibrente darf bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012 (nach dem 31. Dezember 2011) erst bei Vollendung des 60. Lebensjahres⁸¹ (62. Lebensjahres⁸²) vorgesehen sein. Zudem muss eine Zertifizierung nach § 5a AltZertG und eine Einwilligung zur Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2a EStG vorliegen.⁸³ Die Datenfernübertragung stellt eine ordnungsgemäße Veranlagung der Altersvorsorgeaufwendungen sicher.⁸⁴ Die Einführung der Zertifizierung durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I 2009, 2794) wurde erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010, also für Beiträge nach dem 31. Dezember 2009, angewandt.⁸⁵ Das Prinzip der Einzelprüfung, welche individuell von den Finanzämtern angestoßen werden musste, wurde durch eine zentralisierte Kontrolle ersetzt.⁸⁶ Die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen erfolgt seit dem 1. Juli 2010 durch das Bundeszentralamt für Steuern und löst damit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufgaben ab.⁸⁷ Die Gesetzesinitiative erhöhte folglich die Rechts- und Planungssicherheit durch Gewissheit über die steuerliche Anerkennung und erleichterte die Veranlagung zur Einkommensteuer durch die elektronische Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2a EStG.⁸⁸

3.2.1 Steuerrecht

3.2.1.1 Anwartschaftsphase

In der Anwartschaftsphase werden Aufwendungen zur Basisrentenversicherung durch den Sonderausgabenabzug steuerlich berücksichtigt, welcher aufgrund des Anknüpfungspunktes zum Alterseinkünftegesetz nur für (Neu-)Verträge zulässig ist, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2004 beginnt.⁸⁹ Die Förderberechtigung wird grundsätzlich durch die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG erlangt. Im Gegensatz dazu berechtigt die beschränkte Steuerpflicht nach § 50 Abs. 1 Satz 3 EStG nicht zum Abzug.

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes (BGBl. I 2004, 1427) wurde die einheitliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs aufgegeben. Fortan wird zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Gleichzeitig wurde ein Paradigmenwechsel des Alterssicherungssystems hin zu einer Sonderstellung bestimmter Berufsgruppen, im Ge-

⁷⁹ Vgl. BMF-Schreiben v. 24.05.2017, Rz. 20 f.

⁸⁰ Vgl. Zollkodex-Anpassungsgesetz v. 22.12.2014 (BGBl. I 2014, 2417).

⁸¹ Vgl. Art. 2 Nr. 6 Buchst. d Kroatien-Anpassungsgesetz v. 27.07.2014 (BGBl. I 2014, 1266).

⁸² Vgl. Art. 10 Nr. 2 RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz v. 20.04.2007 (BGBl. I 2007, 554).

⁸³ Vgl. BMF-Schreiben v. 24.05.2017, Rz. 15.

⁸⁴ Vgl. Wißborn (2010), S. 2536 f.

⁸⁵ Vgl. Vogel (2021), § 10 EStG, Rz. 225 f.

⁸⁶ Vgl. Wißborn (2010), S. 2535 f.

⁸⁷ Vgl. Deutscher Bundestag v. 27.11.2008, BT-Drucks. 16/11108, S. 48.

⁸⁸ Vgl. Deutscher Bundestag v. 27.11.2008, BT-Drucks. 16/11108, S. 13.

⁸⁹ Vgl. BMF-Schreiben v. 24.05.2017, Rz. 35.

gensatz zur Ausweitung der gesetzlichen Rentenversicherung in eine solidarische Erwerbstätigenversicherung, eingeläutet.⁹⁰ Jedoch sollte die Zielsetzung der Basisrentenversicherung nicht missverstanden werden. Es handelt sich um ein Produkt, welches grundsätzlich nicht an eine bestimmte Berufsgruppe geknüpft ist. Schlussendlich wird durch den Sonderausgabenabzug garantiert, dass Steuerpflichtigen eine übergreifende Basisversorgung im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung unabhängig vom Versicherungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung offensteht.

Der Ansatz der Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG erfolgt im Rahmen des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG. Der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer ergibt sich aus der Multiplikation des Beitragssatzes (2020: 24,70 Prozent) mit der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 101.400 Euro), aufgerundet auf den nächsten vollen Euro. Der sich ergebende Höchstbetrag (2020: 25.046 Euro) wird von der gesetzlichen Rentenversicherung und der Basisrentenversicherung gleichermaßen ausgeschöpft. Die Dynamisierung des Höchstbetrages erfolgte durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz (BGBl. I 2014, 2417) ab dem Veranlagungszeitraum 2015. Die Günstigerprüfung nach § 10 Abs. 4a EStG findet ab dem Veranlagungszeitraum 2020 keine Berücksichtigung mehr. Auch Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in den externen Durchführungswegen können in Anbetracht einer Zertifizierung zum Sonderausgabenabzug berechtigen, insofern eine Neuzusage gegeben ist, die keiner Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung unterliegt.⁹¹

3.2.1.2 Leistungsphase

Die Besteuerung der Rentenleistung erfolgt analog zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil, welcher sich auf das Jahr des Rentenbeginns bezieht (Kohortenprinzip).

3.2.2 Beitragsrecht

3.2.2.1 Anwartschaftsphase

In der Anwartschaftsphase werden Beiträge zur Basisrentenversicherung nicht durch eine Ausnahmeregelung der Sozialversicherungsentgeltverordnung begünstigt. Die Beitragspflicht des Arbeitsentgelts wird folglich nicht berührt.

3.2.2.2 Leistungsphase

In der Leistungsphase erfolgt korrespondierend keine Verbeitragung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, da der Tatbestand nach § 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V nicht erfüllt ist.⁹²

⁹⁰ Vgl. Deutscher Bundestag v. 02.11.2011, BT-Drucks. 17/7593, S. 1.

⁹¹ Vgl. BMF-Schreiben v. 24.05.2017, Rz. 13.

⁹² Vgl. Peters (2021), § 237 SGB V, Rz. 4.

3.2.3 Förderverständnis im Status quo

Gegenüber ungeförderten Sparformen stellt die nachgelagerte Besteuerung einen steuerlichen Vorteil dar.⁹³ Die Basisrentenversicherung verkörpert diesen Leitsatz zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung sowie der Riester-Rente. Eine Anfrage im Deutschen Bundestag aus dem Jahr 2011 unterstreicht die steuerliche Quersubvention der Basisrentenversicherung und verweist auf Mitnahmeeffekte der Steuerpflichtigen.⁹⁴ Die Argumentation bezieht sich dabei auf den Steuersatzeffekt zwischen Erwerbs- und Rentenphase, welcher laut Fragesteller vor allem in Bezug auf Gutverdiener eine stark positive Wirkung entfaltet. Im Gegensatz dazu werden Geringverdiener konsequent benachteiligt.⁹⁵ Eine Zulage, die das steuerliche Entlastungsvolumen nach unten deckelt, ist im Rahmen der Rürup-Rente nicht vorgesehen.

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich einer durchschnittlichen Förderung auf das kumulierte Anrechnungsvolumen nach § 10 EStG, welches eine Quantifizierung – der oft thematisieren steuerlichen Förderung – letztlich nicht zulassen würde.⁹⁶ In der Literatur wurde die Basisrentenversicherung bereits in modelltheoretischen Analysen auf ihre Rentabilität untersucht. Steuervorteile der Basisrentenversicherung zu quantifizieren, gestaltet sich jedoch durch lange Beobachtungszeiträume und zahlreiche Annahmen als schwierig. FISCHER UND HOBERG (2005) stellen bereits kurz nach der Einführung eine betriebswirtschaftliche Analyse an. Zu diesem Zweck wird zunächst ein Vergleichsmaßstab in Form einer ungeförderten Rentenversicherung (vgl. Kapitel 3.5) definiert. Unter Annahme pauschalierter Erträge werden Nachsteuerrenditen berechnet und miteinander verglichen. Aus der Betrachtung geht eine Vorteilhaftigkeit der Basisrente nur aus kurzen Laufzeiten oder einem aufgeschobenen Sparvorgang bis zur vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge hervor.

Zehn Jahre später lenkt ISING (2015) die Aufmerksamkeit noch einmal auf kurzfristig angelegte Steuersparmodelle im Zusammenhang mit der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung. Aufwendungen zur Altersvorsorge sind bis zum Veranlagungszeitraum 2040 in Anbetracht des Besteuerungsanteils stets in einem höheren prozentualen Rahmen abziehbar. Hieraus entsteht eine Differenz, die ISING (2015) durch Einmalbeträge gegen eine Sofortrente ausnutzen möchte. Daraus resultiert zwangsläufig die Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige bereits das 62. Lebensjahr vollendet hat. Eine Spreizung von 15 Prozentpunkten zwischen abzugsfähigen Sonderausgaben und dem Besteuerungsanteil der Rentenbezüge lässt sich im Maximum im Veranlagungszeitraum 2025 ausnutzen. Ein hoher Grenzsteuersatz in der Erwerbsphase ist demnach eine Grundvoraussetzung, sodass vor allem Besser- und Spitzenverdiener aufgrund des intertemporalen Steuersatzgefälles profitieren. Der Beitrag von ISING (2015) bewegt sich modelltheoretisch in einer Zwei-Zeitpunkte-Betrachtung. Gering- und Durchschnittsverdiener werden ausgeklammert. Der Autor konstatiert entsprechend, dass die Auswertung eine durchschnittliche Erwerbsbio-

⁹³ Vgl. Suttner/Wiegand (2012), S. 8.

⁹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag v. 02.11.2011, BT-Drucks. 17/7593, S. 1.

⁹⁵ Vgl. Deutscher Bundestag v. 02.11.2011, BT-Drucks. 17/7593, S. 2.

⁹⁶ Vgl. Deutscher Bundestag v. 02.11.2011, BT-Drucks. 17/7593, S. 5.

grafie nicht abbilden und damit nicht als Grundlage für langfristige Altersvorsorgeentscheidungen dienen könne.

Die Aufkommenswirkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Basisrente wird von KUPER (2017) mit einem Mikrosimulationsmodell ermittelt. Soziodemographische Merkmale wurden der faktisch anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) aus dem Jahr 2007 entnommen.⁹⁷ Die Daten konstatieren, dass die durchschnittlich veranlagte Summe der Einkünfte der Steuerpflichtigen mit Basisrentenversicherung (80.370 Euro) die der gesamten Population (38.620 Euro) deutlich übersteigen.⁹⁸

KUPER (2017) erklärt die überproportionale Verbreitung der Vorsorgealternative auf Steuerpflichtige in den oberen Einkommensdezilen vor allem durch den ansteigenden steuerlichen Vorteil durch den progressiven Tarif. Auffällig ist, dass von den oberen zwei Einkommensdezilen insgesamt 78,4 Prozent des gesamten Beitragsvolumens geleistet wurden (vgl. Tabelle 1).⁹⁹ Des Weiteren machen Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten erzielen und Beiträge zur Basisrente leisten, 57 Prozent der Vorsorgenden aus.¹⁰⁰

Die steuerliche Förderung wird von KUPER (2017) als „Differenz der festzusetzenden Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag mit und ohne Berücksichtigung der Sonderausgaben für geleistete Beiträge zu Rürup-Renten“¹⁰¹ definiert. Auf die aggregierten Beiträge zur Basisrente (1.215,8 Mio. Euro) ermittelt sich eine steuerliche Förderung von 307,1 Mio. Euro. Besonders auffällig ist, dass auf das einkommensstärkste Dezil 65,8 Prozent der Beiträge, jedoch 73,9 Prozent der steuerlichen Förderung entfällt (vgl. Tabelle 1). Die Förderung fällt für Spitzenverdiener am größten aus, da der Steuervorteil mit dem Einkommensniveau aufgrund des progressiven Steuertarifs stetig ansteigt. Das Gefälle zwischen höchstmöglichem Grenzsteuersatz (45 Prozent) und tatsächlicher Förderquote (vgl. Tabelle 1) erscheint in den oberen Dezilen auf den ersten Blick zu groß. Dies erklärt sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung im Veranlagungszeitraum 2007 nur 64 Prozent der Beiträge (im Rahmen des Höchstbetrages) abzugsfähig sind. Daraus ergibt sich im Jahr 2007 eine maximale Förderquote in Höhe von 28,8 Prozent.¹⁰² Die Förderkurve wird sich folglich bis zur vollständigen Abzugsfähigkeit im Veranlagungszeitraum 2025 kontinuierlich nach oben verschieben.¹⁰³

⁹⁷ Vgl. Kuper (2017), S. 166.

⁹⁸ Vgl. Kuper (2017), S. 167 f.

⁹⁹ Vgl. Kuper (2017), S. 169 f.

¹⁰⁰ Vgl. Kuper (2017), S. 168 f.

¹⁰¹ Kuper (2017), S. 171.

¹⁰² Der Wert errechnet sich durch Multiplikation des maximalen Grenzsteuersatzes nach § 32a EStG (45 Prozent) mit dem Faktor der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG (64 Prozent). Der Berechnung wurde der Formeltarif in der Fassung des Art. 1 des Steueränderungsgesetzes 2007 (StÄndG 2007) v. 19.07.2006 (BGBl. I 2006, 1652) zugrunde gelegt.

¹⁰³ Zu bedenken ist, dass eine Steuerverhaftung der Leistungen in der Rentenphase eine steuerliche Förderung (teilweise) konterkariert.

Dezil der Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten	Summe der Beiträge zu Rürup-Renten		Summe der steuerlichen Förderung		Förderquoten
	Summe in Mio. Euro	Anteil in %	Summe in Mio. Euro	Anteil in %	Arithmetisches Mittel in %
1	12,6	1,0	0,0	0,0	0,4
2	10,9	0,9	0,4	0,1	5,4
3	14,6	1,2	1,5	0,5	12,9
4	23,3	1,9	2,8	0,9	15,3
5	27,2	2,2	4,1	1,3	17,2
6	33,9	2,8	6,0	2,0	19,0
7	54,6	4,5	10,8	3,5	20,6
8	85,8	7,1	18,4	6,0	22,3
9	153,0	12,6	35,9	11,7	23,9
10	799,8	65,8	227,1	73,9	27,3
Insgesamt	1215,8	100,0	307,1	100,0	21,6

Tabelle 1: Beitragsvolumen, steuerliche Förderung sowie durchschnittliche Förderquoten der Basisrentenversicherung (FAST 2007)¹⁰⁴

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind ein Teilaspekt zur Bemessung der Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherung, spielen in der öffentlichen Wahrnehmung aber gerade durch die (empfundene) Förderung eine wichtige Rolle. Flankiert werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Rendite- und Lebenserwartungen, Risikostruktur sowie Kosten des Produkts. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Belastung durch die Rentenbesteuerung im Sinne des § 22 EStG oft nicht thematisiert wird. Die Literaturbeiträge beschäftigen sich ausschließlich mit Steuervorteilen in der Erwerbsphase. Diese Forschungslücke gilt es zu schließen. In den nachfolgenden Kapiteln wird ein Modell entwickelt, welches neben zahlreichen Entlastungen in der Anwartschaftsphase auch Belastungen in der Leistungsphase berücksichtigt.

¹⁰⁴ Quelle: Darstellung entnommen aus Kuper (2017), S. 174.

3.3 Zulagengeförderte Altersvorsorge (Riester-Rente)

Die demografische Entwicklung in Deutschland führt dazu, dass der Rentnerquotient gegenwärtig ansteigt, sodass sich Erwerbstätige im Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherungen mit stetig höheren Belastungen konfrontiert sehen. Die Absenkung des gesetzlichen Versorgungsniveaus durch Änderung der Rentenanpassungsformel versucht die einschlägigen Mehrbelastungen zu kompensieren. Die dabei entstehende Versorgungslücke soll durch staatlich geförderte Altersvorsorge geschlossen werden, sodass der erwartete Lebensstandard im Alter erhalten werden kann. Zu diesem Zweck wurde die zulagengeförderte Altersvorsorge nach Abschnitt XI und § 10a EStG, die sogenannte Riester-Rente, als freiwillige Zusatzversorgung der zweiten Schicht eingeführt.¹⁰⁵ Die Vorschriften über die kapitalgedeckte Zusatzversorgung traten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 in Kraft.¹⁰⁶ Im Folgenden wird zunächst das Zusammenspiel von Sonderausgaben- und Zulagenförderung dargestellt. Anschließend wird auf die Behandlung der Beiträge und Rückflüsse im Beitragsrecht eingegangen. Das Kapitel schließt mit einer aktuellen Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Förderverständnisses.

3.3.1 Steuerrecht

3.3.1.1 Anwartschaftsphase

Zum Kreis der mittel- und unmittelbar Förderberechtigten gehören Personen, die grundsätzlich von der Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus betroffen sind.¹⁰⁷ Dazu gehören nach § 10a Abs. 1 Satz 1 HS 1 EStG vor allem Pflichtversicherte der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, welche nachfolgend vorrangig angesprochen werden sollen.¹⁰⁸

Der steuerlichen Sonderbehandlung unterliegen grundsätzlich Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Abs. 1 Satz 2 EStG, welche im Sinne des § 1 AltZertG einer Zertifizierung entsprechen.¹⁰⁹ Eine Ausgestaltung zertifizierter Altersvorsorgeverträge kann in Bank- und Fondssparplänen oder klassischen beziehungsweise fondsgebundenen Rentenversicherungen erfolgen. In der Regel dürfen lebenslange Leistungen erst mit Vollendung des 62. Lebensjahres ausgezahlt werden, sofern der Vertrag nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurde.¹¹⁰ Darüber hinaus ist der Anbieter verpflichtet, wenigstens eingezahlte Beiträge zurückzuzahlen.¹¹¹ Monatliche Leistungen müssen in Form einer gleichbleibenden oder steigenden Leibrente ausgezahlt werden. Eine Zusammenfassung von bis zu zwölf (Mo-nats-)Leistungen zu einer Auszahlung und/oder eine Einmalzahlung von bis zu 30 Prozent des Altersvorsorgevermögens ist dagegen unschädlich.¹¹²

¹⁰⁵ Vgl. Altersvermögensgesetz (AVmG) v. 26.06.2001 (BGBl. I 2001, 1310).

¹⁰⁶ Vgl. Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 14.

¹⁰⁷ Vgl. Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 19.

¹⁰⁸ Unmittelbare Anspruchsberechtigungen nach § 10a Abs. 1 Satz 1 HS 2 EStG werden nicht thematisiert.

¹⁰⁹ Vgl. AltZertG v. 26.06.2001 (BGBl. I 2001, 1310, 1322).

¹¹⁰ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 195.

¹¹¹ Vgl. Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 41.

¹¹² Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 195.

Die förderfähigen Beiträge und Tilgungsleistungen sind wechselseitig mit einer Altersvorsorgezulage verworden. Die Grundzulage beträgt jährlich 175 Euro (2020). Daneben ist für Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr zu Beginn des ersten Beitragsjahres noch nicht vollendet haben („Berufseinsteiger-Bonus“), eine einmalige Erhöhung der Grundzulage von 200 Euro (2020) vorgesehen.¹¹³ Die Kinderzulage beträgt jährlich 185 Euro (2020) und erhöht sich für Kinder, welche nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind, auf jährlich 300 Euro (2020). Der Anspruch auf Kinderzulage besteht, sofern für mindestens einen Monat im Kalenderjahr Kindergeld im Sinne des §§ 62 ff. EStG für den Zulageberechtigten ausgezahlt wurde.¹¹⁴ Die ungekürzte Zulage wird der Höhe nach nur gewährt, sofern der Mindesteigenbeitrag von vier Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres abzüglich der maximal zustehenden Grund- und Kinderzulage geleistet wird.¹¹⁵ Überschreiten vier Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des vorvergangenen Kalenderjahres den Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG von 2.100 Euro (2020), ist der Höchstbetrag abzüglich der maximal zustehenden Grund- und Kinderzulage als Mindesteigenbeitrag anzusetzen. Der Mindesteigenbeitrag ist nach unten durch den Sockelbetrag von 60 Euro (2020) begrenzt, welcher in jedem Fall geleistet werden muss.

Wurde der erforderliche Betrag nicht geleistet, wird die Zulage gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 EStG im Verhältnis des Eigenbeitrags zum Mindesteigenbeitrag gekürzt. Die Zuständigkeit der Gewährung der Zulage obliegt dem Bundeszentralamt für Steuern. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt den Zulagenanspruch und veranlasst die Auszahlung an den Anbieter (§ 90 Abs. 1 und 2 EStG), vorausgesetzt ein Antrag auf Zulage nach § 89 EStG liegt vor. Der Anspruch auf Zulage nach § 88 EStG entsteht in der Anwartschaftsphase durch Abfluss der Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 11 Abs. 2 EStG seitens des Zulageberechtigten.¹¹⁶

Im zweiten Schritt ist die Anwendung des Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG zu prüfen. Dies erfolgt im Rahmen der Steuererklärung durch eine Günstigerprüfung von Amts wegen. Grundsätzlich wird die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG oder die unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG vorausgesetzt. Insofern der Sonderausgabenabzug zu einer steuerlichen Entlastung führt, der den Zulagenanspruch übersteigt, kommt dieser auch zur Anwendung. Die Zulage verbleibt jedoch unabhängig vom Ergebnis der Günstigerprüfung stets im Altersvorsorgevermögen.¹¹⁷

Im Sonderausgabenfall ist daher stets die Deklaration der Aufwendungen in der Steuererklärung vonnöten, um an der steuerlichen Förderung vollständig zu partizipieren. Abzugsfähig sind im Sinne des § 10a Abs. 1 EStG die Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) zuzüglich Zulagenanspruch, höchstens jedoch 2.100 Euro (2020).¹¹⁸ Der Anspruch auf Zulage entspricht der maximalen Zulage, die dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner in der Steuererklärung deklarierten Angaben zusteht.¹¹⁹ Die tarifliche Einkommensteuer wird

¹¹³ Im Folgenden wird der Einmaleffekt des „Berufseinsteiger-Bonus“ im Hinblick auf etwaige Berechnungen im modelltheoretischen Teil ausgeblendet.

¹¹⁴ Vgl. Lindberg (2021), § 85 EStG Rz. 1 ff.

¹¹⁵ Vgl. Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 43 und § 86 EStG, Rz. 2 f.

¹¹⁶ Vgl. Lindberg (2021), § 88 EStG, Rz. 1.

¹¹⁷ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 104; Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 48.

¹¹⁸ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 93; Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 43.

¹¹⁹ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 102; Risthaus (2001), S. 1274 f.

anschließend um den Anspruch auf Zulage erhöht, um eine Doppelbegünstigung zu verhindern.¹²⁰ Über die Steuererklärung wird folglich nur der den Zulagenanspruch übersteigende Tarifvorteil erstattet (§ 10a Abs. 2 Satz 1 EStG). Insofern jedoch kein Antrag auf Zulage gestellt wurde, kann daher regelmäßig keine vollständige Förderung erfolgen.¹²¹ Aufgrund dessen verkörpert die gegenwärtige Rechtslage einen impliziten Zwang zur Beantragung der Zulage.¹²²

3.3.1.2 Leistungsphase

In der Rentenphase entscheidet die Verwendung des Altersvorsorgevermögens über steuerliche Anknüpfungspunkte. Hierbei wird im Sinne des § 93 EStG grundsätzlich zwischen einer schädlichen und unschädlichen Verwendung unterschieden. Im Fall der unschädlichen Verwendung wird in der Leistungsphase der Zahlbetrag hinsichtlich der zugrundeliegenden Beiträge aufgeteilt. Leistungen, die sich auf Beiträgen begründen, welche in der Ansparphase in vollem Umfang nach § 10a und Abschnitt XI EStG gefördert wurden, werden gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG nachgelagert besteuert.¹²³ Geförderte Beiträge entsprechen den kumulierten Eigenbeiträgen zuzüglich Zulagen, wobei die Summe auf den jährlichen Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG gedeckelt ist.¹²⁴ Leistungen, die nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind im nächsten Schritt nach der Art der Leistung aufzuteilen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG). Insofern eine lebenslange Leibrente vorliegt, ist die Besteuerung mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG vorzunehmen.¹²⁵ Eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 Abs. 1 EStG ergibt sich aus der Verletzung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Daraufhin sind sämtliche steuerliche Vorteile, welche nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellt werden, sowie die kumulierten Zulagen zurückzuzahlen.¹²⁶ Außerdem sind Erträge und Wertsteigerungen gemäß § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG zu versteuern.¹²⁷ In der Regel findet die Besteuerung dann im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c EStG Anwendung.

¹²⁰ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 102.

¹²¹ Vgl. Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 48.

¹²² Vgl. Brähler/Schätzlein (2021), S. 100 ff.

¹²³ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 137.

¹²⁴ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 131 ff.

¹²⁵ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 143 ff.

¹²⁶ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 216.

¹²⁷ Vgl. Lindberg (2021), § 93 EStG, Rz. 6.

3.3.2 Beitragsrecht

3.3.2.1 Anwartschaftsphase

Die Altersvorsorgebeiträge unterliegen in der Erwerbsphase der Sozialversicherung und werden folglich aus bereits verbeitragtem Nettogehalt geleistet.

3.3.2.2 Leistungsphase

Rentenleistungen aus der privaten Altersvorsorge werden nicht von der Aufzählung der Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Abs. 1 SGB V erfasst.¹²⁸ Folglich kann von einer rein vorgelagerten Verbeitragung zur Sozialversicherung gesprochen werden.

3.3.3 Förderverständnis im Status quo

Die gesetzgeberische Umsetzung des Altersvermögensgesetzes (AVmG) sowie die politische Zielsetzung unter Berücksichtigung der steuersystematischen Wirkungsweisen der nachgelagerten Besteuerung kommentiert *DORENKAMP* (2001). Einen zwischenzeitlichen Überblick zum Forschungsstand hinsichtlich Renditen, Kosten, Inanspruchnahme, Markt und Verbrauchern kann *BLANK* (2011) entnommen werden. Einen interessanten Einblick in die intendierten Rahmenbedingungen der Riester-Rente, welche partiell nicht umgesetzt wurden, gibt *RIESTER* (2012) persönlich. Besonders hervorgehoben wird, dass die zulagengeförderte Altersvorsorge mit einem hohen Sicherheitsbedürfnis ausgestaltet wurde und keine steuerliche Förderung von Renditesparen darstellt. Das Absinken der realen Förderung im Zulagenfall aufgrund von inflationsbedingten Lohnerhöhungen und der Koexistenz „von dynamischen Grenzen und nominalen Beträgen“ wird von *BLANK* (2016) thematisiert. Eine aktuelle Zusammenfassung des Forschungsstands kann *KIESEWETTER ET AL.* (2020) entnommen werden. Im Beitrag werden neben der Einordnung von Zielerreichung sowie der Auseinandersetzung mit vermeintlichen Mitnahmeeffekten auch modelltheoretische Beiträge dargestellt.

Auf einzelne Punkte, der in der Literatur thematisierten Themenkomplexe, wird im Folgenden ein besonderer Fokus gelegt. Die Sonderausgaben- und Zulagenförderung, welche im Rahmen der Günstigerprüfung durch das Finanzamt von Amts wegen berücksichtigt werden, dient als vielseitiges Anreizmodell zur freiwilligen Vorsorgeentscheidung. Darüber hinaus verspricht die nachgelagerte Besteuerung im Vergleich zu ungeförderten Sparformen einen positiven Steuersatzeffekt.¹²⁹ Die Erreichung der Zielsetzung ist derzeit jedoch ungewiss, da der Abschluss von Neuverträgen rückläufig ist, sich Ruhestellungen mehren und Renditeerwartungen durch Kostenstrukturen und das Niedrigzinsumfeld unterminiert werden.¹³⁰ Zunächst soll durch die Aufarbeitung des Datenmaterials, welches vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird, eine Sensitivität für die Dimension der zulagengeförderten Altersvorsorge geschaffen werden. Aus der durchschnittlich gewährten Grundzulage von 136 Euro (vgl. Tabelle 2) kann geschlussfolgert werden, dass im Mittel

¹²⁸ Vgl. Beck (2021), § 229 SGB V, Rz. 15.

¹²⁹ Vgl. Müller; Kuper (2015), S. 308.

¹³⁰ Vgl. Lindberg (2021), § 10a EStG, Rz. 10.

Beiträge in Höhe von 78 Prozent des Mindesteigenbeitrags geleistet werden. Darüber hinaus spiegelt die absolute Anzahl gewährter Steuerentlastungen wider, dass der Zulagenanspruch den Steuervorteil in den meisten Fällen überschreitet, was wiederum als Indiz der Geringverdienerförderung zu interpretieren ist. Ein Kuriosum ergibt sich jedoch aus der Differenz der Gesamtanzahl von Altersvorsorgeverträgen (10.798.528) und der Summe aus gewährten Grundzulagen (10.694.866). Folglich haben 103.662 Personen keinen Antrag im Sinne des § 89 EStG gestellt. BRÄHLER UND SCHÄTZLEIN (2021) stellen fest, dass diese Vorsorgenden den vollen Umfang an steuerlicher Förderung nicht realisieren können.

Beitragsjahr 2018		
Personen mit...	Insgesamt (Männer und Frauen)	
	Anzahl	Durchschnittliche Förderung
Grundzulage	10.694.866	136,00 €
Berufseinsteiger-Bonus	105.449	178,86 €
Kinderzulage	3.910.480	357,66 €
Zulagen insgesamt	10.694.866	268,54 €
Steuerentlastung	4.622.873	247,87 €
insgesamt	10.798.528	372,08 €

Tabelle 2: Sonderausgaben- und Zulagenfälle sowie durchschnittliche Förderung je Person (arithmetisches Mittel) im Beitragsjahr 2018¹³¹

Bereits aus der Inanspruchnahme der Steuerentlastung in der zulagengeförderten Altersvorsorge lassen sich erste Rückschlüsse auf die Einkommensposition der Vorsorgenden ziehen. Der Steuervorteil ist dabei abhängig vom zu versteuernden Einkommen bzw. vom Grenzsteuersatz im Sinne des § 32a EStG. Mit sinkendem Einkommen sinkt die Steuerentlastung durch den Sonderausgabenabzug. Die Zulagenförderung greift dieses Problem auf und deckelt die steuerliche Förderung für Geringverdiener nach unten, was die hohe Verbreitung der Zusatzvorsorge bei Personen mit unterdurchschnittlichen Einkommen erklärt (vgl. Tabelle 3). Überschreitet das maßgebliche Jahreseinkommen 30.000 Euro, muss dagegen eine sinkende Verbreitung konstatiert werden. Diese kann für Einnahmen ab 50.000 Euro auch durch die Deckelung des Sonderausgabenabzugs auf aktuell 2.100 Euro erklärt werden.

¹³¹ Modifiziert entnommen aus: BMF (2021), Tabelle 8, ohne Seite.

Beitragsjahr 2018		
Maßgebende Jahreseinnahmen (in Euro) von...	Insgesamt (Männer und Frauen)	
	Anzahl	Anteil
unter 10.000	1.564.523	15,1 %
10.000 bis unter 20.000	1.675.181	16,2 %
20.000 bis unter 30.000	1.863.442	18,0 %
30.000 bis unter 40.000	1.790.514	17,3 %
40.000 bis unter 50.000	1.281.739	12,4 %
50.000 bis unter 60.000	788.843	7,6 %
60.000 bis unter 70.000	544.584	5,3 %
70.000 und mehr	821.872	8,0 %
insgesamt	10.330.698	100,0%

Tabelle 3: Absolute und relative Anzahl geförderter Personen in Abhängigkeit der maßgebenden Jahreseinnahmen im Beitragsjahr 2018¹³²

Das Bundesfinanzministerium stellt in seiner Auswertung eine Zusammenfassung verschiedener Kennzahlen hinsichtlich der staatlichen Beteiligung an der privaten Altersvorsorge zur Verfügung. Tabelle 4 zeigt durchschnittliche Förderquoten, welche als arithmetisches Mittel berechnet werden, sowie den Median individueller Förderquoten pro Person. Die individuelle Zulagequote errechnet sich aus dem Verhältnis der erhaltenen Zulagen zu den kumulierten Gesamtbeiträgen, also den Altersvorsorgebeiträgen zuzüglich Zulagen. Die individuelle Steuerquote ergibt sich aus den Steuerentlastungen durch Sonderausgabenabzug im Sinne des § 10a EStG dividiert durch die kumulierten Gesamtbeiträge. Die individuelle Gesamtförderquote stellt das Verhältnis der aggregierten Zulagen und Steuerentlastungen zu den kumulierten Gesamtbeiträgen dar.¹³³ Die Daten suggerieren, dass im Mittel 38,1 Prozent der Beiträge staatlich finanziert werden. Im Median ist immerhin noch eine Förderung von 32,7 Prozent zu konstatieren.

¹³² Modifiziert entnommen aus: BMF (2021), Tabelle 2, ohne Seite.

¹³³ Vgl. BMF (2021), ohne Seite.

Beitragsjahr 2018		
Personen mit...	Durchschnittliche individuelle Förderquoten in % (insgesamt)	
	Arithmetisches Mittel	Median
Zulagequote insgesamt	31,4 %	20,2 %
West (ohne Berlin)	31,2 %	19,6 %
Ost (inkl. Berlin)	32,0 %	22,5 %
Steuerquote insgesamt	16,5 %	16,1 %
West (ohne Berlin)	16,7 %	16,4 %
Ost (inkl. Berlin)	15,2 %	14,5 %
Gesamtförderquote insgesamt	38,1 %	32,7 %
West (ohne Berlin)	38,3 %	33,0 %
Ost (inkl. Berlin)	37,6 %	31,8 %

Tabelle 4: Arithmetisches Mittel sowie Median individueller Zulage-, Steuer- und Gesamtförderquoten im Beitragsjahr 2018¹³⁴

WÖSTER (2008) unterscheidet dagegen zwischen Förder- und Zulagenquoten sowie Steuertransferquoten im Hinblick auf den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Die Zulage kann dabei in ein Verhältnis zum Gesamtbeitrag und zum Eigenbeitrag gesetzt werden, woraus sich eine Förderquote und eine Zulagequote ergeben.¹³⁵ Im Sonderausgabenfall lässt sich eine Steuertransferquote berechnen.¹³⁶ Die Zulage-, Steuer-, und Gesamtförderquoten knüpfen ausschließlich an die steuerliche Behandlung in der Anwartschaftsphase an. Unerwähnt bleibt, dass mit der Riester-Rente einhergehende Leistungen mit dem linear-progressiven Steuertarif nach § 32a EStG in der Regel vollständig nachgelagert besteuert werden. In diesem Kontext wird die Steuerpflicht der kumulierten Rentenleistungen aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung oft verharmlost oder pauschal deskriptiv auf einen positiven Steuersatzeffekt verwiesen. Die Gesamtförderquote würde unter Einbezug der nachgelagerten Besteuerung dennoch erheblich abschmelzen. Im Subventionsbericht der Bundesregierung wird die Problematik erkannt und der Sonderausgabenabzug daher nicht als Förderung bezeichnet, sondern ausschließlich der darüberhinausgehende Zulagenbetrag.¹³⁷ Die Argumentation, dass in der Rentenphase (aufgrund des Grundfreibetrags, Sonderausgabenabzugs, etc.) oftmals ohnehin keine Steuerbelastung mehr anfällt kann in Zukunft nicht mehr uneingeschränkt nachvollzogen werden. Angesichts der Umstellung der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine rein nachgelagerte Besteuerung, welche im Veranlagungszeitraum 2040 abgeschlossen sein wird, werden

¹³⁴ Modifiziert entnommen aus: BMF (2021), Tabelle 9, ohne Seite.

¹³⁵ Vgl. Wöster (2008), S. 15 f.

¹³⁶ Vgl. Wöster (2008), S. 16 f.

¹³⁷ Vgl. Jung/Thöne (2009), S. 410 f.

Einkünfte oberhalb der gesetzlichen Rente künftiger Kohorten regelmäßig mit einem positiven Grenzsteuersatz belastet. Die Relevanz der nachgelagerten Besteuerung von Rentenleistungen für Personen, die eine zulagengeforderte Altersvorsorge abgeschlossen haben, ist daher nicht pauschal zu vernachlässigen. Tabelle 5 soll für steuerliche Grenzbelastungen sensibilisieren, die sich gegebenenfalls auf die Zusatzversorgung auswirken. Die Veranschaulichung vermittelt zwar keine Aussage hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit der zulageforderten Altersvorsorge, soll aber auf die Notwendigkeit der gesamtheitlichen modelltheoretischen Aufarbeitung aufmerksam machen.

Zu versteuerndes Einkommen (in Euro)	Einkommensteuertarif 2020 (ledig)	
	Durchschnittsbelastung	Grenzbelastung
5.000	0,00 %	0,00 %
10.000	0,86 %	15,15 %
15.000	7,23 %	24,16 %
20.000	11,73 %	26,28 %
25.000	14,86 %	28,40 %
30.000	17,29 %	30,52 %
35.000	19,33 %	32,64 %
40.000	21,13 %	34,76 %
45.000	22,76 %	36,88 %
50.000	24,28 %	39,00 %
55.000	25,72 %	41,13 %
60.000	27,06 %	42,00 %

Tabelle 5: Durchschnitts- und Grenzbelastung im Einkommensteuertarif 2020 (Einzelveranlagung)¹³⁸

¹³⁸ Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung.

3.4 Betriebliche Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgungen, welche Arbeitnehmern anlässlich eines Arbeitsverhältnisses zugesagt werden, können Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung umfassen. Leistungen werden folglich zur Absicherung von biometrischen Risiken vereinbart, welche mit Eintritt fällig werden.¹³⁹ In der Regel werden Vereinbarungen hinsichtlich Kapitalleistungen und/oder laufenden Rentenleistungen getroffen. Die Finanzierung kann von Arbeitgeberseite zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, von Arbeitnehmerseite durch Entgeltumwandlung oder von beiden Parteien in Form einer Mischfinanzierung erfolgen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden für die fünf bestehenden Durchführungswege teilweise einzeln oder in Gruppen vorgestellt, da sich sowohl in der Anwartschafts- als auch in der Rentenphase abweichende Behandlungen ergeben können. Zunächst ist zwischen mittel- und unmittelbaren sowie zwischen in- und externen Durchführungswegen zu unterscheiden. Mittelbare Durchführungswege begründen eine rechtliche Dreiecksbeziehung zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Versorgungsträger.¹⁴⁰ Hierunter zählen die Direktversicherung, die Pensionskasse, der Pensionsfonds und die Unterstützungskasse. Im Gegensatz dazu stellt die Direktzusage die einzige zweiseitige Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welcher die Leistung letztlich unmittelbar erbringt, dar.¹⁴¹ Unter den internen (nicht-versicherungsförmigen) Durchführungswegen, in denen sich Rechts- und Rentenansprüche des Arbeitnehmers direkt gegen den Arbeitgeber richten, wird die Direktzusage und die Unterstützungskasse subsumiert. Die Pensionskasse, der Pensionsfonds und die Direktversicherung werden dagegen als externe (versicherungsförmige) Durchführungswege kategorisiert, in denen Rechts- und Rentenansprüche gegenüber dem externen Versorgungsträger geltend gemacht werden können.

Der Umfang künftiger Rechtsansprüche sowie Haftungsrisiken seitens des Arbeitgebers unterscheiden sich im Hinblick auf die gewählte Zusageart. An dieser Stelle wird zwischen reinen Leistungszusagen, beitragsorientierten Leistungszusagen, Beitragszusagen mit Mindestleistung und reinen Beitragszusagen unterschieden. Reine Leistungszusagen orientieren sich beispielsweise am letzten Bruttogehalt, an der durchschnittlichen Gehaltsentwicklung oder ähnlichen Kriterien und werden häufig mit der Direktzusage verknüpft.¹⁴² Das Haftungsrisiko hinsichtlich der Leistungserfüllung trägt vollumfänglich der Arbeitgeber. Im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage verpflichtet sich der Arbeitgeber, Beitragsaufwendungen in eine Betriebsrentenanwartschaft umzuwandeln. Eine Einschränkung bezüglich der fünf Durchführungswege besteht nicht.¹⁴³ Eine Beitragszusage mit Mindestleistung bindet den Arbeitgeber in erster Linie Beiträge im Rahmen eines externen

¹³⁹ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 1.

¹⁴⁰ Vgl. Stöckler/Karst (2021a), 1. Teil, Rz. 135 ff.

¹⁴¹ Vgl. Stöckler/Karst (2021a), 1. Teil, Rz. 130.

¹⁴² Vgl. Stöckler/Karst (2021a), 1. Teil, Rz. 180 f.

¹⁴³ Vgl. Stöckler/Karst (2021a), 1. Teil, Rz. 186 f.

Durchführungswegs zu leisten. In Höhe der Mindestleistung liegt jedoch eine Leistungszusage vor.¹⁴⁴ Reine Beitragszusagen, welche auf tarifvertraglichen Vereinbarungen beruhen, verpflichten lediglich zur Zahlung von Beiträgen an einen externen Versorgungsträger. Für den Arbeitgeber und den Versorgungsträger gehen mit der reinen Beitragszusage keine Verpflichtungen zu Mindest- oder Garantieleistungen einher.¹⁴⁵

Zum 1. Januar 2002 wurde durch das Altersvermögensgesetz (AVmG)¹⁴⁶ im Betriebsrentenrecht ein Anspruch auf Entgeltumwandlung eingeführt (§ 1a Abs. 1 BetrAVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).¹⁴⁷ Der Anspruch verläuft der Höhe nach von einem Hundertsechzigstel der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV) bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer. Tarifvertragliche Vereinbarungen können den Anspruch auf Entgeltumwandlung gemäß § 20 Abs. 1 BetrAVG jedoch einschränken. Insofern der Arbeitnehmer seinen Anspruch einfordert, ist ein Wahlrecht hinsichtlich des Durchführungsweges grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Durchführung im Rahmen einer Direktversicherung ist gemäß § 1b Abs. 1 Satz 3 HS 2 BetrAVG nachrangig gegenüber einer Pensionskassen- oder Pensionsfondslösung.

3.4.1 Steuerrecht

3.4.1.1 Anwartschaftsphase

Die steuerliche Bewertung von Beiträgen und Zuwendungen¹⁴⁸ zur betrieblichen Altersversorgung ist in der Regel auch maßgeblich für die beitragsrechtliche Behandlung. Demgegenüber definiert die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zahlreiche Ausnahmen, die einer einheitliche Behandlung von Arbeitsentgelt und Einkünften entgegenstehen. Aus diesem Grund wird zunächst die Steuerbarkeit beim Arbeitnehmer und zugleich die steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber behandelt. Im zweiten Schritt werden Steuerbefreiungen des Arbeitnehmers diskutiert und die darüberhinausgehende Steuerpflicht dargelegt.

Steuerbarkeit und Betriebsausgabenabzug

Im Zuge der Erteilung einer *Direktzusage*¹⁴⁹ wird beim Arbeitgeber eine aufwandswirksame Pensionsrückstellung im Sinne des § 6a EStG passiviert. Eine Steuerbarkeit der bilanziellen Zuführung zur Pensionsrückstellung wäre für den Arbeitnehmer nach § 19 EStG gegeben, insofern aufgrund der unmittelbaren Versorgungszusage ein Zufluss von Arbeitslohn im

¹⁴⁴ Vgl. Stöckler/Karst (2021a), 1. Teil, Rz. 197.

¹⁴⁵ Vgl. BRSG v. 17.08.2017 (BGBl. I 2017, 3214).

¹⁴⁶ Vgl. AVmG v. 26.06.2001 (BGBl. I 2001, 1310).

¹⁴⁷ Zunächst sah § 115 SGB IV a.F. eine Befristung bis zum 31. Dezember 2008 vor, welche durch Gesetzesänderungen verworfen wurde.

¹⁴⁸ Im Steuerrecht wird zwischen Beiträgen an Direktversicherungen und Pensionsfonds, Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (R 6.3 Abs. 3 Satz 4 EStR) unterschieden. Im Folgenden werden die Begriffe „Beitrag“ und „Zuwendung“ synonym verwendet.

¹⁴⁹ Die Begriffe „Direktzusage“, „unmittelbare Versorgungszusage“ und „Pensionszusage“ werden synonym verwendet, vgl. dazu Höfer (2021), Rz. 1.

Sinne des § 11 Abs. 1 EStG vorliegen würde. Die eigentliche Zusageerteilung löst einen solchen Zufluss von steuerbaren Einnahmen jedoch nicht aus, da die Sphäre des Arbeitgebers in keinem Zeitpunkt durchbrochen wird.¹⁵⁰ Im Durchführungsweg einer *Unterstützungskasse* können unmittelbare Zuwendungen des Arbeitgebers bei betrieblicher Veranlassung steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (§ 4d EStG). Die Abzugsfähigkeit der Höhe nach kann in Abhängigkeit der Auszahlungsform in der Rentenphase variieren.¹⁵¹ Eine Steuerbarkeit beim Arbeitnehmer würde wiederum voraussetzen, dass gegenüber der Unterstützungskasse Rechts- und Rentenansprüche geltend gemacht werden können.¹⁵² Dies ist jedoch nicht möglich, sodass kein steuerbarer Zufluss nach § 19 EStG vorliegen kann.¹⁵³

Insofern eine *Pensionskasse* mit der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung betraut wird, können betrieblich veranlasste Beiträge als Betriebsausgaben angesetzt werden (§ 4c EStG). Der Abzugsfähigkeit unterliegen Aufwendungen „soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung oder auf einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde beruhen oder der Abdeckung von Fehlbeträgen bei der Kasse dienen“ (§ 4c Abs. 1 Satz 1 EStG). Im Sinne der externen Durchführung erwirbt der Arbeitnehmer einen Rechts- und Rentenanspruch gegenüber der Pensionskasse.¹⁵⁴ Die Beiträge haben folglich die betriebliche Sphäre verlassen und sind als steuerbarer Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG zu qualifizieren. Betrieblich veranlasste Zuwendungen an einen *Pensionsfonds* sind im Rahmen der Gewinnermittlung des Arbeitgebers regelmäßig steuerlich abzugsfähig (§ 4e EStG). Der Arbeitnehmer erwirbt gegenüber dem externen Versorgungsträger einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung, sodass sämtliche Zuwendungen als steuerbarer Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG zu qualifizieren sind.¹⁵⁵ Im Durchführungsweg einer *Direktversicherung* werden betrieblich veranlasste Aufwendungen aufgrund des Aktivierungsverbots (§ 4b Satz 1 EStG) als Betriebsausgaben berücksichtigt (§ 4 Abs. 4 EStG).¹⁵⁶ Angesichts des bestehenden Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers gegenüber der externen Versorgungseinrichtung wird wiederum steuerbarer Zufluss von Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG generiert.¹⁵⁷

Es bleibt festzuhalten, dass die Steuerbarkeit von Altersversorgungsaufwendungen bei interner Durchführung nicht gegeben ist. Insofern eine externe Durchführung erfolgt, ist die Steuerbarkeit bereits in der Erwerbsphase gegeben. Hierbei können die einschlägige Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG, die Sonderregelung zur Pauschalbesteuerung gemäß § 40b EStG, die Zulageförderung nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG und der Förderbetrag für Geringverdiener im Sinne des § 100 EStG zur Anwendung kommen. Im Folgenden wird die steuerliche Behandlung auf Arbeitnehmerseite im Hinblick auf Neu- und Altregelungen betrachtet.

¹⁵⁰ Vgl. BFH, Urteil v. 29.01.1960; BFH, Urteil v. 03.07.1964.

¹⁵¹ Vgl. Wellisch/Näth (2002), S. 1395.

¹⁵² Vgl. BFH, Urteil v. 27.05.1993.

¹⁵³ Vgl. Wellisch/Näth (2002), S. 1396.

¹⁵⁴ Vgl. Wellisch/Näth (2002), S. 1393 f.

¹⁵⁵ Vgl. Wellisch/Näth (2002), S. 1393 f.

¹⁵⁶ Vgl. Stöckler/Karst (2021b), 4. Teil, Rz. 90.

¹⁵⁷ Vgl. Wellisch/Näth (2002), S. 1393 f.

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Neuverträge

In der gegenwärtigen Rechtslage steht die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Mittelpunkt von extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgungen im Kapitaldeckungsverfahren. Die Steuerbefreiung findet ausschließlich auf Beiträge Anwendung, die lebenslangen Renten sowie Auszahlungspläne – eine Kapitalisierung bis zu 30 Prozent ist jedoch unschädlich – mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung finanzieren.¹⁵⁸ Die Begünstigung fand durch das Altersvermögensgesetz zum 1. Januar 2002 Einzug in das Steuerrecht und qualifiziert Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung in einem festgelegten Umfang als steuerfrei.¹⁵⁹ Zum begünstigten Personenkreis zählen Arbeitnehmer im Sinne des § 1 LStDV, welche unabhängig vom Versicherungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung ein erstes Dienstverhältnis ausüben. Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung sind bis zum dynamischen Freibetrag in Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer von der Steuerpflicht befreit. Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 1. Januar 2018 wurde die bereits existente Steuerbefreiung um vier Prozentpunkte erhöht und durch die Abschaffung des Erhöhungsbetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG a.F. für Neuzusagen vollständig dynamisiert. Im Status quo beträgt der Freibetrag bundeseinheitlich 6.624 Euro (2020) pro Jahr. Der Steuerbefreiung unterliegen rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge, die von ihm als Versicherungsnehmer geschuldet und zusätzlich zum vereinbarten Gehalt geleistet werden, Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers durch Bruttoentgeltumwandlung sowie Arbeitgeberzuschüsse im Sinne des §§ 1a Abs. 1a, 23 Abs. 2 BetrAVG (vgl. Kapitel 3.4.2.1). Eigenbeiträge des Arbeitnehmers durch Nettoentgeltumwandlung, welche aufgrund einer originär selbstverpflichtenden Vereinbarung geleistet werden, sind vom Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG ausgeschlossen.¹⁶⁰ Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge werden auf den steuerlichen Freibetrag vorrangig angerechnet. Eine Berücksichtigung der arbeitnehmerfinanzierten Beiträge sowie des Arbeitgeberzuschusses erfolgt nur, sofern der Höchstbetrag nicht bereits durch die reinen Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft wird.¹⁶¹

Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. für Altverträge

Im Rahmen des Bestandsschutzes können Beiträge in Altzusagen, deren Durchführung einer Pensionskasse oder Direktversicherung obliegt, nach § 40b EStG a.F. mit einem Steuersatz von 20 Prozent weiterhin pauschal besteuert werden (§ 52 Abs. 40 Satz 1 EStG). Zur Abgrenzung zwischen Alt- und Neuzusage ist in der Regel der Zeitpunkt des Erlangens eines Rechtsanspruchs maßgebend, welcher durch eine Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers Gültigkeit erlangt.¹⁶² Insofern der Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 2005 erworben wurde, handelt es sich um eine Altzusage. Die Pauschalierungsmöglichkeit wurde für Neuzusagen nach dem 1. Januar 2005 aufgehoben. Die Anwendbarkeit ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Pauschalbesteuerung aufgrund der Vertrauensschutzregelung nur

¹⁵⁸ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 34.

¹⁵⁹ Vgl. AVmG v. 26.06.2001 (BGBl. I 2001, 1310).

¹⁶⁰ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 26.

¹⁶¹ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 31 ff.

¹⁶² Vgl. Spitzenorganisation der Sozialversicherung (2008), S. 24.

für Altzusagen möglich ist, sofern vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag im Sinne des § 40b EStG a.F. pauschal besteuert wurde. Der Pauschalierungshöchstbetrag beträgt 1.752 Euro (2020) und kann sich bei Durchschnittsbildung bezüglich Gruppenversicherungen auf 2.148 Euro (2020) erhöhen. Darüberhinausgehende Beiträge sind bis zur Differenz aus dem Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und dem Pauschalierungshöchstbetrag steuerfrei (§ 52 Abs. 4 Satz 15 EStG).

Zulageförderung nach § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG

Insofern ein Anspruch auf Entgeltumwandlung gemäß § 1a Abs. 1 BetrAVG vorliegt, kann der Steuerpflichtige im Rahmen eines versicherungsförmigen Durchführungswegs verlangen, dass die Voraussetzungen nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG erfüllt werden. Demzufolge werden Beiträge analog zu einer privaten zulagengeforderten Altersvorsorge behandelt. Altersversorgungsaufwendungen, welche den steuerlichen Freibetrag gemäß § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG abzüglich einer tatsächlich nach § 40b EStG a.F. erfolgten Pauschalbesteuerung überschreiten, steht ebenfalls die individuelle Veranlagung unter Beachtung der Zulageförderung nach Abschnitt XI EStG und/oder des Sonderausgabenabzugs im Sinne des § 10a EStG offen.¹⁶³

Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 EStG

Mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde zur Förderung von Geringverdienern ein Förderbetrag eingeführt. Der Gesetzgeber knüpft die Förderberechtigung an einen jährlichen Bruttoarbeitslohn, der 26.400 Euro¹⁶⁴ nicht überschreiten darf (§ 100 Abs. 3 Buchst. d EStG i.d.F. vor dem 19. August 2020). Zusätzlich ist das Vorliegen eines ersten Dienstverhältnisses mit inländischem Lohnsteuerabzug eine zwingende Voraussetzung. Die staatliche Förderung bezieht sich ausschließlich auf rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge zu einer externen Versorgungseinrichtung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Arbeitslohn geleistet werden. Der Arbeitgeberbeitrag muss nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG mindestens 240 Euro (2020) jährlich betragen, um eine Förderberechtigung zu erfüllen. Die Berücksichtigung von arbeitgeberfinanzierten Zuwendungen, die bereits im Kalenderjahr 2016 geleistet wurden, ist explizit ausgeschlossen. Die staatliche Beteiligung beziffert sich auf einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Beitragsleistungen, höchstens 144 Euro¹⁶⁵ im Kalenderjahr und kann vom Arbeitgeber bei der nächsten Lohnsteueranmeldung gesondert abgesetzt werden.

¹⁶³ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 29.

¹⁶⁴ Es handelt sich dabei um eine nicht dynamisierte Grenze, die zuletzt durch Art. 6 Nr. 2 des Grundrentengesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I, 1879) mit Wirkung vom 19.08.2020 auf 30.900 Euro angehoben wurde.

¹⁶⁵ Es handelt sich dabei um einen nicht dynamisierten Betrag, der zuletzt durch Art. 6 Nr. 2 des Grundrentengesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I, 1879) mit Wirkung vom 19.08.2020 auf 288 Euro angehoben wurde.

Exkurs: Umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung

Im Folgenden soll auch die steuerliche Behandlung der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung skizziert werden, sodass eine ganzheitliche Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gelingt. Die laufenden Zuwendungen des Arbeitgebers zählen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Der Finanzierungsanteil des Arbeitgebers wird aufgrund des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 56 EStG regelmäßig rein nachgelagert besteuert. Im ersten Anstellungsverhältnis bleiben jährlich Zuwendungen von bis zu zwei Prozent (2019) der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei. Zum 1. Januar 2020 sowie zum 1. Januar 2025 wird der Prozentsatz stufenweise um einen Prozentpunkt erhöht. Zu beachten ist weiterhin eine Rückkopplung zu steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG. Die steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers sind gemäß § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG um steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG – unabhängig von der Finanzierungsart – zu kürzen, sodass eine gleichzeitige Förderung verhindert wird.¹⁶⁶

Für über den steuerlichen Freibetrag hinausgehende Arbeitgeberumlagen besteht die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG. Der gesetzliche Pauschalierungshöchstbetrag beträgt im Regelfall jährlich 1.752 Euro (§ 40b Abs. 2 Satz 1 EStG). Der Pauschalsteuersatz beziffert sich auf 20 Prozent (§ 40b Abs. 1 EStG) und wird vollständig vom Arbeitgeber getragen (§ 40 Abs. 3 EStG). Insofern der Pauschalierungshöchstbetrag ausgeschöpft oder nicht beansprucht wird, sind die verbleibenden Arbeitgeberumlagen individuell vom Arbeitnehmer zu versteuern.

Die Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers bleiben im Sinne § 3 Nr. 56 EStG unberücksichtigt. Einschlägige Aufwendungen sind stets aus dem Nettogehalt zu leisten, sodass diesbezüglich eine rein vorgelagerte Besteuerung mit der individuellen Tarifbelastung erfolgt.

3.4.1.2 Leistungsphase

Nicht-versicherungsförmige Durchführungswege

Betriebliche Altersversorgungsleistungen, welche intern durchgeführt wurden (Direktzusage, Unterstützungskasse), fließen dem Betriebsrentner im Zahlungszeitpunkt als steuerbarer Arbeitslohn im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu.¹⁶⁷ Von den Versorgungsbezügen bleiben nach § 19 Abs. 2 EStG der Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Die Beträge, welche der Tabelle gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG zu entnehmen sind, werden nach dem Kohortenprinzip festgeschrieben und bis zum Kalenderjahr 2040 kontinuierlich abgeschmolzen. Nach Abzug des Pauschbetrags von 102 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Satz 2 EStG) oder den tatsächlich höheren Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 EStG) ergeben sich folglich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Der Steuerabzug nach § 38 Abs. 1 EStG ist vom ehemaligen Arbeitgeber weiterhin durchzuführen, sodass er weiterhin Schuldner der Lohnsteuer ist (§ 38 Abs. 2 EStG). Laufende Zahlungen sind nach dem Tarif des § 32a EStG zu veranlagern.¹⁶⁸

¹⁶⁶ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 79.

¹⁶⁷ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 8.

¹⁶⁸ Vgl. Stöckler/Karst (2021a), 2. Teil, Rz. 1652 f.

Einmalige Leistungen sind als Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG zu behandeln und unterliegen folglich der progressionsglättenden Fünftelregelung.¹⁶⁹

Versicherungsförmige Durchführungswege

Versorgungsleistungen, die auf eine extern durchgeführte betriebliche Altersversorgung zurückgehen (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds), gelten gemäß § 22 Nr. 5 EStG als steuerbare sonstige Einkünfte. Die Steuerpflicht wird durch die Behandlung der Beitragsaufwendungen in der Anwartschaftsphase bedingt, sodass stets eine Fallunterscheidung vorzunehmen ist. Unabhängig vom Durchführungsweg sind bei der Einkünfteermittlung der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 3 EStG in Höhe von 102 Euro oder tatsächlich höhere Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 EStG abzuziehen.

(1) Insofern die Beiträge in der Anwartschaftsphase einer Förderung unterlagen, werden damit zusammenhängende Leistungen in vollem Umfang, das heißt einschließlich Erträgen, Wertsteigerungen, Zulagen und Zuschüssen, der nachgelagerten Besteuerung im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG unterworfen. Eine Förderung ergibt sich beispielsweise aus der Anwendung des Freibetrags nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG, des Förderbetrags für Geringverdiener (§ 100 EStG), des Sonderausgabenabzugs im Sinne des § 10a EStG und der Zulage gemäß Abschnitt XI EStG.¹⁷⁰

(2) Versorgungsleistungen, welche auf vollständig nicht geförderten Beiträgen beruhen, unterscheiden sich nach der Auszahlungsform. Als ungeforderte Aufwendungen zählen beispielsweise echte Eigenbeiträge aus Nettoentgeltumwandlung, pauschal besteuerte Beiträge im Sinne des § 40b EStG a.F. sowie vor dem 1. Januar 2002 erbrachte Beiträge an eine Pensionskasse oder Direktversicherung.¹⁷¹

- Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, oder Hinterbliebenenrenten unterliegen der Ertragsanteilbesteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG.
- Kapitalauszahlungen, die zwölf Jahre nach Vertragsabschluss unter Erfüllung der Kriterien nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der Fassung vom 31. Dezember 2004 aus einem Altvertrag, welcher vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, ausgezahlt werden, unterliegen insgesamt nicht der Besteuerung (§ 52 Abs. 28 Satz 5 EStG). Insofern die Kriterien nicht erfüllt werden, unterliegen (außer-)rechnungsmäßige Zinsen der Besteuerung (§ 52 Abs. 28 Satz 5 EStG).¹⁷²

¹⁶⁹ Vgl. Stöckler/Karst (2021a), 2. Teil, Rz. 1687 ff.; BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 147; BFH, Urteil v. 12.04.2007.

¹⁷⁰ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 148.

¹⁷¹ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 148.

¹⁷² Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 145.

- Kapitalauszahlungen, die auf einem nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Neuvertrag beruhen, bedingen eine Besteuerung des Unterschiedsbetrags zwischen Leistung und Beitragssumme der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG.¹⁷³ Insofern die Kriterien nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt werden, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Im Rahmen der versicherungsförmigen Durchführungswege sind Kapitalauszahlungen nicht als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG zu qualifizieren.¹⁷⁴

(3) Sofern Leistungen sowohl aus geförderten als auch ungeförderten Beiträgen entspringen, müssen diese in der Auszahlungsphase nach versicherungsmathematischen Maßstäben aufgeteilt werden.¹⁷⁵ Leistungen, welche auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen in vollen Umfang der nachgelagerten Besteuerung (siehe unter (1)). Leistungen, welche auf ungeförderten Beiträgen beruhen, unterliegen der Besteuerung mit dem entsprechenden Ertragsanteil (siehe unter (2)).

(4) Beiträge zur Altersversorgung, die nach den Kriterien der Basisrentenversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b EStG) behandelt werden, bedingen aufgrund des Sonderausgabenabzugs eine nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG, welche sich aktuell in einer Übergangsphase mit partieller Steuerpflicht befindet.¹⁷⁶

3.4.2 Beitragsrecht

3.4.2.1 Anwartschaftsphase

Die sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung der Altersversorgungsaufwendungen basiert in der Anwartschaftsphase auf der Einordnung von Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV. Eine detaillierte Behandlung der Beiträge zwecks Förderung der betrieblichen Altersversorgung erfolgt durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Dabei ist weitestgehend sicherzustellen, dass Sozialversicherungs- und Steuerrecht übereinstimmen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bis zum 31. Dezember 2006 war die Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Durch Inkrafttreten der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zum 1. Januar 2007 wurde die beitragsrechtliche Beurteilung durch die Arbeitsentgeltverordnung abgelöst.¹⁷⁷ Die Behandlung von Beiträgen und Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung wurden übernommen.¹⁷⁸ Das Sozialversicherungsrecht unterscheidet zwischen versicherungsförmigen und nicht-versicherungsförmigen Durchführungswegen.

¹⁷³ Vgl. BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Rz. 145; Die Hälfte des Unterschiedsbetrages ist anzusetzen, wenn die Kapitalisierung nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt und der Vertragsschluss bereits 12 Jahre zurückliegt. Bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 ist die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgeblich.

¹⁷⁴ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 149.

¹⁷⁵ Vgl. BMF-Schreiben v. 11.11.2004; BMF-Schreiben v. 14.03.2012.

¹⁷⁶ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 150 ff.

¹⁷⁷ Vgl. SvEV v. 21.12.2006 (BGBl. I 2006, 3385).

¹⁷⁸ Vgl. Spitzenorganisation der Sozialversicherung (2008), S. 1.

In den versicherungsförmigen Durchführungswegen ist darüber hinaus zwischen Alt- und Neuzusagen zu unterscheiden.

Nicht-versicherungsförmige Durchführungswege

Im Einklang mit der steuerlichen Beurteilung wird im Zeitpunkt der Bildung einer Pensionsrückstellung (Direktzusage) kein zu verbeitragendes Arbeitsentgelt berücksichtigt, sofern eine reine Arbeitgeberfinanzierung vorliegt. Dementsprechend werden auch rein arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen an eine Unterstützungskasse nicht sozialversicherungspflichtig.¹⁷⁹ Entgeltumwandlungen in den internen Durchführungswegen wurden bis zum 31. Dezember 2001 betragsunabhängig nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV hinzugerechnet.¹⁸⁰ Durch die Gesetzesänderung des Altersvermögensgesetzes wurde zum 1. Januar 2002 ein Freibetrag für Entgeltumwandlungen manifestiert (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).¹⁸¹ Folglich ist eine Verbeitragung für Zuwendungen vorgesehen, die vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer überschreiten. Die anfängliche Befristung des Freibetrags (§ 115 SGB IV a.F.) wurde durch eine Gesetzesänderung gestrichen und über den 31. Dezember 2008 hinaus fortgeführt.¹⁸²

Versicherungsförmige Durchführungswege

(1) Die Sozialversicherungspflicht von Beiträgen an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds aufgrund einer Zusageerteilung nach dem 31. Dezember 2004 (Neuzusage) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV zu bewerten. Dem Arbeitsentgelt sind steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG sowie der Förderbetrag für Geringverdiener gemäß § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG jährlich bis zur Höhe von vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht hinzuzurechnen.¹⁸³ Eine Unterscheidung zwischen arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen erfolgt nicht. Nichtsdestotrotz ist hinsichtlich der Ausschöpfung des beitragsrechtlichen Freibetrags eine festgelegte Reihenfolge der Finanzierungsarten zu beachten. Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge werden vorrangig angerechnet, sodass bei vollständiger Ausschöpfung die Beitragsleistungen aus Entgeltumwandlungen vollständig der Verbeitragung unterliegen.¹⁸⁴ Aufgrund des Freibetrags spart der Arbeitgeber durch Entgeltumwandlungen seitens des Arbeitnehmers regelmäßig seinen Anteil an Sozialversicherungsaufwendungen. Dieser Umstand entbehrt einer ökonomischen Legitimation. Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde der Umstand aufgegriffen und die Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsaufwendungen des Arbeitgebers aufgrund arbeitnehmerfinanzierter betrieblicher Altersversorgung in den externen Durchführungswegen eingeführt. Die Weitergabe ist als Pflichtzuschuss an die jeweilige Versorgungseinrichtung ausgestaltet. In Bezug auf reine Beitragszusagen findet die Weitergabe

¹⁷⁹ Vgl. Rolfs (2018), Rz. 16 f.; Spitzenorganisation der Sozialversicherung (2018), S. 44.

¹⁸⁰ Vgl. Ziegler (2021), § 14 SGB IV, Rz. 68 ff.

¹⁸¹ Vgl. Art. 4 Nr. 4 AVmG v. 26.06.2001 (BGBl. I 2001, 1310); Deutscher Bundestag v. 25.01.2001, BT-Drucks. 14/5150, S. 33.

¹⁸² Vgl. Spitzenorganisation der Sozialversicherung (2008), S. 29; AVFG v. 10.12.2007 (BGBl. I 2007, 2838).

¹⁸³ Vgl. Spitzenorganisation der Sozialversicherung (2018), S. 36 f.

¹⁸⁴ Vgl. Deutscher Bundestag (2016), S. 8.

bereits zum 1. Januar 2018 Anwendung (§ 23 Abs. 2 BetrAVG). Darüber hinaus ist die Weitergabe hinsichtlich Neuvereinbarungen, welche nach dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, bindend (§ 1a Abs. 1a BetrAVG). Durch die Übergangsvorschrift des § 26a BetrAVG (Vertrauensschutz) ist die Weitergabe bezüglich Altvereinbarungen, welche vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurden, erst ab dem 1. Januar 2022 verpflichtend. Die Weitergabe der Höhe nach ist auf die Unter- beziehungsweise Überschreitung der einschlägigen Beitragsbemessungsgrenzen zurückzuführen. Unterschreitet das Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind 15 Prozent des Umwandlungsbetrags als pauschale Weitergabe für die Sozialversicherungsersparnis (2020: 19,88 Prozent)¹⁸⁵ an die Versorgungseinrichtung zu leisten. Überschreitet das Arbeitsentgelt nach Entgeltumwandlung die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung kann der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsersparnis realisieren, sodass kein Pflichtzuschuss geleistet werden muss. Zwischen den Beitragsbemessungsgrenzen ist der Pflichtzuschuss des Arbeitgebers spitz zu berechnen, sodass eine stufenartige Abschmelzung erfolgt.¹⁸⁶

(2) Sofern Beiträge an eine Pensionskasse oder Direktversicherung aufgrund einer Zusagerteilung bis zum 31. Dezember 2004 (Altzusage) geleistet werden, ist die Pauschalierung nach § 40b EStG a.F. weiterhin anwendbar. Zuwendungen, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern erbracht werden, sind bis zu 1.752 Euro (2020) beziehungsweise 2.148 Euro (2020) bei Durchschnittsbildung sozialabgabenfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).¹⁸⁷ Nach dem Prinzip der Zusätzlichkeit können arbeitnehmerfinanzierte Beiträge nur pauschal besteuert werden, sofern sie aus Sonderzahlungen im Sinne des § 23a SGB IV finanziert werden.¹⁸⁸ Fortlaufende Entgeltumwandlungen aus laufenden Bezügen sind nicht pauschalierungsfähig.¹⁸⁹ Darüber hinausgehende Beiträge sind bis zur Differenz aus dem Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und dem Pauschalierungshöchstbetrag steuerfrei, sodass wiederum der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV greift.¹⁹⁰ Eine Pauschalierungsmöglichkeit für Beiträge zu einem Pensionsfonds besteht nicht.

(3) Im Rahmen der externen Durchführung können auch originäre Eigenbeiträge aus bereits verbeitragtem Arbeitsentgelt geleistet werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG). Diesbezüglich liegt eine selbstverpflichtende vertragliche Vereinbarung mit der Versorgungseinrichtung vor, sodass das Bestehen eines betrieblichen Anknüpfungspunkts im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich verneint wird.¹⁹¹ Hieraus kann geschlussfolgert werden, dass daraus resultierende Leistungen nicht der Beitragspflicht im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V unterliegen. Der Gesetzgeber intendiert „Einnahmen unberücksichtigt zu lassen, die nicht (unmittelbar) auf ein früheres Beschäftigungsverhältnis oder auf

¹⁸⁵ Der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung wurde mit 1,1 Prozent berücksichtigt.

¹⁸⁶ Vgl. Hermann/Kovač (2019), S. 2 f.

¹⁸⁷ Vgl. Uckermann et al. (2014), S. 1010 f.

¹⁸⁸ Vgl. Spitzenorganisation der Sozialversicherung (2018), S. 42 f.

¹⁸⁹ Vgl. Uckermann et al. (2014), S. 1010; Wellisch/Näth (2002), S. 1397 ff.

¹⁹⁰ Vgl. Spitzenorganisation der Sozialversicherung (2018), S. 42.

¹⁹¹ Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Rz. 10.

eine frühere Erwerbstätigkeit zurückzuführen seien, zum Beispiel Einnahmen aufgrund betriebsfremder privater Eigenvorsorge [...].“¹⁹²

Daraus resultiert eine weiterführende Problematik, die aus der privaten Fortführung einer betrieblichen Altersversorgung (externen Durchführungsweg) bei Beendigung des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses entspringt. Die Versicherungsnehmerstellung geht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den Arbeitnehmer über. Das Verlassen der betrieblichen Sphäre ist im Durchführungsweg des Pensionsfonds (§ 2 Abs. 3a BetrAVG) und der Pensionskasse jedoch nicht vorgesehen. Aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung zur „institutionellen Abgrenzung“ besteht keine Möglichkeit durch Eintritt in die Stellung des Versicherungsnehmers die betriebliche Sphäre zu verlassen.¹⁹³ Das Bundessozialgericht vertritt die Auffassung, dass solche Anwartschaften ausschließlich auf frühere Erwerbstätigkeiten zurückzuführen sind und die betreffenden Institutionen ausschließlich zur Durchführung von betrieblichen Altersversorgungen dienen.¹⁹⁴ Im Umkehrschluss wird eine differenzierende Betrachtungsweise (sog. prämiennatierliche Ermittlung) hinsichtlich der Mittelherkunft verhindert und eine vollständige Beitragspflicht der Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V manifestiert, unabhängig davon ob Beiträge vor oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet wurden.¹⁹⁵ Die Rechtsprechung zur „institutionellen Abgrenzung“ ist dagegen nicht auf Direktversicherungen übertragbar.¹⁹⁶ Hierbei besteht gemeinhin die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer die Versicherungsnehmerstellung des Arbeitgebers übernimmt und umgekehrt.¹⁹⁷ Daraus folgt eine derartige Nähe zur privaten Vorsorge, die einer institutionellen Abgrenzung in ihren Grundsätzen widerspricht. Es wird daher eine steuer- und sozialversicherungsrechtliche Differenzierung (sog. prämiennatierliche Ermittlung) zwischen sozialversicherungsfreien und -pflichtigen Versorgungsbezügen in der Leistungsphase vorgenommen.¹⁹⁸

¹⁹² Deutscher Bundestag (2014), S. 27.

¹⁹³ Vgl. Droßel (2018), Rz. 208 ff.

¹⁹⁴ Vgl. Droßel (2018), Rz. 210 f.

¹⁹⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (2014), S. 29 f.

¹⁹⁶ Vgl. Droßel (2018), Rz. 210 f.

¹⁹⁷ Vgl. BSG, Urteil 30.03.2011; Deutscher Bundestag (2014), S. 30 f.

¹⁹⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2014), S. 31 f.

Exkurs: Umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung

Abschließend soll die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von umlagefinanzierter betrieblicher Altersversorgung in der Erwerbsphase dargestellt werden, die sich durch eine Interaktion von Aus- und Rückausnahmen charakterisiert. Das Spannungsfeld findet sich in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Zuwendungen werden zunächst beitragsfrei stellt, jedoch durch einschlägige Hinzurechnungsbeträge anschließend (teilweise) wieder als beitragspflichtig qualifiziert.

Steuerfreie (§ 3 Nr. 56 EStG) und pauschal besteuerte (§ 40b Abs. 1 EStG) Zuwendungen des Arbeitgebers, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, erhöhen das Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a SvEV zunächst nicht. Darüberhinausgehende Zuwendungen sind vollumfänglich als Arbeitsentgelt zu verbeitragen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV). Hinsichtlich der steuerfreien und pauschal besteuerten Arbeitgeberumlage ist in der Sozialversicherungsentgeltverordnung jedoch eine Rückausnahme verankert, die sich aus zwei Hinzurechnungsbeträgen zusammensetzt. Der Hinzurechnungsbetrag I (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV) ergibt sich aus der Multiplikation des Hinzurechnungssatzes von 2,5 Prozent mit einer fiktiven Bemessungsgrundlage, die sich durch Rückrechnung aus der Summe der lohnsteuerfreien und pauschal besteuerten Arbeitgeberumlage (maximal 100 Euro) mit dem gegenwärtigen Arbeitgeberumlagesatz ergibt.¹⁹⁹ Das Ergebnis wird anschließend um einen Freibetrag in Höhe von 13,30 Euro (2020) vermindert. Der Hinzurechnungsbetrag II (§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV) ergibt sich hingegen aus der Differenz der lohnsteuerfreien und pauschal besteuerten Arbeitgeberumlage und dem Höchstbetrag von 100 Euro (2020). Der Differenzbetrag ist ohne weitere Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Folglich wird das Gros der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung wieder rückgängig gemacht.

Die Zuwendungen des Arbeitnehmers werden stets aus dem Nettogehalt geleistet. In anderen Worten wird die arbeitnehmerfinanzierte Umlage unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen vorgelagert verbeitragt.²⁰⁰

3.4.2.2 Leistungsphase

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Das Sozialversicherungsrecht beurteilt Beitragspflichten zur Sozialversicherung in der Anwartschafts- und Leistungsphase isoliert voneinander. Eine Fallunterscheidung analog zur steuerlichen Behandlung ist nicht vorgesehen. Die Behandlung von Beiträgen oder Umlagen in der Erwerbsphase entfaltet auf die Verbeitragung in der Rentenphase regelmäßig keine Wirkung.²⁰¹

In der Rentenphase rechnet der Zahlbetrag aus allen fünf Durchführungswegen zu den Versorgungsbezügen (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Einmalleistungen werden für längstens 120 Monate in einen fiktiven monatlichen Zahlbetrag in Höhe von Einhundertzwanzigstel der Kapitalleistung umgewandelt (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Grundsätzlich werden

¹⁹⁹ Vgl. dazu auch Brähler (2020b), S. 602.

²⁰⁰ Vgl. dazu auch Brähler (2020b), S. 602 f.

²⁰¹ Eine Ausnahme besteht in der prämieneratierlichen Ermittlung im Rahmen der privaten Fortführung einer Direktversicherung (vgl. Kapitel 3.4.2.1).

die Versorgungsbezüge nur zur Verbeitragung herangezogen, sofern die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht bereits von der gesetzlichen Rente überschritten wird, welche aufgrund der festgelegten Reihenfolge der Einnahmearten vorrangig auf die Beitragsbemessungsgrenze anzurechnen ist (§ 238 SGB V). Darüber hinaus ist im Rahmen der Verbeitragung zur gesetzlichen Krankenversicherung die Freigrenze nach § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V (sog. Mindestgrenze) sowie der Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V (sog. Betriebsrentenfreibetrag) zu berücksichtigen. Die Freigrenze entlastet Versorgungsbezüge von Sozialversicherungsaufwendungen, vorausgesetzt der jährliche Zahlbetrag überschreitet ein Zwanzigstel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB IV nicht. Die Bezugsgröße des Kalenderjahres 2020 ermittelt sich anhand des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung des vorvergangenen Jahres (2020: 38.212 Euro), aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag (2020: 38.220 Euro). Die Mindestgrenze beziffert sich folglich auf 1.911 Euro (2020). Bei Überschreitung der Freigrenze entfaltet fortan der Betriebsrentenfreibetrag, welcher vom Volumen der Freigrenze entspricht, seine Wirkung. Die Koexistenz der vom Betrag identischen Mindestgrenze sowie des Betriebsrentenfreibetrags erschließt sich erst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflegeversicherung.²⁰²

Insofern eine positive Bemessungsgrundlage verbleibt, errechnet sich der darauf entfallende Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung durch Multiplikation mit dem allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent (2020) zuzüglich kassenindividuellem Zusatzbeitrag. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag beträgt durchschnittlich 1,1 Prozent (2020). Die resultierende Beitragsbelastung wird vom Betriebsrentner allein getragen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Exkurs: Verbeitragungshistorie in der KVdR

Im Folgenden wird unter Bezugnahme auf den andauernden Disput um die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Betriebsrenten die historische Entwicklung des Beitragsrechts skizziert. Hieraus soll ein Maßstab für die aktuelle Rechtslage geschaffen und Reformbedürfnisse der Betroffenen evaluiert werden. Zuletzt wurde durch Einführung des Betriebsrentenfreibetrags zum 1. Januar 2020 eine signifikante Entlastung der Betriebsrenten geschaffen.

Die Pflichtversicherung von Rentnern findet ihren Ursprung im *Gesetz über Krankenversicherung der Rentner*, welches die Reichsversicherungsordnung erweiterte.²⁰³ Voraussetzung war, dass der Rentenantragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre die Vorversicherungszeit von mindestens 52 Wochen in der gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen konnte. Beiträge wurden vom Rentenversicherungsträger in voller Höhe getragen.²⁰⁴ Im Zuge des *Finanzänderungsgesetzes 1967* wurde die Vorversicherungszeit abgeschafft und eine allgemeine Versicherungspflicht im Rahmen gesetzlicher Rentenbezüge eingeführt.²⁰⁵ Die steigenden Ausgaben sollten durch einen zum 1. Januar 1968 eingeführten

²⁰² Vgl. dazu auch Brähler (2020a), S. 9 f.

²⁰³ Vgl. Gesetz über KVdR v. 12.06.1956 (BGBl. I 1956, 500).

²⁰⁴ Vgl. Peters (2021), § 5 SGB V, Rz. 122.

²⁰⁵ Vgl. FinÄndG v. 21.12.1967 (BGBl. I 1967, 1259).

Eigenbeitrag von zwei Prozent des Zahlbetrags der gesetzlichen Rente aufgefangen werden.²⁰⁶ Die Finanzierungsreform war jedoch politisch und/oder gesellschaftlich noch nicht tragbar und wurde mit dem *Gesetz über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags* bereits nach zwei Jahren ersatzlos gestrichen.²⁰⁷ Bis dato entrichtete Krankenversicherungsbeiträge der Rentner wurden in einer nachfolgenden Gesetzesnovelle pauschal erstattet.²⁰⁸ Es dauerte weitere 13 Jahre, bis mit Wirkung vom 1. Januar

1983

gesetzliche Renten und Versorgungsbezüge gleichermaßen unter beitragspflichtigen Einnahmen subsumiert und variierenden Beitragsbelastungen unterworfen wurden.²⁰⁹ Krankenversicherungsbeiträge auf gesetzlichen Renten sollten fortan allein die Rentenbezieher belasten. Ein Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers sorgte allerdings für eine faktische Parität, die im Laufe der Jahre gesetzlich fixiert wurde. Die Beitragsbelastung von Rentnern wurde im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 1. Juli 1987 stufenweise angehoben.²¹⁰ Daneben wurde für Versorgungsbezüge eine Beitragsbelastung mit dem hälftigen allgemeinen Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse eingeführt.²¹¹ Die hälftige Belastung (sog. beitragsrechtliche Privilegierung) wurde mit Inkrafttreten des SGB V zum 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 2003 fortgeführt.²¹² Durch das *Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung* wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die beitragsrechtliche Privilegierung von Versorgungsbezügen abgeschafft und der volle allgemeine Beitragssatz herangezogen.²¹³ Die Initiative versprach die Förderung einer Ausgewogenheit zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Krankenversicherung der Rentner.²¹⁴ Darüber hinaus wurde seit dem 1. Juli 2005 ein zusätzlicher (einkommensunabhängiger) Beitragssatz erhoben, der ausschließlich vom Versicherten zu tragen war.²¹⁵ Die letzte Änderung bezüglich des allgemeinen Beitragssatzes sowie des kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrages wurden zum 1. Januar 2015 in das geltende Recht übernommen.²¹⁶ Zusammenfassend trägt der gegenwärtige Betriebsrentner Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe allein. Die im historischen Vergleich bestehende Mehrbelastung wird zum 1. Januar 2020 durch den Betriebsrentenfreibetrag abgedeckt, welcher laut Aussage der Bundesregierung sicherstellt, dass mindestens 60 Prozent der Betriebsrentner faktisch mit maximal dem hälftigen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung belastet werden. Daher kann geschlossen werden, dass für die Mehrheit der Betriebsrentner die Rechtslage, welche bis zum 31. Dezember 2003 Bestand hatte, wiederhergestellt wurde.

²⁰⁶ Vgl. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a) FinÄndG i.V.m. Art. 22 FinÄndG.

²⁰⁷ Vgl. Art. 1 Nr. 1 Gesetz v. 14.04.1970 (BGBl. I 1970, 337).

²⁰⁸ Vgl. Peters (2021), § 5 SGB V, Rz. 123.

²⁰⁹ Vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchst. c, Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 RAG v. 01.12.1981 (BGBl. I 1981, 1205); Deutscher Bundestag (2014), S. 59.

²¹⁰ Vgl. Art. 19 Nr. 38, Art. 20 Nr. 15 Haushalts-Begleitgesetz v. 20.12.1982 (BGBl. I 1982, 1857).

²¹¹ Vgl. Art. 2 Nr. 13 Buchst. c RAG v. 01.12.1981 (BGBl. I 1981, 1205).

²¹² Vgl. Deutscher Bundestag (2014), S. 59; GRG v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2477).

²¹³ Vgl. Art. 1 Nr. 148 Buchst. a) GMG v. 14.11.2003 (BGBl. I 2003, 2190).

²¹⁴ Vgl. Deutscher Bundestag (2014), S. 61.

²¹⁵ Vgl. Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz v. 15.12.2004 (BGBl. I 2004, 3445) i.V.m. GMG v. 14.11.2003 (BGBl. I 2003, 2190).

²¹⁶ Vgl. Peters (2019), § 5 SGB V, Rz. 129.

Gesetzliche Pflegeversicherung

Der Versicherungsstatus in der gesetzlichen Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung der Rentner (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Hinsichtlich Beitragstragung und -satz ergeben sich jedoch Unterschiede. Betriebsrentner tragen die volle Beitragsbelastung inklusive des gegebenenfalls zu beachtenden Beitragszuschlages für Kinderlose allein.²¹⁷ Die Beitragsbemessung erfolgt im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze durch Multiplikation des Beitragssatzes und den beitragspflichtigen Einnahmen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Verbeitragung zur gesetzlichen Pflegeversicherung die Freigrenze nach § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V (sog. Mindestgrenze) zu berücksichtigen.

3.4.3 Förderverständnis im Status quo

Ein Querschnitt der aktuellen steuerlichen Förderung betrieblicher Altersversorgung ist *KIESEWETTER ET AL.* (2020) zu entnehmen.²¹⁸ Negativ hervorzuheben ist, dass durch die Abgabenbefreiung in der Erwerbsphase grundsätzlich Ansprüche in den sozialen Sicherungssystemen gemindert werden. Allen voran steht dabei die Minderung von gesetzlichen Rentenanwartschaften.²¹⁹ Die Durchführung einer Entgeltumwandlung ist daher in der Literatur umstritten.²²⁰ Dementgegen wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) eine Weitergabeverpflichtung der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers eingeführt, die diesem Effekt positiv entgegenwirkt. Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive ist auch die Problematik der Doppelverbeitragung weiterhin aktuell. Dies ist auf zwei Gründe zurückzuführen. Bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenzen kann grundsätzlich nur eine partielle bzw. keine Beitragsersparnis erreicht werden. Dies gilt gleichermaßen bei Überschreitung des sozialversicherungsrechtlichen Höchstbetrags. Die Rentenzahlungen werden dagegen regelmäßig zur Verbeitragung herangezogen. Auch die Einführung des Betriebsrentenfreibetrags im Rahmen der Krankenversicherung kann diesen Nachteil nicht vollständig egalalisieren. Aus steuerrechtlicher Perspektive wurde durch die Einführung des BAV-Förderbetrags mit dem BRSG ein wirksames Vehikel zur Geringverdienerförderung integriert. Des Weiteren wurde der steuerfreie Dotierungsrahmen im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG erhöht.

²¹⁷ Vgl. Häusler (2012), Rz. 64 ff.

²¹⁸ Vgl. Kiewewetter et al. (2020), S. 317 ff.

²¹⁹ Vgl. Kolodzik/Pahl (2012), S. 1188 ff.

²²⁰ Vgl. auch Schanz (2014a); Birk/Weidinger (2014); Schanz (2014b).

3.5 Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung gilt fortan als Repräsentant für ungeförderte Produkte zur privaten Altersvorsorge. Die Vorsorgeform ist in der modelltheoretischen Betrachtung von besonderer Relevanz, da keine steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Förderungen bestehen.

3.5.1 Steuerrecht

Eine steuerliche Förderung ist während der Anwartschaftsphase, in der Beiträge aus dem Nettoeinkommen geleistet werden müssen, nicht vorgesehen. In der Leistungsphase erfolgt die Besteuerung mit einem pauschalen Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG. Im Lichte des unterstellten Renteneintritts mit Vollendung des 67. Lebensjahres beträgt der Ertragsanteil beispielsweise 17 Prozent des Rentenzahlbetrags, welcher mit dem tariflichen Steuersatz veranlagt wird.

3.5.2 Beitragsrecht

In der Erwerbsphase werden Sparraten aus bereits verbeitragtem Arbeitsentgelt in die Rentenversicherung eingezahlt. In der Rentenphase unterliegen die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag keiner Beitragspflicht.

3.5.3 Förderverständnis im Status quo

Die private ungeförderte Rentenversicherung unterliegt weder einer steuer- noch sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung.

4 Modelltheoretische Rahmenbedingungen

Im Mittelpunkt steht die modelltheoretische Quantifizierung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Be- und Entlastungseffekten unterschiedlicher Formen der privaten und betrieblichen Alterssicherung. In anderen Worten gilt es herauszufinden, welche Alterssicherungsform für eine intertemporale Umverteilung von Konsumpotenzial die vorteilhaftesten Rahmenbedingungen mit sich bringt. Zunächst sind zur Verfügung stehende Modellcharakter zu diskutieren, die sich in Abhängigkeit der Zielsetzung des Forschungsansatzes mehr oder weniger eignen (vgl. Kapitel 4.1). Hinsichtlich der Modellwelt, in der die gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeneinander abgewogen werden, ist unter anderem eine standardisierte Erwerbs- und Rentenbiografie zu festzulegen (vgl. Kapitel 4.2). Abschließend ist die Einhaltung zentraler Voraussetzungen sicherzustellen, sodass ein aussagekräftiger Vergleich unterschiedlicher Formen der Alterssicherung gelingen kann (vgl. Kapitel 4.3).

4.1 Modellcharakteristik

In erster Linie sind die äußeren Rahmenbedingungen der modelltheoretischen Ausarbeitung abzugrenzen. Es stehen dabei drei Alternativen zur Verfügung, welche jeweils individuelle Vor- und Nachteile implizieren und allesamt in der Praxis Anwendung finden. Zur Auswahl stehen das Nominalwert-, Barwert- und Realwertmodell. Die Entscheidung zur Auswahl eines Modellcharakters muss im Einklang mit der Zielsetzung der wissenschaftlichen Ausarbeitung stehen. Diese manifestiert sich vorliegend in der Quantifizierung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Be- und Entlastungseffekten unterschiedlicher Formen der privaten und betrieblichen Alterssicherung. Die Entscheidung über den zugrundeliegenden Modellcharakter wird dabei maßgeblich von einer Gewichtung von gegenwärtig sicheren und künftig unsicheren Zuständen beeinflusst. Insofern gegenwärtige Zustände bewertet werden sollen, wäre beispielsweise eine Fixierung gesetzlicher Rahmenbedingungen im Status quo zweckdienlich. Sollen auch zukünftige (unsichere) Zustände einfließen, wäre eine Prognose sämtlicher dynamischer Parameter vorzunehmen. In den folgenden Unterkapiteln werden ebendiese Punkte diskutiert und gegeneinander abgewogen.

4.1.1 Barwertmodell

Die erste Alternative – das Barwertmodell – stellt das finanzmathematische Äquivalenzprinzip in den Vordergrund. Demzufolge dürfen Zahlungsreihen ausschließlich miteinander verglichen werden, sofern sämtliche Zu- und Abflüsse unter Zuhilfenahme eines Kalkulationszinssatzes auf einen gemeinsamen Zeitpunkt auf- oder abgezinst wurden.²²¹

²²¹ Vgl. Tietze (2015), S. 29.

Bar- beziehungsweise Zeitwerte werden oftmals in intertemporalen Modellen verwendet. Im Folgenden wird eine Auswahl an analytischen Beiträgen, die ein Barwertmodell nutzen, vorgestellt und deren Zielsetzung diskutiert.

SIKLÓSSY (2008) verwendet ein Barwertmodell in seinem Vergleich der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung aus Eigentümer- und Arbeitnehmersicht.²²² In der Vergleichsrechnung wird mit risikoadäquaten Alternativrenditen auf- und abdiskontiert. Es werden jedoch auch typisierende Annahmen getroffen, beispielweise durch die Festbeschreibung von Grenzsteuersätzen in der Erwerbs- und Rentenphase. LÖSEL (2004) untersucht in einem Barwertmodell eine arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung) und deren steuerliche Auswirkungen bei einer Arbeitnehmerentsendung in die USA. Dabei werden sowohl die Ertragsanteilbesteuerung als auch der Steuerfreibetrag der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Sozialversicherungsrechtliche Anknüpfungspunkte werden dagegen überwiegend pauschal abgehandelt. Summa summarum lassen sich durch die Diskontierung von Zahlungsströmen in erster Linie Zeit-, Zins- und/oder Stundungseffekte darstellen. Steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen werden dagegen meist durch Konstanten abgebildet, was wiederum Prognosefehler implizieren kann.²²³ Das Barwertmodell ist für Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte überwiegend blind. In Bezug auf die gestellten Forschungsfragen ist eine solche Vereinfachung der gegenwärtigen Rechtslage folglich nicht zweckmäßig.

4.1.2 Nominalwertmodell

Die zweite Alternative – das Nominalwertmodell – orientiert sich am Nominalwertprinzip, auf dem auch die Gewinnermittlungsarten des Ertragssteuerrechts basieren. Im Rahmen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Zu- und Abflussprinzip) und des Betriebsvermögensvergleichs (Bilanzierung) ist grundsätzlich keine Inflationsbereinigung vorgesehen, sodass auch eine Scheingewinnbesteuerung nicht ausgeschlossen werden kann. Die steuerrechtliche Grundsystematik geht „vom Nominalwertprinzip aus, wonach Einkünfte und Gewinne als Differenz zwischen den nominalen Aufwendungen und Erlösen ermittelt werden, unabhängig davon, wie groß der zeitliche Abstand zwischen den verschiedenen Zeitpunkten ist, zu denen Zahlungen geleistet oder Erlöse vereinnahmt wurden.“²²⁴ Der Gesetzgeber ist sich diesem Umstand bewusst und nimmt regelmäßige punktuelle Anpassungen vor. In diesem Kontext wird beispielsweise jährlich der progressive Einkommensteuertarif nach § 32a EStG angepasst. An anderer Stelle werden Anpassungen nur unregelmäßig vorgenommen (z.B. Pauschbeträge). In der Modellierung von dynamischen Rahmenbedingungen müsste zwischen inflationär und politisch motivierten Anpassungen unterschieden werden, wodurch der Grad an Komplexität signifikant gesteigert werden würde. Der daraus resultierende erhebliche Prognoseaufwand und der damit verbundene Unsicherheitsfaktor einer Fehleinschätzung könnten sich verzerrend auf etwaige Ergeb-

²²² Vgl. Siklóssy (2008), S. 78 ff. und 105 ff.

²²³ Vgl. Schätzlein (2019), S. 46.

²²⁴ Deutscher Bundestag v. 09.12.2003, BT-Drucks. 15/2150, S. 23.

nisse auswirken. Insbesondere in intertemporalen Modellen mit langem Planungshorizont ist der Prognoseaufwand enorm und von hoher Unsicherheit geprägt.

Das Nominalwertmodell erlangte zuletzt mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 große Bedeutung.²²⁵ Im Rahmen der Umstellung der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine nachgelagerten Besteuerung sollte eine Doppelbesteuerung für Betroffene in der Übergangsphase stets vermieden werden.²²⁶ Eine zweifache Besteuerung liegt vor, wenn der aggregierten Rentenzufluss, welcher nicht in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer eingeht (steuerfreier Rentenzufluss), den steuerverhafteten Gesamtbetrag (steuerepflichtiger Beitrag) unterschreitet.²²⁷ Zur Prüfung wird im Einklang mit der steuerlichen Grundsystematik das Nominalwertmodell angewendet.²²⁸ Nicht inflationsbereinigte Nominalwerte, welche sich teilweise auf historischen Rechtslagen begründen, werden aufaddiert und anschließend (intertemporal) miteinander verglichen. Dieses Vorgehen entspreche der „ökonomischen Logik der Ertragsanteilsbesteuerung, wenn die nominellen Werte der geleisteten Beiträge in Relation zu den nominellen Werten der Rentenbezüge gesehen würden.“²²⁹ An dieser Stelle werden jedoch Ertrags- und Inflationskomponenten miteinander vermischt. Diese Schlussfolgerung lässt sich auch in Bezug auf die Ertragsanteilbesteuerung übertragen, die den Zinsanteil mit einem gesetzlich festgelegten Prozentsatz pauschaliert.²³⁰ Dieser ermittelt sich aus dem „Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt“ (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 3 EStG). Das Bundesverfassungsgericht war sich der damit einhergehenden Problematik bewusst. „Während in diesen Modellrechnungen die nominellen Werte der geleisteten Beiträge in ihrer Relation zu den nominellen Werten der Rentenbezüge zugrunde gelegt werden, was an sich der ökonomischen Logik einer Ertragsanteilsbesteuerung entspricht, lehnte der Erste Senat solche Ausgangswerte für die Berechnung realistischer Kapitalrückzahlungsanteile ab (BVerfGE 54, 11 [27 ff.]). Der nominelle Wert der geleisteten Beiträge zum Zeitpunkt des Renteneintritts sei kein geeigneter Ausgangspunkt, weil der dem Rentenversicherten zugeordnete Vermögenswert nicht erst zum Zeitpunkt des Renteneintritts, sondern schon während des gesamten Laufs der Erwerbszeit allmählich erworben werde, der Geldwert in der Zwischenzeit nicht unverändert geblieben sei und weil die Höhe der Rente sich keineswegs allein nach den Beiträgen richte, diese vielmehr nur die Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft festlegten.“²³¹ Demgegenüber wurde letztlich Folgendes geurteilt. „Vor dem Hintergrund der Inflationsentwicklung der letzten Jahrzehnte sei es hinnehmbar, dass bei der Anwendung des Nominalwertprinzips alle Wertsteigerungen der Renten – unabhängig davon, ob sie inflations- oder rentenpolitisch bedingt seien – besteuert würden.“²³² Es bleibt festzuhalten,

²²⁵ Vgl. BVerfG, Urteil v. 06.03.2002, BStBl. 2002 II, 618, Rz. 124.

²²⁶ Vgl. BVerfG, Urteil v. 06.03.2002, BStBl. 2002 II, 618, Rz. 241.

²²⁷ Vgl. BFH, Urteil v. 26.11.2008, BStBl. 2009 II, 710, Rz. 134.

²²⁸ Vgl. BVerfG, Urteil v. 29.09.2015, BStBl. 2015 II, 310, Rz. 16, 51.

²²⁹ BVerfG, Urteil v. 29.09.2015, BStBl. 2015 II, 310, Rz. 16.

²³⁰ Vgl. Kiesewetter/Niemann (2002), S. 49.

²³¹ BVerfG, Urteil v. 06.03.2002, BStBl. 2002 II, 618, Rz. 124.

²³² BVerfG, Urteil v. 29.09.2015, BStBl. 2015 II, 310, Rz. 16.

dass Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte im Nominalwertmodell grundsätzlich darstellbar sind, durch den Rückgriff auf historische Rechtslagen ohne Inflationsbereinigung in einem intertemporalen Kontext jedoch eine nicht zu vernachlässigende Unschärfe verbleibt.

4.1.3 Realwertmodell

Die dritte Alternative – das Realwertmodell – macht sich die Einfachheit des Nominalwertmodells zunutze und umgeht gleichzeitig die Problematik der Inflationsbereinigung. Im Mittelpunkt steht dabei die Annahme, dass steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen auf dem gegenwärtigen Status quo festgeschrieben werden. Hierunter zählen unter anderem sämtliche Tarife, Freibeträge, Freigrenzen, Bemessungsgrenzen und Entgelte in der Erwerbs- und Rentenphase.²³³ Eine Prognose ebendieser Parameter ist mit großer Unsicherheit behaftet und kann zu Fehlinterpretationen verleiten. Schon *BOGNER UND SWOBODA* (1994) stellen in ihrer modelltheoretischen Untersuchung fest, dass unter der Annahme von konstanten Gehalts- und Rentenzahlungen auch eine konsistente Nichtberücksichtigung der Inflation vorzunehmen ist. Insofern von einem konstanten (sicheren) Gehalt ausgegangen wird, werden inflationäre Anpassungen von Gehältern und Betriebsrenten explizit ausgeschlossen, sodass Steuertarifanpassungen zur Vermeidung von kalter Progression obsolet werden. Entsprechend sind unterstellte Renditen (Zinsen) unter Gültigkeit der Fisher-Gleichung stets als Realzinsen zu verstehen.²³⁴ Monetäre Zahlungsströme werden im Lebenszyklusmodell mit ihrem Realwert ausgewiesen. Demzufolge wird die Kaufkraft pro Euro fixiert und der Fokus der Betrachtung auf die intertemporale Einkommensverteilung gelenkt.

4.1.4 Entscheidung

Im Realwertmodell werden die Vorzüge aus Nominal- und Barwertmodellen vereint. Vorteilhaft ist, dass grundsätzlich keine Prognoseunsicherheit in das Modell einfließt und inflationäre Effekte ausgeblendet werden. Die Diskussion um die Separierung von Ertrags- und Inflationsanteilen ist folglich obsolet. Aufgrund dessen wird im Folgenden ebendieses Modell verwendet, um steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Be- und Entlastungseffekte unterschiedlicher Formen der privaten und betrieblichen Alterssicherung zu quantifizieren. Annahmegemäß liegt in allen Formen der Alterssicherung (gesetzlich, betrieblich, privat) eine Nullverzinsung vor. Hierdurch können Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte isoliert von Zeiteffekten dargestellt werden. Eine solche Vorgehensweise greift im Hinblick auf realistische Modellannahmen zu kurz. Folglich kann in einer weitergehenden Auswertung (vgl. Kapitel 6.3.4) in Bezug auf kapitalgedeckte Formen der Alterssicherung

²³³ Aus der übergreifenden Annahme von konstanten Bruttogehältern folgt, dass keine Anpassungen der gesetzlichen Rentenversicherung getätigt werden. Eine implizite Rendite aus der umlagefinanzierten Rentenversicherung besteht daher nicht.

²³⁴ *BOGNER UND SWOBODA* (1994) konstatieren, dass Kalkulationszinssätze grundsätzlich Inflationsprämien implizieren. Insofern inflationäre Gehalts- und Rentenanpassungen ausgeschlossen werden, muss eine Diskontierung mit Realzinssätzen erfolgen. Vgl. Bogner/Swoboda (1994), S. 569.

die Auswirkung einer vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite erforscht werden.²³⁵ Des Weiteren bestehen unzweifelhaft Schwächen, die nachfolgend ebenfalls thematisiert werden sollen. Es ist äußerst fraglich, ob der Gesetzgeber den Status quo der Rechtslage ohne einschneidende Reformen über den langfristigen Planungshorizont durchhalten wird, beziehungsweise sich Relationen von einflussreichen Parametern in der Realität – beispielsweise durch die Auswirkungen des demografischen Wandels – nicht nachhaltig verändern. Nichtsdestotrotz kann die aktuelle gesetzgeberische Intention hinter der gegenwärtigen Rechtslage durch das Realwertmodell evaluiert werden. Insofern vorliegend ungewollte Effekte nachgewiesen werden, kann der Gesetzgeber diese Informationsbasis nutzen, um nachzujustieren.

4.2 Modellprämissen

Im Folgenden werden die Prämissen des Realwertmodells und deren Einfluss auf die Aussagekraft der Ergebnisse thematisiert. „Modelle sind keine Regeln, aber man kann in Regeln Modelle sehen und man kann Modelle wie Regeln gebrauchen. [...] Modelle sind Ausdruck von Kontingenz, Regeln Ausdruck bedingter Notwendigkeit.“²³⁶ Hieraus wird deutlich, dass in modelltheoretischen Ausarbeitungen notwendige und gegebenenfalls zweckdienliche Annahmen einfließen, die stets einen individuellen Grad an Subjektivität verkörpern. Diese Annahmen sind nicht unumstößlich beziehungsweise nicht unwiderlegbar. In der Realität sind individuelle Lebensverhältnisse unzweifelhaft von Heterogenität geprägt. Dieser Vielfalt soll modelltheoretisch mit Typisierungen begegnet werden, die sich an absoluten Häufungen deckungsgleicher Umstände orientieren. Die Ergebnisse besitzen in Anbetracht von individuellen Einzelbetrachtungen nicht den Charakter einer unumstößlichen (objektiven) Regel. Trotz dessen sind über Typisierungen, die auch im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen Berücksichtigung erfahren, repräsentative Ergebnisse zu erwarten.

4.2.1 Vollkommene Sicherheit

Das vorliegende Modell ist deterministischer und nicht stochastischer Natur, sodass zunächst die Annahme von vollkommener Sicherheit zu erläutern ist.²³⁷ Die Berücksichtigung von Unsicherheit würde das Modell verkomplizieren, ohne für die Beantwortung der Forschungsfragen einen signifikanten Mehrwert zu liefern.²³⁸ Im Modell variieren Einkommen während der Erwerbsphase nicht (permanente Einkommenshypothese). Das heißt, dass Erwerbsbiografien keiner Unterbrechung oder Schwankung ausgesetzt sind. Über die gesamte Erwerbsphase wird ein kontinuierliches Nettoeinkommen vereinnahmt. Darüber hinaus werden steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rechengrößen sowie Förder- und

²³⁵ Die privaten und betrieblichen Alternativenlagen verkörpern damit auch in der weitergehenden Auswertung keine Renditeunterschiede, sodass Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte weiterhin im Fokus stehen.

²³⁶ Mahr (2015), S. 332.

²³⁷ Vgl. auch Kiesewetter/Menzel (2019), S. 53.

²³⁸ Vgl. auch Thaut (2007), S. 249 f.

Pauschbeträge auf dem Niveau des Veranlagungszeitraums bzw. Kalenderjahres 2020 festgeschrieben und für alle folgenden Perioden angewendet (vgl. Kapitel 4.1.4).²³⁹ Lediglich die Abzugsfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG wird – entgegen der aktuellen Übergangsphase – bereits ab 2020 auf 100 Prozent festgeschrieben.

4.2.2 Lebenszyklusbetrachtung

Die Relevanz der Lebenszyklusbetrachtung begründet sich in der intuitiv nachvollziehbaren Grundproblematik des rational entscheidenden Individuums, dass ein Transfer von Konsumpotenzial aus der Erwerbs- in die Rentenphase erfolgen muss, um die Volatilität des Lebensstandards zu minimieren. Durch geeignete Ressourcenallokation kann beispielsweise eine Konsumglättung erreicht werden, die sich an der Lebenszyklustheorie nach *MODIGLIANI UND BRUMBERG* (1954) orientiert. Im Folgenden soll jedoch keine Konsumglättung angestrebt, sondern Be- und Entlastungseffekte in Abhängigkeit divergierender Umverteilungsvolumina dargestellt werden. Die moderne Konsumtheorie verbindet die angesprochene Lebenszyklustheorie mit der permanenten Einkommenshypothese nach *FRIEDMAN* (1957). Die Quintessenz besteht im Entsparen in der frühen Erwerbstätigkeit, im Sparen in der fortgeschrittenen Erwerbstätigkeit und im Entsparen im Ruhestand. Empirisch ist diese stark vereinfachende Theorie nicht nachvollziehbar, sodass zahlreiche Folgeüberlegungen durchgeführt werden müssen.²⁴⁰ Entgegen den theoretischen Erwartungen können empirisch auch im Ruhestand hohe Sparraten beobachtet werden.²⁴¹ Die Unsicherheit über das Einkommen in der Erwerbsphase sowie den Todeszeitpunkt (Risikoaversion) oder gelebter Altruismus (Erbschaftsmotiv) erweitern die Reinform der Lebenszyklustheorie. Die Existenz der erweiterten Sparmotive können jedoch empirisch nicht eindeutig bestätigt werden.²⁴² Im Folgenden werden Vorsichts- und Erbschaftsmotive aufgrund des vorrangigen Alterssicherungsmotivs unter vollkommener Sicherheit (vgl. Kapitel 4.2.1) ausgeblendet. Daraus folgt, dass der angesparte Kapitalstock ab Renteneintritt durch eine aktuarisch faire Rente ausgezahlt wird. Im Todeszeitpunkt verbleibt folglich kein Endvermögen.

4.2.3 Erwerbs- und Rentenbiografie

Der Betrachtungszeitraum wird durch die Dauer der Erwerbs- und Rentenphase determiniert. Eine repräsentative Erwerbsphase kann anhand von durchschnittlichen Erwerbsbiografien abgeschätzt werden. Das Modell geht von einem männlichen²⁴³, ledigen²⁴⁴ Arbeitnehmer aus, welcher am 1. Januar 1993 geboren wurde und nach mehrjähriger Aus- und

²³⁹ Vgl. Jäger/Utecht (2003), S. 8; Kiesewetter et al. (2019b), S. 4.

²⁴⁰ Vgl. Rodepeter (1999), S. 83 f.

²⁴¹ Vgl. Rodepeter (1999), S. 57 f.

²⁴² Vgl. Rodepeter (1999), S. 57 f.

²⁴³ Erwerbsbiografien von weiblichen Angestellten weisen in der Regel eine höhere Heterogenität auf. Vgl. BMAS (2021), S. 19 ff.

²⁴⁴ Punktuell wird in den Auswertungen auch auf die Auswirkung einer Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) eingegangen. Vgl. Kapitel 6.3.2.

Weiterbildung zum 1. Januar 2020 mit dem vollendeten 27. Lebensjahr das Arbeitsverhältnis beginnt. Der Renteneintritt wird zum 1. Januar 2060 festgesetzt, sodass insgesamt 40 Erwerbsjahre gezählt werden. Zur Evaluation wird die Erwerbsbiografie eines männlichen Durchschnittsrentners zum 31. Dezember 2020 herangezogen, welche sich auf 41,6 Beitragsjahre mit jährlich 1,03 Entgeltpunkten beziffert.²⁴⁵ Eine repräsentative Rentenphase wird von Erwartungen hinsichtlich der Mortalität (Sterbewahrscheinlichkeit) determiniert. Es werden die einschlägigen Tabellen des Statistischen Bundesamts für die gesamte Bevölkerung herangezogen. Hieraus ist für den Geburtsjahrgang 1993 (Männer) mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren eine durchschnittliche Lebenserwartung von 20,43 Jahren zu entnehmen.²⁴⁶ In der Fachliteratur werden teilweise abweichende modelltheoretische Erwerbsbiografien verwendet. *KIESEWETTER ET AL.* (2019b) modellieren eine Erwerbsphase von 37 Jahren und eine Rentenphase von 20 Jahren.²⁴⁷ *SIKLÓSSY* (2008) unterstellt in seinem Vergleich der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung eine Anwartschaftsphase von 33 Jahren. Die Leistungsphase wird mit 15 Jahren angesetzt, was zum Zeitpunkt der Monografie der durchschnittlichen Lebenserwartung eines 30-jährigen Arbeitnehmers entsprach.²⁴⁸ *JÄGER UND UTECHT* (2003) fixieren in vergleichbaren Modellrechnungen eine Anwartschaftsphase von 40 Jahren und eine Leistungsphase von 25 Jahren.²⁴⁹ In der vorliegenden modelltheoretischen Betrachtung wird die Rentenphase im Einklang mit den Daten des statistischen Bundesamts auf 20 Jahre festgeschrieben.

4.2.4 Kosten- und Renditeannahmen

Im Rahmen der Quantifizierung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Be- und Entlastungseffekten wird die – regelmäßig in der Realität vorliegende – divergierende Kostenbelastung und/oder Anlageverzinsung ausgeblendet.²⁵⁰ Die Alterssicherungsformen können folglich transaktionskostenlos in Anspruch genommen werden.²⁵¹ Die Anlagerendite zusätzlicher Alterssicherung beträgt null Prozent. Im Einklang konstatieren *BIRK UND WEIDINGER* (2014) beispielsweise, dass das Fixieren der gesetzlichen Rahmenbedingungen plausibel ist, insofern auch auf eine korrespondierende Verzinsung verzichtet wird.²⁵² *KIESEWETTER UND MENZEL* (2019) verwenden in ihrem deterministischen Modell dagegen eine konstante sowie sichere Vorsteuerrendite.²⁵³

²⁴⁵ Vgl. BMAS (2021), S. 20.

²⁴⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (2017), S. 30.

²⁴⁷ Vgl. Kiewewetter et al. (2019b), S. 4.

²⁴⁸ Vgl. Siklóssy (2008), S. 78 ff. und 105 ff.

²⁴⁹ Vgl. Jäger/Utecht (2003), S. 8.

²⁵⁰ Im Gegensatz dazu unterstellen *JÄGER UND UTECHT* (2003) für zulagengeförderte Altersvorsorge beispielsweise eine Kostenbelastung in der Erwerbsphase in Höhe von zehn Prozent und in der Rentenphase in Höhe von 1,5 Prozent sowie eine Anlagenverzinsung in Höhe von fünf Prozent pro Jahr.

²⁵¹ Vgl. auch Kiewewetter/Menzel (2019), S. 53.

²⁵² Vgl. Birk/Weidinger (2014), S. 273.

²⁵³ Vgl. auch Kiewewetter/Menzel (2019), S. 53.

4.2.5 Indifferenzgedanke

Das darauf aufbauende Entscheidungsmodell stellt die höchstmögliche (Netto-)Rentenversorgung nach Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen in den Mittelpunkt (vgl. Kapitel 5.3). Korrespondierend muss in der Erwerbsphase sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Arbeitnehmer Indifferenz hergestellt werden (vgl. Kapitel 4.3). Insofern gesetzliche Rahmenbedingungen einer Alterssicherungsform, beispielsweise durch die Förderung von betrieblicher Altersversorgung, monetäre Entlastungen implizieren (positiver Wertbeitrag), stellt sich zunächst die Frage, inwiefern die einzelnen Akteure (Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer) daran partizipieren. Denkbar wären grundsätzlich drei Ausgestaltungen.²⁵⁴ Der Arbeitnehmer wird im Vergleich zu einer reinen Gehaltserhöhung indifferent gestellt, sodass der positive Wertbeitrag aufgrund der betrieblichen Altersversorgung vollständig dem Arbeitgeber zusteht. Die beiden Akteure könnten sich den Überschuss im Rahmen eines Verhandlungsspielraumes jedoch auch individuell aufteilen. Im dritten Fall würde ein positiver Wertbeitrag ausschließlich dem Arbeitnehmer zugutekommen. In der modelltheoretischen Untersuchung soll der Arbeitgeber in der Erwerbsphase im Vergleich zu einer reinen Gehaltserhöhung indifferent gestellt werden, sodass unter monetären Gesichtspunkten übergreifend stets ein kongruentes Kostenpaket zu tragen ist. Etwaige steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen bzw. sonstige Förderbeträge (Zulagen, Zuschüsse, etc.) sind somit vollständig dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Der Arbeitnehmer ist indifferent, sofern in der Erwerbsphase aus allen zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen die gleichen Nettokonsummöglichkeiten resultieren.

4.2.5.1 Arbeitgebersichtweise (Kostenkongruenz)

Den Ausgangspunkt des Modells bildet eine (im Lebenszyklus) einmalige Gehaltsverhandlung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Zeitpunkt des Berufseinstiegs. Der Arbeitgeber gesteht seinem Angestellten eine Gehaltserhöhung zu, die dieser wiederum in zusätzliche Alterssicherung investiert. Im Ausgangsfall der reinen Gehaltserhöhung setzt sich der Betrag beispielsweise aus dem Bruttoentgelt sowie den darauf entfallenden Sozialversicherungsaufwendungen (Arbeitgeberanteil) zusammen. Im Rahmen der modelltheoretischen Untersuchung werden Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung berücksichtigt. Die anfallenden Aufwendungen (Gesamtbetrag) sind beim Arbeitgeber grundsätzlich steuerlich als Betriebsausgabe abzuziehen (§ 4 Abs. 4 EStG). Das Kostenpaket, das der Arbeitgeber aufwenden möchte, ist dabei vor der Berücksichtigung von steuerlichen Anrechnungen zu verstehen. Es wird unterstellt, dass betragsunabhängig lediglich eine lineare Kürzung erfolgen würde.²⁵⁵

²⁵⁴ Zur Elastizität des Arbeitsmarktes vgl. auch Schwinger (1993), S. 233.

²⁵⁵ Folglich wird von Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekten aufseiten des Arbeitgebers abstrahiert.

4.2.5.2 Arbeitnehmersichtweise (Konsumneutralität)

Der Arbeitnehmer investiert die Gehaltserhöhung – regelmäßig flankiert durch eine gestiegene gesetzliche Rentenanwartschaft – in eine private oder betriebliche Alterssicherungsform.²⁵⁶ In der Erwerbsphase möchte er jedoch stets das Konsumniveau vor Berücksichtigung der Gehaltserhöhung realisieren.²⁵⁷ Dem Arbeitnehmer eröffnen sich mehrere Alternativen. Insofern er sich für ein privates Altersvorsorgeprodukt oder eine rein arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung entscheidet, ist zunächst die reine Gehaltserhöhung anzustoßen (*Variante 1*). Dementgegen kann er auch zu einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung in einem externen Durchführungsweg optieren (*Variante 2*).

In anderen Worten ist die reine Gehaltserhöhung stets Ausgangspunkt für weitere potenzielle Gehaltssubstitute. Die zusätzlich verhandelte Entlohnung lässt sich dabei relativ zur Beitragsbemessungsgrenze (ρ) in Prozent und in absoluten Werten (w) in Euro ausdrücken.

Formel 1: Gehaltserhöhung in Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Jahr t

$$\rho = \frac{w[\text{AN}]_t}{\text{BBG}_t^{\text{RV}}} \cdot 100 \quad (1)$$

Variante 1

Im Folgenden werden die Investitionsalternativen nach einer erfolgten Gehaltserhöhung skizziert und deren grundsätzliche Charakteristik angesprochen. Es stehen zum Zwecke der intertemporalen Umverteilung vier Alternativen zur Auswahl.

1. Ungefährdete Rentenversicherung
2. Zulagengeförderte Rentenversicherung (sog. Riester-Rente)
3. Basisrentenversicherung (sog. Rürup-Rente)
4. Arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (sog. Entgeltumwandlung)

Zahlungen in Vehikel der privaten Vorsorge (1., 2., 3.) werden in der Sozialversicherung grundsätzlich vorgelagert verbeitragt. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Investitionsbeträgen. Hierbei wird zwischen vorgelagerter Besteuerung (1.) und (im Regelfall) nachgelagerter Besteuerung (2., 3.) unterschieden. Unabhängig davon behält der Arbeitgeber neben Sozialversicherungsaufwendungen gemäß § 38 Abs. 3 EStG Lohnsteuer ein. Die Steuerfreistellung von Beiträgen (2., 3.) erfolgt im Rahmen der persönlichen Steuererklärung. Nachgelagerte private Altersvorsorge steht dem Arbeitnehmer in zwei Formen zur Verfügung (2., 3.). Einerseits kann er in eine kapitalgedeckte Rentenversicherung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG (sog.

²⁵⁶ Die Grundidee kann auch aus verhaltensökonomischer Sichtweise untermauert werden. Diesbezüglich liefern THALER UND BENARTZI (2004) vielversprechende Ergebnisse eines Feldversuchs in den Vereinigten Staaten zur Erhöhung der Ersparnisbildung von Angestellten.

²⁵⁷ Es wird angenommen, dass keine Zeitpräferenzrate zur Anwendung kommt, die die Vorteilhaftigkeit von Konsummöglichkeiten in Erwerbs- und Rentenphase verzerrt.

Rürup-Rente) investieren, wobei der gemeinsame Höchstbeitrag mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen ist. Andererseits ist seit Einführung des Altersvermögensgesetzes (AVmG) vom 26. Januar 2001 bei bestehender Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Abschluss einer zulagengeförderten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) möglich. Letztere Vorsorgeform zeichnet sich neben dem Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG durch die Altersvorsorgezulage nach § 83 ff. EStG aus. Im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG wird geprüft, ob ein Zulagen- oder ein Sonderausgabenfall vorliegt. In der Gesamtbetrachtung wird im Rahmen des Höchstbetrags in jedem Fall die nachgelagerte Besteuerung umgesetzt.

Die Gehaltserhöhung kann auch im Rahmen einer arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (sog. Entgeltumwandlung) verwendet werden (4.). Im Regelfall handelt es sich dabei aufgrund von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Freibeträgen um eine reine Bruttoinvestition. Der Arbeitnehmer besitzt nach § 1a Abs. 1 BetrAVG einen Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. In ebendiesem Umfang werden Zuwendungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV nicht dem Arbeitsentgelt hinzugerechnet. Aufgrund dessen kann der Arbeitgeber (sowie der Arbeitnehmer) Beiträge zur Sozialversicherung einsparen. Dieser Vorteil wird aus Arbeitgebersichtweise durch den Pflichtzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (teilweise) wieder abgebaut. Der Zuschuss in Höhe von maximal 15 Prozent des Umwandlungsbetrages wird als pauschale Kompensation für die Sozialversicherungsfreiheit an den Arbeitnehmer weitergegeben und ist auf tatsächlich eingesparte Sozialversicherungsaufwendungen gedeckelt. In den grundlegenden Prämissen des Modells wurde festgehalten, dass steuer- und sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen vollständig vom Arbeitnehmer realisiert werden. Darauf bezugnehmend wird im Folgenden angenommen, dass der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung stets die volle Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen weitergibt.

Variante 2

5. Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung

Das Kostenpaket, welches der Arbeitgeber aufwenden möchte, kann auch in Form einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (wertgleiche Lohnsubstitution). Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung erfolgt grundsätzlich analog zur Bruttoentgeltumwandlung. Einzige Ausnahme ist die Berücksichtigung des Förderbetrags für Geringverdiener (sog. BAV-Förderbetrag) nach § 100 EStG.

4.3 Sicherstellung von Konsumneutralität und Kostenkongruenz

Im Folgenden wird für jede zur Verfügung stehende Alterssicherungsform der modellendogene Eigenbeitrag sowie der Investitionsbetrag hergeleitet. Darauf aufbauend lassen sich Konsumneutralität aus Arbeitnehmersichtweise und Kostenkongruenz aus Arbeitgebersichtweise in ausgewählten Konstellationen aufzeigen. Diesbezüglich wird eine grafische Darstellung für variierende Gehaltserhöhungen und damit implizit variierenden Investitionsbeträgen herangezogen. Die Voraussetzung der Konsumneutralität ist erfüllt, sofern das Nettokonsumniveau der Erwerbsphase nicht um mehr als fünf Euro pro Jahr vom Ausgangsniveau nach unten oder oben abweicht. Die Kostenkongruenz beim Arbeitgeber besteht, insofern keine Kostendifferenz zwischen zusätzlicher Alterssicherung und reiner Gehaltserhöhung resultiert.

4.3.1 Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung repräsentiert ungeforderte Produkte zur privaten Altersvorsorge. Eine staatliche Förderung ist während der Anwartschaftsphase, in der Beiträge aus dem Nettoeinkommen des Vorsorgenden geleistet werden, weder im Steuerrecht noch im Sozialversicherungsrecht vorgesehen. Darüber hinaus soll eine Kapitalisierung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ausgeschlossen sein, da im Sinne der Vergleichbarkeit stets eine lebenslange Verrentung unterstellt wird. Korrespondierend erfolgt die Besteuerung in der Rentenphase mit einem pauschalen Ertragsanteil. Sofern eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren angenommen wird, beträgt der Ertragsanteil beispielsweise 17 Prozent des Zahlbetrags. In der steuerlichen Veranlagung erfolgt dann eine Berücksichtigung mit dem tariflichen Steuersatz im Sinne des § 32a EStG. Eine Verbeitragung in der Sozialversicherung wird in der Leistungsphase nicht vorgenommen.

Das zusätzliche Bruttogehalt wird vollständig vorgelagert, besteuert und verbeitragt. Diese Mehraufwendungen gilt es im Folgenden zu bestimmen, da die Höhe des Eigen- und Investitionsbetrags daran anknüpft.

In Anbetracht eines ledigen Steuerpflichtigen ergibt sich die Differenz der Steueraufwendungen ($\Delta S[AN]_{\rho;t}^{PRV}$) durch Subtraktion der Steuerbelastung vor der Gehaltserhöhung ($S_{0;t}^{PRV}$) von der Steuerbelastung nach der Gehaltserhöhung ($S_{\rho;t}^{PRV}$).

Formel 2: Veränderung der Steueraufwendungen aufgrund der Bruttogehaltserhöhung im Fall der privaten ungeforderten Rentenversicherung

$$\Delta S[AN]_{\rho;t}^{PRV} = (S_{\rho;t}^{PRV} - S_{0;t}^{PRV}) \quad (2)$$

Im speziellen Fall der Zusammenveranlagung wird die Differenz der Steueraufwendungen eines Ehegatten annahmegemäß mit dem Zurechnungsfaktor (μ), welcher der Bruttogehaltsaufteilung der Ehegatten entspricht, auf die Ehegatten (AN1; AN2) aufgeteilt.

Formel 3: Veränderung der Steueraufwendungen aufgrund der Bruttogehaltserhöhung im Fall der privaten ungeförderten Rentenversicherung bei Zusammenveranlagung

$$\begin{aligned}\Delta S[AN1]_{p;t}^{PRV} &= (S_{p;t}^{PRV} - S_{0;t}^{PRV}) \cdot \mu \\ \Delta S[AN2]_{p;t}^{PRV} &= (S_{p;t}^{PRV} - S_{0;t}^{PRV}) \cdot (1 - \mu)\end{aligned}\quad (3)$$

Die Differenz der Sozialversicherungsaufwendungen ($\Delta SV[AN]_{p;t}^{PRV}$) ergibt sich durch Subtraktion der Abgabenbelastung vor der Gehaltserhöhung ($SV[AN]_{0;t}^{PRV}$) von der Abgabenbelastung nach der Gehaltserhöhung ($SV[AN]_{p;t}^{PRV}$). Diese personenbezogene Betrachtung gilt auch im Rahmen der steuerlichen Zusammenveranlagung.

Formel 4: Veränderung der Sozialversicherungsaufwendungen aufgrund der Bruttogehaltserhöhung im Fall der privaten ungeförderten Rentenversicherung

$$\Delta SV[AN]_{p;t}^{PRV} = SV[AN]_{p;t}^{PRV} - SV[AN]_{0;t}^{PRV}\quad (4)$$

Der Eigenbeitrag ($B[AN]_{p;t}^{PRV}$) errechnet sich unter der Prämisse der Konsumneutralität aus der Differenz zwischen der vorsorgeformunabhängigen Gehaltserhöhung ($w[AN]_t$) und dem Delta der Steuer- ($\Delta S[AN]_{p;t}^{PRV}$) und Abgabenbelastung ($\Delta SV[AN]_{p;t}^{PRV}$).

Formel 5: Bestimmung des Eigenbeitrags in eine private ungeförderte Rentenversicherung

$$B[AN]_{p;t}^{PRV} = w[AN]_t - \Delta S[AN]_{p;t}^{PRV} - \Delta SV[AN]_{p;t}^{PRV}\quad (5)$$

Mangels Zulagen, Zuschüssen oder Förderbeträgen ($ZU[AN]_{p;t}^{PRV} = 0$) entspricht der Eigenbeitrag ($B[AN]_{p;t}^{PRV}$) auch dem Einzahlungsbetrag²⁵⁸ ($EZ[AN]_{p;t}^{PRV}$) in den Altersvorsorgevertrag.

Formel 6: Bestimmung des Investitionsbetrags in eine private ungeförderte Rentenversicherung

$$\begin{aligned}EZ[AN]_{p;t}^{PRV} &= B[AN]_{p;t}^{PRV} + ZU[AN]_{p;t}^{PRV} \\ &= B[AN]_{p;t}^{PRV}\end{aligned}\quad (6)$$

²⁵⁸ Einzahlungsbetrag und Investitionsbetrag werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Investitionsbeträge sind konsum- und kostenneutral.²⁵⁹ In den folgenden beiden Darstellungen wird dies im Vier-Quadranten-Schema für Gering- (links oben), Durchschnitts- (rechts oben), Besser- (links unten) und Spitzenverdiener (rechts unten) grafisch evaluiert.²⁶⁰ Durch den horizontalen Kurvenverlauf wird in Abbildung 7 stets Konsumneutralität signalisiert.

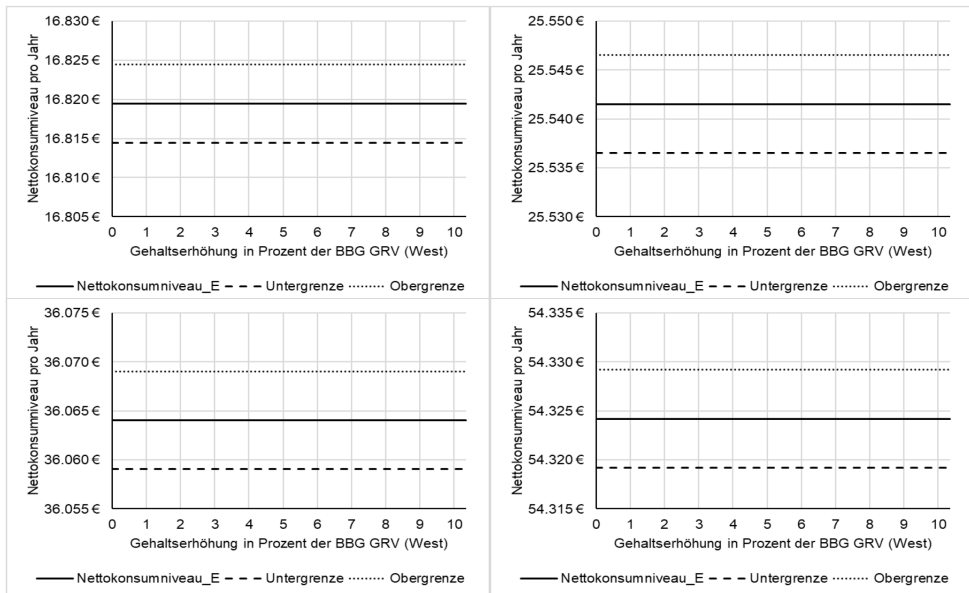


Abbildung 7: Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der privaten ungeforderten Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁶¹

Die Prämisse der Kostenneutralität ist stets erfüllt, da aus Arbeitgebersichtweise eine reine Gehaltserhöhung durchgeführt wird. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers sind mit der Gehaltszahlung und Abführung von Lohnsteuer und gesetzlichen Sozialaufwendungen abgegolten. In Abbildung 8 kann dies durch den horizontalen Kurvenverlauf entlang der Nulllinie nachvollzogen werden.

²⁵⁹ Schwankungen von plus bzw. minus fünf Euro pro Jahr (gestrichelte Linien) wären zu vernachlässigen, sind jedoch nicht erkennbar.

²⁶⁰ Geringverdiener werden im Einklang mit § 100 EstG i.d.F. vor dem 19.08.2020 durch ein Bruttoentgelt in Höhe von 24.000 Euro, das heißt weniger als die gesetzliche Grenze von 26.400 Euro (2020) definiert. Es handelt sich dabei um eine nicht dynamisierte Grenze, die zuletzt durch Art. 6 Nr. 2 des Grundrentengesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I, 1879) mit Wirkung vom 19.08.2020 auf 30.900 Euro angehoben wurde. Das vorläufige sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsentgelt in Höhe von 40.551 Euro (2020) wird zur Veranlagung der mittleren Einkommensposition herangezogen. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 62.550 Euro (2020) stellt Besserverdiener dar. Der Spitzenverdiener wird pauschal auf ein Bruttogehalt von 100.000 Euro festgeschrieben, sodass ein Grenzsteuersatz von 42 Prozent einschlägig ist.

²⁶¹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

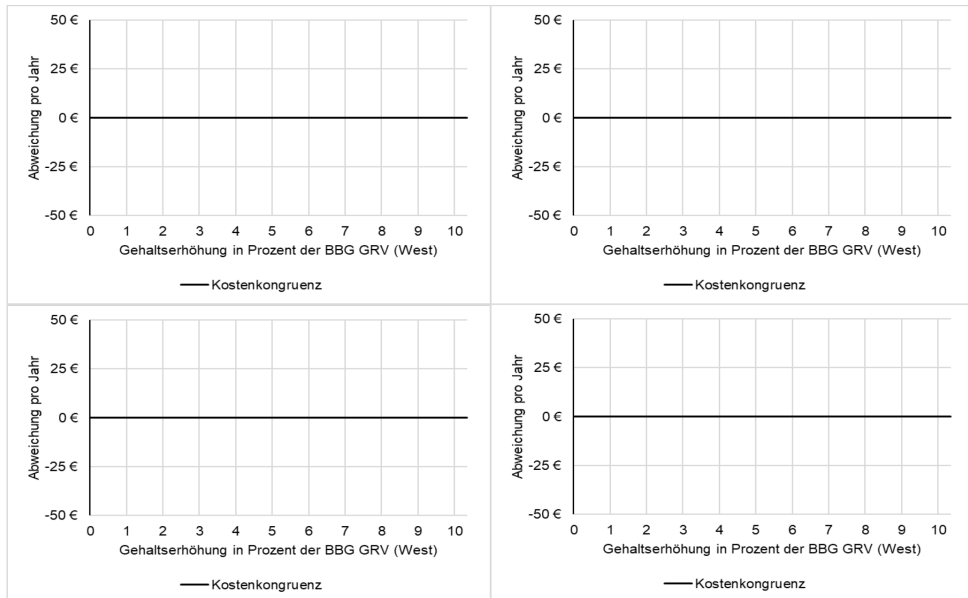


Abbildung 8: Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der privaten ungeforderten Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁶²

Summa summarum kann im Rahmen der privaten und ungeforderten Rentenversicherung konstatiert werden, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der Nettorentenversorgung als Entscheidungskalkül stets erfüllt sind (vgl. Kapitel 5.3).

4.3.2 Private Basisrentenversicherung (Rürup-Rente)

In der privaten Basisrentenversicherung, welche nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG durch den Sonderausgabenabzug steuerlich begünstigt wird (sog. Rürup-Rente), birgt die vorangestellte Bruttogehaltserhöhung regelmäßig steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belastungen. Der Sonderausgabenabzug bedingt dagegen eine steuerliche Entlastung. Unter der Prämisse der Konsumneutralität kann das zusätzliche Gehalt dementsprechend nur partiell für die Altersvorsorge verwendet werden. In Abhängigkeit der steuerlichen Förderung in der Anwartschaftsphase ist in der Leistungsphase die nachgelagerte Besteuerung zu berücksichtigen. Insofern Beiträge zur Basisrentenversicherung aufgrund der Ausschöpfung des Höchstbetrags aus steuerpflichtigem Einkommen geleistet wurden, ist eine Aufteilung der Rentenleistung in einen geförderten und ungeforderten Teil notwendig. Rentenleistungen, welche auf geförderten Beiträgen beruhen, werden der nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Rentenleistungen, welche auf ungeforderten Beiträgen beruhen, werden mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung unterworfen. Eine sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung des Rentenzahlbetrags erfolgt nicht.

²⁶² Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Durch Antizipation der Steuerfreistellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG wird zunächst der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers bestimmt. Zur Vermeidung eines modellinternen Zirkelbezugs wird die zusätzliche Steuerbelastung näherungsweise bestimmt.²⁶³ Der Sonderausgabenabzug wird im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrags gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG gewährt. Insofern eine Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) vorliegt, verdoppelt sich der Höchstbetrag im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 EStG. Wird der Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, welcher sich gerundet auf 25.046 Euro (2020) beziffert, überschritten, ist bezüglich der Anrechnung eine Rangfolge zu berücksichtigen. Dementsprechend wird der Höchstbetrag zuerst durch die gesetzliche Rentenversicherung in Anspruch genommen.

Der Eigenbeitrag ($B[AN]_{\rho;t}^{PBR}$) ergibt sich aus der Differenz zwischen der vorsorgeformunabhängigen Gehaltserhöhung ($w[AN]_t$) und dem Delta der Steuer- ($\Delta S[AN]_{\rho;t}^{PBR}$) und Abgabenbelastung ($\Delta SV[AN]_{\rho;t}^{PBR}$). Aus Gründen der Anschaulichkeit wird die analytische Herleitung des Eigen- und Einzahlungsbetrags – im Gegensatz zum vorherigen Unterkapitel – fortan ausschließlich für den Fall eines ledigen Steuerpflichtigen vorgestellt.

Formel 7: Bestimmung des Eigenbeitrags in eine private geförderte Basisrentenversicherung

$$B[AN]_{\rho;t}^{PBR} = w[AN]_t - \Delta S[AN]_{\rho;t}^{PBR} - \Delta SV[AN]_{\rho;t}^{PBR}$$

$$\text{mit } \Delta S[AN]_{\rho;t}^{PBR} = S_{\rho;t}^{PBR} - S_{0;t}^{PBR} \quad (7)$$

$$\text{mit } \Delta SV[AN]_{\rho;t}^{PBR} = SV[AN]_{\rho;t}^{PBR} - SV[AN]_{0;t}^{PBR}$$

Mangels Zulagen, Zuschüssen oder Förderbeträgen ($ZU[AN]_{\rho;t}^{PBR} = 0$) entspricht der Eigenbeitrag ($B[AN]_{\rho;t}^{PBR}$) auch dem Einzahlungsbetrag ($EZ[AN]_{\rho;t}^{PBR}$) in den Altersvorsorgevertrag.

Formel 8: Bestimmung des Investitionsbeitrags Eigenbeitrags in eine private geförderte Basisrentenversicherung

$$EZ[AN]_{\rho;t}^{PBR} = B[AN]_{\rho;t}^{PBR} + ZU[AN]_{\rho;t}^{PBR}$$

$$= B[AN]_{\rho;t}^{PBR} \quad (8)$$

Die Investitionsbeträge sind konsum- und kostenneutral. In den folgenden beiden Darstellungen wird dies im Vier-Quadranten-Schema für Gering- (links oben), Durchschnitts- (rechts oben), Besser- (links unten) und Spitzenverdiener (rechts unten) grafisch evaluiert. In Anbetracht der Konsumneutralität spiegeln die Kurven in Abbildung 9 marginale

²⁶³ Der zusätzliche Steueraufwand errechnet sich unter Zuhilfenahme der nächstkleineren Gehaltserhöhung, wodurch marginale Abweichungen entstehen. Diese sind beispielsweise im Rahmen der grafischen Aufarbeitung der Konsumneutralität zu erkennen. Die marginale Verzerrung der Ergebnisse ist zu vernachlässigen (vgl. Abbildung 9).

Schwankungen wider, die aus der näherungsweisen Bestimmung bzw. aus der modellendogenen Antizipation der Steuerfreistellung des Eigen- und Investitionsbetrags resultieren.

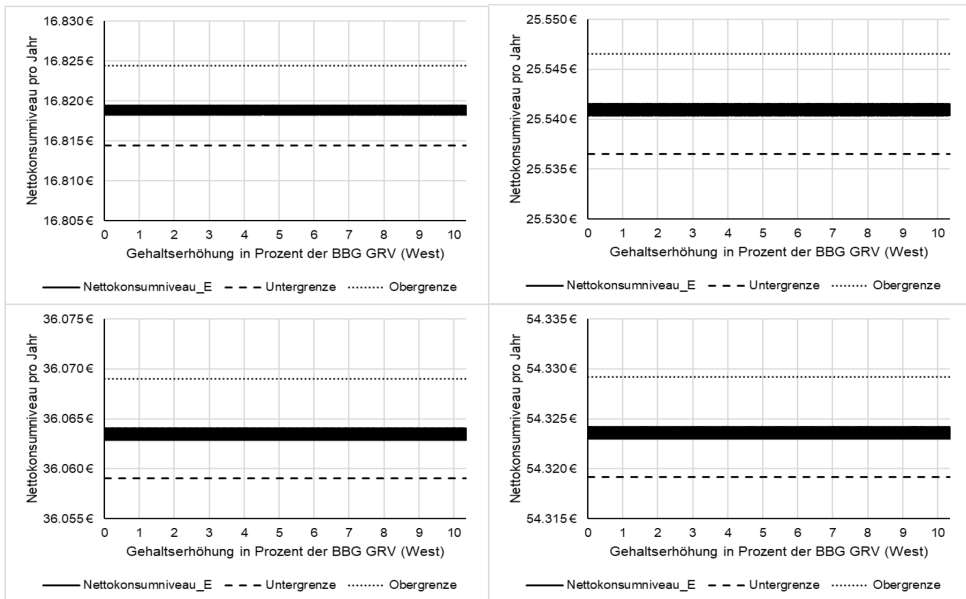


Abbildung 9: Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der privaten geförderten Basisrentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁶⁴

Die Prämisse der Kostenneutralität ist stets erfüllt, da aus Arbeitgebersichtweise wiederum eine reine Gehaltserhöhung durchgeführt wird. Durch die Gehaltszahlung sowie Abführung von Lohnsteuer und gesetzlichen Sozialaufwendungen sind die Verpflichtungen des Arbeitgebers abgegolten. In Abbildung 10 kann dies wiederum durch den horizontalen Kurvenverlauf entlang der Nulllinie nachvollzogen werden.

²⁶⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

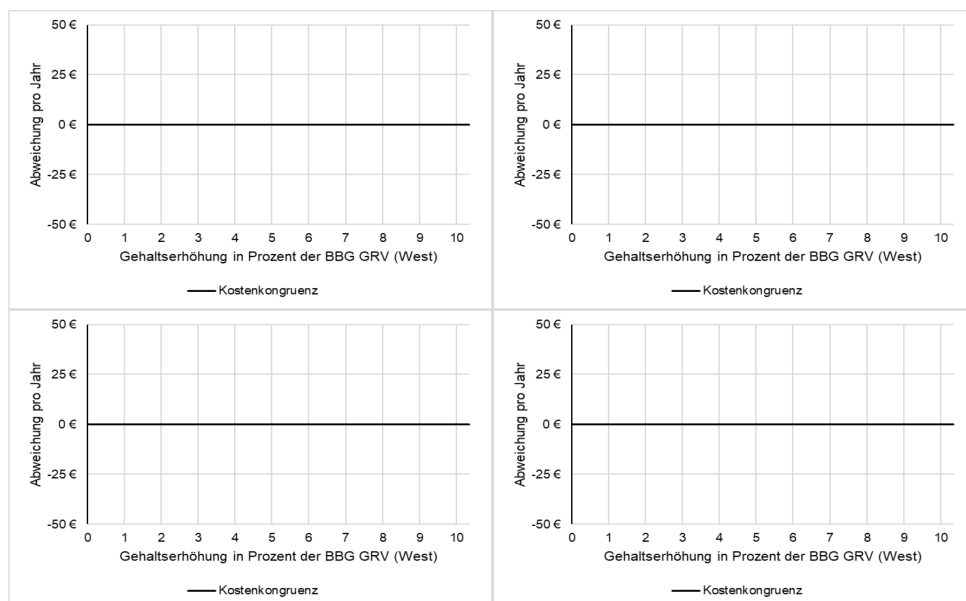


Abbildung 10: Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der privaten geförderten Basisrentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener ²⁶⁵

Zusammenfassend kann bezüglich der privaten Basisrentenversicherung festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der Nettorentenversorgung als Entscheidungskalkül stets erfüllt sind (vgl. Kapitel 5.3).

4.3.3 Private zulagengeförderte Rentenversicherung (Riester-Rente)

Die vorangestellte Bruttogehaltserhöhung im Kontext der zulagengeförderten Rentenversicherung (sog. Riester-Rente) zeichnet regelmäßig für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belastungen verantwortlich. Die Verbeitragung zur Sozialversicherung erfolgt stets in der Anwartschaftsphase. Dagegen wirkt das Zusammenspiel von Zulagenanspruch und Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG steuerlich entlastend, wodurch im Rahmen der Höchstbeiträge eine nachgelagerte Besteuerung integriert wird. Werden über den Höchstbetrag hinaus Beiträge geleistet, sind diese vorgelagert zu besteuern. Insofern Beiträge zur Riester-Rentenversicherung aufgrund der Ausschöpfung des Höchstbetrags aus steuerpflichtigem Einkommen geleistet wurden, ist eine Aufteilung der Rentenleistung in einen geförderten und ungeförderten Teil notwendig. Rentenleistungen, welche auf geförderten Beiträgen beruhen, werden der nachgelagerten Besteuerung unterworfen. Rentenleistungen, welche auf ungeförderten Beiträgen beruhen, werden mit ihrem Ertragsanteil der Besteuerung unterworfen. Eine Verbeitragung des Rentenzahlbetrags zur Sozialversicherung erfolgt nicht.

²⁶⁵ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Der Anspruch auf Zulage gemäß § 88 EStG entsteht durch Abfluss der Altersvorsorgebeiträge beim Zulageberechtigten nach § 11 Abs. 2 EStG. Die Förderung basiert zunächst auf der Grundzulage in Höhe von jährlich 175 Euro.²⁶⁶ Die Zulagenförderung wird durch eine Kinderzulage in Höhe von 185 Euro pro Jahr erweitert und erhöht sich für Kinder, welche nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind, auf jährlich 300 Euro. Durch den Mindesteigenbeitrag ($Mind[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) nach § 86 EStG wird darüber hinaus auch die private Eigeninitiative gefördert. Der volle Zulagenanspruch wird gewährt, insofern jährlich vier Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres ($AE[AN]_{\rho;t-1}^{PRR}$) abzüglich der höchstmöglichen Grund- und Kinderzulage ($zu[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) als Eigenbeitrag ($B[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) geleistet werden. Der Mindesteigenbeitrag ist auf den Höchstbetrag (HB_t^{PRR}) nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG in Höhe von 2.100 Euro abzüglich höchstmöglichem Zulageanspruch ($zu[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) gedeckelt. Unabhängig davon ist der Sockelbetrag (SB_t^{PRR}) von 60 Euro zu berücksichtigen, welcher in jedem Fall geleistet werden muss.²⁶⁷

Formel 9: Bestimmung des Mindesteigenbeitrags im Fall der privaten zulagegeförderten Altersvorsorge

$$Mind[AN]_{\rho;t}^{PRR} = \max\left(\min\left(4\% \cdot AE[AN]_{\rho;t-1}^{PRR}; HB_t^{PRR}\right) - zu[AN]_{\rho;t}^{PRR}; SB_t^{PRR}\right) \quad (9)$$

Insofern der Eigenbeitrag ($B[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) den Mindesteigenbeitrag ($Mind[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) unterschreitet, erfolgt eine lineare Kürzung der höchstmöglichen Zulage ($zu[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) auf die tatsächlich ausgezahlte Zulage ($ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR}$).²⁶⁸

Formel 10: Bestimmung der tatsächlich gezahlten Zulage im Fall der privaten zulagegeförderten Altersvorsorge

$$ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR} = zu[AN]_{\rho;t}^{PRR} \cdot \min\left(\frac{B[AN]_{\rho;t}^{PRR}}{Mind_{\rho;t}^{PRR}}; 1\right) \quad (10)$$

²⁶⁶ Der Einmaleffekt („Berufseinsteiger-Bonus“) in Höhe von 200 Euro für alle unmittelbar Berechtigten, die das 25. Lebensjahr zu Beginn des ersten Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, wird vernachlässigt.

²⁶⁷ In den modelltheoretischen Auswertungen werden Gehaltserhöhungen und damit einhergehende Eigenbeiträge zur privaten Altersvorsorge betrachtet, die den Sockelbetrag stets überschreiten. Die niedrigste zu betrachtende Gehaltserhöhung beträgt 402 Euro pro Jahr.

²⁶⁸ Annahmegemäß wird vom Vorsorgenden stets ein Antrag auf Zulage gestellt.

Des Weiteren ist der Sonderausgabenabzug ($SA[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) nach § 10a Abs. 1 EStG von Amts wegen zu gewähren, sofern dies beim Steuerpflichtigen zu einer höheren steuerlichen Entlastung im Vergleich zur Zulagengewährung führt. Abzugsfähig sind die tatsächlichen Eigenbeiträge ($B[AN]_{\rho;t}^{PRR}$), erhöht um die tatsächlich ausgezahlte Zulage ($ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR}$), höchstens jedoch 2.100 Euro (HB_t^{PRR}).

Formel 11: Bestimmung des abzugsfähigen Sonderausgabenbetrags im Fall der privaten zulagengeforderten Altersvorsorge

$$SA[AN]_{\rho;t}^{PRR} = \min\left(B[AN]_{\rho;t}^{PRR} + ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR}; HB_t^{PRR}\right) \quad (11)$$

Die Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 und 3 EStG entfaltet in der Regel ihre Wirkung, sofern der Steuerpflichtige eine niedrige Zulage beziehungsweise einen ausreichend hohen Grenzsteuersatz aufweist. Ist der sich ergebende Tarifvorteil ($|\Delta S[AN]_{\rho;t;SA}^{PRR}|$) größer als die tatsächlich ausgezahlte Zulage ($ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR}$), wird der Sonderausgabenabzug durchgeführt und die tarifliche Einkommensteuer um die Zulage erhöht.

Formel 12: Bestimmung des Zulagen- oder Sonderausgabenfalls durch Günstigerprüfung im Fall der privaten zulagengeforderten Altersvorsorge

$$\underbrace{\left| \Delta S[AN]_{\rho;t;SA}^{PBR} \right| \leq ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR}}_{\text{Zulagenfall}} \quad (12)$$

$$\underbrace{\left| \Delta S[AN]_{\rho;t;SA}^{PBR} \right| > ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR}}_{\text{Sonderausgabenfall}}$$

Die bereits ausgezahlte Zulage verbleibt in jedem Fall im Altersvorsorgevermögen. Das heißt, dass im Zulagenfall eine vollständige Zweckbindung erfolgt. Im Sonderausgabenfall fließt zumindest die Differenz aus dem Steuerminderungsbetrag und der Zulage im Wege der Steuererstattung an den Steuerpflichtigen zurück (partielle Zweckbindung).

Der Eigenbeitrag ($B[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) ergibt sich aus der Differenz zwischen der vorsorgeform-unabhängigen Gehaltserhöhung ($w[AN]_t$) und dem Delta der Steuerbelastung vor Günstigerprüfung ($\Delta S[AN]_{\rho;t;vGP}^{PBR}$) sowie der Abgabenbelastung ($\Delta SV[AN]_{\rho;t}^{PRR}$).

Formel 13: Bestimmung des Eigenbeitrags im Fall der privaten zulagengeforderten Altersvorsorge

$$B[AN]_{\rho;t}^{PRR} = w[AN]_t - \underbrace{\Delta S[AN]_{\rho;t;vGP}^{PBR} - \Delta SV[AN]_{\rho;t}^{PRR}}_{\text{Nettogehaltserhöhung vor Günstigerprüfung (GP)}} \quad (13)$$

Im Zulagenfall sind die Prämissen der Konsumneutralität und Kostenkongruenz stets erfüllt, da die Zulage direkt in den Altersvorsorgevertrag fließt. Im Sonderausgabenfall erfährt der Vorsorgende nachträglich eine Erstattung, die sein Konsumniveau erhöhen würde. Im Sinne der Konsumneutralität müsste dies bereits antizipiert und im Vorhinein ein höherer Eigenbeitrag geleistet werden (vgl. Kapitel 4.2.5.2). An dieser Stelle wird modelltheoretisch

eine Vereinfachung vorgenommen, um Zirkelbezüge zu eliminieren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden dahingehend vereinfacht, dass etwaige Steuererstattungsbeträge vom Finanzamt (analog zum Vorgehen in Bezug auf die Arbeitnehmersparzulage) stets in voller Höhe als ungeförderter Beiträge in den Deckungsstock eingezahlt werden. Der Anteil der Rente, welcher auf diesen ungeförderten Beitrag entfällt, wird mit dem Ertragsanteil besteuert. Hierdurch grenzt sich das Anlageprodukt von der Basisrentenversicherung ab, die den Konsumausgleich durch die Steuererstattung stets antizipiert und berücksichtigt. Der Investitionsbetrag ($EZ[AN]_{\rho;t}^{PRR}$) setzt sich somit grundsätzlich aus der Summe von Eigenbeiträgen, Zulagen und (im Sonderausgabenfall) eingezahlten Steuererstattungen zusammen.

Formel 14: Bestimmung des Investitionsbetrags im Fall der privaten zulagengefördernden Altersvorsorge

$$EZ[AN]_{\rho;t}^{PRR} = \underbrace{\left(B[AN]_{\rho;t}^{PRR} + ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR} \right)}_{\text{Zulagenfall}} + \underbrace{\max \left(\left| \Delta S[AN]_{\rho;t,SA}^{PRR} \right| - ZU[AN]_{\rho;t}^{PRR} ; 0 \right)}_{\text{Sonderausgabenfall}} \quad (14)$$

Die Investitionsbeträge sind konsum- und kostenneutral. In den folgenden beiden Darstellungen wird dies im Vier-Quadranten-Schema für Gering- (links oben), Durchschnitts- (rechts oben), Besser- (links unten) und Spitzenverdiener (rechts unten) grafisch evaluiert. Durch den horizontalen Kurvenverlauf wird in Abbildung 11 stets Konsumneutralität signalisiert.

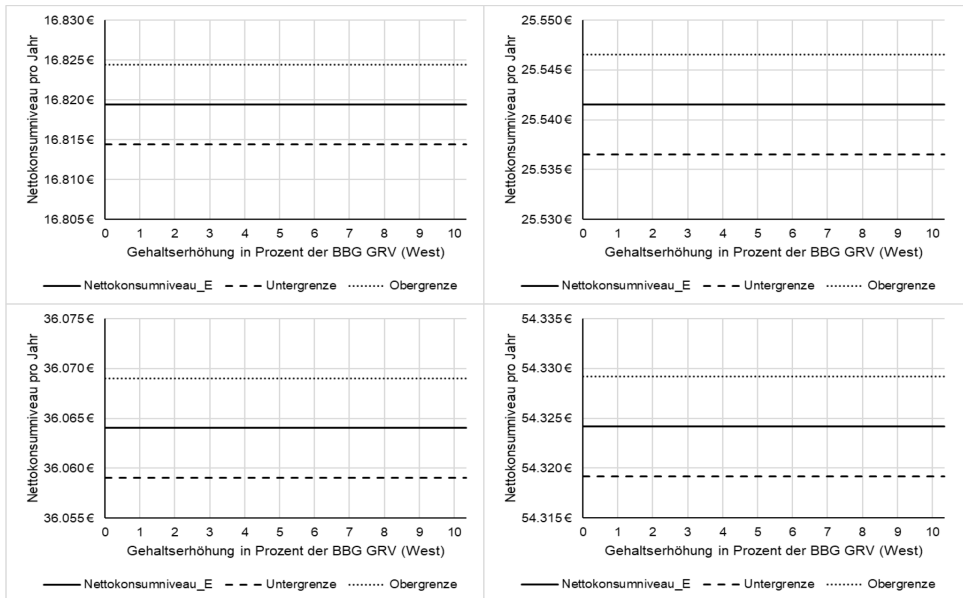


Abbildung 11: Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der privaten zugangeförderten Riester-Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁶⁹

In Abbildung 12 kann anhand des horizontalen Kurvenverlaufs entlang der Nulllinie nachvollzogen werden, dass die Prämisse der Kostenneutralität stets erfüllt ist. Aus Perspektive des Arbeitgebers wird eine reine Gehaltserhöhung durchgeführt, sodass seine Verpflichtungen mit der Gehaltszahlung sowie der Abführung von Lohnsteuer und gesetzlichen Sozialaufwendungen abgegolten sind.

²⁶⁹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

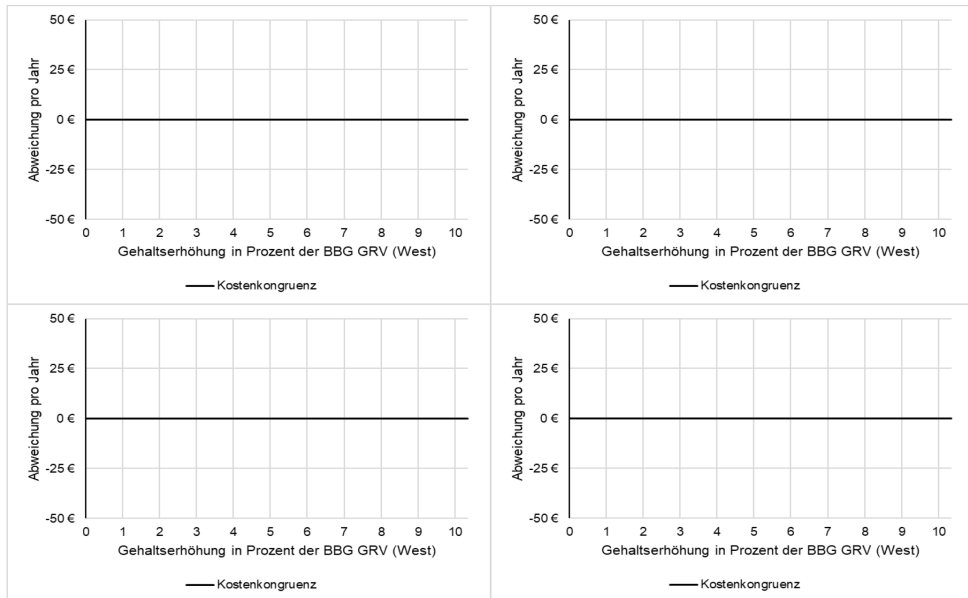


Abbildung 12: Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der privaten zulagengeförder-ten Riester-Rentenversicherung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁷⁰

In Bezug auf die private Riester-Rentenversicherung kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der Nettorentenversorgung als Entscheidungskalkül stets erfüllt sind (vgl. Kapitel 5.3).

4.3.4 Betriebliche Altersversorgung (arbeitnehmerfinanziert)

Hinsichtlich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung in den externen Durchführungswegen können in Abhängigkeit des Investitionsbetrags drei Fallunterscheidungen getroffen werden.

Fallunterscheidung 1: Beitrags- und Steuerfreiheit

Insofern der Eigenbeitrag den sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV unterschreitet, ist ceteris paribus eine Steuer- und Abgabefreiheit zu berücksichtigen. Indessen profitiert der Arbeitgeber durch die sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteile, da hierauf auch seine Abgabenlast entfällt. Dieser vom Fiskus unbeabsichtigte Umstand soll durch den Pflichtzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG (teilweise) rückgängig gemacht werden. Für Neuzusagen ab dem 1. Januar 2019 ist die Weitergabeverpflichtung unmittelbar bindend. Bereits bestehende Versorgungsvereinbarungen werden von der Regelung ab dem 1. Januar 2022 erfasst (§ 26a BetrAVG). Für reine Beitragszusagen gilt der Pflichtzuschuss aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit bereits zum 1. Januar 2018 (§ 23

²⁷⁰ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Abs. 2 BetrAVG). Die Höhe des Zuschusses variiert unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen, da der Arbeitgeber nur tatsächliche Einsparungen kompensieren muss. Darüber hinaus ist die Weitergabeverpflichtung auf maximal 15 Prozent des Eigenbeitrags gedeckelt, insofern das Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung unterschreitet. Die Deckelung bewirkt bei einem angenommenen Beitragssatz des Arbeitgebers von circa 20 Prozent eine Minderkompensation von circa fünf Prozentpunkten. Wird ein Arbeitsentgelt gezahlt, welches die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung überschreitet, kann der Pflichtzuschuss darüber hinaus spitz berechnet werden, sodass ausschließlich die tatsächliche Beitragsersparnis weitergegeben wird.

Der eingesparte Beitragssatz ($b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU}$) stellt den Quotienten aus der Differenz der tatsächlichen Beitragsaufwendung vor ($SV[AG]_{\rho;t}$) und nach ($SV[AG]_{\rho;t}^{BEU}$) Entgeltumwandlung und dem Eigenbeitrag des Arbeitnehmers ($B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) dar.

Formel 15: Bestimmung des tatsächlich eingesparten Beitragssatzes des Arbeitgebers zur Sozialversicherung in Prozent im Fall der betrieblichen Entgeltumwandlung

$$b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU} = \frac{SV[AG]_{\rho;t} - SV[AG]_{\rho;t}^{BEU}}{B[AN]_{\rho;t}^{BEU}} \cdot 100 \quad (15)$$

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch der Arbeitgeberpflichtzuschuss ($ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) den Freibetrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 S_vEV ausschöpft, woraus sich wiederum eine Fallunterscheidung ableiten lässt. Sofern der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag (FB_t^{SvEV}) durch die Summe aus Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss nicht ausgeschöpft wird, ergibt sich der Zuschuss aus dem Produkt des Eigenbeitrags mit dem eingesparten Beitragssatz des Arbeitgebers zur Sozialversicherung ($b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU}$), jedoch maximal 15 Prozent. Durch die Anrechnung des Zuschusses wird das sozialversicherungsfreie Investitionsvolumen des Arbeitnehmers hingegen implizit verringert. Hieraus lässt sich ein modifizierter (verringertes) Freibetrag berechnen, welcher die maximale Bemessungsgrundlage für den Arbeitgeberzuschuss darstellt. Die Fallunterscheidung lässt sich formal als kombinierte Minimumfunktion darstellen.

Formel 16: Bestimmung des Arbeitgeberpflichtzuschusses aufgrund einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung in den externen Durchführungswegen

$$ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} = \min \left(B[AN]_{\rho;t}^{BEU}; \frac{FB_t^{SvEV}}{1 + \min \left[b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU}; 15\% \right]} \right) \cdot \min \left(b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU}; 15\% \right) \quad (16)$$

Um beim Arbeitgeber zwischen reiner Gehaltserhöhung und Entgeltumwandlung jedoch Kostenkongruenz herzustellen, wird im Folgenden konträr zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine freiwillige Kompensation der gesamten Beitragsersparnis unterstellt (vgl. Kapitel 4.2.5.1). Der Arbeitgeberpflichtzuschuss entspricht folglich stets der tatsächlichen Beitragsersparnis.

Formel 17: Bestimmung des Arbeitgeberpflichtzuschusses aufgrund einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung in den externen Durchführungswegen unter der Prämisse der vollständigen Weitergabe der Beitragsersparnis

$$ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} = \min \left(B[AN]_{\rho;t}^{BEU} ; \frac{FB_t^{SvEV}}{1 + b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU}} \right) \cdot b[AG]_{\rho;t;Spar}^{BEU} \quad (17)$$

Unter Beitrags- und Steuerfreiheit kann die Bruttogehaltserhöhung ($w[AN]_t$) vollständig (ohne Korrekturposten) in den Altersversorgungsvertrag eingezahlt werden (sog. Bruttosparen).

Formel 18: Bestimmung des Eigenbeitrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (erster Abschnitt)

$$B[AN]_{\rho;t}^{BEU} = w[AN]_t \quad (18)$$

Der Investitionsbetrag, welcher in den Vermögensstock eingezahlt wird ($EZ[AN]_{\rho;t}^{BEU}$), setzt sich aus dem Eigenbeitrag ($B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) und dem Arbeitgeberpflichtzuschuss ($ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) zusammen.

Formel 19: Bestimmung des Investitionsbetrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (erster Abschnitt)

$$\begin{aligned} EZ[AN]_{\rho;t}^{BEU} &= B[AN]_{\rho;t}^{BEU} + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} \\ &= w[AN]_t + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} \end{aligned} \quad (19)$$

Fallunterscheidung 2: Beitragspflicht und Steuerfreiheit

Im zweiten Abschnitt wird der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer durch den Investitionsbetrag überschritten. Aufgrund dessen erfolgt bei vollständiger Umwandlung der Bruttogehaltserhöhung regelmäßig eine Verbeitragung des übersteigenden Investitionsbetrages ($w[AN]_t + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} - FB_t^{SvEV} > 0$). Folglich würde das Konsumniveau des Arbeitnehmers sinken. Die Sozialversicherungsaufwendun-

gen würden den Arbeitnehmer dagegen wieder steuerlich entlasten, da eine anteilige Absetzbarkeit ($\alpha_{\rho;t}^{BEU}$) der Beiträge als Sonderausgaben möglich wäre. Die Steuerentlastung orientiert sich am Grenzsteuersatz ($s_{\rho;t}^{BEU}$) des Arbeitnehmers. Dieser gegenläufige Effekt muss antizipiert und ausgeglichen werden. Die Bruttogehaltserhöhung kann unter der Prämisse der Konsum- und Kostenneutralität dementsprechend nicht mehr vollständig umgewandelt werden ($B[AN]_{\rho;t}^{BEU} \neq w[AN]_t$), sofern die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschritten wird. Der Ausgleich wird durch eine Minderung des Umwandlungsbetrages mithilfe eines Korrekturpostens ($\Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU} < 0$) geschaffen. Die korrespondierende Bruttogehaltserhöhung ($\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BEU} = -\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) unterliegt regelmäßig der laufenden Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die gegensätzlichen Effekte lassen sich in der nachfolgenden Gleichung formal darstellen.

Formel 20: Konsumausgleich zwischen partieller Bruttogehaltserhöhung und dem anteilig beitragspflichtigem Eigenbeitrag im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (zweiter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 & \underbrace{\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - b[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{BEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) - s_{\rho;t}^{BEU}\right)}_{\text{Konsumniveau } \uparrow \text{ (Gehaltskompensation)}} \\
 &= b[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{BEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \underbrace{\left(w[AN]_t + \underbrace{ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} - FB_t^{SvEV}}_{\Omega} + \Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU}\right)}_{\text{Konsumniveau } \downarrow \text{ (Überschreitung des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags)}}
 \end{aligned} \tag{20}$$

Durch Einsetzen von $\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BEU} = -\Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$ und Auflösen nach $\Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$ lässt sich letztlich der (konsumausgleichende) Eigenanteil des Arbeitnehmers ($B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) er rechnen.²⁷¹

Formel 21: Bestimmung des Eigenbeitrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (zweiter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 B[AN]_{\rho;t}^{BEU} &= w[AN]_t + \Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU} \\
 &= w[AN]_t - b[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{BEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \Omega \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{BEU}\right)^{-1}
 \end{aligned} \tag{21}$$

Der Investitionsbetrag ($EZ[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) setzt sich wiederum aus Eigenbeitrag ($B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) und Arbeitgeberpflichtzuschuss ($ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) zusammen.

²⁷¹ Die ausführliche Umformung kann dem Anhang 1 auf S. 205 entnommen werden.

Formel 22: Bestimmung des Investitionsbetrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (zweiter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 EZ[AN]_{\rho;t}^{BEU} &= B[AN]_{\rho;t}^{BEU} + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} \\
 &= w[AN]_t + \Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU} + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} \\
 &= w[AN]_t - b[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}) \cdot \Omega \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBEU})^{-1} + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU}
 \end{aligned} \tag{22}$$

Fallunterscheidung 3: Beitrags- und Steuerpflicht

Im dritten Abschnitt wird der steuerliche Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG in Höhe von acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer (FB_t^{EStG}) durch den Investitionsbetrag überschritten. Die formale Herleitung des Umwandlungsbetrags folgt der Logik des zweiten Abschnitts. Die Höhe der konsumausgleichenden Bruttogehaltserhöhung wird aufgrund der zusätzlich eintretenden Steuerpflicht weiter ansteigen.

Formel 23: Konsumausgleich zwischen partieller Bruttogehaltserhöhung und dem anteilig steuer- und beitragspflichtigem Eigenbeitrag im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (dritter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 &\underbrace{\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot (1 - b[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}) - s_{\rho;t}^{iBEU})}_{\text{Konsumniveau } \uparrow \text{ (Gehaltskompensation)}} \\
 &= b[AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}) \cdot \underbrace{\left(w[AN]_t + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} - FB_t^{SvEV} + \Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU} \right)}_{\text{Konsumniveau } \downarrow \text{ (Überschreitung des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags)}} \\
 &+ s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \underbrace{\left(w[AN]_t + ZU[AN]_{\rho;t}^{BEU} - FB_t^{EStG} + \Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU} \right)}_{\text{Konsumniveau } \downarrow \text{ (Überschreitung des steuerlichen Freibetrags)}}
 \end{aligned} \tag{23}$$

Durch Einsetzen von $\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BEU} = -\Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$ und Auflösen nach $\Delta B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$ lässt sich letztlich der (konsumausgleichende) Eigenanteil des Arbeitnehmers ($B[AN]_{\rho;t}^{BEU}$) er rechnen.²⁷²

²⁷² Die ausführliche Umformung kann dem Anhang 2 auf S. 206 entnommen werden.

Formel 24: Bestimmung des Eigenbeitrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (dritter Abschnitt)

$$\begin{aligned} B[AN]_{p,t}^{\text{BEU}} &= w[AN]_t + \Delta B[AN]_{p;t}^{\text{BEU}} \\ &= w[AN]_t - \left(b[AN]_{p;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{p;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{p;t}^{\text{BEU}} \right) \cdot \Omega + s_{p;t}^{\text{BEU}} \cdot \Phi \right) \end{aligned} \quad (24)$$

Der Investitionsbetrag ($EZ[AN]_{p;t}^{\text{BEU}}$) setzt sich wiederum aus Eigenbeitrag ($B[AN]_{p;t}^{\text{BEU}}$) und Arbeitgeberpflichtzuschuss ($ZU[AN]_{p;t}^{\text{BEU}}$) zusammen.

Formel 25: Bestimmung des Investitionsbetrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (dritter Abschnitt)

$$\begin{aligned} EZ[AN]_{p;t}^{\text{BEU}} &= B[AN]_{p;t}^{\text{BEU}} + ZU[AN]_{p;t}^{\text{BEU}} \\ &= w[AN]_t - \left(b[AN]_{p;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{p;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{p;t}^{\text{BEU}} \right) \cdot \Omega + s_{p;t}^{\text{BEU}} \cdot \Phi \right) + ZU[AN]_{p;t}^{\text{BEU}} \end{aligned} \quad (25)$$

Die Investitionsbeträge sind konsum- und kostenneutral. In den folgenden beiden Darstellungen wird dies im Vier-Quadranten-Schema für Gering- (links oben), Durchschnitts- (rechts oben), Besser- (links unten) und Spitzenverdiener (rechts unten) grafisch evaluiert. Durch den Kurvenverlauf innerhalb der Toleranzbandbreite wird in Abbildung 13 stets Konsumneutralität signalisiert. Die erkennbaren Schwankungen resultieren aus der näherungsweise Bestimmung bzw. aus der modellendogenen Antizipation der Steuer- und/oder Sozialversicherungspflichten des Eigen- und Investitionsbetrags. Die marginale Verzerrung der Ergebnisse ist zu vernachlässigen.

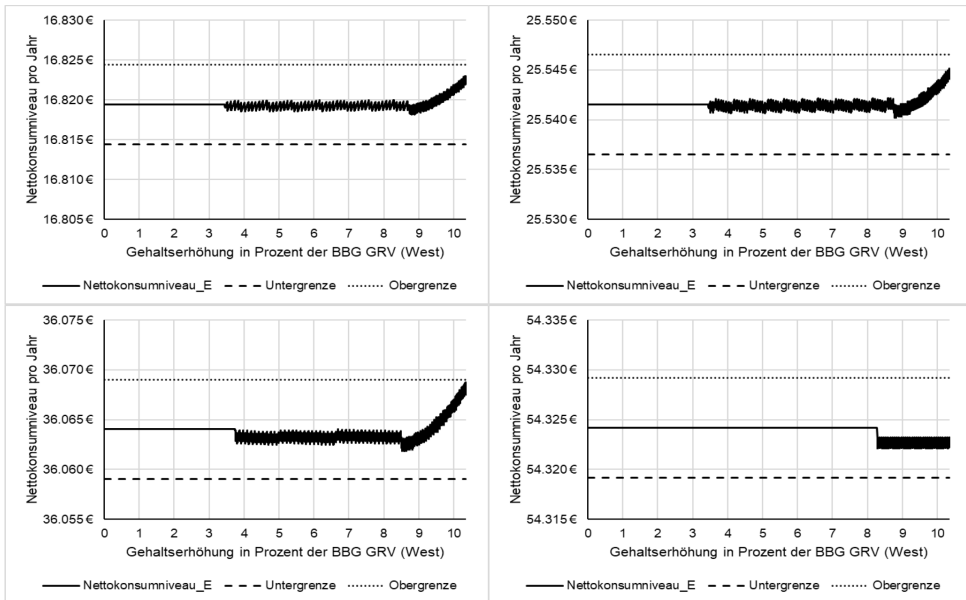


Abbildung 13: Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁷³

Die Prämisse der Kostenneutralität ist auch bei Entgeltumwandlungen stets erfüllt. Es ergeben sich keine Abweichungen im Vergleich zu einer reinen Gehaltserhöhung. In Abbildung 14 kann dies durch den horizontalen Kurvenverlauf entlang der Nulllinie nachvollzogen werden.

²⁷³ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

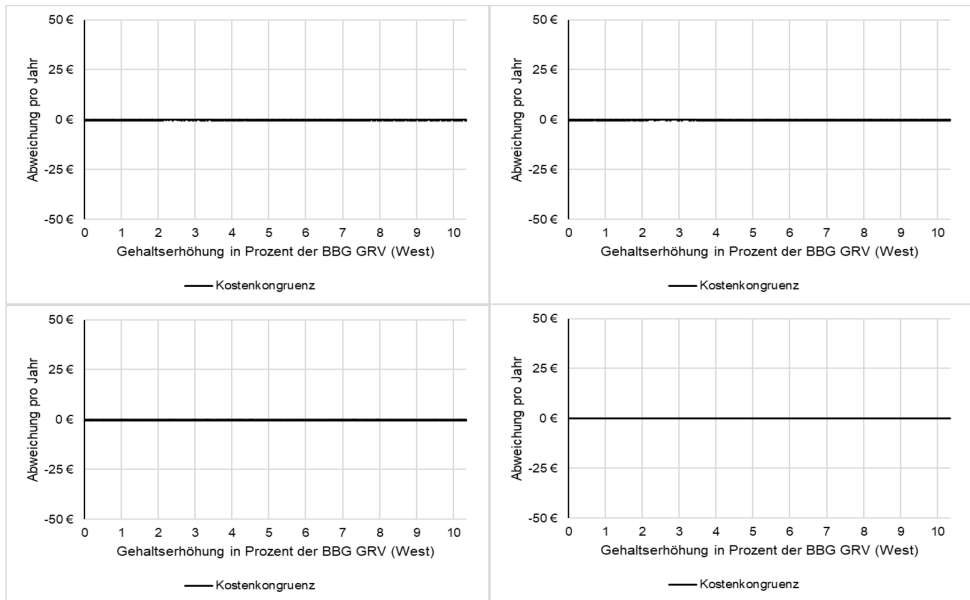


Abbildung 14: Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁷⁴

Zusammenfassend sind auch für extern durchgeführte betriebliche Entgeltumwandlungen die Voraussetzungen für die Verwendung der Nettorentenversorgung als Entscheidungskalkül stets erfüllt (vgl. Kapitel 5.3).

4.3.5 Betriebliche Altersversorgung (arbeitgeberfinanziert)

Den Ausgangspunkt für eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung bildet die Bestimmung der Aufwendungen, welche sich bei einer reinen Gehaltserhöhung für den Arbeitgeber einstellen würden. Das Prinzip der Kostenneutralität verlangt, dass im Rahmen der Gehaltserhöhung ein Kostenpaket ($K[AG]_{\rho;t}$) definiert wird, das dem Kostenpaket einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung ($K[AG]_{\rho;t}^{BAV}$) entspricht. Das Kostenpaket der Gehaltserhöhung setzt sich dabei aus dem Bruttogehalt ($W[AN]_{\rho;t}$) und dem gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ($SV[AG]_{\rho;t}$) zusammen.

Formel 26: Kostenpaket des Arbeitgebers im Fall einer reinen Gehaltserhöhung

$$K[AG]_{\rho;t} = W[AN]_{\rho;t} + SV[AG]_{\rho;t} \quad (26)$$

²⁷⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Für Gehalts-, Sozial- und Altersversorgungsaufwendungen wird stets ein vollständiger Betriebsausgabenabzug mit dem kombinierten Ertragsteuersatz (s_t^{UN}) im Unternehmen unterstellt. Die steuerliche Anrechnung entfaltet ihre Entlastungswirkung gleichermaßen, sodass der Faktor $(1 - s_t^{UN})$ in Bezug auf beide Alternativen gekürzt werden kann.

Formel 27: Kostenkongruenz zwischen einer reinen Gehaltserhöhung und einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung vor und nach Steuern

$$\underbrace{(1 - s_t^{UN}) \cdot K[AG]_{p;t}^{BAV}}_{\text{Kostenkongruenz nach Steuern}} = (1 - s_t^{UN}) \cdot K[AG]_{p;t} \quad (27)$$

$$\underbrace{K[AG]_{p;t}^{BAV}}_{\text{Kostenkongruenz vor Steuern}} = K[AG]_{p;t}$$

Der steuerliche Entlastungseffekt verbleibt in der betrieblichen Sphäre und wird nicht zusätzlich an den Arbeitnehmer weitergegeben. Eine Vorsteuerbetrachtung der Kostenpakete ist für folgende Überlegungen daher ausreichend.

BAV-Förderbetrag nach § 100 EStG

Darüber hinaus gilt es den Förderbetrag für Geringverdiener (§ 100 EStG) als steuerliche Besonderheit einzuführen, der das Kostenpaket des Arbeitgebers in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung beeinflussen kann. Der Förderbetrag wurde mit Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes eingeführt, um den Verbreitungsgrad der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener zu erhöhen. Der Fiskus knüpft nach § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG i.d.F. vor dem 19. August 2020 eine Förderberechtigung an den jährlichen Bruttoarbeitslohn, welcher nicht mehr als 26.400 Euro²⁷⁵ betragen darf. Steuerfreie Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Alterssicherung erhöhen den laufenden Bruttoarbeitslohn jedoch nicht, sodass diese Zuwendungen nicht in die jährliche Grenze einzubeziehen sind.²⁷⁶ Der Förderung unterliegen ausschließlich rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge zu einer externen Versorgungseinrichtung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Berücksichtigung von Zuwendungen, welche aufgrund früherer Zusagen bereits im Kalenderjahr 2016 geleistet wurden, ist ausgeschlossen. Hierdurch soll eine Umverteilung der Kostentragung verhindert und eine weitere Verbreitung der betrieblichen Alterssicherung in Bezug auf Geringverdiener angeregt werden. Der jährliche Mindestbeitrag nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG i.d.F. vor dem 19. August 2020 beträgt 240 Euro. Der Fiskus definiert einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent auf die arbeitgeberfinanzierten Beitragsleistungen, welche auf 144 Euro²⁷⁷ im Kalenderjahr begrenzt sind.

²⁷⁵ Es handelt sich dabei um eine nicht dynamisierte Grenze, die zuletzt durch Art. 6 Nr. 2 des Grundrentengesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I, 1879) mit Wirkung vom 19.08.2020 auf 30.900 Euro angehoben wurde.

²⁷⁶ Vgl. Lindberg (2021), § 100 EStG, Rz. 10.

²⁷⁷ Es handelt sich dabei um einen nicht dynamisierten Betrag, der zuletzt durch Art. 6 Nr. 2 des Grundrentengesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I, 1879) mit Wirkung vom 19.08.2020 auf 288 Euro angehoben wurde.

Unter der Bedingung der Weitergabe von vorsorgeformabhängigen Begünstigungen lässt sich schlussfolgern, dass bei Gewährung des Förderbetrags der nominale Beitrag ($B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV}$) den effektiven Beitrag ($B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV}$) des Arbeitgebers übersteigt, da der Arbeitgeber den staatlichen Zuschuss antizipiert.

Formel 28: Unterscheidung zwischen nominalem und effektivem Arbeitgeberbeitrag im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung

$$B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV} \geq B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} \quad (28)$$

Der effektive Beitrag zur Altersversorgung setzt sich aus der Differenz zwischen Bruttogehalt nach ($W[AN]_{\rho;t}$) und vor ($W[AN]_{0;t}$) der zusätzlichen Entlohnung sowie dem auf die Differenz entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zusammen.

Formel 29: Effektiver Arbeitgeberbeitrag im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung

$$B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} = \underbrace{\left(W[AN]_{\rho;t} - W[AN]_{0;t} \right)}_{\text{Kostenpaket inklusive Sozialaufwendungen}} \cdot \left(1 + b[AG]_{\rho;t} \right) \quad (29)$$

Hinsichtlich der nominalen Beitragsleistung ($B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV}$) muss zwischen den Fällen differenziert werden, in denen der Förderbetrag einschlägig ist oder nicht. Maßgeblich sind hierbei das Bruttogehalt des Arbeitnehmers sowie das effektive Beitragsvolumen. Unterschreitet letzteres im Geringverdienerfall einen Betrag in Höhe von 168 Euro (= 240 Euro * 0,7), kann der nominale Mindesteigenbeitrag in Höhe von 240 Euro nicht erreicht werden. Wird ein effektiver Beitrag von genau 168 Euro geleistet, kann der Arbeitgeber durch Antizipieren der staatlichen Beteiligung in Höhe von 72 Euro (= 240 Euro * 0,3) einen nominalen Beitrag in Höhe von 240 Euro leisten, ohne das Prinzip der Kostenneutralität zu verletzen. Der maximale staatliche Zuschuss von 144 Euro (= 480 Euro * 0,3) kann bereits durch ein effektives Beitragsvolumen in Höhe von 336 Euro (= 480 Euro * 0,7) beansprucht werden. Übersteigt das Bruttogehalt die Geringverdienergrenze, wird kein Förderbetrag gewährt. Formal lässt sich eine entsprechende Fallunterscheidung aufstellen.

Formel 30: Überleitung des effektiven Beitragsvolumens zum nominalen Beitragsvolumen in Abhängigkeit vom Förderbetrag für Geringverdiener im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung

$$B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV} = \begin{cases} B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} & \text{für } B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} < 168 \text{ € und } W[AN]_{0;t} \leq 26.400 \text{ €} \\ B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} / 0,7 & \text{für } 168 \text{ €} \geq B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} \leq 336 \text{ € und } W[AN]_{0;t} \leq 26.400 \text{ €} \\ B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} + 144 & \text{für } B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} > 336 \text{ € und } W[AN]_{0;t} \leq 26.400 \text{ €} \\ B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} & \text{für } W[AN]_{0;t} > 26.400 \text{ €} \end{cases} \quad (30)$$

Fallunterscheidung 1: Beitrags- und Steuerfreiheit

Die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Zusammenhänge gelten weiterhin, insofern der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag nicht überschritten wird und keine Beitragskorrektur ($\Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} = 0$) aufgrund der Sicherstellung der Konsumneutralität des Arbeitnehmers notwendig ist. Das nominale Beitragsvolumen vor ($B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV}$) und nach ($B[AG]_{\rho;t;nom2}^{BAV}$) der Beitragskorrektur entsprechen einander.

Formel 31: Bestimmung des nominalen Beitragsvolumens des Arbeitgebers unter Berücksichtigung einer Beitragskorrektur im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (erster Abschnitt)

$$\begin{aligned} B[AG]_{\rho;t;nom2}^{BAV} &= B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV} + \underbrace{\Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV}}_{=0} \\ &= B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV} \end{aligned} \quad (31)$$

Im ersten Abschnitt überschreitet der nominale Beitrag zur Altersversorgung den maximalen sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag nicht, sodass die Konsumneutralität beim Arbeitnehmer zunächst uneingeschränkt gewährleistet werden kann. In der Erwerbsphase wird folglich stets das Nettoausgangsgelohnt verkonsumiert. Der Investitionsbetrag entspricht dem nominalen Beitrag. Ein vermeintlicher Förderbetrag ist bereits im Arbeitgeberbeitrag verrechnet.

Formel 32: Bestimmung des Investitionsbetrags des Arbeitgebers im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (erster Abschnitt)

$$EZ[AG]_{\rho;t}^{BAV} = B[AG]_{\rho;t;nom2}^{BAV} \quad (32)$$

Fallunterscheidung 2: Beitragspflicht und Steuerfreiheit

Die dargestellten Beziehungen gelten bis zur Ausschöpfung des sozialversicherungsrechtlichen Dotierungsrahmens in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern. Die überschreitenden Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung fließen in die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ein. Die Höhe richtet sich danach, ob das resultierende Arbeitsentgelt Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung überschreitet. Die Voraussetzung eines konstanten Konsumniveaus wird unter Berücksichtigung einer Abgabepflicht auf den Beitrag zur Altersversorgung zunächst gestört. Um eine Kongruenz hinsichtlich variierender Investitionsbeträge herzustellen, muss eine Korrektur ($\Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} < 0$) des nominalen Arbeitgeberbeitrages ($B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV}$) zugunsten einer partiellen Gehaltserhöhung erfolgen (vgl. Kapitel 4.3.4). Folglich kann das insgesamt zur Verfügung stehende Kostenpaket für eine Anwartschaft in der betrieblichen Alterssicherung nur anteilig verwendet werden.

Formel 33: Bestimmung des nominalen Beitragsvolumens des Arbeitgebers unter Berücksichtigung einer Beitragskorrektur im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (zweiter Abschnitt)

$$B[AG]_{p;t;nom2}^{BAV} = B[AG]_{p;t;nom1}^{BAV} + \underbrace{\Delta B[AG]_{p;t}^{BAV}}_{<0} \quad (33)$$

Die Berechnung des reduzierten nominalen Investitionsbetrages ($B[AG]_{p;t;nom2}^{BAV}$) wird wiederum durch diverse steuer- und sozialversicherungsrechtliche Wechselbeziehungen begleitet. Die durch die abgabenpflichtige Zuwendung entstehenden Sozialversicherungsaufwendungen entlasten den Arbeitnehmer steuerlich, da eine partielle Absetzbarkeit ($\alpha_{p;t}^{BAV}$) der Beiträge als Sonderausgaben möglich ist. Die Steuerentlastung orientiert sich am Grenzsteuersatz ($s_{p;t}^{BAV}$) des Arbeitnehmers. Der gegenläufige Effekt aus Abgabenbelastung und Steuerentlastung muss antizipiert und ausgeglichen werden. Mit dem geminderten Arbeitgeberbeitrag geht eine implizite Gehaltserhöhung einher ($\Delta B[AG]_{p;t}^{BAV} = -\Delta w[AN]_{p;t}^{BAV}$), welche wiederum steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belastungen bedingen kann. Die gegensätzlichen Effekte lassen sich formal ausgleichen.

Formel 34: Konsumausgleich zwischen partieller Bruttogehaltserhöhung und dem anteilig beitragspflichtigem Arbeitgeberbeitrag im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (zweiter Abschnitt)

$$\begin{aligned} & \underbrace{\Delta w[AN]_{p;t}^{BAV} \cdot \left(1 - b[AN]_{p;t}^{BAV} \cdot \left(1 - s_{p;t}^{BAV} \cdot \alpha_{p;t}^{BAV}\right) - s_{p;t}^{BAV}\right)}_{\text{Konsumniveau } \uparrow \text{ (Gehaltskompensation)}} \\ & = b[AN]_{p;t}^{BAV} \cdot \left(1 - s_{p;t}^{BAV} \cdot \alpha_{p;t}^{BAV}\right) \cdot \left(\underbrace{B[AG]_{p;t;nom1}^{BAV} - FB_t^{SvEV}}_{\Omega} + \Delta B[AG]_{p;t}^{BAV} \right) \end{aligned} \quad (34)$$

Konsumniveau \downarrow (Überschreitung des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags)

Durch Einsetzen von $\Delta w[AN]_{p;t}^{BAV} = -\Delta B[AG]_{p;t}^{BAV}$ und Auflösen nach $\Delta B[AG]_{p;t}^{BAV}$ lässt sich letztlich der konsumausgleichende Beitrag des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung ($B[AG]_{p;t;nom2}^{BAV}$) errechnen.²⁷⁸

Formel 35: Bestimmung des Investitionsbetrags des Arbeitgebers im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (zweiter Abschnitt)

$$\begin{aligned} EZ[AG]_{p;t}^{BAV} &= B[AG]_{p;t;nom2}^{BAV} \\ &= B[AG]_{p;t;nom1}^{BAV} + \Delta B[AG]_{p;t}^{BAV} \\ &= B[AG]_{p;t;nom1}^{BAV} - b[AN]_{p;t}^{BAV} \cdot \left(1 - s_{p;t}^{BAV} \cdot \alpha_{p;t}^{BAV}\right) \cdot \Omega \cdot \left(1 - s_{p;t}^{BAV}\right)^{-1} \end{aligned} \quad (35)$$

²⁷⁸ Die ausführliche Umformung kann dem Anhang 3 auf S. 207 entnommen werden.

Fallunterscheidung 3: Beitrags- und Steuerpflicht

Im dritten Abschnitt werden Arbeitgeberbeiträge geleistet, welche den steuerlichen Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG überschreiten. Der Ausgleich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Wechselwirkungen erfolgt analog zum zweiten Abschnitt. Der Konsumausgleich durch die partielle Bruttogehaltserhöhung steigt aufgrund der nunmehr eintretenden Steuerpflicht der Beitragszahlungen weiter an.

Im Detail ist eine Ungleichbehandlung des BAV-Förderbetrags im Steuer- und Sozialversicherungsrecht aufzuzeigen. Während der Freibetrag laut SvEV auf den kumulierten Einzahlungsbetrag ($B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV}$) abstellt, subsumiert das Steuerrecht nach § 100 Abs. 6 Satz 2 EStG den BAV-Förderbetrag nicht unter den steuerlichen Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG. Folglich ist auf den Freibetrag laut EStG nur der effektive Arbeitgeberbeitrag ($B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV}$) anzurechnen.

Formel 36: Konsumausgleich zwischen partieller Bruttogehaltserhöhung und dem anteilig steuer- und beitragspflichtigem Arbeitgeberbeitrag im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (dritter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 & \underbrace{\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot \left(1 - b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{BAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}\right) - s_{\rho;t}^{BAV}\right)}_{\text{Konsumniveau } \uparrow \text{ (Gehaltskompensation)}} \\
 &= \underbrace{b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{BAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}\right) \cdot \left(\underbrace{B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV} - FB_t^{SvEV}}_{\Omega} + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV}\right)}_{\text{Konsumniveau } \downarrow \text{ (Überschreitung des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags)}} \quad (36) \\
 &+ s_{\rho;t}^{BAV} \cdot \underbrace{\left(\underbrace{B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} - FB_t^{EStG}}_{\Phi} + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV}\right)}_{\text{Konsumniveau } \downarrow \text{ (Überschreitung des steuerlichen Freibetrags)}}
 \end{aligned}$$

Durch Einsetzen von $\Delta w[AN]_{\rho;t}^{BAV} = -\Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV}$ und Auflösen nach $\Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV}$ lässt sich letztlich der konsumausgleichende Beitrag des Arbeitgebers ($B[AG]_{\rho;t;nom2}^{BAV}$) errechnen.²⁷⁹

Formel 37: Bestimmung des Investitionsbetrags des Arbeitgebers im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (dritter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 EZ[AG]_{\rho;t}^{BAV} &= B[AG]_{\rho;t;nom2}^{BAV} \\
 &= B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV} + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \quad (37) \\
 &= B[AG]_{\rho;t;nom1}^{BAV} - \left(b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{BAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}\right) \cdot \Omega + s_{\rho;t}^{BAV} \cdot \Phi\right)
 \end{aligned}$$

²⁷⁹ Die ausführliche Umformung kann dem Anhang 4 auf S. 208 entnommen werden.

Die Investitionsbeträge sind konsum- und kostenneutral. In den folgenden beiden Darstellungen wird dies im Vier-Quadranten-Schema für Gering- (links oben), Durchschnitts- (rechts oben), Besser- (links unten) und Spitzenverdiener (rechts unten) grafisch evaluiert. Durch den Kurvenverlauf innerhalb der Toleranzbandbreite wird in Abbildung 15 stets Konsumneutralität signalisiert. Die erkennbaren Schwankungen resultieren aus der näherungsweise Bestimmung bzw. aus der modellendogenen Antizipation der Steuer- und/oder Sozialversicherungspflichten des Eigen- und Investitionsbetrags. Die marginale Verzerrung der Ergebnisse ist zu vernachlässigen.

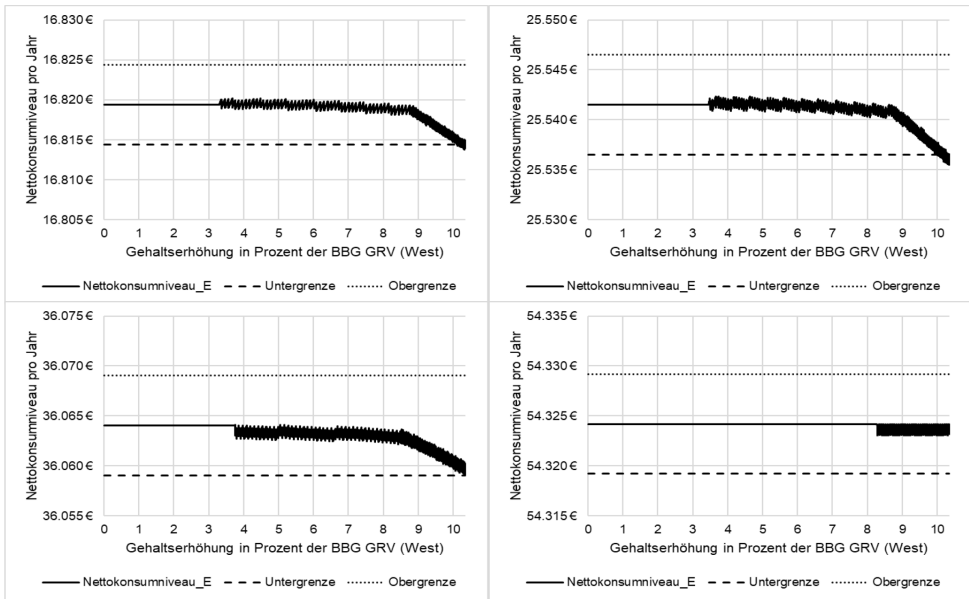


Abbildung 15: Gewährleistung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener ²⁸⁰

Die Voraussetzung der Kostenneutralität ist auch im Rahmen der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung erfüllt, da sich in Anbetracht einer reinen Gehaltserhöhung keine Abweichungen ergeben. In Abbildung 16 kann dies durch den horizontalen Kurvenverlauf entlang der Nulllinie nachvollzogen werden.

²⁸⁰ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

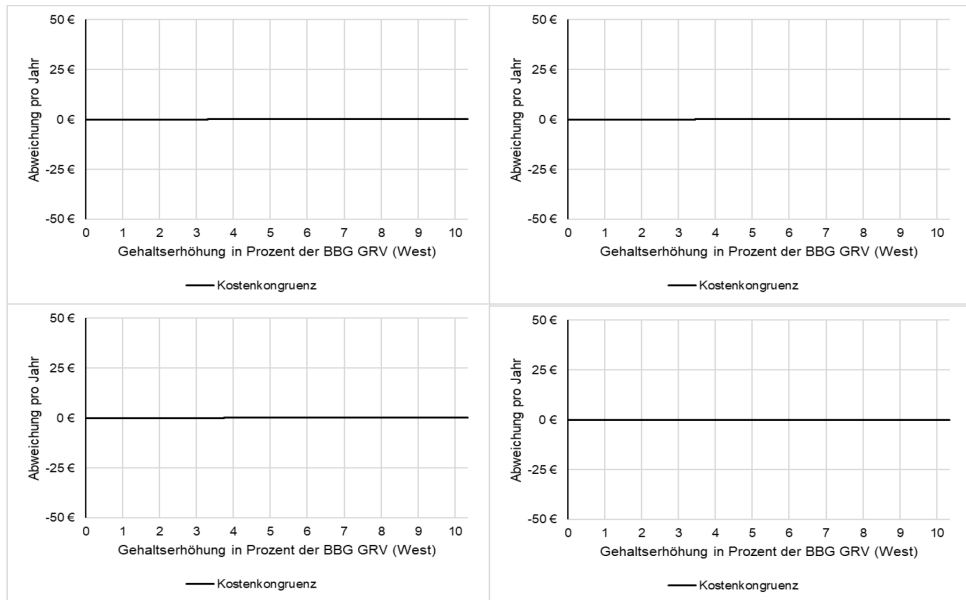


Abbildung 16: Gewährleistung der Kostenneutralität beim Arbeitgeber im Fall der extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung in Abhängigkeit der Bruttogehaltserhöhung für Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener²⁸¹

Zuletzt kann auch im Rahmen der extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung konstatiert werden, dass die Voraussetzungen für die Verwendung der Nettorentenversorgung als Entscheidungskalkül stets erfüllt sind (vgl. Kapitel 5.3).

²⁸¹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

5 Vergleichsmaßstäbe der Alterssicherung

Im Kontext der privaten und betrieblichen Alterssicherungsformen besteht keine einheitliche Definition von Förderquoten, die als Vergleichsmaßstab der gesetzlichen Rahmenbedingungen dienen könnte. Die Ausgestaltung von einschlägigen Kennzahlen in der Praxis folgt in der Regel dem angedachten Verwendungszweck.²⁸² In der Banken- und Versicherungsbranche stehen oftmals Vertriebs- sowie Absatzförderung im Vordergrund. Aus diesem Grund sind vor allem zeitlich isolierte Betrachtungen verbreitet. Beispielsweise kann dem Vorsorgenden durch die kennzahlen- oder modellrechnungsgestützte Darstellung der Ansparphase im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung und/oder Verbeitragung eine Vorteilhaftigkeit suggeriert werden, die in der Gesamtbetrachtung zu kurz greift. Die korrespondierenden Belastungswirkungen werden regelmäßig nur deskriptiv dargestellt, sodass eine quantitative Einordnung schwerfällt. Hieraus ergeben sich folgende Forschungsansätze:

- Die Aussagekraft der Kennzahl hängt maßgeblich davon ab, ob die Erwerbs- und Rentenphase als untrennbares Ganzes berücksichtigt werden oder nicht. Denkbar sind folglich zwei isolierte Kennzahlen für Anwartschafts- und Leistungsphase sowie eine umfassende Kennzahl im Hinblick auf einen typisierenden Lebenszyklus.
- Der Detaillierungsgrad der Kennzahl kann durch Einbezug ausgewählter gesetzlicher Rahmenbedingungen, namentlich Steuer-, Sozialversicherungs- und Betriebsrentenrecht, variiert werden. Die verschiedenen Ebenen können entweder isoliert oder aggregiert betrachtet werden.
- Es gilt eine einheitliche Förderquote zu definieren, welche unabhängig von der Alterssicherungsform eine Aussagekraft entfaltet und Vergleiche zwischen privaten und betrieblichen Alternativen zulässt. Im letzten Schritt ist die Kennzahl anhand absoluter Größen – beispielsweise der Nettorentenversorgung – zu evaluieren.

5.1 Ausgewählte Literaturbeiträge

Im Folgenden soll sich den formulierten Forschungsansätzen über ausgewählte Literaturbeiträge angenähert werden, im Rahmen derer auch die Vielseitigkeit der potenziellen Herangehensweisen an die Problemstellung verdeutlicht werden kann. Die Sortierung der Beiträge erfolgt chronologisch absteigend und unterliegt keiner Wertung.

²⁸² In Bezug auf arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung wird gemeinhin von Förderquoten gesprochen, welche ausschließlich die Anwartschaftsphase der Vermögensbildung abbilden (partielle Betrachtung), siehe auch Jung/Thöne (2009), S. 417 f. Hierzu werden Brutto- und Nettoaufwand der Investition errechnet. Die Differenz dieser Wertgrößen bildet die staatliche Beteiligung durch verminderte Steuer- und Sozialversicherungsbelastung ab. Die Partizipation des Fiskus bzw. der Sozialversicherungsträger in der Erwerbsphase greift jedoch zu kurz. In der Rentenphase sind Versorgungsbezüge regelmäßig steuerpflichtig und in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig.

- In einem Gutachten untersuchen *DOMMERMUTH UND DOETSCH* (2019) die verschiedenen steuerlichen Förderungsmöglichkeiten betrieblicher Altersversorgung (§ 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG) in Zusammenhang mit Angebots-, Informations- und Beratungspflichten von Versicherungsmaklern bzw. Arbeitgebern.²⁸³ Besonderes Augenmerk gilt im ersten Teil – neben der Kalibrierung der quantitativen Analyse – der chirurgischen Aufarbeitung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Interdependenzen.²⁸⁴ Das Gutachten vergleicht eine Entgeltumwandlung im Rahmen einer Direktversicherung mit einer privaten ungeforderten Lebensversicherung (sog. Dritte Schicht). Innerhalb der Entgeltumwandlung ist zu unterscheiden, ob der Vorsorgende den Förderweg nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV oder die Riester-Förderung nach §§ 3 Nr. 63 Satz 2, 10a und Abschnitt XI EStG geltend macht. Daneben werden in der Analyse Eintrittsalter, Jahresbeitrag und Jahresarbeitsentgelt variiert. Die Vorteilhaftigkeit der Alternativen wird im mehrjährigen Modell anhand eines Barwertvergleichs bemessen. Die Autoren arbeiten heraus, dass die Überlegenheit der riestergeförderten Direktversicherung vor allem von berücksichtigungsfähigen Kindern und dem jeweiligen Arbeitsentgelt abhängt. Grund- und Kinderzulagen können in Zusammenhang mit niedrigen Mindesteigenbeiträgen eine deutliche Besserstellung gegenüber der ungeforderten Rentenversicherung bedingen. Geringverdiener profitieren dabei besonders von der Zulagenförderung, da der pauschalierte Steuervorteil vom linear-progressiven Steuertarif entkoppelt ist. Darüber hinaus zeigen sich – unabhängig vom Wahlrecht nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG – Tendenzen, die auf eine positive Auswirkung einer kurzen Beitragszahlungsdauer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung schließen lassen. Dies kann wiederum anhand von Progressionswirkungen auf den Rentenzahlbetrag und der Ausschöpfung von sozialversicherungsrechtlichen Freibeträgen sowie Freigrenzen erklärt werden.²⁸⁵ Die Ausübung des Riester-Wahlrechts über die gesamte Anwartschaftsphase wird in den betrachteten Szenarien ab der Berücksichtigung von zwei Kindern interessant. Ansonsten kann sich die Riester-Förderung zwar deutlich gegenüber der ungeforderten Rentenversicherung profilieren, nicht jedoch gegenüber der nachgelagert verbeitragten und versteuerten Direktversicherung.²⁸⁶ Besonders interessant ist die Überlegung, beide Möglichkeiten zu kombinieren und den Förderweg im Laufe der Anwartschaftsphase zu wechseln. Eine pauschale Handlungsempfehlung kann von den Autoren jedoch nicht gegeben werden. Vielmehr plädieren die Gutachter für das Bereitstellen von Checklisten mit daran anknüpfenden Handlungsempfehlungen.²⁸⁷ Im Laufe des Gutachtens greifen die

²⁸³ Vgl. Dommermuth/Doetsch (2019).

²⁸⁴ Vgl. Dommermuth/Doetsch (2019), S. 17 ff.

²⁸⁵ Vgl. Dommermuth/Doetsch (2019), S. 34.

²⁸⁶ Vgl. Dommermuth/Doetsch (2019), S. 35.

²⁸⁷ Vgl. Dommermuth/Doetsch (2019), S. 41.

Autoren mehrfach auf Förderquoten zurück, die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Ersparnisse sowie Zulagen und Zuschüsse der Anwartschaftsphase ausweisen.²⁸⁸

- In einem weiteren Aufsatz beschäftigen sich *DOMMERMUTH ET AL.* (2018) mit der Fragestellung, ob die rechtlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung zu einer Besserstellung gegenüber einer ungeforderten Rentenversicherung führen.²⁸⁹ Unter der Annahme von identischen Beitragsverläufen werden resultierende Rentenzahlungen miteinander verglichen und eine prozentuale Abweichung errechnet. Beleuchtet wird unter anderem die 20:35-Asymmetrie in der gesetzlichen Sozialversicherung, die sich aus dem Ungleichgewicht von circa 20 Prozent Einsparungen in der Ansparphase und circa 35 Prozent Mehrbelastung in der Rentenphase bzw. Reduzierung der gesetzlichen Rente zusammensetzt.²⁹⁰ Die Autoren thematisieren zunächst die Einkommensposition des Vorsorgenden in Zusammenhang mit den Auswirkungen des linear-progressiven Steuertarifs.²⁹¹ Darüber hinaus werden die Freigrenze nach § 226 Abs. 2 SGB V a.F., die Geltendmachung von Kollektivkonditionen bei Vertragsabschluss und das Vorliegen von betriebsrentenrechtlichen Zuschüssen als zentrale Anknüpfungspunkte zur Bemessung einer Vorteilhaftigkeit der betrieblichen Altersversorgung angeführt. Der sozialversicherungsrechtlichen Freigrenze wird bei Überschreitung eine Belastungswirkung attestiert, die durch Kollektivkonditionen mindestens ausgeglichen und durch den Arbeitgeberzuschuss laut BRSg in jedem Fall überkompensiert wird.²⁹²
- In einer umfassenderen Analyse arbeitet *SCHANZ* (2014a) Ergebnisse heraus, die denen von *DOMMERMUTH ET AL.* (2018) überwiegend entsprechen. Die ungeforderte Rentenversicherung ist mangels steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Fördermechanismen und Kollektivangeboten ihrem betrieblichen Pendant regelmäßig unterlegen²⁹³, auch wenn die Ergebnisse der Höhe nach nicht über jeden Zweifel erhaben zu sein scheinen.²⁹⁴ Zur Darstellung der Vorteilhaftigkeiten wird ein Indikator verwendet, der Nettorentenzahlungen von privater und betrieblicher Alterssicherung gegenüberstellt. Die Analyse beschränkt sich dabei auf die Darstellung eines „über alle Gehaltsbereiche konstanten Umwandlungsbetrags“²⁹⁵, verändert darüber hinaus jedoch eine Vielzahl an persönlichen sowie finanziellen Parametern. Durch die Fokussierung der vorliegenden Forschungsfragen auf die Wirkungsweisen der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen ist auch eine synchrone Variation von Umwandlungsbeträgen und Jahresarbeitsentgelt von besonderer Relevanz. In Kapitel 6.3 wird anhand von dreidimensionalen Vorteilhaftigkeitsanalysen ebendiese Forschungslücke geschlossen.

²⁸⁸ Vgl. Dommermuth/Doetsch (2019), S. 35 ff.

²⁸⁹ Vgl. Dommermuth et al. (2018).

²⁹⁰ Vgl. Dommermuth et al. (2018), S. 112.

²⁹¹ Vgl. Dommermuth et al. (2018), S. 111 f.

²⁹² Vgl. Dommermuth et al. (2018), S. 112 f.

²⁹³ Vgl. Schanz (2014a), S. 35.

²⁹⁴ Vgl. Birk/Weidinger (2014), S. 273 ff.

²⁹⁵ Schanz (2014a), S. 26 f.

Die Literaturbeiträge haben gemein, dass stets die ungeförderte Rentenversicherung als Vergleichsgröße für die Vorteilhaftigkeit der zusätzlichen Altersversorgung dient. In Kapitel 5.3 wird ebendieser Ansatz in das Entscheidungskriterium der Nettorentenvorteile überführt. Die methodische Umsetzung zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeiten der Höhe nach variiert je nach Autor. Neben dem durchweg verwendeten Nettorentenvergleich, dessen Berechnung bzw. Aussagekraft unstrittig zu sein scheint, bedienen sich Fachbeiträge des Öfteren auch relativen Kennzahlen. Insbesondere an dieser Stelle lassen sich teilweise große Verzerrungen feststellen. Ausschlaggebend hierfür sind unter anderem der zeitliche Betrachtungshorizont (Anwartschafts- und/oder Leistungsphase), der gemeinsame Bezugs- punkt (Nenner) der relativen Kennzahlen sowie die Messung der eigentlichen Be- und Entlastungen. Dieser Thematik wird in Kapitel 5.2 begegnet und zudem eine altersvorsorgeformunabhängige Bezugsgröße definiert.

5.2 Relative Kennzahlenanalyse (Förderquoten)

In der Praxis finden sich Förderquoten überwiegend als Synonym für Entlastungen, die sich an Grenzsteuer- und Grenzverbeitragungssätzen der Anwartschaftsphase (vgl. Kapitel 2.3) orientieren. Außerdem werden auch Zulagen oder Zuschüsse im Verhältnis zum eigentlichen Sparbeitrag als Förderquoten dargestellt. Diese Vorgehensweise führt teilweise zu irreführenden bzw. verzerrenden Ergebnissen (vgl. Kapitel 6). Im Folgenden werden Einflussfaktoren im Steuer-, Sozialversicherungs- und Rentenrecht veranschaulicht und einschlägige Be- und Entlastungseffekt quantifiziert. Im Verhältnis zu einer altersvorsorgeformunabhängigen Bezugsgröße errechnet sich sodann eine Förderquote, deren Aussagekraft sich unter Zuhilfenahme eines Nettorentenvergleichs evaluieren lässt.

Formel 38: Konzeptioneller Aufbau einer Förderquote als relative Kennzahl zur Messung der Vorteilhaftigkeit von gesetzlichen Rahmenbedingungen

$$\text{Förderquote} = \frac{\text{Be- und Entlastungseffekte}}{\text{Bezugsgröße}} \cdot 100 \quad (38)$$

Zunächst werden Förderquoten dahingehend abgegrenzt, dass der *zeitliche Horizont* der Kennzahl variiert. Je nach Kalibrierung des Modells kann die Erwerbs- und/oder die Rentenphase berücksichtigt werden. Mit anderen Worten ist zwischen Förderquoten (FQ) der Erwerbsphase (E), der Rentenphase (R) und des Lebenszyklus (L) zu differenzieren. Die Zusammenhänge sind so ausgestaltet, dass die kumulierten Förderquoten der Erwerbs- und Rentenphase der Förderquote des Lebenszyklus entsprechen. Die Förderquoten sind unabhängig von der gewählten Alterssicherungsform ((\cdot)), jedoch nur für eine bestimmte zur Disposition stehende Gehaltserhöhung (ρ), uneingeschränkt vergleichbar. Grundsätzlich ließe sich die Kennzahlenanalyse aus Sicht des Arbeitnehmers (AN) und Arbeitgebers (AG) isoliert oder aggregiert für beide Parteien durchführen. Nichtsdestotrotz ist die Arbeitnehmersichtweise aufgrund der Modellprämissen an dieser Stelle entscheidend, da der Arbeitgeber unter der Bedingung der Kostenkongruenz stets indifferent zur reinen Gehaltserhöhung gestellt wird (vgl. Kapitel 4.2.5.1).

Formel 39: Förderquoten in Erwerbs- und/oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise

$$FQ[AN]_{\rho;E}^{(\cdot)} + FQ[AN]_{\rho;R}^{(\cdot)} = FQ[AN]_{\rho;L}^{(\cdot)} \quad (39)$$

Des Weiteren stehen Be- oder Entlastungseffekte, die aus einer zusätzlichen Investition in Alterssicherung resultieren, im Fokus. Zur Einordnung ist jedoch zunächst ein Referenzpunkt vonnöten. Im Nenner der Förderquote wird unabhängig von der Alterssicherungsform (privat oder betrieblich) eine konsistente *Bezugsgröße* benötigt, die allerdings in Abhängigkeit der zur Disposition stehenden Gehaltserhöhung des Ausgangsfalls variieren darf. Unter der Voraussetzung, dass die Kennzahl vorsorgeformunabhängig interpretierbar sein soll, ist ein übergreifender Anknüpfungspunkt zu wählen. Ein solches robustes Maß stellt unter der Bedingung der Kostenkongruenz beim Arbeitgeber die Bruttogehaltserhöhung ($w[AN]_t$) dar.²⁹⁶ Diese ist in Bezug auf alle Alterssicherungsformen innerhalb der jeweiligen Gehaltserhöhung (ρ) gleich und letztlich der originäre Ausgangspunkt der zusätzlichen Altersversorgung.

Formel 40: Aufbau der Förderquoten in Erwerbs- und/oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise unter Berücksichtigung einer konsistenten Bezugsgröße

$$\begin{aligned} FQ[AN]_{\rho;E}^{(\cdot)} &= \frac{\text{Be- und Entlastungseffekte}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\ FQ[AN]_{\rho;R}^{(\cdot)} &= \frac{\text{Be- und Entlastungseffekte}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\ FQ[AN]_{\rho;L}^{(\cdot)} &= \frac{\text{Be- und Entlastungseffekte}}{w[AN]_E} \cdot 100 \end{aligned} \quad (40)$$

Des Weiteren gilt es, die Bestandteile des Zählers, das heißt die *Be- und Entlastungseffekte* im Einzelnen, zu benennen. Es wurde bereits festgehalten, dass sich durch Investition in eine Alterssicherungsform ((\cdot)) im Vergleich zur reinen Gehaltserhöhung (W) positive und negative Effekte ergeben können. Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen, gesetzliche Rentenzahlungen, Zuschüsse, Zulagen und Förderbeträge können durch zusätzliche Alterssicherung variieren. Diesbezüglich wird im Folgenden ein *Vier-Ebenen-Modell* eingeführt, welches den Umfang von abgebildeten gesetzlichen Rahmenbedingungen sukzessive (Ebene für Ebene) erhöht. In jeder Ebene werden Förderquoten in der Erwerbs- und Rentenphase isoliert sowie aggregiert definiert. Die isolierte Darstellung ermöglicht eine zeitliche Zuordnung von Be- und Entlastungen der jeweiligen Altersvorsorgeform.

²⁹⁶ Eine alternative Größe, deren prominentester Vertreter der Sparbeitrag ist, weist ebendiese Robustheit nicht auf. Aufgrund steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Rahmenbedingungen variiert der Sparbeitrag und ist folglich vorsorgeformabhängig. Bei gleichen Parametereinstellungen würden demnach ungleiche Bezugsgrößen in den Vorteilhaftigkeitsvergleich einfließen und die Kennzahlen verzerren.

Ebene 1 (ΔS)

In der ersten Ebene werden ausschließlich steuerlich bedingte Be- und Entlastungseffekte erfasst. Maßgebliche Einflussfaktoren sind der linear-progressive Steuertarif, Steuerbefreiungen nach § 3 EStG sowie Sonderausgabenabzüge nach §§ 10, 10a EStG. Folgende Ergebnisse sind denkbar:

$$\Delta S[AN]_{\rho}^{(c);W} > 0 \text{ Belastung}$$

$$\Delta S[AN]_{\rho}^{(c);W} < 0 \text{ Entlastung}$$

$$\Delta S[AN]_{\rho}^{(c);W} = 0 \text{ Indifferenz}$$

Formel 41: Förderquoten in Erwerbs- und/oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten Altersvorsorge (Ebene 1)

$$\begin{aligned} \text{FQI}[AN]_{\rho;E}^{(c)} &= \frac{-\Delta S[AN]_{\rho;E}^{(c);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\ \text{FQI}[AN]_{\rho;R}^{(c)} &= \frac{-\Delta S[AN]_{\rho;R}^{(c);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\ \text{FQI}[AN]_{\rho;L}^{(c)} &= \frac{-\Delta S[AN]_{\rho;L}^{(c);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \end{aligned} \quad (41)$$

Ebene 2 (ΔS , ΔSV)

In der zweiten Ebene werden des Weiteren Be- und Entlastungseffekte durch sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen abgebildet. Maßgebliche Einflussfaktoren stellen Beitragsbemessungsgrenzen, Beitragssätze, Freigrenzen sowie Freibeträge dar. Folgende Ergebnisse sind denkbar:

$$\Delta SV[AN]_{\rho}^{(c);W} > 0 \quad \text{Belastung}$$

$$\Delta SV[AN]_{\rho}^{(c);W} < 0 \quad \text{Entlastung}$$

$$\Delta SV[AN]_{\rho}^{(c);W} = 0 \quad \text{Indifferenz}$$

Formel 42: Förderquoten in Erwerbs- und/oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten Altersvorsorge (Ebene 2)

$$\begin{aligned}
 FQ2[AN]_{\rho;E}^{(\cdot)} &= FQI[AN]_{\rho;E}^{(\cdot)} + \frac{-\Delta SV[AN]_{\rho;E}^{(\cdot);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\
 FQ2[AN]_{\rho;R}^{(\cdot)} &= FQI[AN]_{\rho;R}^{(\cdot)} + \frac{-\Delta SV[AN]_{\rho;R}^{(\cdot);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\
 FQ2[AN]_{\rho;L}^{(\cdot)} &= FQI[AN]_{\rho;L}^{(\cdot)} + \frac{-\Delta SV[AN]_{\rho;L}^{(\cdot);W}}{w[AN]_E} \cdot 100
 \end{aligned} \tag{42}$$

Ebene 3 (ΔS , ΔSV , ΔRV)

In der dritten Ebene wird zusätzlich ein sich verändernder gesetzlicher Rentenzahlbetrag – beispielweise durch Sozialversicherungsbefreiungen in der Erwerbsphase – integriert. Sozialabgaben werden aufgrund dessen nur noch partiell als reiner Kostenfaktor angesehen.²⁹⁷ Folgende Ergebnisse sind denkbar:

$$\Delta RV[AN]_{\rho}^{(\cdot);W} > 0 \quad \text{Entlastung}$$

$$\Delta RV[AN]_{\rho}^{(\cdot);W} < 0 \quad \text{Belastung}$$

$$\Delta RV[AN]_{\rho}^{(\cdot);W} = 0 \quad \text{Indifferenz}$$

Formel 43: Förderquoten in Erwerbs- und/oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten Altersvorsorge (Ebene 3)

$$\begin{aligned}
 FQ3[AN]_{\rho;E}^{(\cdot)} &= FQ2[AN]_{\rho;E}^{(\cdot)} + \frac{\Delta RV[AN]_{\rho;E}^{(\cdot);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\
 FQ3[AN]_{\rho;R}^{(\cdot)} &= FQ2[AN]_{\rho;R}^{(\cdot)} + \frac{\Delta RV[AN]_{\rho;R}^{(\cdot);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\
 FQ3[AN]_{\rho;L}^{(\cdot)} &= FQ2[AN]_{\rho;L}^{(\cdot)} + \frac{\Delta RV[AN]_{\rho;L}^{(\cdot);W}}{w[AN]_E} \cdot 100
 \end{aligned} \tag{43}$$

²⁹⁷ JÄGER UND UTECHT (2003) vertreten dagegen eine andere Ansicht und bezeichnen die gesamte Abgabenbelastung als Kostenfaktor. Vgl. Jäger/Utecht (2003), S. 2 ff.

Ebene 4 (ΔS , ΔSV , ΔRV , ΔZU)

In der vierten Ebene werden darüber hinaus auch Be- und Entlastungseffekte durch Zulagen, Zuschüsse und Förderbeträgen berücksichtigt. An dieser Stelle erreicht der Detaillierungsgrad seinen Höhepunkt. Folgende Ergebnisse sind denkbar:

$$\Delta ZU[AN]_{\rho}^{(c);W} > 0 \quad \text{Entlastung}$$

$$\Delta ZU[AN]_{\rho}^{(c);W} < 0 \quad \text{Belastung}$$

$$\Delta ZU[AN]_{\rho}^{(c);W} = 0 \quad \text{Indifferenz}$$

Formel 44: Förderquoten in Erwerbs- und/oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten Altersvorsorge (Ebene 4)

$$\begin{aligned} FQ4[AN]_{\rho;E}^{(c)} &= FQ3[AN]_{\rho;E}^{(c)} + \frac{\Delta ZU[AN]_{\rho;E}^{(c);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\ FQ4[AN]_{\rho;R}^{(c)} &= FQ3[AN]_{\rho;R}^{(c)} + \frac{\Delta ZU[AN]_{\rho;R}^{(c);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \\ FQ4[AN]_{\rho;L}^{(c)} &= FQ3[AN]_{\rho;L}^{(c)} + \frac{\Delta ZU[AN]_{\rho;L}^{(c);W}}{w[AN]_E} \cdot 100 \end{aligned} \quad (44)$$

Im Folgenden werden Einflussfaktoren auf die Förderquoten privater (vgl. Kapitel 5.2.1) und betrieblicher (vgl. Kapitel 5.2.2) Alterssicherungsformen diskutiert.

5.2.1 Private Altersvorsorge

Ebene 1 (ΔS)

Im Steuerrecht ist eine differenziertere Fallunterscheidung unter Berücksichtigung des zeitlichen Horizonts durchzuführen. Die Veränderung der Steueraufwendungen der Erwerbs- ($\Delta S[AN]_{\rho;E}^{(c);W}$) und Rentenphase ($\Delta S[AN]_{\rho;R}^{(c);W}$) werden jeweils gesondert betrachtet.

Die Investition in eine private ungeforderte Rentenversicherung, bei der die vorgelagerte Besteuerung im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit vollständig zum Tragen kommt, kann die Steuerbelastung in der Anwartschaftsphase im Vergleich zum Ausgangsfall nicht verändern. In der Leistungsphase wird jedoch der laufende Zahlbetrag der privaten Rente zusätzlich mit dem pauschalen Ertragsanteil der Besteuerung unterworfen. In der Gesamtbetrachtung resultiert eine zusätzliche steuerliche Belastung.

Im Rahmen der Riester- sowie Basisrentenversicherung sind Sonderausgabenabzüge nach §§ 10, 10a EStG zu berücksichtigen, wodurch Steueraufwendungen in die Zukunft verschoben werden. In der Rentenphase wirkt sich die korrespondierende nachgelagerte Besteuerung der privaten Altersvorsorge sodann regelmäßig steuererhöhend aus. In der Gesamtbetrachtung lassen sich folglich konkurrierende Effekte festhalten.

Formel 45: Veränderung der Steueraufwendungen in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten **Altersvorsorge** im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \Delta S[AN]_{\rho;E}^{\text{PRV};W} = 0 & \Delta S[AN]_{\rho;R}^{\text{PRV};W} \geq 0 & \Delta S[AN]_{\rho;L}^{\text{PRV};W} \geq 0 \\
 \Delta S[AN]_{\rho;E}^{\text{PBR};W} \leq 0 & \Delta S[AN]_{\rho;R}^{\text{PBR};W} \geq 0 & \Delta S[AN]_{\rho;L}^{\text{PBR};W} = ? \\
 \underbrace{\Delta S[AN]_{\rho;E}^{\text{PRR};W} \leq 0}_{\text{Erwerbsphase}} & \underbrace{\Delta S[AN]_{\rho;R}^{\text{PRR};W} \geq 0}_{\text{Rentenphase}} & \underbrace{\Delta S[AN]_{\rho;L}^{\text{PRR};W} = ?}_{\text{Lebenszyklus}}
 \end{array} \quad (45)$$

Ebene 2 (ΔS , ΔSV)

In der zweiten Ebene werden – zusätzlich zum Steuerrecht – auch sozialversicherungsrechtlich bedingte Beitragsveränderungen erfasst. Die einschlägigen Aufwendungen werden folglich als reine Kosten interpretiert. Dieses Vorgehen vernachlässigt zunächst die Tatsache, dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Aufbau einer Rentenanwartschaft dienen. Bei Inanspruchnahme privater Altersvorsorgemöglichkeiten erfolgt im Rahmen der Beitragspflicht von Arbeitsentgelt grundsätzlich eine vorgelagerte Verbeitragung in den Sozialversicherungszweigen. Eine Freistellung von Investitionsbeträgen ist in der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht vorgesehen. Im Vergleich zum Ausgangsfall einer reinen Gehaltserhöhung ergeben sich folglich keine Veränderungen hinsichtlich der Sozialversicherungsaufwendungen in der Erwerbs- ($\Delta SV[AN]_{\rho;E}^{(C);W}$) oder Rentenphase ($\Delta SV[AN]_{\rho;R}^{(C);W}$).

Formel 46: Veränderung der Sozialversicherungsaufwendungen in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten Altersvorsorge im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \Delta SV[AN]_{\rho;E}^{\text{PRV};W} = 0 & \Delta SV[AN]_{\rho;R}^{\text{PRV};W} = 0 & \Delta SV[AN]_{\rho;L}^{\text{PRV};W} = 0 \\
 \Delta SV[AN]_{\rho;E}^{\text{PBR};W} = 0 & \Delta SV[AN]_{\rho;R}^{\text{PBR};W} = 0 & \Delta SV[AN]_{\rho;L}^{\text{PBR};W} = 0 \\
 \underbrace{\Delta SV[AN]_{\rho;E}^{\text{PRR};W} = 0}_{\text{Erwerbsphase}} & \underbrace{\Delta SV[AN]_{\rho;R}^{\text{PRR};W} = 0}_{\text{Rentenphase}} & \underbrace{\Delta SV[AN]_{\rho;L}^{\text{PRR};W} = 0}_{\text{Lebenszyklus}}
 \end{array} \quad (46)$$

Ebene 3 ($\Delta S, \Delta SV, \Delta RV$)

Aufgrund der rein vorgelagerten Verbeitragung zur Sozialversicherung wird durch Investition in private Altersvorsorge der Aufbau der gesetzlichen Rentenanwartschaft mitnichten konterkariert. Die gesetzlichen Rentenzahlungen im Referenzszenario der reinen Gehaltserhöhung und im Fall der zusätzlichen privaten Altersvorsorge entsprechen einander.

Formel 47: Veränderung der gesetzlichen Bruttorente in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten Altersvorsorge im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \Delta RV[AN]_{\rho;E}^{PRV;W} = 0 & \Delta RV[AN]_{\rho;R}^{PRV;W} = 0 & \Delta RV[AN]_{\rho;L}^{PRV;W} = 0 \\
 \Delta RV[AN]_{\rho;E}^{PBR;W} = 0 & \Delta RV[AN]_{\rho;R}^{PBR;W} = 0 & \Delta RV[AN]_{\rho;L}^{PBR;W} = 0 \\
 \underbrace{\Delta RV[AN]_{\rho;E}^{PRR;W} = 0}_{\text{Erwerbsphase}} & \underbrace{\Delta RV[AN]_{\rho;R}^{PRR;W} = 0}_{\text{Rentenphase}} & \underbrace{\Delta RV[AN]_{\rho;L}^{PRR;W} = 0}_{\text{Lebenszyklus}}
 \end{array} \quad (47)$$

Ebene 4 ($\Delta S, \Delta SV, \Delta RV, \Delta ZU$)

Private Renten- sowie Basisrentenversicherungen erfahren keine zusätzliche Förderung, so dass sich die Kennzahlen der dritten und vierten Ebene stets entsprechen. Im Rahmen der zulagengeforderten Altersvorsorge sind jedoch die gewährten Zulagen zu berücksichtigen, welche grundsätzlich (unabhängig vom Ausgang der Günstigerprüfung) im Altersvermögensstock verbleiben. Die gewährte Zulage bedingt die Förderquote folglich stets erst auf der vierten Ebene. Insofern über die Zulage hinaus eine Steuererstattung vorliegt (Sonderausgabenfall), wird in der ersten Ebene bereits ein variierender Steueraufwand abgebildet.

Formel 48: Veränderung der Zuschüsse, Zulagen und Förderbeträge in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der privaten Altersvorsorge im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \Delta ZU[AN]_{\rho;E}^{PRV;W} = 0 & \Delta ZU[AN]_{\rho;R}^{PRV;W} = 0 & \Delta ZU[AN]_{\rho;L}^{PRV;W} = 0 \\
 \Delta ZU[AN]_{\rho;E}^{PBR;W} = 0 & \Delta ZU[AN]_{\rho;R}^{PBR;W} = 0 & \Delta ZU[AN]_{\rho;L}^{PBR;W} = 0 \\
 \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;E}^{PRR;W} > 0}_{\text{Erwerbsphase}} & \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;R}^{PRR;W} = 0}_{\text{Rentenphase}} & \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;L}^{PRR;W} > 0}_{\text{Lebenszyklus}}
 \end{array} \quad (48)$$

5.2.2 Betriebliche Altersversorgung

Ebene 1 (ΔS)

Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung sind erst oberhalb des geltenden Freibetrags nach § 3 Nr. 63 EStG steuerpflichtig. Im Vergleich zur reinen Gehaltserhöhung können aufgrund dessen regelmäßig monetäre Entlastungen konstituiert werden, sofern das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet. In der Rentenphase sind aufgrund von Interdependenzen teilweise gegensätzliche Effekte zu berücksichtigen. Im Vergleich zum Ausgangsfall sinkt grundsätzlich der steuerpflichtige Anspruch auf gesetzliche Rentenversicherung (Entlastung). Dagegen werden die Versorgungsbezüge vollumfänglich der nachgelagerten Besteuerung unterworfen (Belastung). Steuerlich wird sich in der Rentenphase regelmäßig eine Mehrbelastung einstellen. Eine pauschale Einschätzung, welcher steuerrechtliche Effekt in der Gesamtbetrachtung überwiegt, ist nicht möglich.

Formel 49: Veränderung der Steueraufwendungen in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der betrieblichen Altersversorgung im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \Delta S[AN]_{p;E}^{BEU;W} \leq 0 & \Delta S[AN]_{p;R}^{BEU;W} \geq 0 & \Delta S[AN]_{p;L}^{BEU;W} = ? \\
 \Delta S[AN]_{p;E}^{BAV;W} \leq 0 & \Delta S[AN]_{p;R}^{BAV;W} \geq 0 & \Delta S[AN]_{p;L}^{BAV;W} = ? \\
 \underbrace{\hspace{10em}}_{\text{Erwerbsphase}} & \underbrace{\hspace{10em}}_{\text{Rentenphase}} & \underbrace{\hspace{10em}}_{\text{Lebenszyklus}}
 \end{array} \quad (49)$$

Ebene 2 (ΔS , ΔSV)

Arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Beiträge in eine betriebliche Altersversorgung sind oberhalb des geltenden Freibetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SVEV zusätzlich abgabepflichtig, sofern nicht grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung überschritten wird. In der Rentenphase sind – analog zur steuerlichen Behandlung – wiederum gegensätzliche Effekte zu berücksichtigen. Im Vergleich zum Standardfall sinkt grundsätzlich der beitragspflichtige Anspruch auf gesetzliche Rentenversicherung (Entlastung). Der Zahlbetrag der Betriebsrente, welcher den sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag nach § 226 Abs. 2 Satz 2 SGB V überschreitet, ist in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig (Belastung). Bei Überschreitung der korrespondierenden Freigrenze nach § 226 Abs. 2 Satz 1 SGB V unterliegen Versorgungsbezüge vollumfänglich der gesetzlichen Pflegeversicherung (Belastung). Eine pauschale Einschätzung, welcher beitragsrechtliche Effekt überwiegt, ist weder in der Rentenphase noch in der Gesamtbetrachtung möglich.

Formel 50: Veränderung der Sozialversicherungsaufwendungen in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der betrieblichen Altersversorgung im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \Delta SV[AN]_{\rho;E}^{BEU;W} \leq 0 & \Delta SV[AN]_{\rho;R}^{BEU;W} = ? & \Delta SV[AN]_{\rho;L}^{BEU;W} = ? \\
 \underbrace{\Delta SV[AN]_{\rho;E}^{BAV;W} \leq 0}_{\text{Erwerbsphase}} & \underbrace{\Delta SV[AN]_{\rho;R}^{BAV;W} = ?}_{\text{Rentenphase}} & \underbrace{\Delta SV[AN]_{\rho;L}^{BAV;W} = ?}_{\text{Lebenszyklus}}
 \end{array} \quad (50)$$

Ebene 3 (ΔS , ΔSV , ΔRV)

Aufgrund des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV wird im Vergleich zur Ausgangssituation regelmäßig die gesetzliche Rentenanwartschaft und damit der Zahlbetrag der Bruttorente verringert. Dieser negative Einfluss wird auf der dritten Ebene zusätzlich zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Effekten abgebildet. Als Ausgangspunkt wird das Bruttorentenniveau der reinen Gehaltserhöhung herangezogen. Insofern in der Erwerbsphase die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung überschritten wurde, ergeben sich dagegen keine Einbußen.

Formel 51: Veränderung der gesetzlichen Bruttorente in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der betrieblichen Altersversorgung im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \Delta RV[AN]_{\rho;E}^{BEU;W} = 0 & \Delta RV[AN]_{\rho;R}^{BEU;W} \leq 0 & \Delta RV[AN]_{\rho;L}^{BEU;W} \leq 0 \\
 \underbrace{\Delta RV[AN]_{\rho;E}^{BAV;W} = 0}_{\text{Erwerbsphase}} & \underbrace{\Delta RV[AN]_{\rho;R}^{BEU;W} \leq 0}_{\text{Rentenphase}} & \underbrace{\Delta RV[AN]_{\rho;L}^{BEU;W} \leq 0}_{\text{Lebenszyklus}}
 \end{array} \quad (51)$$

Ebene 4 (ΔS , ΔSV , ΔRV , ΔZU)

Darüber hinaus beeinflussen staatliche Förderungen die Vorteilhaftigkeit der betrieblichen Altersversorgung. Im Folgenden werden arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierte Beiträge gesondert betrachtet.

Die Entgeltumwandlung in den externen Durchführungswegen zeichnet sich grundsätzlich durch die verpflichtende Weitergabe von Sozialversicherungssparnissen des Arbeitgebers aus. Im Betriebsrentenrecht liegt eine Deckelung auf maximal 15 Prozent der Beiträge vor. Unter der Prämisse, dass beim Arbeitgeber Kostenkongruenz zwischen den Alterssicherungsformen herrscht, ist beim Arbeitgeber stets eine vollständige Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsaufwendungen anzunehmen. Überschreitet das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht, ist an dieser Stelle ein positiver Effekt zu konstatieren.

Insofern eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung erfolgt, ist ausschließlich der BAV-Förderbetrag für Geringverdiener zu berücksichtigen. Dieser bedingt

eine Entlastung des Arbeitgebers und wird im Rahmen der zugesagten Betriebsrente anschließend (annahmegemäß vollumfänglich) weitergegeben. Auf den ersten Blick scheint die arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente nun mangels weiterer Zuschüsse ihrem arbeitnehmerfinanzierten Pendant unterlegen. An dieser Stelle muss jedoch bedacht werden, dass der Arbeitgeber hinsichtlich des vordefinierten Kostenpakets nicht ausgeschöpfte Mittel vollumfänglich an den Arbeitnehmer weitergibt. Dies erfolgt jedoch implizit in der Berechnung der zugesagten Betriebsrente und kann durch Förderquoten nicht isoliert dargestellt werden.

Formel 52: Veränderung der Zuschüsse, Zulagen und Förderbeträge in der Erwerbs- oder Rentenphase aus Arbeitnehmersichtweise in der betrieblichen Altersversorgung im Vergleich zum Standardfall der reinen Gehaltserhöhung

$$\begin{array}{ccc}
 \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;E}^{BEU;W}}_{\text{Erwerbsphase}} \geq 0 & \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;R}^{BEU;W}}_{\text{Rentenphase}} = 0 & \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;L}^{BEU;W}}_{\text{Lebenszyklus}} \geq 0 \\
 \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;E}^{BAV;W}}_{\text{Erwerbsphase}} \geq 0 & \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;R}^{BAV;W}}_{\text{Rentenphase}} = 0 & \underbrace{\Delta ZU[AN]_{\rho;L}^{BAV;W}}_{\text{Lebenszyklus}} \geq 0
 \end{array} \quad (52)$$

5.3 Absolute Kennzahlenanalyse (Nettorentenversorgung)

Um die Förderquoten des vorangestellten Kapitels zu validieren, ist als Ultima Ratio eine absolute Kennzahl in Euro heranzuziehen. Diese verkörpert eine aggregierte Betrachtung aller Be- und Entlastungseffekte. Hierdurch können Sinnhaftigkeit und Aussagekraft von relativen Kennzahlen evaluiert werden. Relative Kennzahlen leiden unter dem Aspekt, dass im Nenner in allen Alternativen stets eine vergleichbare bzw. zwischen den Entscheidungsalternativen konstante Größe abgebildet werden muss. Die relative Maßzahl würde ansonsten an Aussagekraft verlieren. Die vorsorgeformunabhängige Förderquote orientiert sich dementsprechend an der jeweiligen konstanten Bruttogehaltserhöhung. Allerdings kann eine vollständige Erfassung aller Be- und Entlastungseffekte im Zähler (unabhängig von der Ebene der Betrachtung) nicht vollständig gewährleistet werden (vgl. Kapitel 5.2).

Im Folgenden wird daher die Nettorentenversorgung als zweites Entscheidungskalkül eingeführt. In der Erwerbsphase bedingen Konsumneutralität beim Arbeitnehmer sowie Kostenkongruenz beim Arbeitgeber aus Sicht beider Akteure weiterhin eine Indifferenz zwischen den zur Verfügung stehenden Alterssicherungsformen (vgl. Kapitel 4.3). In diesem Sinne sind die aggregierten Rentenleistungen nach Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen unter vollkommener Sicherheit entscheidungsrelevant. Unter Berücksichtigung von Steuer- (S) und Sozialversicherungsaufwendungen (SV) kann aus der gesetzlichen (RV) sowie privaten oder betrieblichen Bruttorente (BR) eine Nettorentenversorgung (NP) errechnet werden.

Formel 53: Rentenversorgung nach Steuer- und Sozialversicherungsaufwendungen

$$NP[AN]_{p;t}^{(\cdot)} = RV[AN]_{p;t}^{(\cdot)} + BR[AN]_{p;t}^{(\cdot)} - S_{p;t}^{(\cdot)} - SV[AN]_{p;t}^{(\cdot)} \quad (53)$$

Des Weiteren lässt sich festhalten, dass die reine Gehaltserhöhung an dieser Stelle aufgrund der Verletzung von Indifferenzmerkmalen des Arbeitnehmers keine Rolle mehr spielen kann. Als passende Referenzgröße kann in Anlehnung an einschlägige Literaturbeiträge (vgl. Kapitel 5.1) fortan die private ungeforderte Altersvorsorge herangezogen werden. Daraus lassen sich drei denkbare Ergebnisse ableiten.

(1) Insofern die verbleibenden Alterssicherungsformen eine Nettorentenversorgung bedingen, die die Referenzgröße überschreitet, verkörpern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Förderkomponente.

Formel 54: Besserstellung durch gesetzliche Rahmenbedingungen im Vergleich zur privaten ungeforderten Altersvorsorge

$$\begin{aligned} NP[AN]_{p;t}^{PBR} &> NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\ NP[AN]_{p;t}^{PRR} &> NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\ NP[AN]_{p;t}^{BEU} &> NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\ NP[AN]_{p;t}^{BAV} &> NP[AN]_{p;t}^{PRV} \end{aligned} \quad (54)$$

(2) Im negativen Szenario signalisiert eine Unterschreitung der Referenzgröße dagegen eine Schlechterstellung der verbleibenden zusätzlichen Alterssicherungsformen. Denkbar wäre ein solches Ergebnis beispielsweise durch eine gewichtige Doppelverbeitragung der Betriebsrente.

Formel 55: Schlechterstellung durch gesetzliche Rahmenbedingungen im Vergleich zur privaten ungeforderten Altersvorsorge

$$\begin{aligned} NP[AN]_{p;t}^{PBR} &< NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\ NP[AN]_{p;t}^{PRR} &< NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\ NP[AN]_{p;t}^{BEU} &< NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\ NP[AN]_{p;t}^{BAV} &< NP[AN]_{p;t}^{PRV} \end{aligned} \quad (55)$$

(3) Entsprechen sich beide Werte, ist ein Gleichklang zwischen der Referenzgröße und der zusätzlichen Alterssicherungsform festzuhalten. Eine steuer- und/ oder sozialversicherungsrechtliche Be- oder Entlastung besteht folglich – im Vergleich zur ungeforderten Altersvorsorge – nicht.

Formel 56: Gleichstellung durch gesetzliche Rahmenbedingungen im Vergleich zur privaten ungefördernten Altersvorsorge

$$\begin{aligned}
 NP[AN]_{p;t}^{PBR} &= NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\
 NP[AN]_{p;t}^{PRR} &= NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\
 NP[AN]_{p;t}^{BEU} &= NP[AN]_{p;t}^{PRV} \\
 NP[AN]_{p;t}^{BAV} &= NP[AN]_{p;t}^{PRV}
 \end{aligned} \tag{56}$$

Werden die Nettorentenversicherungen der Alterssicherungsformen in ein Verhältnis zur Nettorentenversicherung der ungefördernten Altersvorsorge gesetzt, ergibt sich eine relative Nettorentenveränderung (*NC*) in Prozent. Diese Darstellungsweise hilft dem Betrachter, die Abweichungen in Euro relativ gesehen zu gewichten.

Formel 57: Nettorentenveränderung in Prozent des Zahlbetrags der privaten ungefördernten Rentenversicherung

$$\begin{aligned}
 NC[AN]_{p;t}^{PRV} &= \left(\frac{NP[AN]_{p;t}^{PRV}}{NP[AN]_{p;t}^{PRV}} - 1 \right) \cdot 100 = 0 \% \\
 NC[AN]_{p;t}^{PBR} &= \left(\frac{NP[AN]_{p;t}^{PBR}}{NP[AN]_{p;t}^{PRV}} - 1 \right) \cdot 100 = x \% \\
 NC[AN]_{p;t}^{PRR} &= \left(\frac{NP[AN]_{p;t}^{PRR}}{NP[AN]_{p;t}^{PRV}} - 1 \right) \cdot 100 = x \% \\
 NC[AN]_{p;t}^{BEU} &= \left(\frac{NP[AN]_{p;t}^{BEU}}{NP[AN]_{p;t}^{PRV}} - 1 \right) \cdot 100 = x \% \\
 NC[AN]_{p;t}^{BAV} &= \left(\frac{NP[AN]_{p;t}^{BAV}}{NP[AN]_{p;t}^{PRV}} - 1 \right) \cdot 100 = x \%
 \end{aligned} \tag{57}$$

Ausgangspunkt ist die Nettorentenveränderung der privaten ungefördernten Altersvorsorge, die offensichtlich null Prozent beträgt. Darüber hinaus sind drei Ergebnisse denkbar (siehe oben). Ein positiver Prozentsatz spiegelt einen Nettorentenvorteil und ein negativer Prozentsatz einen Nettorentennachteil wider. Ein Ergebnis in Höhe von null Prozent signalisiert einen Gleichklang mit der Referenzgröße.

6 Ergebnisse

Die modelltheoretische Analyse erhebt den Anspruch, die zahlreichen Interdependenzen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen, welche im Status quo (2020) vom Gesetzgeber legitimiert sind, in einer gesamtheitlichen Auswertung zu veranschaulichen. Unter Zuhilfenahme repräsentativer Erwerbsbiografien lassen sich die monetären Effekte beider Regime quantifizieren.²⁹⁸ Die Umsetzung der definierten Zielsetzung erfolgt in drei Schritten, die im Folgenden kurz skizziert werden.

In Kapitel 6.1 werden exemplarisch monetäre Auswirkungen anhand einer einzelnen, festgeschriebenen Erwerbsbiografie quantifiziert. Ziel ist es, die vonseiten der Finanzbranche sowie des Gesetzgebers oft abstrakt verwendeten Begriffe „steuerliche Förderung“ oder „positive Förderquote“ für den Vorsorgenden greifbar zu machen. Des Weiteren soll der Blick von der isolierten Betrachtung der Erwerbsphase auf das übergreifende Zusammenspiel aus Erwerbs- und Rentenphase in einem Lebenszyklus gelenkt werden.

- *Eindimensionale Auswertung:* Sämtliche Inputfaktoren werden festgeschrieben und sind demzufolge nicht variabel. Für jede Handlungsalternative werden zunächst isoliert Be- und Entlastungsvolumen der zusätzlichen Alterssicherung im Vergleich zur reinen Gehaltskompensierung errechnet, um steuer- und sozialversicherungsrechtliche Effekte der Erwerbs- und Rentenphase²⁹⁹ zu quantifizieren. Anschließend erfolgt eine Überführung in relative und absolute Kennzahlen, die sich wiederum in der Tiefe³⁰⁰ der zu berücksichtigenden Interdependenzen unterscheiden. In einem Zwischenfazit werden Indizien, die aus der Kennzahlenanalyse resultieren, verglichen und im Lichte der konsum- und kostenneutralen Nettorentenversorgung diskutiert.

In Kapitel 6.2 werden über die Veränderung der Bruttogehaltserhöhungen Investitionsbeträge in den Mittelpunkt gestellt. Deren Variation hat durch einschlägige Höchst- und Freibeträge sowie Freigrenzen einen erheblichen Einfluss auf vermeintliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen. Zur Untersuchung werden repräsentative Einkommensniveaus formuliert, die sich hinsichtlich Beitrags- und Steuerbelastungen deutlich voneinander abgrenzen.

²⁹⁸ Reale Erwerbsbiografien sowie Vorsorgeentscheidungen zeichnen sich dagegen durch ihre Heterogenität aus. Die folgenden Modellergebnisse sind dementsprechend nicht uneingeschränkt als Handlungsempfehlung auf den einzelnen Vorsorgenden übertragbar. Vielmehr sollen allgemeine Anhaltspunkte und Indizien für Vorteilhaftigkeiten sowie Bruchstellen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen herausgearbeitet werden.

²⁹⁹ Vor allem die Rentenphase erfährt aufgrund des langfristigen Planungshorizonts und den damit zusammenhängenden Unsicherheiten oft zu wenig Beachtung und wird in Beratungsgesprächen oder auf Produktinformationen nur verbal besprochen. Die typisierenden Berechnungen zeigen, dass diese einseitige Betrachtung zu einer Überschätzung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen führen kann.

³⁰⁰ In Bezug auf Förderquoten wird von vier Ebenen gesprochen, die den Detaillierungsgrad der Kennzahl in jeder Ebene sukzessive erhöhen.

- *Zweidimensionale Auswertungen:* In vier Szenarien wird zwischen Gering-, Durchschnitts-, Better- und Spitzenverdienern unterschieden. Die grafische Auswertung zeichnet auf der Ordinate Förderquoten, Nettorentenversorgungen oder Nettorentenveränderungen ab. Auf der Abszisse wird dagegen stets die Höhe der zugrundeliegenden reinen Gehaltskompensation abgetragen³⁰¹, die stellvertretend für den Einfluss der Eigenbeiträge steht. Eigenbeiträge, die in Abhängigkeit der Handlungsalternative teilweise stark variieren, können auf der Abszisse nicht explizit abgelesen werden.³⁰²

In Kapitel 6.3 werden abschließend Interdependenzen, die zwischen einzelnen Modellparametern bestehen, visualisiert und die Dynamik der Ergebnisfindung unterstrichen. Hierzu werden auf der Abszisse und Ordinate zwei Inputvariablen gleichzeitig variiert und deren Einfluss auf die optimale Alterssicherungsform grafisch auf der Applikatenachse veranschaulicht.

- *Dreidimensionale Auswertungen:* Auf der Abszisse wird weiterhin die Höhe der zugrundeliegenden reinen Gehaltskompensationen und damit implizit die daraus resultierenden Eigenbeiträge als zentraler Einflussfaktor der Vorsorgeentscheidung abgetragen. Auf der Ordinate werden variierende Ausgangsgehälter bzw. vorsorgeformunabhängige Renditen abgebildet. Auf der Applikate wird die monetär vorteilhafteste Alterssicherungsform durch einen Nettorentenvergleich farblich hervorgehoben. Anhand dessen lässt sich eine dynamische Vorteilhaftigkeitsanalyse darstellen, die die Interdependenzen von Sozialversicherungs- und Steuerrecht in geeigneter Weise veranschaulicht.

6.1 Eindimensionale Auswertung

Im Folgenden wird eine mikroskopische Detailanalyse unternommen, um den grundsätzlichen Ablauf der analytischen Auswertungen³⁰³ aufzuzeigen. Hierfür sind zunächst zahlreiche Grundannahmen zu treffen (vgl. Kapitel 4.2). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kalenderjahres 2020 werden durchgehend angewandt. Das Erwerbseintrittsalter beträgt 27 Jahre, worauf eine vierzigjährige Erwerbsphase folgt. Das Renteneintrittsalter liegt bei 67 Jahren. Hierauf folgt laut Annahme eine zwanzigjährige Rentenphase. Der Steuerpflichtige, dessen Wohnsitz durchgehend im Bundesland Bayern belegen ist, gehört zu Lebzeiten der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft an und ist folglich auch kirchensteuerpflichtig. Es wird stets ein lediger Familienstand und Kinderlosigkeit unterstellt. Das

³⁰¹ Die reine Gehaltskompensation wird relativ zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern in Prozent dargestellt und bietet sich aufgrund zahlreicher Anknüpfungspunkte im Steuer- und Sozialversicherungsrecht an.

³⁰² Diese Erkenntnis ist insoweit unbedenklich, da in der Erwerbsphase aufgrund des konsum- und kostenneutralen Modellaufbaus stets der Indifferenzgedanke gegeben ist.

³⁰³ Die zwei- und dreidimensionalen Auswertungen in den Kapiteln 6.2 und 6.3 setzen sich aus einer Vielzahl von solchen Einzelberechnungen zusammen, die letztlich in einer übergreifenden grafischen Auswertung visualisiert werden.

Bruttoausgangsgehalt beträgt 40.000 Euro pro Jahr. Es erfolgt jedoch unmittelbar eine Gehaltsverhandlung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die sich hinsichtlich einer zusätzlichen Alterssicherung auf ein Kostenpaket einigen. Dieses soll sich vereinbarungsgemäß beim Arbeitgeber an einer reinen Gehaltskompensation in Höhe von zwei Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer (1.656 Euro) pro Jahr orientieren. Aus Arbeitnehmersichtweise ist das zusätzliche Einkommen sogleich konsumneutral in einen private oder betriebliche Alterssicherungsform zu investieren. Die Rendite gesetzlicher, betrieblicher und privater Rentenversicherungen beträgt durchgehend null Prozent. Die Alterssicherungsformen unterscheiden sich demzufolge ausschließlich durch die zugrundeliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kalenderjahres 2020.

6.1.1 Förderquoten

In diesem Kapitel werden sich durch zusätzliche Alterssicherung verändernde Be- und Entlastungseffekte sowie sich daraus ergebende Förderquoten besprochen (vgl. Kapitel 5.2). Begleitend wird auch der steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grundcharakter der jeweiligen Alterssicherungsform skizziert. Anschließend werden die punktuellen Erkenntnisse anhand des Entscheidungskalküls der Nettorentenversorgung evaluiert (vgl. Kapitel 5.3) und abschließend in einem Zwischenfazit dargestellt.

Private Rentenversicherung

In der Erwerbsphase werden Beiträge in eine private Rentenversicherung mangels steuerlicher Förderung aus dem Nettoeinkommen geleistet. In der Leistungsphase ist jedoch unabhängig von der tatsächlichen Renditeentwicklung die Besteuerung des Rentenzahlbetrags mit dem pauschalierten Ertragsanteil durchzuführen. Im Vergleich zur reinen Gehaltskompensation erhöht sich folglich die Steuerbelastung. Dies spiegelt sich in einer negativen intertemporalen Förderquote wider.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta S[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV};W} = & 0\text{€} & \text{FQI}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV}} = & 0\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV};W} = & +1.274\text{€} & \text{FQI}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV}} = & -1,92\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV};W} = & +1.274\text{€} & \text{FQI}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV}} = & -1,92\%
 \end{array}
 \tag{58}$$

Aufgrund der rein vorgelagerten Verbeitragung des Arbeitsentgelts ergeben sich sozialversicherungsrechtlich keine Differenzen. Der Rentenzahlbetrag aus der privaten Altersvorsorge wird in der Leistungsphase nicht zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet. Folglich entsprechen sich die intertemporalen Förderquoten der ersten und zweiten Ebene.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta SV[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV}} = & 0\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV}} = & -1,92\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV}} = & -1,92\%
 \end{array}
 \tag{59}$$

Korrespondierend zur beitragsrechtlichen Beurteilung ergeben sich im Vergleich zum Ausgangsfall auch im Hinblick auf den Zahlbetrag in der gesetzlichen Rentenversicherung keine Divergenzen.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta RV[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV}} = & 0\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV}} = & -1,92\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV}} = & -1,92\%
 \end{array}
 \tag{60}$$

Darüber hinaus wird die Investition in eine private Rentenversicherung mit keinerlei Zuschüssen oder Zulagen von Dritten gefördert, sodass sich die Kennzahlen schlussendlich auf allen vier Ebenen entsprechen.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta ZU[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV}} = & 0\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV}} = & -1,92\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV;W}} = & 0\text{€} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV}} = & -1,92\%
 \end{array}
 \tag{61}$$

Die Auswertung der intertemporalen Förderquoten bestärkt die Erwartung, dass sich auch hinsichtlich der Nettorentenversorgung ein ungünstiges Ergebnis einstellen wird. Dafür verantwortlich ist das Fehlen von positiven Tarif- und Bemessungsgrundlageneffekten sowie die pauschale Besteuerung von im Rentenbetrag enthaltenen Ertragsanteilen.

Private Basisrentenversicherung (Rürup-Rente)

Die Basisrentenversicherung zeichnet sich durch den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG aus, welcher – im Rahmen des Höchstbetrags – regelmäßig einen steuerlichen Entlastungseffekt in der Anwartschaftsphase impliziert. In der Leistungsphase ist jedoch die nachgelagerte Besteuerung einschlägig. Ertragsanteile bleiben grundsätzlich steuerfrei.³⁰⁴

³⁰⁴ Vgl. Anhang 5-7 auf S. 209 ff. zur formalen Herleitung der steuerfreien Rendite in einem System der Cashflow-Steuer, das auch in Zusammenhang mit der privaten Basisrentenversicherung Anwendung findet.

$$\begin{aligned}
 \Delta S[AN]_{2\%;E}^{\text{PBR};W} &= -15.935 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;E}^{\text{PBR}} &= +24,06\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;R}^{\text{PBR};W} &= +13.478 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;R}^{\text{PBR}} &= -20,35\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;L}^{\text{PBR};W} &= -2.457 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;L}^{\text{PBR}} &= +3,71\%
 \end{aligned}
 \tag{62}$$

Analog zur ungeforderten Rentenversicherung sind sozialversicherungsrechtliche Divergenzen im Vergleich zum Fall einer reinen Gehaltskompensation ausgeschlossen.

$$\begin{aligned}
 \Delta SV[AN]_{2\%;E}^{\text{PBR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;E}^{\text{PBR}} &= +24,06\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;R}^{\text{PBR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;R}^{\text{PBR}} &= -20,35\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;L}^{\text{PBR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;L}^{\text{PBR}} &= +3,71\%
 \end{aligned}
 \tag{63}$$

Demzufolge ist auch in Anbetracht des Zahlbetrags aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Veränderung zu konstatieren.

$$\begin{aligned}
 \Delta RV[AN]_{2\%;E}^{\text{PBR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;E}^{\text{PBR}} &= +24,06\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;R}^{\text{PBR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;R}^{\text{PBR}} &= -20,35\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;L}^{\text{PBR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;L}^{\text{PBR}} &= +3,71\%
 \end{aligned}
 \tag{64}$$

Zuschüsse, Zulagen oder Förderbeträge von Dritten sind im Rahmen einer privaten Basisrentenversicherung nicht vorzufinden, sodass sich die Förderquoten letztlich in allen vier Detaillierungsgraden entsprechen. Es stellt sich eine positive intertemporale Förderquote ein.

$$\begin{aligned}
 \Delta ZU[AN]_{2\%;E}^{\text{PRV};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;E}^{\text{PBR}} &= +24,06\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;R}^{\text{PRV};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;R}^{\text{PBR}} &= -20,35\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;L}^{\text{PRV};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;L}^{\text{PBR}} &= +3,71\%
 \end{aligned}
 \tag{65}$$

Auffällig ist, dass aufgrund der Verschiebung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und des damit zusammenhängenden positiven Tarifeffekts auch intertemporal eine Entlastung

verbleibt, wodurch sich die Handlungsalternative deutlich von der ungeförderten Rentenversicherung abheben kann.

Private zulagengeförderte Altersvorsorge (Riester-Rente)

In Bezug auf die Riester-Rentenversicherung ist das Zusammenspiel aus Zulagen- und Sonderausgabenförderung zu beachten. Die steuerliche Entlastung in der Anwartschaftsphase, welche über die Altersvorsorgezulage hinausgeht, ist auf den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG zurückzuführen. Analog zur privaten Basisrentenversicherung ist aufgrund der nachgelagert zu besteuern den Zusatzrente ein Belastungseffekt in der Leistungsphase und die Steuerbefreiung der Ertragsanteile³⁰⁵ festzuhalten. Aufgrund der Erfassung von Altersvorsorgezulagen in der vierten Ebene stellt sich zunächst eine negative intertemporale Förderquote ein.

$$\begin{aligned}
 \Delta S[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR};W} &= -8.949 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR}} &= +13,51\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR};W} &= +10.278 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR}} &= -15,52\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR};W} &= +1.329 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR}} &= -2,01\%
 \end{aligned}$$

(66)

Die sozialversicherungsrechtliche Bemessungsgrundlage wird zu keinem Zeitpunkt von der zusätzlichen Alterssicherung tangiert.

$$\begin{aligned}
 \Delta SV[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR}} &= +13,51\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR}} &= -15,52\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR}} &= -2,01\%
 \end{aligned}$$

(67)

In Anbetracht der beitragsrechtlichen Gleichbehandlung ergeben sich auch hinsichtlich gesetzlicher Rentenleistungen keine Abweichungen.

$$\begin{aligned}
 \Delta RV[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR}} &= +13,51\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR}} &= -15,52\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR};W} &= 0 \text{ €} & \text{FQ3}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR}} &= -2,01\%
 \end{aligned}$$

(68)

³⁰⁵ Vgl. Anhang 5-7 auf S. 209 ff. zur formalen Herleitung der steuerfreien Rendite in einem System der Cashflow-Steuer, das auch in Zusammenhang mit der privaten Riester-Rentenversicherung Anwendung findet.

Unter Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Altersvorsorgezulagen ist auffällig, dass sich nunmehr ein positiver Gesamteffekt einstellt. Das Ergebnis zeigt, dass in Anbetracht der Riester-Rente Zulagen- und Sonderausgabeneffekte immer als Ganzes zu betrachten sind.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta ZU[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR};W} = +3.875 \text{ €} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;E}^{\text{PRR}} = +19,36 \% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR};W} = 0 \text{ €} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;R}^{\text{PRR}} = -15,52 \% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR};W} = 0 \text{ €} & \text{FQ4}[AN]_{2\%;L}^{\text{PRR}} = +3,84 \%
 \end{array}$$

(69)

Betriebliche Altersversorgung (arbeitnehmerfinanziert)

In den externen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung ist in der Erwerbsphase die Steuerbefreiung der Beiträge und Zuwendungen nach § 3 Nr. 63 EStG zu berücksichtigen. Aufgrund des im Vergleich zur privaten Vorsorge grundsätzlich höheren Beitragsvolumens (sog. Bruttosparen) fällt die steuerliche Begünstigung in der Anwartschaftsphase – sowohl relativ als auch absolut gesehen – hoch aus. In der Rentenphase werden die Rückflüsse dann vollumfänglich nachgelagert besteuert. Insofern der steuerliche Freibetrag in der Erwerbsphase nicht überschritten wird, bleiben Ertragsanteile grundsätzlich steuerfrei.³⁰⁶

$$\begin{array}{ll}
 \Delta S[AN]_{2\%;E}^{\text{BEU};W} = -19.885 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;E}^{\text{BEU}} = +30,02 \% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;R}^{\text{BEU};W} = +16.435 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;R}^{\text{BEU}} = -24,81 \% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;L}^{\text{BEU};W} = -3.450 \text{ €} & \text{FQ1}[AN]_{2\%;L}^{\text{BEU}} = +5,21 \%
 \end{array}$$

(70)

Analog kann die Begünstigung der nachgelagerten Verbeitragung zur Sozialversicherung dargestellt werden, welche auf einem positiven Beitragssatzeffekt begründet ist. In der intertemporalen Gesamtbetrachtung kann die Vorteilhaftigkeit unter Einbezug des Beitragsrechts folglich weiter ausgebaut werden.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta SV[AN]_{2\%;E}^{\text{BEU};W} = -13.331 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;E}^{\text{BEU}} = +50,14 \% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;R}^{\text{BEU};W} = +7.713 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;R}^{\text{BEU}} = -36,46 \% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;L}^{\text{BEU};W} = -5.618 \text{ €} & \text{FQ2}[AN]_{2\%;L}^{\text{BEU}} = +13,69 \%
 \end{array}$$

(71)

³⁰⁶ Vgl. Anhang 5-7 auf S. 209 ff. zur formalen Herleitung der steuerfreien Rendite in einem System der Cashflow-Steuer, das auch in Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung Anwendung findet.

Negativ in die Betrachtung fließt die aufgrund der geminderten sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage niedrigere gesetzliche Rentenanwartschaft – in nicht unerheblichem Maße – ein. Das Vorzeichen der intertemporalen Förderquote kehrt sich infolgedessen sogar um.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta RV[AN]_{2\%;E}^{BEU;W} = 0 \text{ €} & FQ3[AN]_{2\%;E}^{BEU} = +50,14\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;R}^{BEU;W} = -12.321 \text{ €} & FQ3[AN]_{2\%;R}^{BEU} = -55,06\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;L}^{BEU;W} = -12.321 \text{ €} & FQ3[AN]_{2\%;L}^{BEU} = -4,91\%
 \end{array}$$

(72)

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung der im Betriebsrentenrecht verankerte Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt werden, der die negativen Konsequenzen aus dem Absinken der sozialversicherungsrechtlichen Bemessungsgrundlage kompensieren soll. Im vorliegenden Szenario kann der Zuschuss ebendiese Aufgabe vollumfänglich erfüllen.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta ZU[AN]_{2\%;E}^{BEU;W} = +13.165 \text{ €} & FQ4[AN]_{2\%;E}^{BEU} = +70,02\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;R}^{BEU;W} = 0 \text{ €} & FQ4[AN]_{2\%;R}^{BEU} = -55,06\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;L}^{BEU;W} = +13.165 \text{ €} & FQ4[AN]_{2\%;L}^{BEU} = +14,96\%
 \end{array}$$

(73)

Die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung hebt sich mit einer intertemporalen Förderquote im niedrigen zweistelligen Prozentbereich von den Alternativen der privaten Altersvorsorge deutlich ab. Auffällig ist, dass die Ergebnisse in Abhängigkeit des Detaillierungsgrads stark schwanken.

Betriebliche Altersversorgung (arbeitgeberfinanziert)

Die Ausführungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung gelten analog auch beim Wechsel der Finanzierungsart. Aufgrund der konsum- und kostenneutralen Modellumwelt entstehen keine Divergenzen bezüglich der Förderquoten und Zahlungsflüsse.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta S[AN]_{2\%;E}^{BAV;W} = -19.885 \text{ €} & FQ1[AN]_{2\%;E}^{BAV} = +30,02\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;R}^{BAV;W} = +16.435 \text{ €} & FQ1[AN]_{2\%;R}^{BAV} = -24,81\% \\
 \Delta S[AN]_{2\%;L}^{BAV;W} = -3.450 \text{ €} & FQ1[AN]_{2\%;L}^{BAV} = +5,21\%
 \end{array}$$

(74)

Der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag gilt unabhängig von der Finanzierungsart für Beiträge und Zuwendungen in einem externen Durchführungsweg. Abweichungen zur Entgeltumwandlung ergeben sich demzufolge nicht.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta SV[AN]_{2\%;E}^{BAV;W} = -13.331 \text{ €} & FQ2[AN]_{2\%;E}^{BAV} = +50,14\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;R}^{BAV;W} = +7.713 \text{ €} & FQ2[AN]_{2\%;R}^{BAV} = -36,46\% \\
 \Delta SV[AN]_{2\%;L}^{BAV;W} = -5.618 \text{ €} & FQ2[AN]_{2\%;L}^{BAV} = +13,69\%
 \end{array}
 \tag{75}$$

Aufgrund der reduzierten Beitragsbemessungsgrundlage in den Sozialversicherungszweigen sinkt wiederum der Zahlbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta RV[AN]_{2\%;E}^{BAV;W} = 0 \text{ €} & FQ3[AN]_{2\%;E}^{BAV} = +50,14\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;R}^{BAV;W} = -12.321 \text{ €} & FQ3[AN]_{2\%;R}^{BAV} = -55,06\% \\
 \Delta RV[AN]_{2\%;L}^{BAV;W} = -12.321 \text{ €} & FQ3[AN]_{2\%;L}^{BAV} = -4,91\%
 \end{array}
 \tag{76}$$

Der Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 EStG ist vorliegend nicht einschlägig, sodass sich die Förderquoten in der dritten und vierten Ebene entsprechen. Die intertemporale Förderquote auf der vierten Ebene verharrt dementsprechend im negativen einstelligen Prozentbereich.

$$\begin{array}{ll}
 \Delta ZU[AN]_{2\%;E}^{BAV;W} = 0 \text{ €} & FQ4[AN]_{2\%;E}^{BAV} = +50,14\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;R}^{BAV;W} = 0 \text{ €} & FQ4[AN]_{2\%;R}^{BAV} = -55,06\% \\
 \Delta ZU[AN]_{2\%;L}^{BAV;W} = 0 \text{ €} & FQ4[AN]_{2\%;L}^{BAV} = -4,91\%
 \end{array}
 \tag{77}$$

Auf den ersten Blick scheint die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung ihrem arbeitnehmerfinanzierten Pendant unterlegen. An dieser Stelle muss jedoch bedacht werden, dass der Arbeitgeber im Rahmen des jeweiligen Kostenpakets beispielsweise eingesparte Sozialversicherungsaufwendungen vollumfänglich an den Arbeitnehmer weitergibt. Dies wird zwar auch in der vierten Ebene der Förderquotenberechnung nicht erfasst, sorgt jedoch unabhängig davon für eine Gleichstellung der Finanzierungsarten (vgl. Kapitel 6.1.2).

6.1.2 Nettorentenversorgung und -vorteil

In der nachfolgenden Auswertung wird der Nettokonsum sowohl in der Erwerbsphase (Nettogehalt (NW)) als auch in der Rentenphase (Nettorentenversorgung (NP)) veranschaulicht. Die linke Spalte veranschaulicht, dass die Prämisse der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer in jeder Handlungsalternative eingehalten wird. Die rechte Spalte verkörpert sodann das Entscheidungskalkül, anhand dessen der Vorsorgende zum Zeitpunkt des Berufseinstiegs seine Entscheidungsfindung aufbauen kann. Die Aussagen hinsichtlich der Rangfolge der Handlungsalternativen gelten ausschließlich für die vorliegende Parameterkonstellation. In nachfolgenden Untersuchungen können und werden die Ergebnisse abweichen.

Zunächst wird deutlich, dass aus der ungeförderten Rentenversicherung mit 14.531 Euro pro Jahr die geringste Nettorentenversorgung resultiert. Mangels steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Förderung wird sie als Referenzgröße für die verbleibenden Alterssicherungsformen herangezogen. Finanzierungsunabhängig schneidet die betriebliche Altersversorgung hierbei mit 15.090 Euro am besten ab. In absoluten Werten gesprochen, verkörpern die gesetzlichen Rahmenbedingungen der betrieblichen Altersversorgung (ohne Rendite- beziehungsweise Kostenüberlegungen) eine jährliche Förderung von circa 559 Euro.

$NW[AN]_{2\%;t}^{PRV} = 25.266 \text{ €}$	$NP[AN]_{2\%;t}^{PRV} = 14.531 \text{ €}$
$NW[AN]_{2\%;t}^{PBR} = 25.266 \text{ €}$	$NP[AN]_{2\%;t}^{PBR} = 14.717 \text{ €}$
$NW[AN]_{2\%;t}^{PRR} = 25.266 \text{ €}$	$NP[AN]_{2\%;t}^{PRR} = 14.722 \text{ €}$
$NW[AN]_{2\%;t}^{BEU} = 25.266 \text{ €}$	$NP[AN]_{2\%;t}^{BEU} = 15.090 \text{ €}$
$NW[AN]_{2\%;t}^{BAV} = 25.266 \text{ €}$	$NP[AN]_{2\%;t}^{BAV} = 15.090 \text{ €}$

(78)

In relativen Werten ausgedrückt entspricht dies einer Nettorentensteigerung von jährlich 3,85 Prozent gegenüber der ungeförderten Alternative. Die private Basisrentenversicherung kann aufgrund ihrer steuerlichen Förderkomponente einen Nettorentenvorteil von 1,28 Prozent pro Jahr generieren. Die private Riester-Rentenversicherung begünstigt den Vorsorgenden auf einem vergleichbaren Niveau um jährlich 1,31 Prozent.

$NP[AN]_{2\%;t}^{PRV}$	= 14.531 €	$NC[AN]_{2\%;t}^{PRV}$	= 0,00 %
$NP[AN]_{2\%;t}^{PBR}$	= 14.717 €	$NC[AN]_{2\%;t}^{PBR}$	= 1,28 %
$NP[AN]_{2\%;t}^{PRR}$	= 14.722 €	$NC[AN]_{2\%;t}^{PRR}$	= 1,31 %
$NP[AN]_{2\%;t}^{BEU}$	= 15.090 €	$NC[AN]_{2\%;t}^{BEU}$	= 3,85 %
$NP[AN]_{2\%;t}^{BAV}$	= 15.090 €	$NC[AN]_{2\%;t}^{BAV}$	= 3,85 %

(79)

6.1.3 Zwischenfazit

Unter Einhaltung der Konsumneutralität beim Arbeitnehmer und der Kostenkongruenz beim Arbeitgeber kann die Nettorentenversorgung unter vollkommener Sicherheit als Entscheidungsgrundlage beziehungsweise zur Evaluierung der Förderquoten, die im vorliegenden Beispiel durchaus eine Indizienwirkung implizieren³⁰⁷, herangezogen werden. Diese Indizienwirkung erfährt je nach Detaillierungsgrad und zeitlichem Horizont der Kennzahl jedoch Einschränkungen. Im Folgenden wird bezugnehmend auf die obige Auswertung eine Analyse hinsichtlich der Aussagekraft der einzelnen Förderquoten vollzogen. Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen gilt es im weiteren Verlauf der Untersuchung unter Einbezug sich variierender Einkommenspositionen, Lebensumstände und Investitionsbeiträge zu überprüfen.

	(1) Erwerbsphase	(2) Rentenphase	(3) Lebenszyklus
FQ1	Richtig	Falsch	Richtig
FQ2	Richtig	Falsch	Richtig
FQ3	Richtig	Falsch	Falsch
FQ4	Eingeschränkt richtig	Falsch	Eingeschränkt richtig

Tabelle 6: Beurteilung der Aussagekraft von Förderquoten in einer isolierten Parameterkonstellation³⁰⁸

³⁰⁷ Im Fallbeispiel ist die intertemporale Förderquote (Ebene 4) der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung am höchsten ausgefallen. Daher wird im Folgenden die Aussagekraft der relativen Kennzahlen zunächst nicht verneint. In einer anderen Parameterkonstellation kann dieses Entscheidungskriterium jedoch auch zu einer Fehlallokation führen (vgl. Kapitel 6.2.3).

³⁰⁸ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

1. Förderquoten, welche ausschließlich die Be- und Entlastungseffekte in der Erwerbsphase erfassen, signalisieren in den ersten drei Ebenen stets die monetär vorteilhafteste(n) Alternative(n). In der vierten Ebene führt eine Orientierung an Förderquoten zumindest zu keiner Fehlallokation, obwohl die arbeitgeberfinanzierte fälschlicherweise hinter die arbeitnehmerfinanzierte Betriebsrente zurückfällt.
2. Förderquoten, welche ausschließlich die Be- und Entlastungseffekte in der Rentenphase erfassen, signalisieren durchweg die monetär unvorteilhafteste Alternative für den Vorsorgenden. Diese Beobachtung kann auf allen vier Ebenen nachvollzogen werden, sodass die Aussagekraft dieser Kennzahl in Frage gestellt werden muss.
3. Förderquoten, welche die Be- und Entlastungseffekte im gesamten Lebenszyklus erfassen, zeichnen dagegen ein uneinheitliches Bild. Während Förderquoten der ersten und zweiten Ebene mit der höchsten Nettorentenversorgung im Einklang stehen, gilt die Aussage für die dritte Ebene nicht. Letztlich erweist sich die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung in der vierten Ebene wiederum als am vorteilhaftesten, woraus zumindest keine Fehlallokation folgt (siehe unter (1)).

6.2 Zweidimensionale Auswertungen

Fortan werden Bruttogehaltskompensationen und folglich die Investitionsbeträge in zusätzliche Alterssicherung variiert. Die zweidimensionale Auswertung ermöglicht in erster Linie die Wirkungsweisen von einschlägigen Frei- und Höchstbeträgen sowie Freigrenzen zu visualisieren. Daneben kann eine erste Einschätzung getroffen werden, inwieweit das Ausgangsbruttogehalt Einfluss auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Be- und Entlastungen entfaltet. Die Auswertung wird anhand von vier repräsentativen Einkommenspositionen³⁰⁹ vorgenommen. Namentlich werden Gering-, Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener miteinander verglichen. Die Darstellung von Förderquoten erfolgt jedoch ausschließlich am Beispiel von typisierten Geringverdienern. Die entsprechenden grafischen Auswertungen der Durchschnitts-, Besser- und Spitzenverdiener sind – aus Gründen der Übersichtlichkeit – unkommentiert dem Anhang zu entnehmen.³¹⁰ Zuletzt werden Nettorentenversorgungen und -vorteile für alle Einkommensniveaus abgebildet und besprochen.

³⁰⁹ Geringverdiener werden im Einklang mit § 100 EStG i.d.F. vor dem 19.08.2020 durch ein Bruttoentgelt in Höhe von 24.000 Euro, das heißt weniger als die gesetzliche Grenze von 26.400 Euro (2020) definiert. Es handelt sich dabei um eine nicht dynamisierte Grenze, die zuletzt durch Art. 6 Nr. 2 des Grundrentengesetzes vom 12.08.2020 (BGBl. I, 1879) mit Wirkung vom 19.08.2020 auf 30.900 Euro angehoben wurde. Das vorläufige sozialversicherungsrechtliche Durchschnittsentgelt in Höhe von 40.551 Euro (2020) wird zur Veranlagung der mittleren Einkommensposition herangezogen. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 62.550 Euro (2020) stellt Besserverdiener dar. Der Spitzenverdiener wird pauschal auf ein Bruttogehalt von 100.000 Euro festgeschrieben, sodass ein Grenzsteuersatz von 42 Prozent einschlägig ist. Weitere Modellannahmen sind Kapitel 4.2 zu entnehmen.

³¹⁰ Vgl. Anhang 8–16 auf S. 212 ff.

6.2.1 Förderquoten (nur Geringverdiener)

Erwerbsphase

Die *erste Ebene* (vgl. Abbildung 17, oben links) spiegelt mit der reinen Berücksichtigung von Steuereffekten den niedrigsten Detaillierungsgrad wider. In der betrieblichen Altersversorgung (arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert) werden bis zum Überschreiten des steuerlichen Freibetrags Förderquoten von circa 25 Prozent erreicht. Fortan flacht die signalisierte Förderung der Anwartschaftsphase ab. Die Basisrentenversicherung bedingt dagegen Förderquoten auf konstantem Niveau, da der gemeinsame Höchstbetrag mit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschritten wird. Die Förderquoten der Rürup-Rente ändern sich auch auf den folgenden Ebenen nicht, da eine reine steuerliche Förderung vorliegt. Bezüglich der Riester-Rente ist stets der Sonderausgabenfall einschlägig, sodass die steuerliche Förderung bis zur Ausschöpfung des Höchstbetrags immer weiter ansteigt und sich bei dessen Überschreitung wieder reduziert. Im Kontrast dazu wird die ungeförderte Rentenversicherung in der Anwartschaftsphase auf keiner Ebene gefördert, sodass sich stets eine Förderquote von null Prozent einstellt. Auf der *zweiten Ebene* (vgl. Abbildung 17, oben rechts) kann sich die betriebliche Altersversorgung, unabhängig von ihrer Finanzierungsart, von den Handlungsalternativen abheben. Durch den sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag erhöht sich die gemeinsame Förderquote bei niedrigen Eigenbeiträgen stark. Es kann bei Überschreitung des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags wiederum eine Reduktion der Förderquote beobachtet werden. Die *dritte Ebene* (vgl. Abbildung 17, unten links) bildet einen sich verändernden gesetzlichen Rentenzahlbetrag ab, welcher in der Erwerbsphase nicht thematisiert wird. Die Förderquoten aller Handlungsalternativen bleiben folglich unberührt. Auf der *vierten Ebene* (vgl. Abbildung 17, unten rechts) kann sich die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung durch die Weitergabe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers stark von den Alternativen abgrenzen. Das Maximum der Förderung liegt bei circa 65 Prozent. Bei Überschreitung des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags schmilzt der Vorteil durch die einsetzende Abgabepflicht auf die Investitionsbeträge vom Arbeitnehmer sowie die dadurch resultierende Deckelung des Zuschusses vom Arbeitgeber ab. Die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung wird dagegen durch den Förderbetrag für Geringverdiener begünstigt. Die Förderquote wird dadurch jedoch nur marginal positiv beeinflusst. Einen Zuschuss – vergleichbar mit dem Ausgleich des Arbeitgebers bei Arbeitnehmerfinanzierung – ist hierbei gesetzlich nicht vorgesehen.³¹¹ Zuletzt kann auch die Riester-Rentenversicherung durch die Berücksichtigung der Altersvorsorgezulage eine höhere Förderquote generieren. Zusammenfassend scheint vor allem die betriebliche Altersversorgung – zumindest im Bereich der niedrigen Sparbeträge – ihren Alternativen stark überlegen zu sein.

³¹¹ Unter der Annahme der Kostenkongruenz erhöht der Arbeitgeber jedoch implizit den Beitrag in den Altersvorsorgevertrag. Diese Beitragserhöhung wird von den Förderquoten nicht erfasst, sodass es zunächst – trotz Förderbetrag für Geringverdiener – nach einer Schlechterstellung aussieht. Hierzu wird im folgenden Unterkapitel weitergehend Stellung genommen.

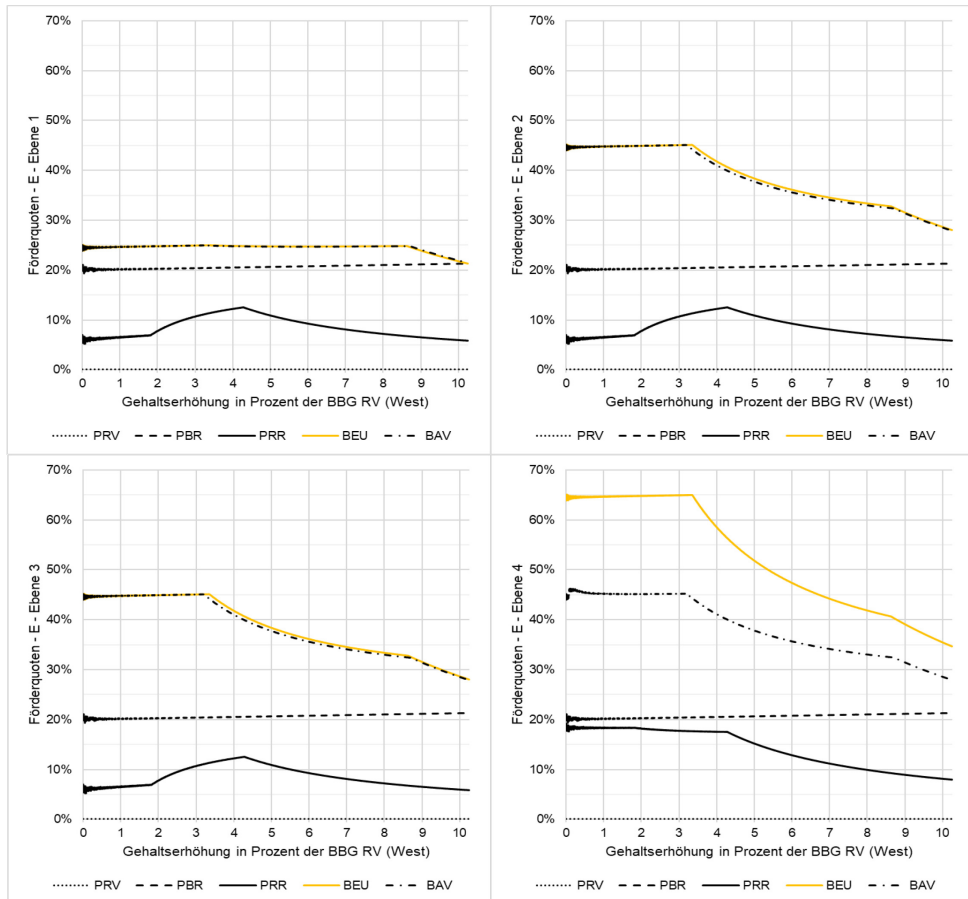


Abbildung 17: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Geringverdiener)³¹²

³¹² Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Rentenphase

In der Leistungsphase sehen sich die Alterssicherungsformen durchweg mit Mehrbelastungen konfrontiert. Auf der *ersten Ebene* (vgl. Abbildung 18, oben links) wird in allen Alterssicherungsformen bereits die regelmäßig eintretende steuerliche Belastung der Rückflüsse deutlich. Im ersten Abschnitt ist für geringe Sparbeträge noch der entlastende Effekt des Grundfreibetrags zu erkennen. Fortan müssen jedoch vor allem nachgelagert besteuerte Handlungsalternativen moderate Belastungen in der Leistungsphase einpreisen. Die private Rentenversicherung ist dagegen ausschließlich durch die Ertragsanteilbesteuerung und damit stets am niedrigsten belastet. Sofern steuerliche Höchst- (vgl. Riester-Rente) oder Freibeträge (vgl. Betriebsrente) in der Anwartschaftsphase überschritten werden, reduziert die nun ebenfalls einsetzende Ertragsanteilbesteuerung die Belastung wieder. Auf der *zweiten Ebene* (vgl. Abbildung 18, oben rechts) ist bei betrieblichen Altersversorgungen ab der Überschreitung der Betriebsrentenfreigrenze zusätzlich die Abgabenbelastung zu berücksichtigen. Vor Überschreitung liegt dagegen sogar eine Begünstigung vor, da es zu einer vollständigen Nichtberücksichtigung der Betriebsrente im Gegensatz zur gesetzlichen Rente bei reiner Gehaltserhöhung kommt. Die *dritte Ebene* (vgl. Abbildung 18, unten links) offenbart abermals die zusätzliche Problematik bei sozialversicherungsfreien Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung. Es kommt zu einer nicht unwesentlichen Minderung der gesetzlichen Rentenanwartschaft, sofern der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag in der Anwartschaftsphase nicht überschritten wird. Zuschüsse, Zulagen oder Förderbeträge, welche auf der *vierten Ebene* (vgl. Abbildung 18, unten rechts) zu erfassen wären, sind in der Rentenphase in keiner Alterssicherungsform zu finden. Der Verlauf der Förderquoten ändert sich folglich nicht. Es kann bereits geschlussfolgert werden, dass die betriebliche Altersversorgung – mit dem größten Förderungscharakter in der Anwartschaftsphase – augenscheinlich auch mit der größten Belastung in der Leistungsphase einhergeht.

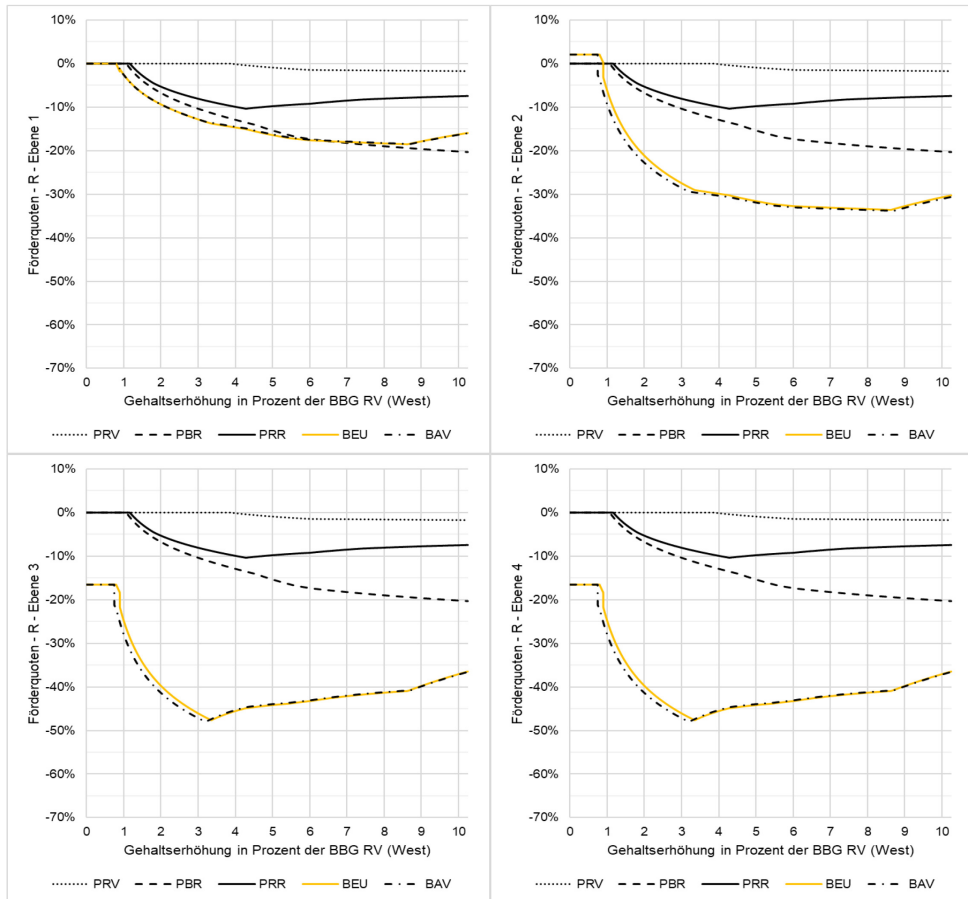


Abbildung 18: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Geringverdiener) ³¹³

³¹³ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Lebenszyklus

Die Förderquoten der Erwerbs- und Rentenphase werden nun zusammengeführt und innerhalb eines Lebenszyklus ganzheitlich betrachtet. Hierdurch ändert sich die visuelle Charakteristik der Förderquoten grundlegend. Auf *allen Ebenen* (vgl. Abbildung 19) lässt sich – für die Riester-Rentenversicherung zumindest eingeschränkt – ein fallender Kurvenverlauf feststellen. Mit anderen Worten sinkt das Fördervolumen mit steigenden Sparbeiträgen. Es zeichnet sich ab, dass Förderungen aus gesetzlichen Rahmenbedingungen vor allem für geringe bis mittlere Investitionsbeträge zu erwarten sind. Der Kurvenverlauf der zulaufengeförderten Altersvorsorge wird durch das Zusammenspiel aus Mindesteigenbeitrag und Höchstbetrag beeinflusst, wodurch teilweise gegenläufige Effekte eintreten. Unter isolierter Betrachtung der (aussagekräftigsten) *vierten Ebene* (vgl. Abbildung 19, unten rechts) lässt sich feststellen, dass Förderquoten der Riester- und Rürup-Rente nahezu gegen null konvergieren. Im Fall der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Rentenversicherung ist eine Konvergenz in den negativen Bereich festzuhalten. Für repräsentative Gehaltskompensationen, die beispielsweise zwei Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen (niedrige Sparbeträge), bewegen sich die Förderquoten allerdings stets im positiven Bereich. Besonders auffällig sind die hohen Förderquoten für niedrige Sparbeträge im Rahmen der Entgeltumwandlung. Jedoch wechselt mit steigenden Investitionsbeträgen die überlegene Alterssicherungsform, sodass für den Vorsorgenden das Risiko einer Fehlallokation besteht.

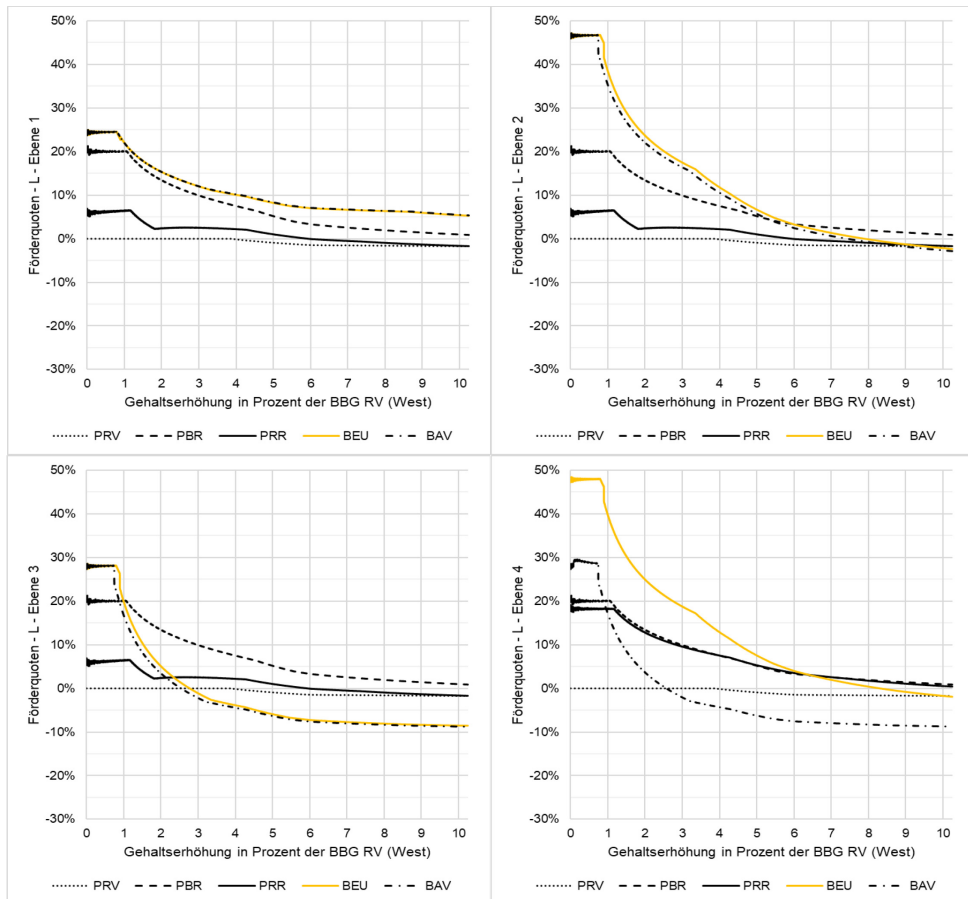


Abbildung 19: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Geringverdiener)³¹⁴

³¹⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

6.2.2 Nettorentenversorgung (nur Geringverdiener)

Zur Evaluation der bisherigen Erkenntnisse wird nun – stets unter der Prämisse der Konsumneutralität – die Nettorentenversorgung herangezogen. Die Indizien, die sich aus der Beobachtung von Förderquoten in Bezug auf Geringverdiener ergeben haben, sollen nachfolgend bestätigt oder verworfen werden. Die visuelle Aufarbeitung erfolgt wiederum anhand eines Vier-Quadranten-Schemas (vgl. Abbildung 20). Die Quadranten stehen für sehr niedrige (links oben), niedrige (rechts oben), hohe (links unten) und sehr hohe (rechts unten) Investitionsbeträge.

Vom Ausgangspunkt (keine zusätzliche Alterssicherung) aus ist die absolute Überlegenheit der betrieblichen Altersversorgung (zunächst finanzierungsunabhängig) gegenüber den anderen Alterssicherungsformen kaum zu erkennen. Erst bei Gewährung des Förderbetrags für Geringverdiener kann sich die arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente sprunghaft absetzen (vgl. Abbildung 20, oben links). Das arbeitnehmerfinanzierte Pendant fällt mangels Förderbetrags auf den zweiten Platz zurück. Ab dem Überschreiten des sozialversicherungsrechtlichen Freibetrags und dem Einsetzen der sogenannten Doppelverbeitragung (vgl. Abbildung 20, oben rechts) reduziert sich der absolute Vorteil sukzessive (vgl. Abbildung 20, unten links) mit steigenden Investitionsbeträgen. Für sehr hohe Investitionsbeträge wechselt sich die Rangfolge der Vorteilhaftigkeiten und die Basisrentenversicherung bedingt die höchste Nettorentenversorgung (vgl. Abbildung 20, unten rechts). Erstaunlich ist, dass sich am oberen Ende des Abschnitts sogar die ungeforderte Rentenversicherung gegen die Entgeltumwandlung durchsetzen kann.

In Anbetracht der Förderquoten des vorangegangenen Unterkapitels lässt sich festhalten, dass die Ergebnisse bei genauer Betrachtung signifikant voneinander abweichen. Hätte der Vorsorgende sich an den Förderquoten orientiert, hätte er regelmäßig die Entgeltumwandlung vorgezogen. Absolut gesehen wäre die Vereinbarung einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung jedoch für alle repräsentativen Gehaltskompensationen die beste Alternative. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass die Orientierung anhand Förderquoten durch deren höhere Volatilität häufig zu Fehlallokationen führen kann.

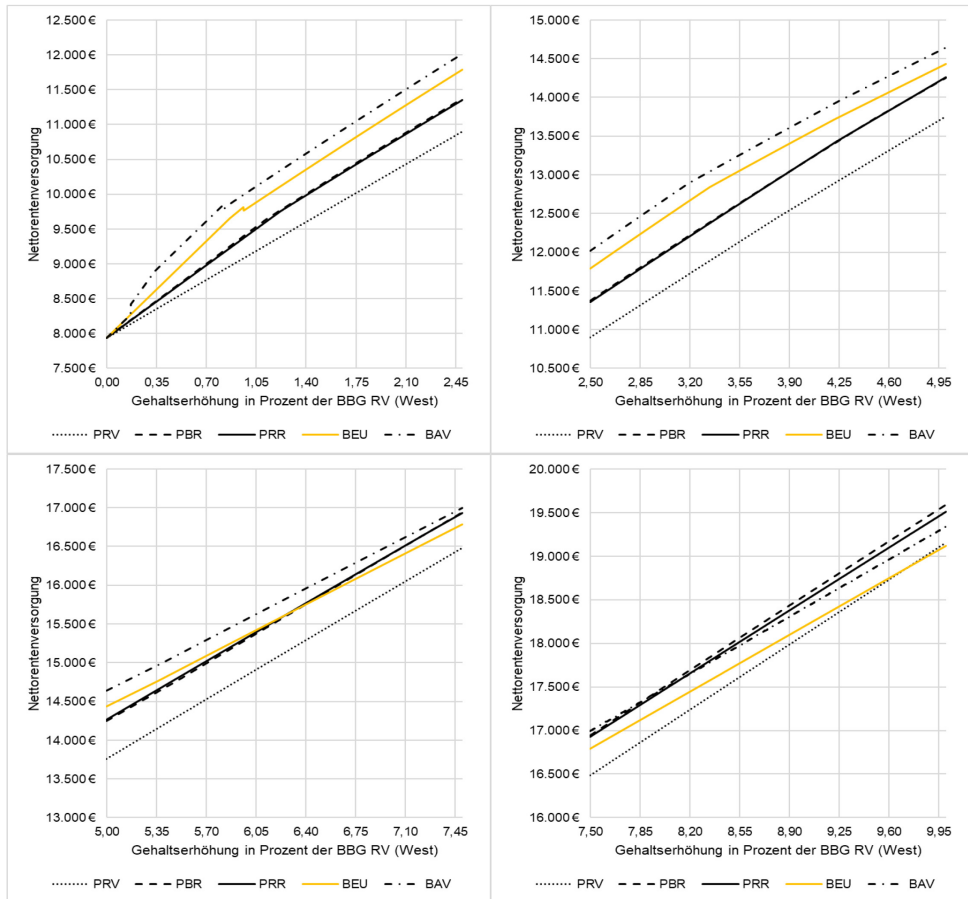


Abbildung 20: Nettorentenversorgung durch zusätzliche Alterssicherung im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Geringverdiener)³¹⁵

³¹⁵ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

6.2.3 Nettorentenvorteil (alle Einkommensniveaus)

Des Weiteren ist für die Investitionsentscheidung von Bedeutung, für welchen Investitionsbetrag die Vorteilhaftigkeit gegenüber einer ungeforderten Rentenversicherung relativ gesehen am höchsten ist. Aus den Grafiken kann dementsprechend die Bandbreite der vom Gesetzgeber meistbegünstigten Investitionsbeträge abgelesen werden. Den Vergleichsmaßstab eröffnet die private Rentenversicherung.³¹⁶

Geringverdiener

Unter Berücksichtigung des Ausgangsgehalts (24.000 Euro) eines typisierten Geringverdieners steht überwiegend die betriebliche Altersversorgung im Fokus (vgl. Abbildung 21). Bis zur Überschreitung des Mindestarbeitgeberbeitrags in Höhe von jährlich 240 Euro (§ 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG) verlaufen die Kurven unabhängig von der Finanzierungsart. Die Gewährung des Förderbetrags führt zu einer signifikanten Begünstigung der Arbeitgeberfinanzierung. In der Spitze kann so – allein durch den Mitnahmeeffekt beziehend auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen – eine über zehn Prozent höhere Nettorentenversorgung im Vergleich zur ungeforderten Rentenversicherung erreicht werden. Zu begrüßen ist, dass sich ein Nettorentenvorteil von über acht Prozent auf einer ganzen Bandbreite von – für Geringverdiener repräsentativen – niedrigen Investitionsbeträgen einstellt. Darüber hinaus sind sehr geringe Investitionsbeträge – entgegen der Annahme bei Betrachtung der Förderquoten – nicht überproportional begünstigt, wodurch eine Unterversorgung aus Anreizgesichtspunkten unattraktiv wirkt. Auch eine Überversorgung sanktioniert der Gesetzgeber durch einen sinkenden Nettorentenvorteil. In Folge des Einsetzens der Doppelverbeitragung reduziert sich der Nettorentenvorteil sukzessive. Bei der Arbeitnehmerfinanzierung werden am Ende des Betrachtungsfensters sogar sämtliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Förderungen abgeschmolzen. Die private Basisrentenversicherung kann für sehr hohe Eigenbeiträge mit einem persistenten Nettorentenvorteil von über zwei Prozent empfohlen werden. Die Ergebnisse der Riester-Rente sind überwiegend mit denen der Rürup-Rente vergleichbar.

³¹⁶ Hintergrund der Überlegung ist, dass weder steuer- noch sozialversicherungsrechtliche Förderungen in der Anwartschafts- oder Leistungsphase vorliegen. Das Arbeitsentgelt beziehungsweise das Arbeitseinkommen wird stets vorgelagert besteuert und verbeitragt. Der Ertragsanteil des Altersvermögensstocks wird in der Leistungsphase pauschaliert besteuert. Die Rolle als Vergleichsmaßstab wird in der grafischen Auswertung deutlich, da stets ein Nettorentenvorteil von null Prozent angezeigt wird.

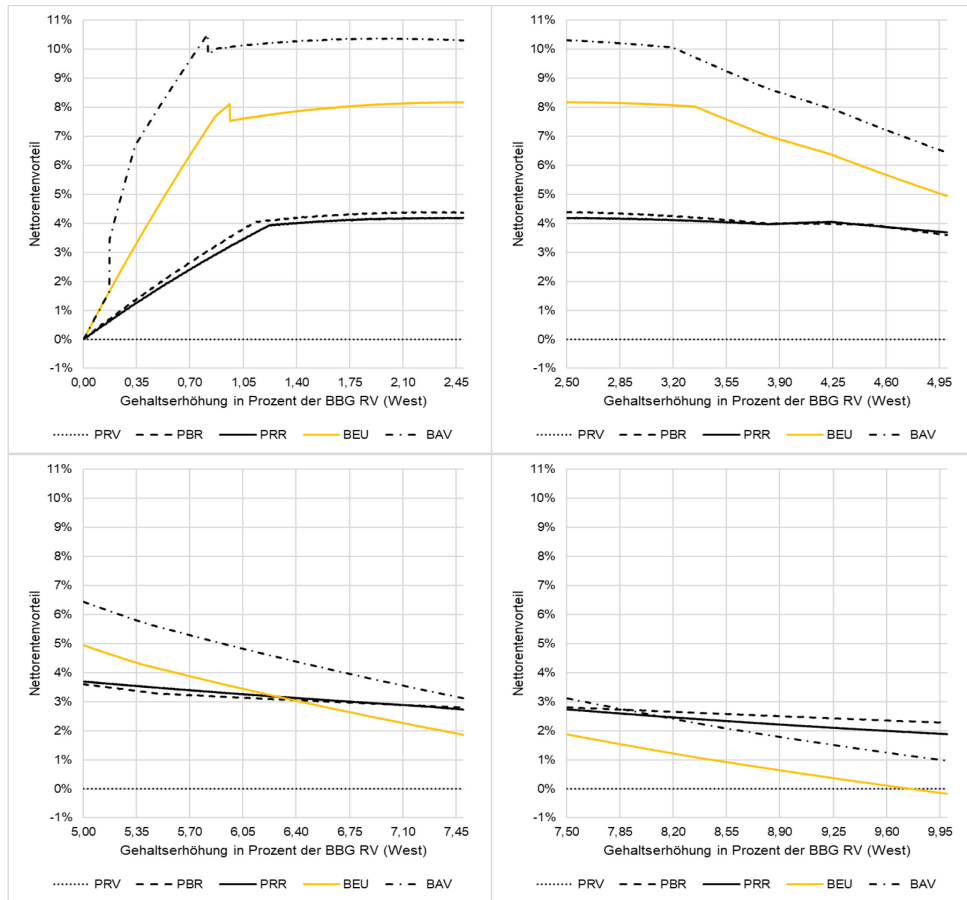


Abbildung 21: Nettoertragsvorteil gegenüber der privaten ungeforderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Geringverdiener)³¹⁷

Die Auswertung der Förderquoten würde in den allermeisten Fällen zu einer unvorteilhaften Ressourcenallokation führen. Die Entscheidungsfindung auf die intertemporale Förderquote der vierten Ebene zu stützen, würde beispielsweise in einer Fehlallokation zugunsten der Entgeltumwandlung münden.³¹⁸

³¹⁷ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³¹⁸ Vgl. Kapitel 6.2.1.

Durchschnittsverdiener

Dem Sozialstaats- und Leistungsfähigkeitsprinzip zur Folge sollte mit steigendem Einkommen die staatliche Förderung sinken. In Anbetracht der intertemporalen Konsumverteilung sollte darüber hinaus mit steigendem Einkommen auch ein höherer Investitionsbetrag vorteilhafter sein. Tatsächlich verändern sich die Ergebnisse unter Berücksichtigung eines Durchschnittsverdieners deutlich. In Abbildung 22 ist erkennbar, dass der höchstmögliche Nettorentenvorteil auf circa fünf Prozent abschnilt. Dieses Niveau wird – finanzierungsunabhängig – im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung erreicht. Außerdem verschiebt sich die Bandbreite an höchstmöglichen Nettovorteilen nach rechts in Richtung höherer Investitionsbeträge. In den ersten zwei Abschnitten ist die betriebliche Altersversorgung – unabhängig von der Finanzierungsart – stets am vorteilhaftesten. Für sehr hohe Investitionsbeträge übernimmt die Basisrentenversicherung die Rolle der monetär attraktivsten Handlungsalternative. Der Nettorentenvorteil bewegt sich sodann zwischen drei und vier Prozent. Die private Riester-Rentenversicherung fällt dagegen ab dem Übergang des zweiten auf den dritten Quadranten durch die Deckelung des Sonderausgabenabzugs auf den Höchstbetrag im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG weiter zurück.

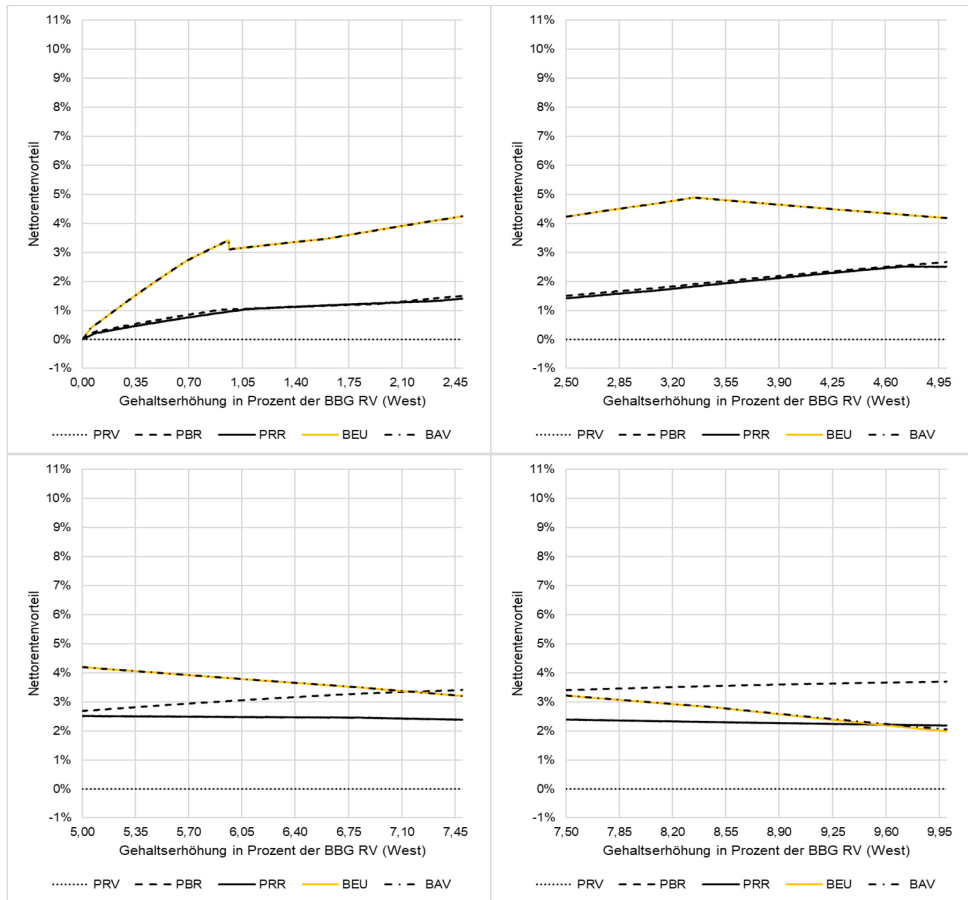


Abbildung 22: Nettoertragsvorteil gegenüber der privaten ungeforderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Durchschnittsverdiener)³¹⁹

Für Durchschnittsverdiener würde zumindest die Auswertung der Förderquoten der Erwerbsphase – im Gegensatz zur Rentenphase – meist zu einer vorteilhaften Ressourcenallokation führen. Die Entscheidungsfindung auf die intertemporale Förderquote der vierten Ebene zu stützen, hätte ebenfalls eine vergleichbare Investitionsentscheidung zur Folge.³²⁰

³¹⁹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³²⁰ Vgl. Anhang 8 – 10 auf S. 212 ff.

Besserverdiener

Insofern in der Anwartschaftsphase die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung überschritten wird, sollten die im vorangestellten Abschnitt aufgestellten Mindestanforderungen an die gesetzlichen Rahmenbedingungen eigentlich weiterhin Gültigkeit behalten. Abbildung 23 ist jedoch zu entnehmen, dass mit steigendem Investitionsbetrag der Nettovorteil über das höchstmögliche Niveau von Durchschnittsverdienern hinaus ansteigt. Im zweiten, dritten und vierten Quadranten verkörpert die Basisrentenversicherung durch ihre intertemporalen Steuerbegünstigung die vorzugswürdige Handlungsalternative. Der Nettorentenvorteil steigt dabei bis zum höchstmöglichen Investitionsbetrag sukzessive auf über fünf Prozent an. Der Nettorentenvorteil aus einer betrieblichen Altersversorgung wird in Anbetracht eines Besserverdieners dagegen deutlich reduziert. Lediglich für geringe Eigenbeiträge und folglich geringe Betriebsrenten ist im ersten Quadranten aufgrund der Wirkungsweisen des Betriebsrentenfreibetrags eine Überlegenheit gegenüber den verbleibenden Alterssicherungsformen zu konstatieren. Die Riester-Rente ist für Besserverdiener von untergeordneter Relevanz.

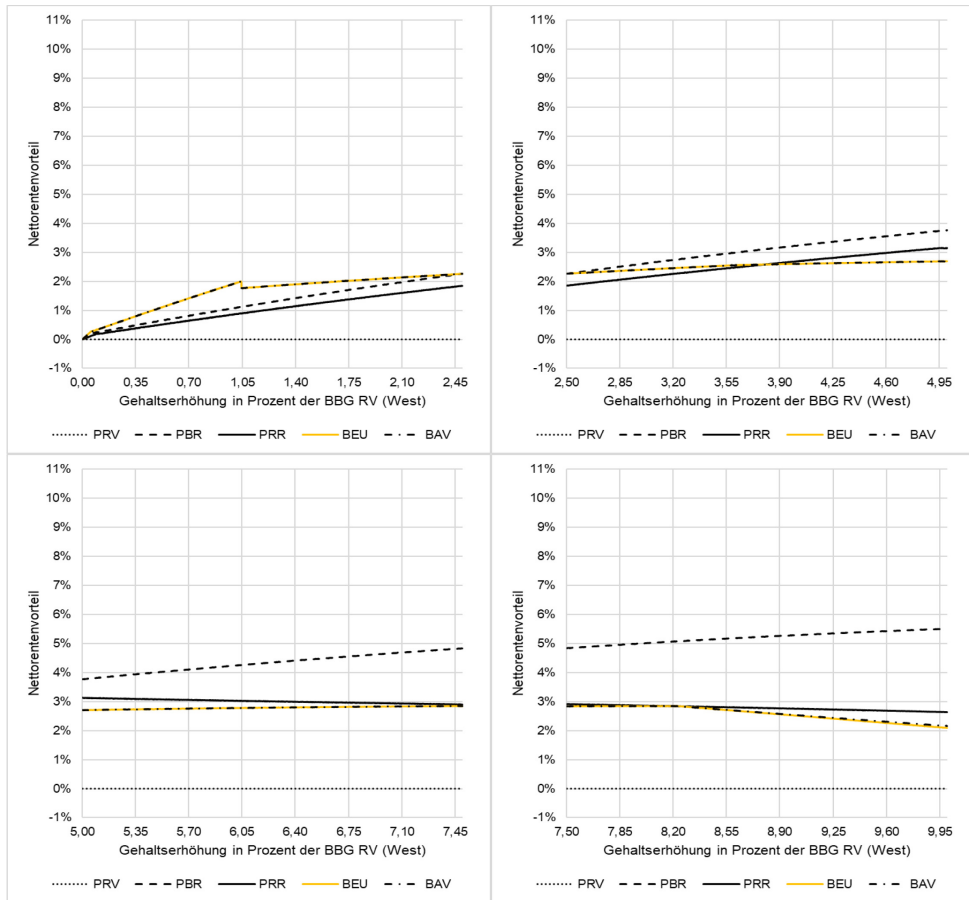


Abbildung 23: Nettoertragsvorteil gegenüber der privaten ungeforderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Besserverdiener)³²¹

Für Besserverdiener würde die Auswertung der Förderquoten der Erwerbs- und Rentenphase fast durchgehend zu einer unvorteilhaften Handlungsalternative führen. Immerhin die Entscheidungsfindung auf die intertemporale Förderquote der vierten Ebene zu stützen, hätte zu einer vergleichbaren Ressourcenallokation geführt.³²²

³²¹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³²² Vgl. Anhang 11-13 auf S. 215 ff.

Spitzenverdiener

Im letzten Szenario ein Spitzenverdiener herangezogen, welcher in der Anwartschaftsphase keine sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen durch zusätzliche Alterssicherung erfährt. Aus der Betrachtung von Abbildung 24 ergibt sich, dass mit steigendem Investitionsbetrag der Nettorentenvorteil zwar ansteigt, absolut gesehen jedoch auf einem niedrigeren Niveau. Für Spitzenverdiener, welche die Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung überschreiten, kann die betriebliche Altersversorgung nur im ersten Quadranten – im Rahmen der Betriebsrentenfreigrenze – den höchsten Nettorentenvorteil generieren. Fortan ist die private Basisrentenversicherung ihren Alternativen stets überlegen. Der Nettorentenvorteil steigt mit dem Investitionsbetrag sukzessive auf knapp unter fünf Prozent an. Die Riester-Rente ist auch für Spitzenverdiener von untergeordneter Relevanz.

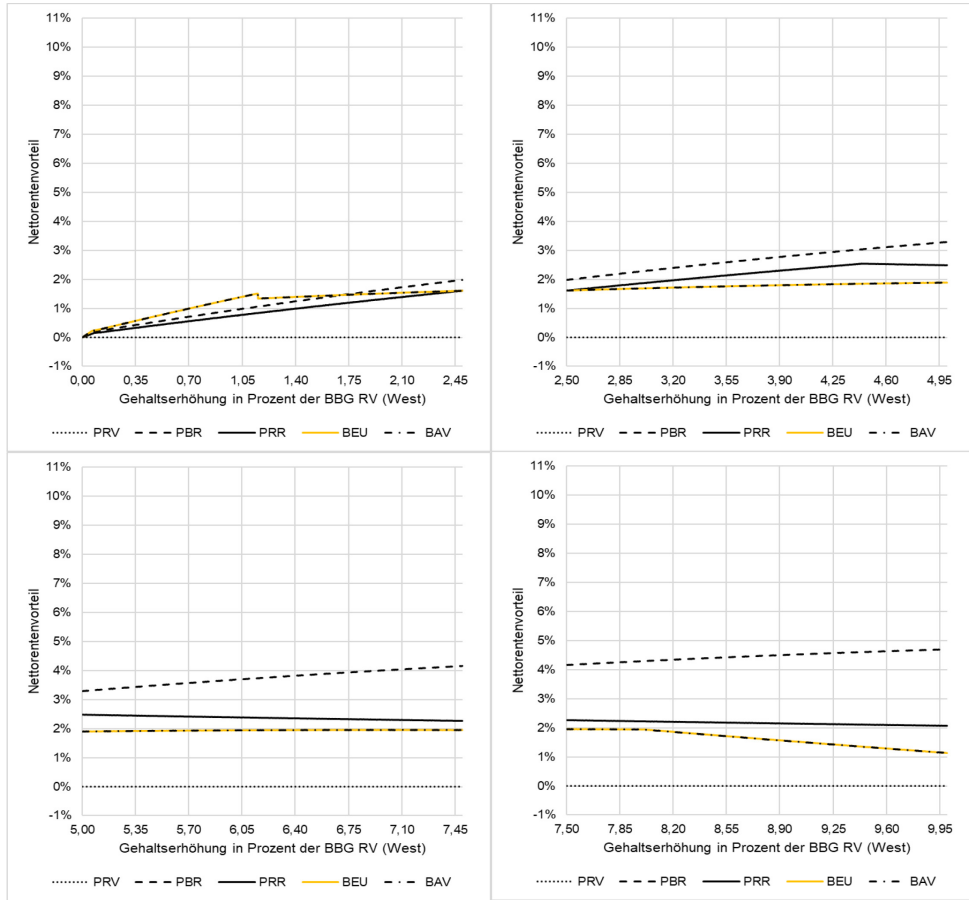


Abbildung 24: Nettoertragsvorteil gegenüber der privaten ungeforderten Altersvorsorge im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Höhe der Bruttogehaltssteigerung (Spitzenverdiener)³²³

Die Entscheidungsfindung auf die intertemporale Förderquote der zweiten, dritten oder vierten Ebene zu stützen, würde vorliegend zu einer vergleichbaren Ressourcenallokation führen. Die übrigen Förderquoten sind hingegen ungeeignet.³²⁴

³²³ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³²⁴ Vgl. Anhang 14-16 auf S. 218 ff.

6.2.4 Zwischenfazit

In der übergreifenden Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass der *Nettorentenvorteil* mit steigendem Einkommen tendenziell abnimmt. Das heißt, Geringverdiener kommen in den Genuss des höchsten und Spitzenverdiener des niedrigsten relativen Vorteils zusätzlicher Alterssicherung. Dies steht im Einklang mit dem Solidaritäts- und Leistungsfähigkeitsprinzip, auf denen Sozialversicherungs- und Steuerrecht fußen. Für Geringverdiener ist – bei Fixierung eines Kostenpakets durch den Arbeitgeber – die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung am vorteilhaftesten. Dafür verantwortlich sind der Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 EStG sowie die Kombination aus Betriebsrentenfreibetrag (KV) und Betriebsrentenfreigrenze (PV). Der maximale Nettorentenvorteil wird bereits mit geringen und daher repräsentativen Investitionsbeträgen erreicht. Durchschnittsverdiener profitieren dagegen finanzierungsformunabhängig von der betrieblichen Altersversorgung und können im Rahmen geringer und moderater Sparbeträge positive steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte abschöpfen. Besser- und Spitzenverdiener sollten ihr Hauptaugenmerk jedoch hin zur steuerlichen Förderung der Basisrentenversicherung verlagern. Aufgrund des großzügigen Höchstbetrags für den Sonderausgabenabzug unterliegen auch sehr hohe Investitionsbeträge der steuerlichen Förderung.

Förderquoten implizieren – je nach Ausgestaltung der Kennzahl – höchstens punktuelle Indizienwirkung. Werbemaßnahmen zur Alterssicherung, die auf Förderquoten der Erwerbsphase gestützt sind, greifen zu kurz und begünstigen Fehlallokationen von Kapital. Förderquoten, die auf einer typisierenden Lebenszyklusbetrachtung beruhen und mit einem hohem Detaillierungsgrad ausgestaltet werden, entfalten zumindest eine eingeschränkte Aussagekraft. Dies erfordert jedoch – entgegen der Orientierung an Förderquoten der Erwerbsphase – eine umfassende Prognose einer repräsentativen Erwerbsbiografie sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen in die Zukunft.

6.3 Dreidimensionale Auswertungen

In der eindimensionalen Auswertung (vgl. Kapitel 6.1) wurde zunächst die Funktionsweise und das Ineinandergreifen der modelltheoretischen Berechnungen dargestellt und anhand eines punktuellen Beispiels veranschaulicht. Die zweidimensionale Auswertung (vgl. Kapitel 6.2) verknüpfte anschließend eine Vielzahl an punktuellen Auswertungen durch die Variation des Investitionsbetrags in eine zusätzliche Alterssicherungsform. Diese übergreifende Auswertung vermittelte ein grundsätzliches Verständnis für den Einfluss von gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Investitionsentscheidung.

Im Folgenden sollen Wechselwirkungen zwischen zwei Inputfaktoren in einem dreidimensionalen Kontext aufgezeigt werden. Die farbliche Kennzeichnung der Ergebnisse gibt dabei die Rangfolge der absoluten Vorteilhaftigkeit der zur Verfügung stehenden Alterssicherungsformen wieder.³²⁵ Übergeordnetes Ziel ist es jedoch, einflussreiche Interdependenzen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu konkretisieren, die Wirkungsweisen der Steuer- und Sozialversicherungsrechts sichtbarer zu machen und einen Eindruck über die komplexe Vernetzung der Rechtssphären zu vermitteln. Diese Vorgehensweise ist insoweit einmalig, da in der Fachliteratur zwar deskriptiv Zusammenhänge erläutert und Kennzahlen errechnet werden, hierdurch jedoch nur isolierte Momentaufnahmen geschaffen werden.

Die dreidimensionalen Auswertungen sind wie folgt zu verstehen. Auf der Abszisse wird analog zu den zweidimensionalen Auswertungen stets eine Bandbreite von Bruttogehaltserhöhungen stellvertretend für variierende Investitionsbeträge in zusätzliche Alterssicherung abgetragen. Nunmehr wird auf der Ordinate anstatt einer Entscheidungsvariable (z.B. Nettorentenversorgung) eine weitere Inputvariable (z.B. Bruttogehalt (vgl. 6.3.1) oder (Über-)Rendite (vgl. Kapitel 6.3.4) erfasst. Darüber hinaus wird die Einkommensverteilung (vgl. Kapitel 6.3.2) sowie die Kinderanzahl (vgl. Kapitel 6.3.3) variiert.

Auf der Applikate wird – in der jeweils *oberen* Abbildung – die überlegene Investitionsentscheidung farblich gekennzeichnet. Als Entscheidungskriterium dient – stets unter der Prämisse von Konsum- und Kostenneutralität – die höchste Nettorentenversorgung (*absolute* Vorteilhaftigkeit).³²⁶

- Private Basisrente (PBR)
- Private Riester-Rente (PRR)
- Betriebliche Entgeltumwandlung (BEU)
- ❖ Betriebliche Altersversorgung (BAV)

³²⁵ Die folgenden Auswertungen vereinen sämtliche vorangegangenen Ergebnisse. Das heißt, dass die Parameterkonstellationen der ein- und zweidimensionalen Auswertungen in den dreidimensionalen Abbildungen als Punkte (eindimensional) oder Horizontale (zweidimensional) abgelesen werden können.

³²⁶ Insofern sich durch kongruente gesetzliche Rahmenbedingungen eine Indifferenz zwischen arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter betrieblicher Altersversorgung (externer Durchführungsweg) einstellt, wird vereinfachend die Entgeltumwandlung als vorteilhafteste Alterssicherungsform angezeigt, um eine Verkomplizierung der farblichen Auswertung zu vermeiden.

Darüber hinaus wird – in der jeweils *unteren* Abbildung – der Nettorentenvorteil durch eine farbliche Hervorhebung dargestellt (*relative* Vorteilhaftigkeit). Zur Orientierung dient folgende (Farb-)Legende:

- 0,00%-1,00%
- 1,00%-2,00%
- 2,00%-3,00%
- 3,00%-4,00%
- 4,00%-5,00%
- 5,00%-6,00%
- 6,00%-7,00%
- 7,00%-8,00%
- 8,00%-9,00%
- 9,00%-10,00%

Darüber hinausgehende Nettorentenvorteile werden stets farblich „schwarz“ gekennzeichnet.

6.3.1 Einfluss des Ausgangsbruttogehalts

Zuallererst soll die omnipräsente Interdependenz zwischen der Höhe des Bruttogehalts und der Höhe des Investitionsbetrags beleuchtet werden. An beide Inputfaktoren sind zahlreiche Bemessungsgrundlagen- und Tarifeffekte sowohl in der Anwartschaftsphase als auch in der Leistungsphase geknüpft, was eine Gesamtbetrachtung umso bedeutender erscheinen lässt.

Im Lichte einer repräsentativen Analyse sind zunächst *drei Bandbreiten* an Bruttogehältern zu bestimmen, die sich maßgeblich an den Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherungszweige orientieren. Infolgedessen können variierende sozialversicherungsrechtliche Behandlungen von zusätzlichem Arbeitsentgelt in der Erwerbsphase deutlich voneinander abgegrenzt werden. Die drei Bandbreiten³²⁷ stellen sich wie folgt dar:

- Ausgangsbruttogehälter *unterhalb* der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, das heißt volle Verbeitragung von zusätzlichem Arbeitsentgelt in der Erwerbsphase;

³²⁷ Die Übergangsfälle zwischen den drei Bereichen werden explizit nicht thematisiert, da zusätzliche Verzerrungen auftreten.

- Ausgangsbruttogehälter *zwischen* den Beitragsbemessungsgrenzen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Renten- und Arbeitslosenversicherung, das heißt partielle Verbeitragung von zusätzlichem Arbeitsentgelt in der Erwerbsphase;
- Ausgangsbruttogehälter *oberhalb* der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung, das heißt keine Verbeitragung von zusätzlichem Arbeitsentgelt in der Erwerbsphase.

Darauf aufbauend ist für die drei Kategorien jeweils eine repräsentative Höhe der Bruttogehaltserhöhung und damit implizit des Investitionsbetrags in zusätzliche Alterssicherung zu definieren. Beispielweise sind für gering- bis durchschnittsverdienende Arbeitnehmer auch nur geringe bis mittlere Gehaltssteigerungen repräsentativ. In diesem Kontext dienen höhere Investitionsbeträge dem Zweck der weiteren Veranschaulichung. Die folgenden grafischen Auswertungen begrenzen den repräsentativen Bereich durch jeweils eine Vertikale (rot gekennzeichnet) an der Ober- und Untergrenze. Dabei wurde folgende Typisierung zu Grunde gelegt:

- Für Ausgangsbruttogehälter *unterhalb* der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Gering- und Durchschnittsverdiener) wird fortan das *erste Drittel* der Bandbreite an Investitionsbeträgen als repräsentativ bezeichnet.
- Für Ausgangsbruttogehälter *zwischen* den Beitragsbemessungsgrenzen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Renten- und Arbeitslosenversicherung (Besserverdiener) wird fortan das *zweite Drittel* der Bandbreite an Investitionsbeträgen als repräsentativ bezeichnet.
- Für Ausgangsbruttogehälter *oberhalb* der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung (Spitzenverdiener) wird fortan das *dritte Drittel* der Bandbreite an Investitionsbeträgen als repräsentativ bezeichnet.

Es stellt sich die Frage, ob sich die variierenden Ausgangsbruttogehälter in Kombination mit variierenden Investitionsbeträgen auf die optimale Vorsorgeentscheidung (absolute Vorteilhaftigkeit) und die Nettorentenvorteile (relative Vorteilhaftigkeit) auswirken.

6.3.1.1 Unterhalb der BBG KV PV

Das erste Szenario, in dem zusätzliches Arbeitsentgelt stets voll beitragspflichtig ist, vereint Gering- und Durchschnittsverdiener in einer Auswertung. Die Bandbreite der Ausgangsbruttogehälter (Ordinate) beginnt bei 24.000 Euro und endet bei 39.000 Euro. Die Datenerhebung erfolgt in Schritten von 125 Euro, sodass insgesamt 121 Gehälter betrachtet werden. Unter Berücksichtigung von 4.051 verschiedenen Gehaltserhöhungen (Abszisse) ergeben sich pro Auswertung 490.171 Datenpunkte (Applikate), welche zusammen das Bild der Investitionsentscheidung zeichnen. Daran anknüpfend ist zunächst der repräsentative Bereich von Gehaltserhöhungen abzugrenzen, der im Durchschnitt für ebendiese Einkommensniveaus realistisch erscheint. Relativ zum Ausgangsbruttogehalt sind Entgeltsteigerungen im ersten Drittel der Abszisse zu untersuchen. Im Maximum von 3,33 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 2.757 Euro) stellt sich somit für ein Bruttogehalt von 24.000 Euro eine jährliche Erhöhung um 11,49 Prozent ($= 2.757 \text{ Euro} / 24.000 \text{ Euro}$) und

für ein Bruttogehalt von 39.000 Euro eine Erhöhung um 7,07 Prozent (= 2.757 Euro / 39.000 Euro) ein. Zu bedenken ist auch, dass der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag für betriebliche Altersversorgungsbeiträge am oberen Rand des ersten Drittels gerade ausgeschöpft wird. Die Ausschöpfung erfolgt bereits vor einer Gehaltssteigerung von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze, da der Arbeitgeberzuschuss (BEU) oder eine aufgestockte Arbeitgeberleistung (BAV) im Investitionsbetrag berücksichtigt werden.

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (erstes Drittel) profitieren Vorsorgende vor allem durch beitragsfreie Investitionen in arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung.³²⁸ In Abhängigkeit vom Ausgangsbruttogehalt kommt es zu einer strikten Präferenz für eine Finanzierungsart (*absolute* Vorteilhaftigkeit). Ausschlaggebend dafür ist der positive Effekt des Förderbetrags für Geringverdiener im Sinne des § 100 EStG. In Abbildung 25 ist die Investitionsentscheidung zugunsten der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung durch den schwarzgrau melierten Balken deutlich zu erkennen. Der darüber liegende schwarz gefärbte Bereich zeigt, dass fortan die Entgeltumwandlung ihren Alternativen überlegen ist. In der Detailbetrachtung wird jedoch deutlich, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Finanzierungsarten der betrieblichen Altersversorgung (externe Durchführungswege) vorliegen³²⁹, sodass sich Nettorentenversicherungen nahezu entsprechen. In Summe ist gering- bis durchschnittsverdienenden Arbeitnehmern – insofern Investitionsbeträge im Rahmen des repräsentativen Bereichs liegen – stets eine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung zu empfehlen. Durch die Wahl der Entgeltumwandlung ginge die Möglichkeit der Nutzung des BAV-Förderbetrags verloren. In Bezug auf die *relative* Vorteilhaftigkeit (vgl. Abbildung 26) sind gleich zwei positive Aspekte festzustellen. Der Nettorentenvorteil von Geringverdienern wird im repräsentativen Bereich bei einer Gehaltserhöhung von 0,82 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einem Ausgangsbruttogehalt von 24.000 Euro mit 10,52 Prozent maximal (schwarze Fläche). Hinzu kommt, dass auch Durchschnittsverdiener einen signifikanten Nettorentenvorteil erfahren (dunkelgraue Fläche).

Außerhalb des repräsentativen Bereichs endet die Überlegenheit der betrieblichen Altersversorgung aufgrund der bekannten Doppelverbeitragsproblematik im dritten Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsbeträge. Fortan ist die private Basisrentenversicherung ihren Alternativen überlegen (vgl. Abbildung 25). Der Bruch tritt für Geringverdiener später auf, da der staatlich finanzierte Förderbetrag die sozialversicherungsrechtliche Mehrbelastung zunächst kompensieren kann. Ein Überinvestment erscheint aufgrund sinkender Nettorentenvorteile bei steigendem Investitionsbetrag stets unattraktiv (vgl. Abbildung 26). Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 4,17 Prozent und der Median in Höhe von 3,70 Prozent festhalten.

³²⁸ Aufgrund der Deckelung durch den sozialversicherungsrechtlichen Freibetrag und des damit einhergehenden Doppelverbeitragsrisikos in der Rentenphase kann für hohe, allerdings nicht repräsentative Investitionsbeträge die Überlegenheit der privaten Basisrentenversicherung konstatiert werden.

³²⁹ Vgl. zweidimensionale Auswertung zum Durchschnittsverdiener in Kapitel 6.2.3.

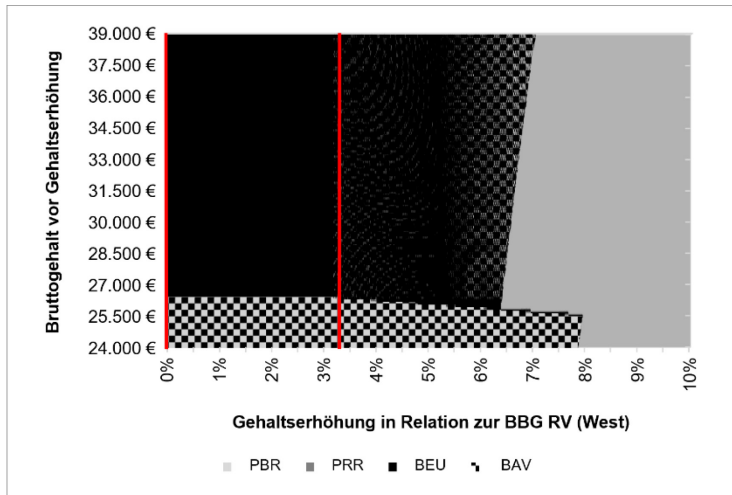


Abbildung 25: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen³³⁰

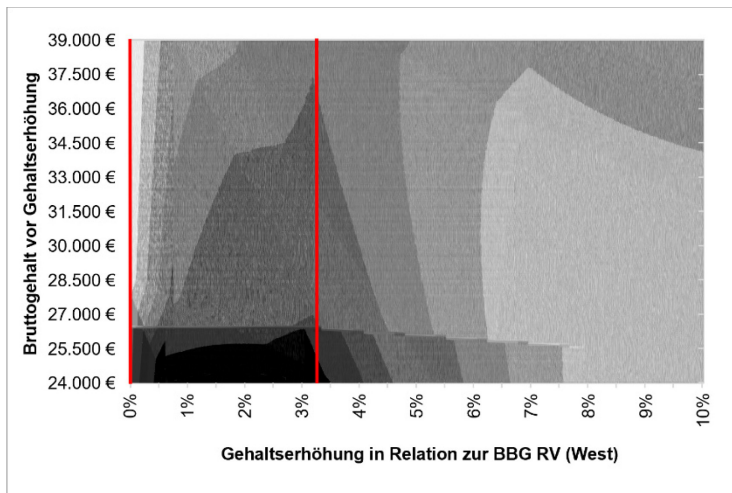


Abbildung 26: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen³³¹

³³⁰ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³³¹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.1.2 Zwischen der BBG KV PV und BBG RV AV

Das zweite Szenario, in dem zusätzliches Arbeitsentgelt ausschließlich in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig ist, konzentriert sich auf eine Auswahl von Besserverdienern. Die Bandbreite der Ausgangsbruttogehälter beginnt bei 60.000 Euro und endet bei 75.000 Euro. Der repräsentative Bereich von Gehaltserhöhungen wird dem zweiten Drittel der Abszisse zugeschrieben. Im Minimum von 3,33 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 2.757 Euro) würde sich für ein Bruttogehalt von 60.000 Euro eine Erhöhung um 4,60 Prozent ($= 2.757 \text{ Euro} / 60.000 \text{ Euro}$) und für ein Bruttogehalt von 75.000 Euro eine Erhöhung um 3,68 Prozent ($= 2.757 \text{ Euro} / 75.000 \text{ Euro}$) ergeben. Im Maximum von 6,67 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 5.523 Euro) würde sich für ein Bruttogehalt von 60.000 Euro eine Erhöhung um 9,21 Prozent ($= 5.523 \text{ Euro} / 60.000 \text{ Euro}$) und für ein Bruttogehalt von 75.000 Euro eine Erhöhung um 7,36 Prozent ($= 5.523 \text{ Euro} / 75.000 \text{ Euro}$) ergeben.

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (zweites Drittel) wirkt sich die Doppelverbeitragsproblematik stark negativ auf die betriebliche Altersversorgung aus. Aufgrund der überschrittenen Beitragsbemessungsgrenze werden auch bereits beitragsfreie (Kranken- und Pflegeversicherung) zusätzliche Entgeltbestandteile in der Rentenphase regelmäßig wieder zur sozialversicherungsrechtlichen Verbeitragung verhaftet. Demgegenüber steigt die Attraktivität der privaten Basisrentenversicherung, deren Konzept auf einer rein steuerlichen Förderung basiert, sodass durchgehend *absolute* Überlegenheit konstatiert werden kann (vgl. Abbildung 27). Mit steigenden Investitionsbeträgen steigt auch die *relative* Vorteilhaftigkeit gegenüber der ungeforderten Rentenversicherung sukzessive (vgl. Abbildung 28).

Außerhalb des repräsentativen Bereichs führt das sich verschärfende Doppelverbeitragsrisiko (aufgrund eines reduzierten Entlastungseffekts in der Erwerbsphase) bereits bei geringen Investitionsbeträgen im ersten Drittel der Investitionsbeträge zu einer Veränderung der Rangfolge der Alterssicherungsformen. Im dritten Drittel wird der Nettorentenvorteil bei einer Gehaltserhöhung von zehn Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einem Ausgangsbruttogehalt von 62.625 Euro mit 5,49 Prozent maximal. Deutlich wird, dass der maximale Nettorentenvorteil sich im Vergleich zum vorangestellten Kapitel nahezu halbiert, was wiederum die Geringverdienerförderung unterstreicht. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 3,45 Prozent und der Median in Höhe von 3,64 Prozent festhalten.

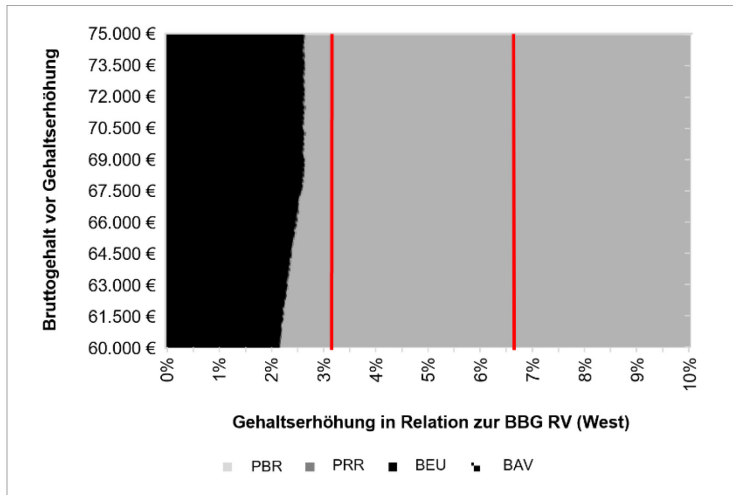


Abbildung 27: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern zwischen der BBG KV PV und der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen³³²

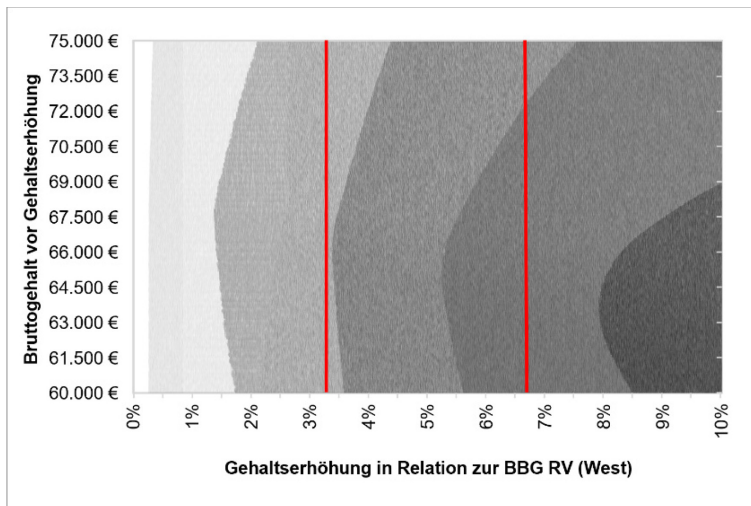


Abbildung 28: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern zwischen der BBG KV PV und der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettoertragsvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen³³³

³³² Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³³³ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.1.3 Oberhalb der BBG RV AV

Das dritte Szenario, in dem zusätzliches Arbeitsentgelt grundsätzlich nicht mehr beitragspflichtig ist, veranschaulicht die überlegenen Alterssicherungsformen für eine Auswahl an Spitzenverdienern. Die Bandbreite der Ausgangsbruttogehälter beginnt bei 90.000 Euro und endet bei 105.000 Euro. Der repräsentative Bereich von Gehaltserhöhungen wird dem dritten Drittel der Abszisse zugeschrieben. Im Minimum von 6,67 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2020: 5.523 Euro) würde sich für ein Bruttogehalt von 90.000 Euro eine Erhöhung um 6,14 Prozent ($= 5.523 \text{ Euro} / 90.000 \text{ Euro}$) und für ein Bruttogehalt von 105.000 Euro eine Erhöhung um 5,26 Prozent ($= 5.523 \text{ Euro} / 105.000 \text{ Euro}$) ergeben. Im Maximum von zehn Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (8.280 Euro) würde sich für ein Bruttogehalt von 90.000 Euro eine Erhöhung um 9,20 Prozent ($= 8.280 \text{ Euro} / 90.000 \text{ Euro}$) und für ein Bruttogehalt von 105.000 Euro eine Erhöhung um 7,89 Prozent ($= 5.523 \text{ Euro} / 105.000 \text{ Euro}$) ergeben.

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (drittes Drittel) gestalten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Basis-Rente durch die reine steuerliche Begünstigung für Spitzenverdiener als *absolut* vorteilhaft (vgl. Abbildung 29). Mit steigenden Investitionsbeträgen steigt auch die *relative* Vorteilhaftigkeit gegenüber der ungeforderten Rentenversicherung. Bei einer Gehaltserhöhung von zehn Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt der maximale Nettorentenvorteil auf der ganzen Bandbreite an Ausgangsbruttogehältern 4,69 Prozent (vgl. Abbildung 30).

Außerhalb des repräsentativen Bereichs wird – durch die Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung – das Doppelverbeitragsrisiko in der betrieblichen Altersversorgung noch einmal deutlich verschärft und die Bedeutung der Entgeltumwandlung auf sehr geringe Investitionsbeträge reduziert. Allein der Betriebsrentenfreibetrag (Krankenversicherung) in Kombination mit der Betriebsrentenfreigrenze (Pflegeversicherung) verhindert eine weitere Verschiebung der Vorteilhaftigkeiten zuungunsten der betrieblichen Altersversorgung. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 3,08 Prozent und der Median in Höhe von 3,32 Prozent festhalten. Daraus abzuleiten ist, dass die Nettorentenvorteile für steigende Ausgangsbruttogehälter weiter abschmelzen.

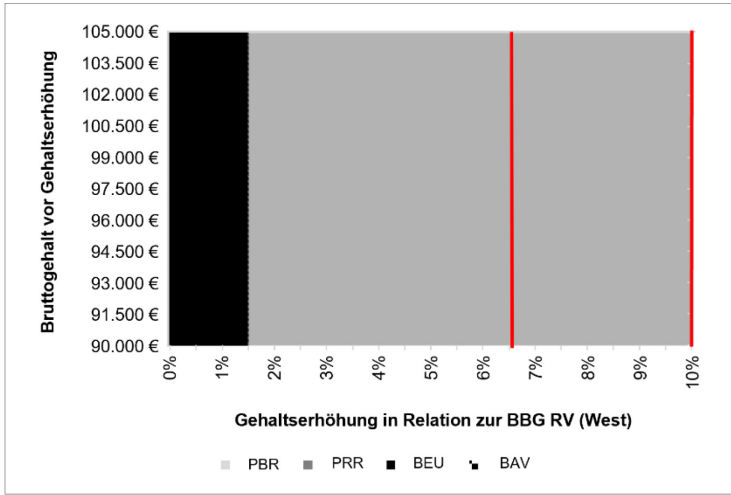


Abbildung 29: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen³³⁴

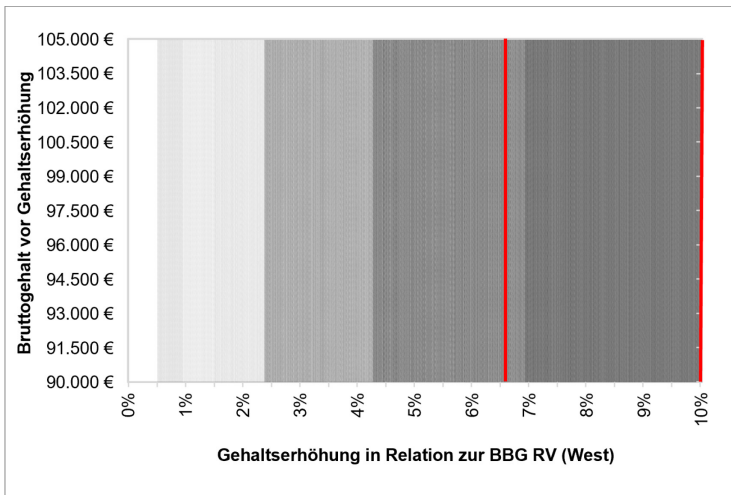


Abbildung 30: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen³³⁵

³³⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³³⁵ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.2 Einfluss der Einkommensverteilung (nur Spitzenverdiener)

Im Speziellen gilt es zu untersuchen, ob unter Berücksichtigung von Ehegatten auch die Einkommensverteilung einen Einfluss auf die Vorsorgeentscheidung entfaltet. Steuerlich ist bei Zusammenveranlagung (§§ 26, 26b EStG) das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 EStG) zu berücksichtigen. Sozialversicherungsrechtlich sind personenbezogene Freibeträge, Freigrenzen und Beitragsbemessungsgrenzen zu beachten. Des Weiteren ist fraglich, ob sich die Einkommensverteilung auch auf die Nettorentenvorteile auswirkt. Die Auswertung zum Einfluss von Bruttogehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (vgl. Kapitel 6.3.1.3) dient als Ausgangspunkt zur Erforschung von Interdependenzen zwischen dem Ausgangsbruttogehalt, dem Investitionsbetrag und der jeweiligen Einkommensverteilung von Ehegatten. Die Intention dahinter ist, dass steuerlich der Progressionseffekt und sozialversicherungsrechtlich die Beitragsbemessungsgrenzen ihre Wirkung entfalten.

6.3.2.1 Paritätische Einkommensverteilung

Insofern zwischen den zusammenveranlagten Ehegatten eine paritätische Einkommensverteilung angenommen wird, ist keine Änderung der Ergebnisse zu erwarten, da sich steuerlich kein Splitting-Vorteil einstellen kann³³⁶ und sich auch die sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung nicht verändert. Im konkret zu betrachtenden Szenario erzielen die Ehegatten im Ausgangspunkt jeweils Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 90.000 Euro, insgesamt also 180.000 Euro (Untergrenze der Bandbreite). Als Referenzgröße dienen zwei einzelveranlagte Ehegatten, welche jeweils ein entsprechendes Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung der alten Bundesländer verdienen (vgl. Kapitel 6.3.1.3). Die Konsumneutralität (Arbeitnehmer) und die Kostenkongruenz (Arbeitgeber) als zentrale Modellannahmen werden in der Haushaltsbetrachtung weiterhin eingehalten.

Abbildung 31 entspricht – im Einklang mit den bereits formulierten Erwartungen – der Betrachtung von ledigen Arbeitnehmern (vgl. Abbildung 29). *Innerhalb* des repräsentativen Bereichs von Investitionsbeträgen sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Basisrentenversicherung für Spitzenverdiener weiterhin stets überlegen. Die Grenze der *absoluten* Vorteilhaftigkeit in Anbetracht der betrieblichen Entgeltumwandlung verschiebt sich nicht. Zudem ändert sich in Abbildung 31 auch die Höhe des *relativen* Nettorentenvorteils nicht (vgl. Abbildung 30). Die Investitionsentscheidung wird folglich in keiner Fallkonstellation tangiert. *Außerhalb* des repräsentativen Bereichs treten ebenfalls keine absoluten oder relativen Veränderungen auf. Die Ergebnisse basieren auf der Annahme, dass sich Arbeitsentgelte der betrachteten Arbeitnehmer der Höhe nach entsprechen (Parität). Insofern ist für eine ungleiche Einkommensverteilung, die in Kapitel 6.3.2.2 behandelt wird, ein Einfluss auf die Investitionsentscheidung zu erwarten.

³³⁶ Der Entlastungseffekt (Splittingvorteil) aus der Zusammenveranlagung im Sinne des §§ 26, 26b EStG erreicht seinen Höhepunkt, sofern das zu versteuernde Einkommen eines Alleinverdiener-Ehegatten das Doppelte der höchsten Tarifuntergrenze nach § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG, das heißt 541.002 Euro, beträgt. Bei paritätischer Einkommensverteilung kann sich kein Splittingvorteil einstellen.

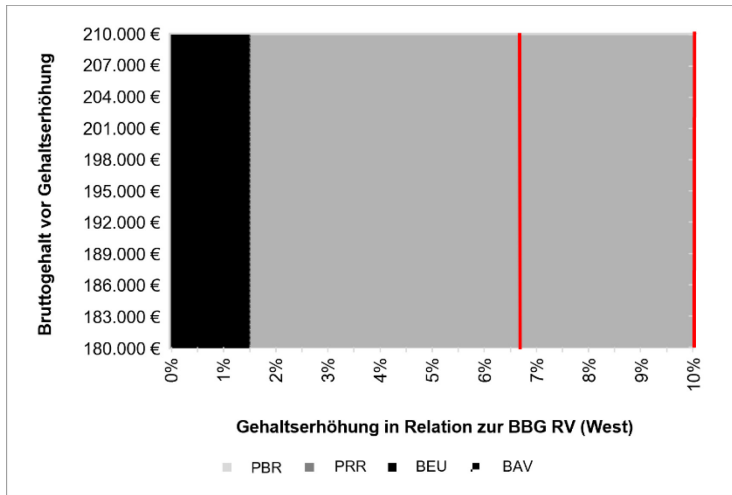


Abbildung 31: Einfluss von zusammenveranlagten, paritätisch verteilten (50:50) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen³³⁷

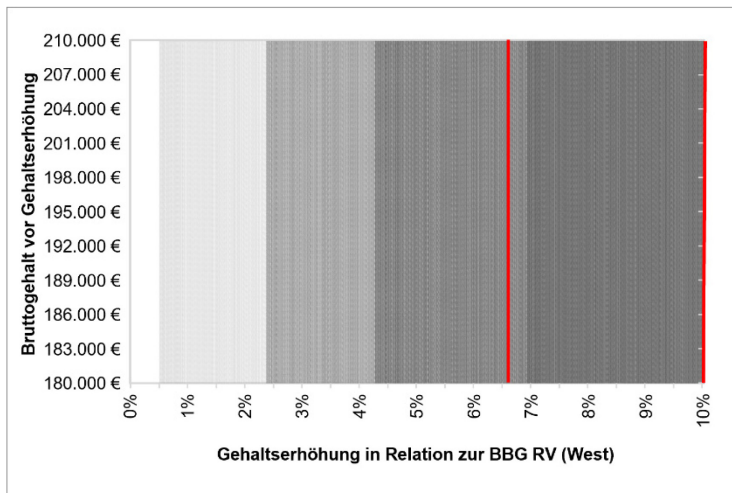


Abbildung 32: Einfluss von zusammenveranlagten, paritätisch verteilten (50:50) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen³³⁸

³³⁷ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³³⁸ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.2.2 Nicht-Paritätische Einkommensverteilung

Anknüpfend an die Untersuchung in Kapitel 6.3.2.1 werden nun *ceteris paribus* ungleiche Einkommensverteilungen betrachtet, speziell der Extremfall des alleinverdienenden Ehegatten. Folglich werden das Ausgangsgehalt sowie die variierende Gehaltserhöhung im Vergleich zum vorangestellten Referenzszenario verdoppelt. Das Ausgangsbruttogehalt des angestellten Ehegatten beträgt somit 180.000 Euro (Untergrenze der Bandbreite), sodass zusätzliches Bruttogehalt oberhalb einschlägiger Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung in der Erwerbsphase nicht beitragspflichtig ist. Zu beachten ist, dass sich mangels Verdopplung der Beitragsbemessungsgrenzen das Konsumniveau in der Erwerbs- und Rentenphase in jedem Fall verändern wird. In der Rentenphase sinkt die gesetzliche Nettorentenversorgung, da nur ein Ehegatte Entgeltpunkte ansammeln konnte. Insofern sind die Szenarien auch nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Ungeachtet dessen ist die Auswertung im Hinblick auf den Einfluss der Einkommensverteilung interessant.

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (drittes Drittel) ist weiterhin die private Basisrentenversicherung ihren Alternativen *absolut* überlegen (vgl. Abbildung 33). Es zeigt sich, dass die *relative* Vorteilhaftigkeit durch die steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersversicherung deutlich ansteigt. Im repräsentativen Bereich beträgt der Nettorentenvorteil gegenüber einer ungeforderten Rentenversicherung im Maximum 10,78 Prozent (vgl. Abbildung 34). Dieses Ergebnis signalisiert, dass die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hohe Tarif- und Bemessungsgrundlageneffekte bedingen. *Außerhalb* des repräsentativen Bereichs fällt auf, dass sich der Bereich, in dem die betriebliche Entgeltumwandlung vorzuziehen ist, weiter verringert. Verantwortlich hierfür ist, dass sich der personenbezogene Betriebsrentenfreibetrag nach § 226 SGB V für den alleinverdienenden Ehegatten nicht verdoppelt. Daher mindern die Krankenversicherungsbeiträge die Vorteilhaftigkeit der betrieblichen Altersversorgung in der Rentenphase schon bei geringeren Investitionsbeträgen.

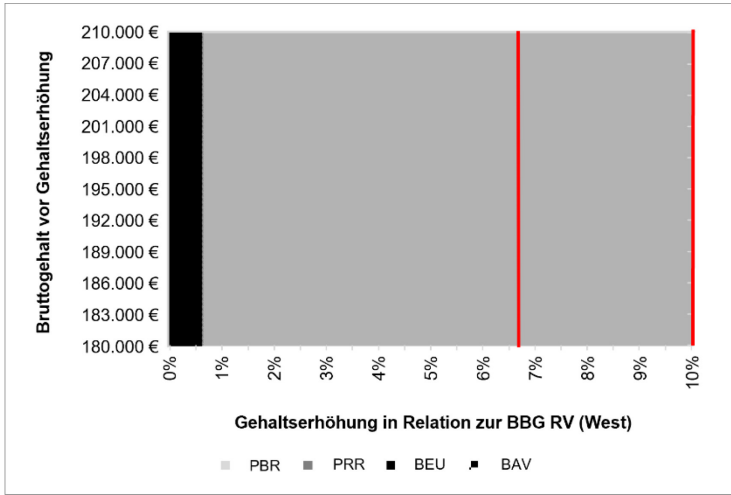


Abbildung 33: Einfluss von zusammenveranlagten, nicht paritätisch verteilten (100:0) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen³³⁹

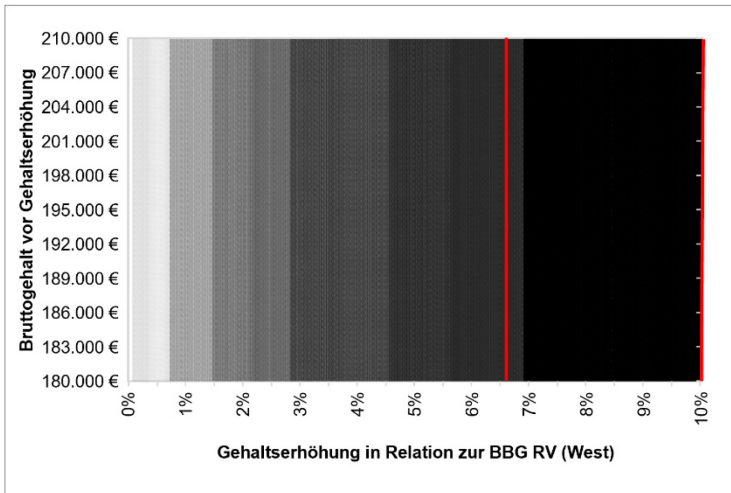


Abbildung 34: Einfluss von zusammenveranlagten, nicht paritätisch verteilten (100:0) Ausgangsbruttogehältern oberhalb der BBG RV AV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen³⁴⁰

³³⁹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁴⁰ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.3 Einfluss der Kinder (nur Geringverdiener)

Die Berücksichtigung von Kindern kann ebenfalls Einfluss auf die Alterssicherung entfalten, speziell im Rahmen der zulagengeförderten Altersvorsorge. Verantwortlich dafür ist die Kinderzulage im Sinne des § 85 EStG. Fortan werden Kinderfreibeträge, -geld und -zulagen laut Einkommensteuergesetz in die Berechnungen integriert. In diesem Szenario ist ein Vergleich zwischen Haushalten mit und ohne Kinder nicht sinnvoll, da sowohl ein abweichendes Konsumniveau, beispielsweise bedingt durch das Kindergeld, als auch eine abweichende Konsumentenanzahl vorliegt. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass keine heterogenen Familienbiografien dargestellt werden sollen, sondern lediglich der Effekt von Kindern grundlegend thematisiert wird.

Die Festsetzung des Geburtszeitpunktes sowie des Begünstigungszeitraumes ist essenziell für einschlägige Vergleichsrechnungen. Die folgende, vereinfachende³⁴¹ Betrachtung beschränkt sich auf einen alleinerziehenden Arbeitnehmer, dem über seine gesamte Erwerbsphase hinweg mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind nach § 32 EStG zugerechnet wird.³⁴² Der Kinderfreibetrag (2020: 2.586 Euro) sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2020: 1.320 Euro) werden stets berücksichtigt.³⁴³ Der Abzug wird vom Einkommen vorgenommen, wenn die steuerliche Entlastung das bereits gezahlte Kindergeld nach § 66 EStG überschreitet.

Im Rahmen der zulagengeförderten Altersvorsorge soll vor allem Geringverdiener eine Familien- bzw. Kinderförderung zugutekommen. Es bietet sich daher an, eine Bandbreite von Einkommensbeziehern unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung zu untersuchen. Im Speziellen stellt sich die Frage, ob die Berücksichtigung von Kindern Einfluss auf die Vorsorgeentscheidung entfaltet. In diesem Kontext ist auch zu klären, wie viele Kinder berücksichtigt werden müssen, damit sich beispielsweise die Riester-Rente als überlegen erweist. Zudem ist die gegebenenfalls eintretende Veränderung der Nettoertragsvorteile zu thematisieren.

6.3.3.1 Kontinuierliche Berücksichtigung eines Kindes

Im ersten Szenario wird über die gesamte Erwerbsphase hinweg ein Kind in den Modellrechnungen berücksichtigt. Für das Beitragsjahr 2018 wurden laut *BUNDESFINANZMINISTERIUM* (2021) durchschnittliche Kinderzulagen in Höhe von 357,66 Euro gezahlt. Es ist daher zweckdienlich zu unterstellen, dass durchschnittlich über die gesamte Erwerbsphase eine Kinderzulage zu berücksichtigen ist. In anderen Worten wird unterstellt, dass in der vierzigjährigen Erwerbsphase zwei Kinder zeitversetzt zugerechnet werden. Darüber hinaus ist selbstverständlich eine Vielzahl weiterer Variationen denkbar, welche im Rahmen der Auswertung jedoch unberücksichtigt bleiben.

³⁴¹ Im Modell ist der Solidaritätszuschlag entgegen der Realität von Kinderfreibeträgen entkoppelt.

³⁴² Es wird folglich unterstellt, dass beispielsweise zwei Kinder über die vierzigjährige Erwerbsphase verteilt, dem Vorsorgenden nach § 32 EStG zugerechnet werden.

³⁴³ Die Beträge verdoppeln sich nach § 32 Abs. 6 Satz 2 und 3 EStG für Ehegatten, die die Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b EStG wählen.

Als Referenz kann vereinfachend – trotz eingeschränkter Vergleichbarkeit aufgrund des abweichenden Konsumniveaus – die Auswertung aus Kapitel 6.3.1.1 herangezogen werden. *Innerhalb* des repräsentativen Bereichs (erstes Drittel) fällt auf, dass lediglich marginale Veränderungen eintreten. Wird ein Ausgangsgehalt von circa 27.000 Euro in Verbindung mit einem Investitionsbetrag von circa 1,25 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung betrachtet, ist die Riester-Rente ihren Alternativen *absolut* überlegen (vgl. Abbildung 35). Diese Überlegenheit stellt sich jedoch für nur sehr wenige Konstellationen ein und kann keine eigene Bedeutungskraft entfalten. Es lässt sich schlussfolgern, dass selbst in Anbetracht eines Geringverdieners die durchgehende Berücksichtigung eines Kindes nicht ausreicht, um die Reihenfolge der Vorteilhaftigkeit der Alterssicherungsformen zu beeinflussen. Der höchstmögliche *relative* Nettorentenvorteil von 10,47 Prozent wird weiterhin durch die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung bei einer Gehaltserhöhung von 0,82 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einem Ausgangsbruttogehalt von 24.000 Euro erreicht (vgl. Abbildung 36). Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 4,17 Prozent und der Median in Höhe von 3,72 Prozent festhalten.

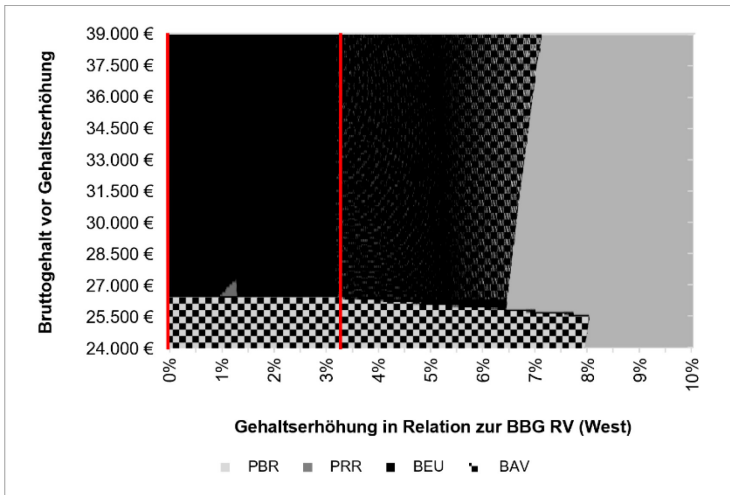


Abbildung 35: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung eines Kindes in der Anwartschaftsphase³⁴⁴

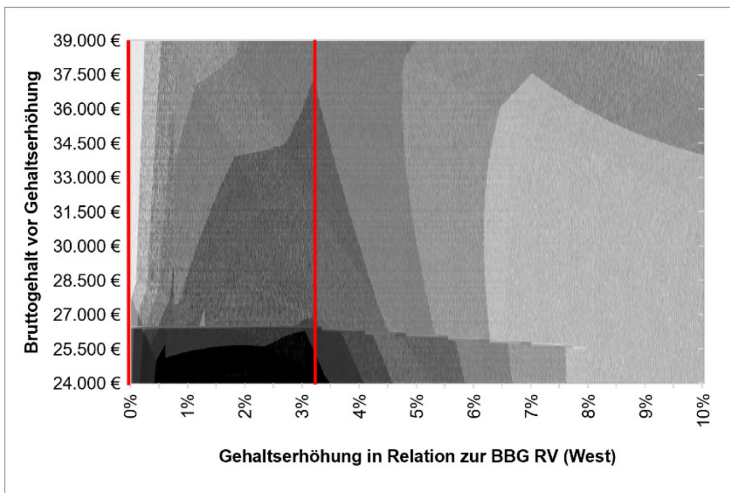


Abbildung 36: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung eines Kindes in der Anwartschaftsphase³⁴⁵

³⁴⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁴⁵ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.3.2 Kontinuierliche Berücksichtigung zweier Kinder

Erwartungsgemäß gewinnt die Riester-Rente *innerhalb* des repräsentativen Bereichs (erstes Drittel) unter Berücksichtigung von zwei Kindern über die gesamte Erwerbsphase deutlich an Relevanz (sog. Zulagenfall). Abbildung 37 ist zu entnehmen, dass die betriebliche Altersversorgung im Sinne der *absoluten* Vorteilhaftigkeit nahezu vollständig durch die zulagengeförderte Altersvorsorge verdrängt wird. Die betriebliche Altersversorgung kann sich für niedrige Einkommen nur im Bereich moderater Investitionsbeträge lohnen, da auch die sozialversicherungsrechtliche Förderung bzw. die Begünstigung durch den BAV-Förderbetrag hoch ist. In Anbetracht der *relativen* Förderung (Nettorentenvorteil) ist anhand von Abbildung 38 zu konstatieren, dass die Zulagenförderung zielgenau wirkt und mit sinkendem Einkommen sowie sinkenden Investitionsbeträgen ansteigt. Bei einer Gehalterhöhung von 0,43 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einem Ausgangsbruttogehalt von 24.000 Euro beträgt der Nettorentenvorteil im Maximum 17,60 Prozent. Dies ist aufgrund geringerer Leistungsfähigkeit bei sinkenden Einkommen sowie der intendierten Familienförderung zu begrüßen.

Außerhalb des repräsentativen Bereichs kann die Riester-Rente auch bei moderaten und hohen Investitionsbeträgen *absolute* Vorteilhaftigkeit erlangen, sofern ein kritisches Ausgangsbruttogehalt nicht überschritten wird (vgl. Abbildung 37). Darüber hinaus stehen in Abhängigkeit des Investitionsbetrags die betriebliche Altersversorgung sowie die private Basisrentenversicherung im Fokus. Die *relative* Vorteilhaftigkeit schmilzt – unabhängig von der Alterssicherungsform – mit steigenden Investitionsbeträgen stark ab (vgl. Abbildung 38). Folglich ist die Ausgestaltung als anreizkompatibel zu würdigen, da der Vorsorgende keinem finanziellen Anreiz zugunsten eines Überinvestments ausgesetzt wird. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 4,86 Prozent und der Median in Höhe von 4,10 Prozent festhalten.

Beim Vorsorgenden verbleibt eine Unsicherheit hinsichtlich der Wahl des optimalen Vorsorgeprodukts. Aus Abbildung 37 ist die Heterogenität der überlegenen Alterssicherungsformen leicht zu erkennen. Die Problematik verschärft sich vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass in realitätsnahen Erwerbsbiografien zweifache Kinderzulagen höchstens für die Hälfte des Berufslebens zu erwarten sind. Insoweit birgt die vorliegende Parameterkonstellation die Gefahr zur finanziellen Fehlallokation. Die beiden konkurrierenden Alternativen müssen in der Realität folglich unter Berücksichtigung des Einzelfalls gegeneinander abgewogen werden.

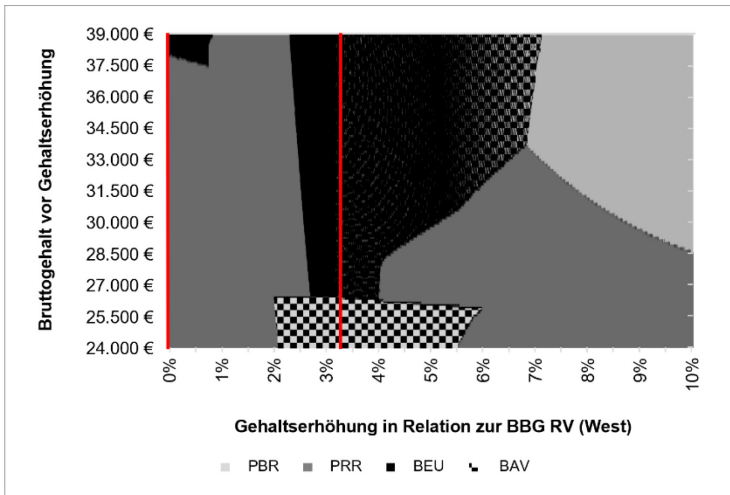


Abbildung 37: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung zweier Kinder in der Anwartschaftsphase³⁴⁶

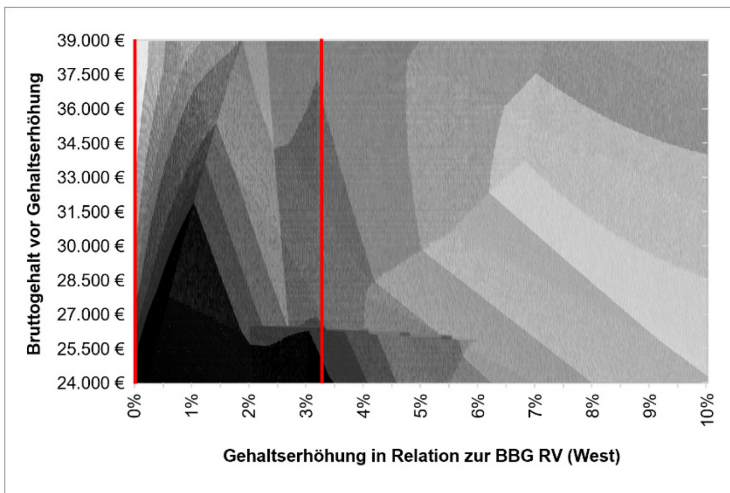


Abbildung 38: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung zweier Kinder in der Anwartschaftsphase³⁴⁷

³⁴⁶ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁴⁷ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.3.3 Kontinuierliche Berücksichtigung dreier Kinder

Im Extremfall wird nun über die gesamte Erwerbsphase hinweg die Berücksichtigung von drei Kindern unterstellt. Diese abstrakte Annahme soll die Entwicklung der Vorteilhaftigkeiten und vor allem die Wirkungsweise der Riester-Rente (sog. Zulagenfall) weiter verdeutlichen. Auffällig ist, dass die Wahl der überlegenen Alterssicherungsform sich nun homogen gestaltet (vgl. Abbildung 39). Die zulagengeförderte Altersvorsorge ist für alle Parameterkonstellationen *absolut* überlegen. In Anbetracht der Nettoerrentenvorteile ergibt sich darüber hinaus ein Vorzeigergebnis für eine zielgenaue Geringverdienerförderung (vgl. Abbildung 40). Die höchstmögliche *relative* Förderung steigt folglich mit sinkendem Einkommen und sinkenden Investitionsbeträgen stark an und beträgt bei einer Gehaltserhöhung von 0,22 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einem Ausgangsbruttogehalt von 24.000 Euro im Maximum 24,79 Prozent. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettoerrentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 8,27 Prozent und der Median in Höhe von 7,17 Prozent festhalten.

Obgleich die zuletzt besprochene Parameterkonstellation keinen Querschnitt der breiten Bevölkerung darstellt, kann die Auswertung zum Verständnis der Riester-Rente beitragen. Das heißt, dass eine zulagengeförderte Rentenversicherung ihren Alternativen regelmäßig überlegen ist, wenn die Zulagenhöhe die steuerliche Entlastung durch den Sonderausgabenabzug überschreitet. Zudem ist selbst bei Geringverdienern mit steuerlich geringerer Entlastung ein Kind regelmäßig nicht ausreichend, um andere Alterssicherungsformen zu übertreffen. Im Einzelfall und unter abweichenden Annahmen kann sich jedoch auch eine Überlegenheit der Riester-Rente einstellen, beispielsweise durch eine ausschließliche Finanzierung mit dem Sockelbetrag. Diese Szenarien werden bewusst vernachlässigt, da sie für den einzelnen Vorsorgenden zu keiner substantiellen Alterssicherung führen.

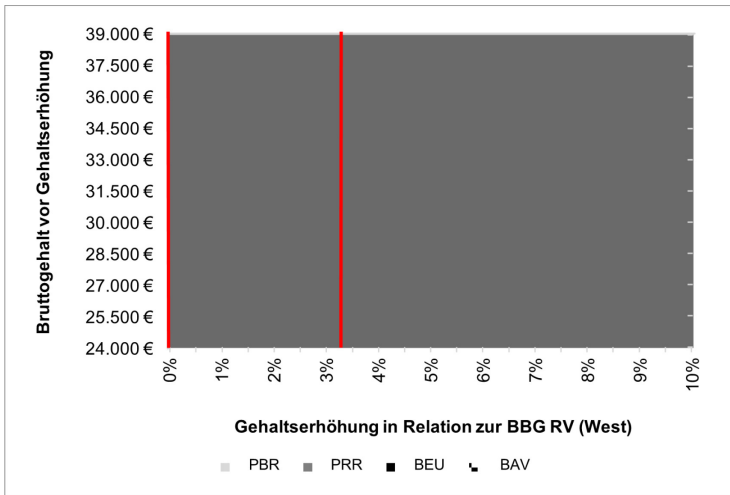


Abbildung 39: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung dreier Kinder in der Anwartschaftsphase³⁴⁸

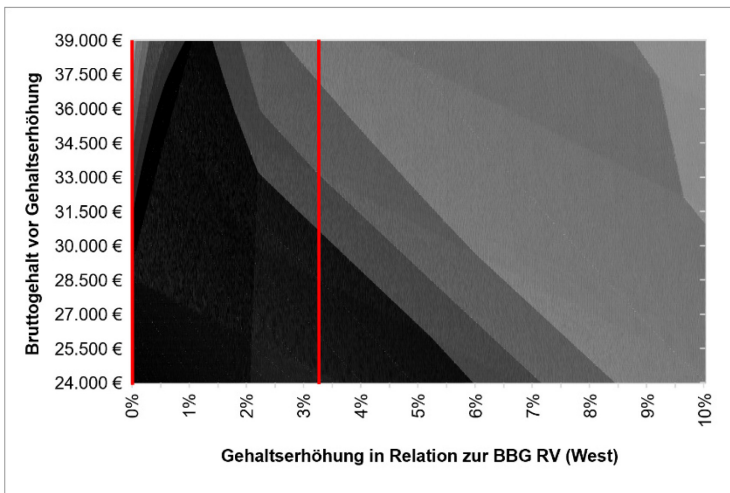


Abbildung 40: Einfluss von Ausgangsbruttogehältern unterhalb der BBG KV PV sowie variierenden Gehaltssteigerungen auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter kontinuierlicher Berücksichtigung dreier Kinder in der Anwartschaftsphase³⁴⁹

³⁴⁸ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁴⁹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.4 Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite

Von zentraler Bedeutung für die optimale Investitionsentscheidung ist in der Realität stets die Rendite der Alterssicherungsprodukte. Aufgrund dessen gilt es Interdependenzen zwischen einer vorsorgeformunabhängigen Rendite und der Höhe des Investitionsbetrags für verschiedene Einkommensniveaus darzustellen. Da auf der Ordinate nunmehr die (Über-)Rendite³⁵⁰ der Höhe nach abgetragen wird, ist die Rückkehr zu einer isolierten Einkommensbetrachtung notwendig. Hierbei ist ein Rückgriff auf die vier bereits thematisierten Einkommenshöhen³⁵¹ zweckdienlich. Die für alle zusätzlichen Alterssicherungsformen geltende Rendite wird annahmegemäß von null bis drei Prozent variiert.

Einleitend sollen wiederum wünschenswerte Attribute der gesetzlichen Rahmenbedingungen formuliert werden. Im Allgemeinen ist die Beobachtung einer überlegenen Alterssicherungsform innerhalb des repräsentativen Bereichs an Investitionsbeträgen vorzugswürdig. Außerdem sollte auch der höchstmögliche Nettorentenvorteil in dieser Bandbreite vorzufinden sein. Im Speziellen stellt sich nun die Frage, ob sich die Berücksichtigung von (Über-)Renditen auf die Vorsorgeentscheidung und/oder die Nettorentenvorteile auswirkt. Infolgedessen gilt es herauszufinden, ob sich der Nettorentenvorteil gegenüber einer ungeforderten Rentenversicherung mit steigender Rendite erhöht oder reduziert. Die vorsorgeformunabhängige Rendite könnte den Fördercharakter folglich ergänzen oder konterkarieren. In den folgenden vier Abschnitten werden diese Fragestellungen einkommensabhängig aufgegriffen und beantwortet.

³⁵⁰ Vgl. Kapitel 4.1.3.

³⁵¹ Vgl. Kapitel 6.2.

6.3.4.1 Geringverdiener

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (erstes Drittel) ist die *absolute* Vorteilhaftigkeit stets in Form der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung gegeben (vgl. Abbildung 41). Maßgeblichen Einfluss auf dieses Ergebnis hat der in allen Konstellationen einschlägige Förderbetrag nach § 100 EStG. In Bezug auf die *relative* Vorteilhaftigkeit (vgl. Abbildung 42) ist der positive Aspekt festzustellen, dass der höchstmögliche Nettorentenvorteil im repräsentativen Bereich bei einer Gehaltserhöhung von 1,50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einer Rendite von 3,00 Prozent auf maximal 18,43 Prozent stark ansteigt (vgl. Kapitel 6.3.1.1). Insoweit wird die Begünstigung der betrieblichen Altersversorgung gegenüber einer ungeforderten Rentenversicherung nochmals verstärkt.

Außerhalb des repräsentativen Bereichs stellt sich die *absolute* Vorteilhaftigkeit überwiegend durch die Wahl der arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente ein. Für sehr hohe Investitionsbeträge ist eine Fallunterscheidung vorzunehmen. Die Basisrente rückt für geringere Renditen und die Riester-Rente für moderate bzw. höhere Renditen in den Vordergrund. Hervorzuheben ist der Übergang zwischen den beiden privaten Altersvorsorgeformen, der durch ein Zusammenspiel aus Ertragsanteilbesteuerung, intertemporalen Steuersatz- und Bemessungsgrundlageneffekten hervorgerufen wird, und in einer modelltheoretischen Detailanalyse zu erkennen ist. Dabei ist zu beachten, dass steigende Renditen sich gegenüber der Riester-Rente eher positiv und gegenüber der Basisrente eher negativ auswirken. Grafisch gesprochen verkleinert (vergrößert) sich die Fläche in Bezug auf die Basisrente (Riester-Rente) mit steigender Rendite. Mit steigenden Investitionsbeträgen sinkt die *relative* Vorteilhaftigkeit gegenüber der ungeforderten Rentenversicherung sukzessive. Demzufolge verhindert der gesetzliche Rahmen einen Anreiz zur Überversicherung, denn für Geringverdiener spielt neben dem Ziel einer ausreichenden Alterssicherung auch die Konsumsicherung in der Erwerbsphase eine große Rolle. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 8,13 Prozent und der Median in Höhe von 7,72 Prozent festhalten.

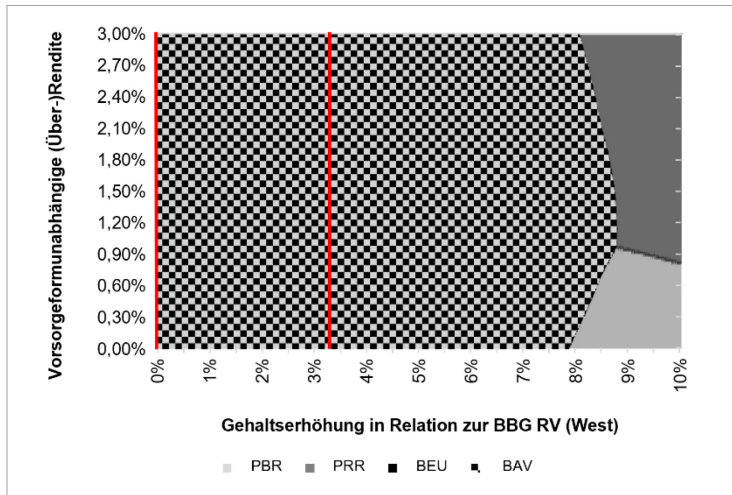


Abbildung 41: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Geringverdieners³⁵²

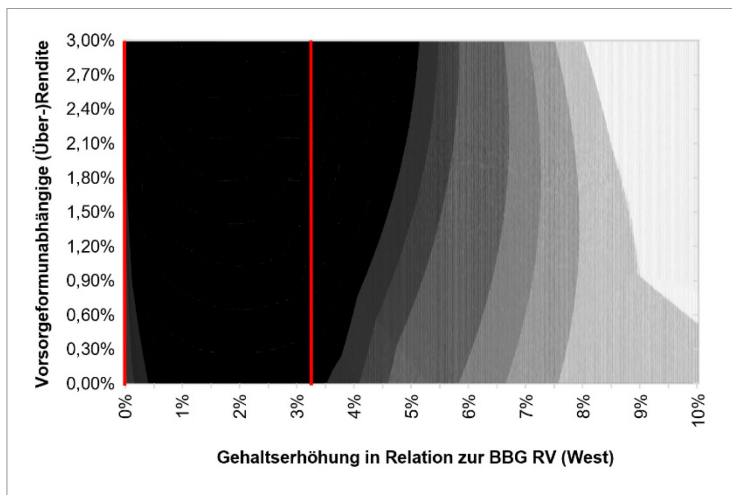


Abbildung 42: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettoertragsvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Geringverdieners³⁵³

³⁵² Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁵³ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.4.2 Durchschnittsverdiener

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (erstes Drittel) ist die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung) stets *absolut* vorteilhaft (vgl. Abbildung 43). Aufgrund der sich weitestgehend entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen wäre auch die Betriebsrente keine Fehlinvestition. Des Weiteren entfaltet die unterstellte Rendite im repräsentativen Bereich keinen Einfluss auf die Wahl des Alterssicherungsprodukts. *Relativ* gesehen wird der Vorsorgende dem Anreiz ausgesetzt, unabhängig von der Rendite einen Investitionsbetrag am oberen Rand des repräsentativen Bereichs zu wählen. Der Nettorentenvorteil steigt mit der unterstellten Rendite bei einer Gehaltserhöhung von 3,34 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einer Rendite von 3,00 Prozent bis auf maximal 12,37 Prozent weiter an, sodass keine Abschmelzung der staatlichen Förderung zu konstatieren ist (vgl. Abbildung 44). Insoweit sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei variierenden Investitionsbeträgen und sich verändernder Rendite als anreizkompatibel und passgenau zu bewerten.

Außerhalb des repräsentativen Bereichs ist die *absolute* Vorteilhaftigkeit weiterhin überwiegend der Entgeltumwandlung zuzuschreiben, wobei auch grafisch die Indifferenz zwischen den Finanzierungsformen der betrieblichen Altersversorgung deutlich wird. Für sehr hohe Investitionsbeträge ist – analog zum Geringverdienerfall – eine Fallunterscheidung vorzunehmen. Die Basisrente ist für geringe bzw. moderate Renditen und die Riester-Rente für hohe Renditen die beste Vorsorgeform. Zumindest in dieser Randbetrachtung würde sich eine Unsicherheit hinsichtlich der optimalen Allokation der Finanzmittel ergeben. Der *relative* Nettorentenvorteil sinkt in der betrachteten Bandbreite für steigende Investitionsbeträge. Demzufolge verhindert der gesetzliche Rahmen auch für Durchschnittsverdiener einen Anreiz zur Überversicherung. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 5,48 Prozent und der Median in Höhe von 4,95 Prozent festhalten.

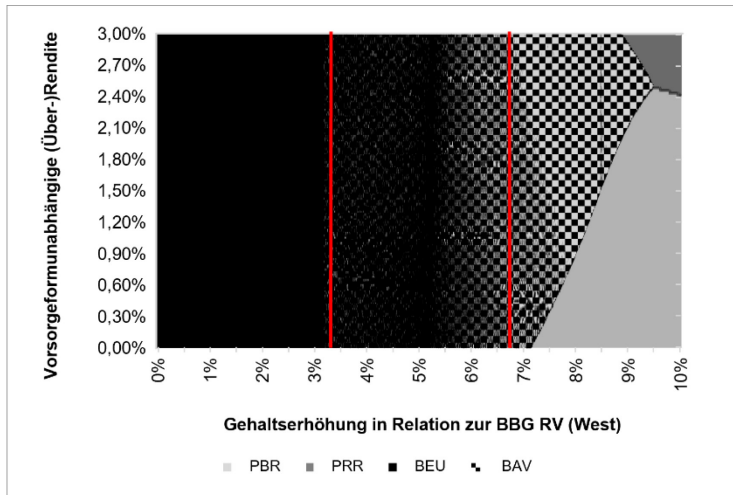


Abbildung 43: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Durchschnittsverdieners³⁵⁴

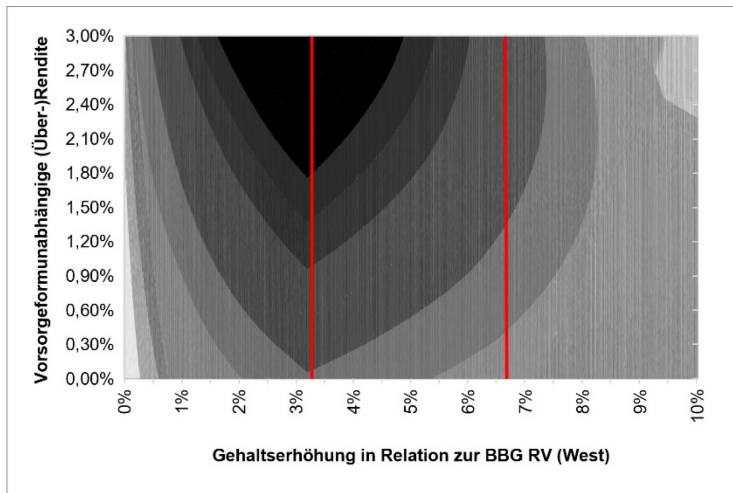


Abbildung 44: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Durchschnittsverdieners³⁵⁵

³⁵⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁵⁵ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.4.3 Besserverdiener

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (zweites Drittel) ist für Besserverdiener überwiegend die private Basisrentenversicherung *absolut* vorteilhaft (vgl. Abbildung 45). Mit steigender Rendite steht am unteren Ende der Bandbreite jedoch wieder die Entgeltumwandlung im Fokus. Dieses Ergebnis impliziert vorerst eine Unsicherheit hinsichtlich der Wahl des optimalen Alterssicherungsprodukts. *Relativ* gesehen stellt sich dagegen ein wünschenswertes Ergebnis ein (vgl. Abbildung 46). Der Nettorentenvorteil steigt erstens regelmäßig mit dem Investitionsbetrag an und begründet folglich einen Anreiz zur Mehrinvestition in Alterssicherung. Zweitens steigt der Nettorentenvorteil mit der typisierenden Rendite bei einer Gehaltserhöhung von 3,63 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung bis auf maximal 7,13 Prozent. Letztlich stellt sich bei genauer Betrachtung heraus, dass sich auch die Unsicherheit der *absoluten* Vorteilhaftigkeit relativiert. Der Kurvenverlauf verändert sich zwar zugunsten der Entgeltumwandlung, dabei wäre mit der privaten Basisrentenversicherung unter Berücksichtigung der sich einstellenden Nettorentenvorteile jedoch keine signifikante Schlechterstellung zu erwarten. Insoweit sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei variierendem Investitionsbeträgen und sich verändernder Rendite als anreizkompatibel sowie weitestgehend passgenau zu bewerten.

Außerhalb des repräsentativen Bereichs ist eine zweigeteilte Betrachtung notwendig. Unterhalb (erstes Drittel) ist überwiegend die Entgeltumwandlung *absolut* vorteilhaft. Oberhalb (drittes Drittel) ist die private Basisrentenversicherung stets die monetär vorzuzugswürdige Alterssicherungsform. Der wünschenswerte Verlauf der *relativen* Nettorentenvorteile (siehe oben) kann auch außerhalb der repräsentativen Bandbreite bestätigt werden. Unterhalb besteht regelmäßig der Anreiz zur Mehrinvestition. Die Rendite wirkt sich dabei in jedem Fall positiv auf die Höhe des Nettorentenvorteils aus. Oberhalb ist eine weitere Erhöhung der Nettorentenvorteile durch höhere Investitionsbeträge unabhängig von der Rendite dagegen kaum möglich. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 4,76 Prozent und der Median in Höhe von 5,21 Prozent festhalten.

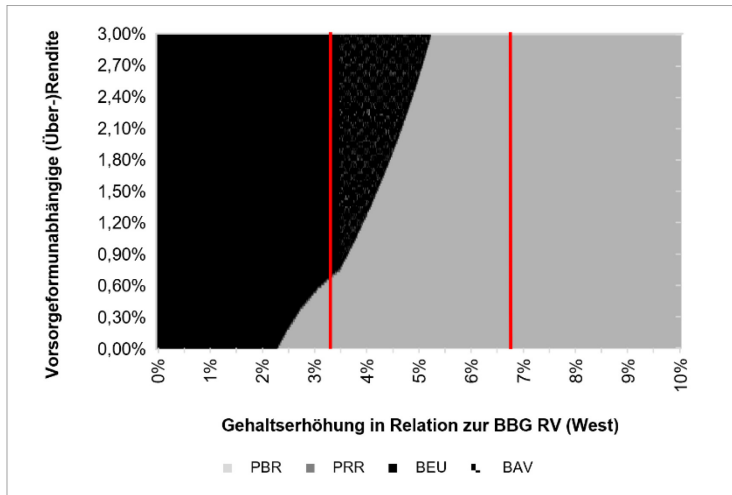


Abbildung 45: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Besserverdieners³⁵⁶

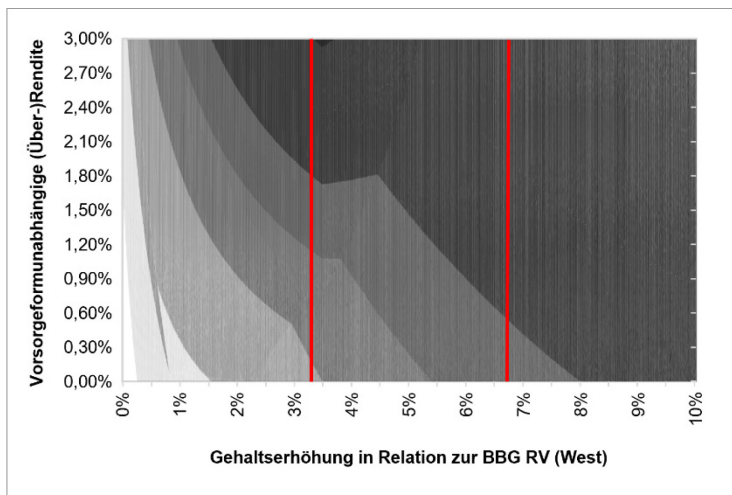


Abbildung 46: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettorentenvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Besserverdieners³⁵⁷

³⁵⁶ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁵⁷ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

6.3.4.4 Spitzenverdiener

Innerhalb des repräsentativen Bereichs (drittes Drittel) ist für Spitzenverdiener stets die private Basisrentenversicherung *absolut* vorteilhaft und zwar unabhängig von der typisierenden Rendite (vgl. Abbildung 47). Dieses Ergebnis impliziert für die Vorsorgenden eine große Sicherheit hinsichtlich der optimalen Alterssicherungsform. Die Höhe des *relativen* Nettorentenvorteils verändert sich durch die Rendite und den Investitionsbetrag in der repräsentativen Bandbreite nicht (vgl. Abbildung 48). Der Nettorentenvorteil liegt dabei im Vergleich zu den drei anderen Einkommensniveaus am niedrigsten. Dies ist insoweit mit dem Sozialstaats- und Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar. Trotz dessen kann eine positive steuerliche Förderkomponente festgehalten werden.

Außerhalb des repräsentativen Bereichs ist fast ausschließlich die private Basisrentenversicherung *absolut* vorteilhaft. Lediglich für sehr niedrige Investitionsbeträge, die in Anbetracht des Spitzenverdieners als Randszenario zu verstehen sind, ist die betriebliche Entgeltumwandlung überlegen. In der *relativen* Betrachtung kann das wünschenswerte Ergebnis in Bezug auf Besserverdiener bestätigt werden. Es besteht bis zum Erreichen des repräsentativen Bereichs der Anreiz zur Mehrinvestition. Auch die Rendite wirkt sich dabei in jedem Fall positiv auf die Höhe des Nettorentenvorteils aus. Der Nettorentenvorteil erreicht bei einer Gehaltserhöhung von 5,87 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung und einer Rendite von 2,88 Prozent in der Spitze fünf Prozent. Über alle Datenpunkte hinweg lässt sich in Anbetracht des Nettorentenvorteils das arithmetische Mittel in Höhe von 3,72 Prozent und der Median in Höhe von 4,19 Prozent festhalten.

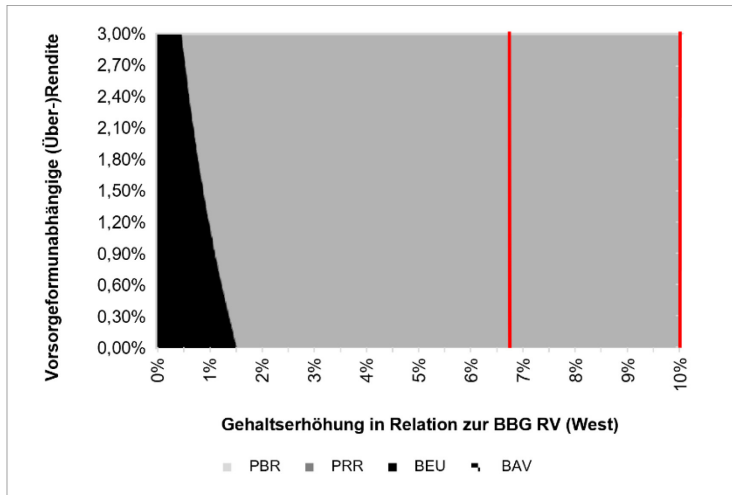


Abbildung 47: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die absolute Vorteilhaftigkeit zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Spitzenverdieners³⁵⁸

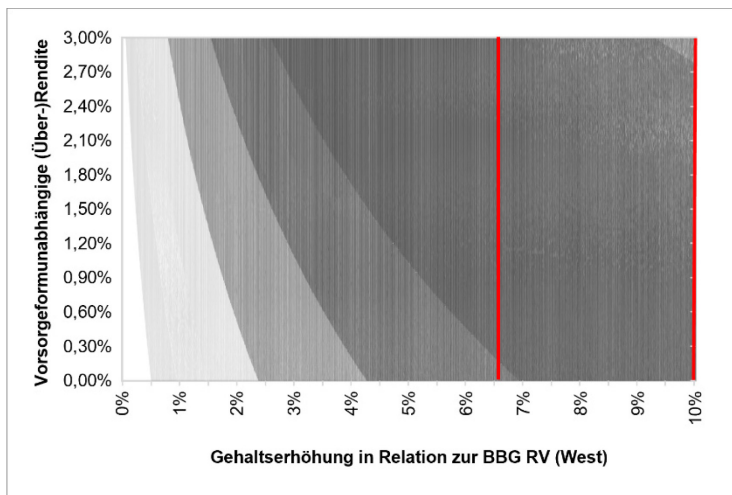


Abbildung 48: Einfluss der vorsorgeformunabhängigen (Über-)Rendite auf die Höhe des Nettoertragsvorteils zusätzlicher Alterssicherungsformen unter Berücksichtigung eines Spitzenverdieners³⁵⁹

³⁵⁸ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

³⁵⁹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung. Die Legende ist Kapitel 6.3, S. 162 f. zu entnehmen.

7 Fazit

Förderquoten der Erwerbsphase implizieren allenfalls punktuelle Indizienwirkung. Sie ermöglichen eine stark vereinfachte Darstellung von isolierten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Für intertemporal ausgestaltete Vorteilhaftigkeitsvergleiche sind Förderquoten – auch nach Integration in ein Lebenszyklusmodell – ungeeignet. Daran anknüpfend wurde die Nettorentenversorgung als Entscheidungskriterium eingeführt. Die monetäre Vorteilhaftigkeit der betrachteten Alterssicherungsformen konnte so aggregiert dargestellt werden. Allerdings sind insbesondere Relationen ein wichtiger Anhaltspunkt für die Einordnung des Volumens etwaiger steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Förderung. Daher wurde die Nettorentenversorgung in den Nettorentenvorteil überführt.

Anschließend wurde in einer eindimensionalen Auswertung für ein festes Einkommensniveau eine Momentaufnahme betrachtet. Durch Variation der Investitionsbeträge wurde die Auswertung dynamisiert (zweidimensionale Auswertung). Interdependenzen zwischen sich gleichzeitig variierenden Inputvariablen blieben zunächst unberücksichtigt. Dementsprechend wurde zuletzt eine dreidimensionale Auswertung durchgeführt. Hieraus ließen sich weitere Tendenzen visualisieren, die nachfolgend zusammengefasst werden. Nicht berücksichtigt wurden in der Realität vorherrschende Abweichungen von Renditeerwartungen oder Kostenstrukturen der Alterssicherungsformen, die das Entscheidungskalkül noch einmal signifikant verkomplizieren. Die Integration ebendieser Parameter kann Ausgangspunkt weiterer Forschungsarbeiten sein.

Im Folgenden werden zentrale Erkenntnisse, die sich im Laufe der modelltheoretischen Untersuchung herauskristallisiert haben, zusammengefasst. Die Aufzählung beginnt mit allgemeinen und schließt mit speziellen Aussagen.

- Förderquoten, die sich nur auf die Erwerbs- oder Rentenphase konzentrieren, sind für Vorteilhaftigkeitsvergleiche ungeeignet. Förderquoten, die in ein Lebenszyklusmodell integriert werden, können zumindest vereinzelt eine eingeschränkte Aussagekraft entfalten (vgl. Kapitel 6.2.4).
- Der relative Fördercharakter (Nettorentenvorteil) sinkt regelmäßig mit steigendem Ausgangsbruttogehalt. Die Volatilität der Ergebnisse reduziert sich bei Überschreitung einschlägiger Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung und der daraus resultierenden Abschmelzung von Interdependenzen (vgl. Kapitel 6.2.4).
- Die Vorteilhaftigkeit der betrieblichen Altersversorgung (arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert) in den externen Durchführungswegen sinkt, sobald in der Erwerbsphase der sozialversicherungsrechtliche Freibetrag durch den Investitionsbetrag überschritten wird (vgl. Kapitel 6.2.3).

- Gleiches gilt auch vor Überschreiten des Freibetrags, sobald die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung bzw. die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung überschritten wird. Folglich kann der Vorsorgende nur partielle bzw. keine Beitragsentlastungen in der Erwerbsphase realisieren (vgl. Kapitel 6.2.3).
- Demgegenüber erfolgt in der Rentenphase regelmäßig eine vollständige Verbeitragung (keine paritätische Beitragstragung) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Für geringe Anwartschaften können in der Leistungsphase der Betriebsrentenfreibetrag (KV) und die Betriebsrentenfreigrenze (PV) eine sozialversicherungsrechtliche Entlastung schaffen (vgl. Kapitel 6.2.4 und 6.3.1).
- Für niedrige Einkommen in Kombination mit niedrigen Investitionsbeträgen wird die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung in den Fokus gerückt. Der BAV-Förderbetrag im Sinne des § 100 EStG stellt eine zielgenaue Maßnahme dar, zusätzliche Alterssicherung für geringe Einkommensbezieher durch hohe Nettorentenvorteile zu forcieren (vgl. Kapitel 6.2.4 und 6.3.1.1).
- Für höhere Einkommen in Kombination mit höheren Investitionsbeträgen ist die steuerlich geförderte Basisrentenversicherung vorzuziehen. Für niedrige Beiträge ist dagegen die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung zu empfehlen, deren Vorteil unter anderem auf der doppelten Beitragsbefreiung in der Anwartschafts- und Leistungsphase beruht (vgl. Kapitel 6.3.1.2 und 6.3.1.3).
- Bei paritätischer Einkommensverteilung von Ehegatten wird die Wahl der überlegenen Alterssicherungsform regelmäßig nicht beeinflusst (vgl. Kapitel 6.3.2.1). Bei nicht-paritätischer Einkommensverteilung wird die Basisrentenversicherung für Spitzenverdiener auch für niedrige Investitionsbeträge immer attraktiver und die Nettorentenvorteile steigen insgesamt stark an (vgl. Kapitel 6.3.2.2).
- Die Familienförderung, welche durch die Altersvorsorgezulage der Riester-Rente angestrebt wird, zeigt für Geringverdiener (24.000 Euro und höher) erst ab zwei oder mehr durchgehend zu berücksichtigenden Kindern ihre Wirkung (vgl. Kapitel 6.3.3). Die Finanzierung mit dem Sockelbetrag wurde explizit nicht untersucht.
- Des Weiteren besitzt eine altersvorsorgeformunabhängige (Über-)Rendite nur einen marginalen Einfluss auf die optimale Alterssicherungsform. Hingegen erhöhen sich Nettorentenvorteile gegenüber einer ungeforderten Rentenversicherung regelmäßig mit einer steigenden Rendite (vgl. Kapitel 6.3.4).

Die modelltheoretisch fundierten Ergebnisse können zur Evaluation der gesetzlichen Rahmenbedingungen repräsentativer Alterssicherungsformen beitragen und Bemessungsgrundlagen- und Tariffeffekte quantifizieren. Aufgrund zahlreicher Interdependenzen ist die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls jedoch unerlässlich. Die vorgestellte Kennzahlenanalyse kann in diesem Kontext zur Feststellung der Rangfolge der zur Verfügung stehenden Alternativen herangezogen werden. Die wissenschaftliche Auswertung erhebt den Anspruch, Fehlallokationen zu vermeiden und ein solides Fundament für weitere Interessenabwägungen des Vorsorgenden zu bieten.

8 Literaturverzeichnis

- BECK, JÜRGEN (2021): SGB V. In: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 116. Erg.-Lfg. September 2021, München.
- BIRK, ULRICH-ARTHUR; WEIDINGER, OLIVER (2014): Lohnt sich Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung? – Replik zum Aufsatz von Schanz. In: Betriebliche Altersversorgung 3/2014, S. 272-275.
- BLANK, FLORIAN (2016): Einstieg in den Ausstieg? – Die Entwicklung der Förderung der Riester-Rente. In: Sozialer Fortschritt, 4/2016, S. 97-102.
- BLANK, FLORIAN (2011): Die Riester-Rente – Überblick zum Stand der Forschung und sozialpolitische Bewertung nach zehn Jahren. In: Sozialer Fortschritt, 6/2011, S. 109-115.
- BOGNER, STEFAN; SWOBODA, PETER (1994): Der steuerliche Beitrag zur Finanzierung unmittelbarer betrieblicher Pensionszusagen unter Berücksichtigung von Inflation und realen Gehaltssteigerungen. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 7/1994, S. 568-581.
- BÖRSCH-SUPAN, AXEL; LÜHRMANN, MELANIE (2000): Prinzipien der Renten- und Pensionsbesteuerung. In: Beiträge zur angewandten Wirtschaftsforschung No. 584-00, S. 1- 25.
- BRÄHLER, MICHAEL; SCHÄTZLEIN, UWE (2021): Das Ineinandergreifen von Zulagenförderung und Sonderausgabenabzug des Riester-Kombimodells im Lichte einer „Quasi-Doppelbesteuerung“. In: Sozialer Fortschritt, 70. Jahrgang, Heft 2, S. 95-108.
- BRÄHLER, MICHAEL (2020b): Reformbedarf in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung – eine Verdeutlichung des Problems anhand der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder. In: Betriebliche Altersversorgung, 07/2020, S. 601-606.
- BRÄHLER, MICHAEL (2020a): Die Symbiose von Sozialversicherungs- und Steuerrecht aus Perspektive gegenwärtiger Betriebsrentner. In: Betriebliche Altersversorgung, 01/2020, S. 8-13.
- BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN (2021): Statistische Auswertungen zur Riester-Förderung für die Beitragsjahre 2017-2020. Online verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/Daten/offene-daten/steuern-zoelle/Statistische-Auswertungen-zur-Riester-Foerderung/Statistische-Auswertungen-zur-Riester-Foerderung-Beitragsjahre-2017-2020.html>, zuletzt abgerufen am 20.01.2022.

- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2021): Rentenversicherungsbericht 2021. Abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/rentenversicherung-kommt-gut-durch-die-pandemie.html>, zuletzt abgerufen am 10.01.2022.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2016): Vermeidung der sog. „Doppelverbeitragung“ von Betriebsrenten aus Direktversicherungen und sonstiger Versorgungsbezüge in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 061/16. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/487678/dc721b2eab55122034a6a8efae2f2067/wd-9-061-16-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 07.01.2022.
- DEUTSCHER BUNDESTAG (2014): Die Beitragspflicht von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der Krankenversicherung der Rentner und der sozialen Pflegeversicherung. Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 50/14. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/410436/fc49cfa58378bd115d0c10bb53cf9a63/WD-9-050-14-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 07.01.2022.
- DOMMERMUTH, THOMAS; DOETSCH, PETER (2019): Notwendige Kenntnisse von Versicherungsmaklern/-beratern und Arbeitgeber von der Vorteilhaftigkeit der verschiedenen steuerlichen Förderungsmöglichkeiten und von ihren Angebot-, Informations- und Beratungspflichten beim Abschluss solcher Versicherungen. Gutachterliche Stellungnahme für HDI Pensionsmanagement AG vom 22.12.2019.
- DOMMERMUTH, THOMAS; VON LÖBBECKE, FABIAN; WESTERMANN, MARCO (2018): bAV: Königsweg der Altersversorgung? In: Betriebliche Altersversorgung 2/2018, S. 109-114.
- DORENKAMP, CHRISTIAN (2001): Die nachgelagerte Besteuerung der sog. Riester-Rente – einkommensteuerlich ein großer Wurf, zumindest für den Regelfall. In: Steuer und Wirtschaft, 3/2001, S. 253-270.
- DROßEL, SEBASTIAN (2018): Das neue Betriebsrentenrecht, Betriebsrentenstärkungsgesetz und Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie, Baden-Baden.
- ETTLICH, RONALD (2021): § 26b EStG. In: Brandis/Heuermann, Kommentar, Ertragsteuerrecht, 159. Erg.-Lfg. Oktober 2021, München.
- FISCHER, HANS-JÖRG; HOBERG, PETER (2005): Die „Rürup-Rente“: Wen begünstigt sie wirklich? -Die Besteuerung von Renten nach dem Alterseinkünftegesetz. In: Der Betrieb 24/2005, S. 1285-1288.
- FRIEDMAN, MILTON (1957): A Theory of the Consumption Function, Princeton.
- GÜRTNER, KLAUS (2021): SGB VI. In: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 116. Erg.-Lfg. September 2021, München.

- HÄUSLER, ELISABETH (2012): Kapitel 17. Die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. In: Eichenhofer/Rische/Schmähl (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung – SGB VI, 2. Auflage, Köln.
- HERMANN, MARCO; KOVAČ, BRANKO (2019): Der Arbeitgeberzuschuss ab 2019: Pauschal ist nicht immer pauschal. Und spitz ist nicht wirklich spitz. In: LeiterbAV v. 11.03.2019.
- HÖFER, REINHOLD (2021): Kapitel 1. Unmittelbare Versorgungszusage: Begriff, Steuern, Arbeitgeber, Übersicht. In: Höfer/Veit/Verhuvén, Kommentar, Betriebsrentenrecht, Band II, 22. Erg.-Lfg. Juli 2021, München.
- ISING, PETER (2015): Die Basisrente – Steuersparmodell in Einzelfällen. In: Der Steuerberater 10/2015, S. 347-352.
- JÄGER, KLAUS; UTECHT, BURKHARD (2003): Eigenbeitrag ist nicht gleich Eigenbeitrag. In: Versicherungswirtschaft 8/2003, S. 567-572.
- JUNG, ANNA; THÖNE, MICHAEL (2009): Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) durch Zulagen. In: Evaluierungsberichte im Forschungsauftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Band 3, S. 401-474.
- KIESEWETTER; DIRK; MENZEL, MORITZ; TSCHINKL, DOMINIK; WEIKERT, NATHALIE (2020): Die Förderung der individuellen Altersvorsorge und kollektiven Altersversorgung durch Steuervorteile. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 4/2020, S. 304-327.
- KIESEWETTER, DIRK; MENZEL, MORITZ (2019): Die Neuerungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes – Eine zielgenaue Förderung von Geringverdienern in der betrieblichen Altersversorgung? In: Steuer und Wirtschaft 1/2019, S. 53-70.
- KIESEWETTER, DIRK; MENZEL, MORITZ; TSCHINKL, DOMINIK (2019b): Messung der Verbeitragsintensität von Beiträgen und Rückflüssen in der deutschen Alterssicherung. In: Forschungsnetzwerk Alterssicherung 2/2019, S. 1-66.
- KIESEWETTER, DIRK; MENZEL, MORITZ; TSCHINKL, DOMINIK (2019a): Die Doppelverbeitragung von Beiträgen und Rückflüssen in der deutschen Alterssicherung. In: Forschungsnetzwerk Alterssicherung 1/2019, S. 1-24.
- KIESEWETTER, DIRK; NIEMANN, RAINER (2002): Eine Erhöhung der Ertragsanteile bei der Rentenbesteuerung ist ökonomisch geboten. In: Betriebs-Berater, Vol. 57 (17), S. 857-860.
- KOLODZIK CHRISTIAN; PAHL, DETLEV (2012): Minderung gesetzlicher Sozialleistungen durch die Entgeltumwandlungen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV). In: Deutsches Steuerrecht 24/2012, S. 1188-1195.
- KOLODZIK CHRISTIAN (2011): Bedeutung der Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Vorfeld der Entscheidung für Lösungen der betrieblichen Altersversorgung. In: Die Rentenversicherung 10/2011, S. 183-188.

- KUPER, SWEN (2017): Steuerliche Förderung von Rürup-Renten. Erste empirische Ergebnisse auf Basis der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik. In: Sozialer Fortschritt (66), S. 155-177.
- LINDBERG, KLAUS (2021): EStG. In: Brandis/Heuermann, Kommentar, Ertragsteuerrecht, 159. Erg.-Lfg. Oktober 2021, München.
- LINDBERG, KLAUS (2021): SolzG 1995. In: Brandis/Heuermann, Kommentar, Ertragsteuerrecht, 159. Erg.-Lfg. Oktober 2021, München.
- LÖSEL, CHRISTIAN (2004): Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung: Steuerliche Auswirkungen einer Arbeitnehmerentsendung in die USA. 1. Auflage, Hamburg.
- MAHR, BERND (2015): Modelle und ihre Befragbarkeit. Grundlagen einer allgemeinen Modelltheorie. In: Erwägen Wissen Ethik 3/2015, S. 329-342.
- MODIGLIANI, FRANCO; BRUMBERG, RICHARD (1954): Utility Analysis and the Consumption Function: An Interpretation of Cross-Section Data. In: Kurihara (Hrsg.): Post-Keynesian Economics, New Brunswick, S. 388-436.
- MÜLLER, HEIKO; KUPER, SWEN (2015): Neugestaltung der Riester-Förderung unter der Maßgabe einer zielgenaueren Anreizwirkung, einer Komplexitätsreduktion und mehr Transparenz. In Deutsche Rentenversicherung, Vol. 70 (4), S. 307-328.
- MYBEN, MICHAEL; WOLTER, THOMAS (2011): Abzug von Vorsorgeaufwendungen und Besteuerung von Altersbezügen. Anmerkung zum BMF-Schreiben vom 13.09.2010. NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht 4/2011, S. 280-298.
- MYBEN, MICHAEL (2006): Private Altersvorsorge. Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007. NWB 51/2006, S. 4379-4396.
- MYBEN, MICHAEL (2004): Das Alterseinkünftegesetz. Die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG. NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht 50/2004, S. 4055-4078.
- PETERS, KARL (2021): SGB V. In: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 116. Erg.-Lfg. September 2021, München.
- REICHERT, MICHAEL (2013): Der Einfluss von Kosten, Steuern und Sterblichkeit auf die private kapitalgedeckte Altersvorsorge – Eine modelltheoretische Untersuchung, Ansbach.
- RIESTER, WALTER (2012): Die Riester-Rente: Was wollte der Gesetzgeber, wo besteht Änderungsbedarf? Eine Antwort auf die Kritik des DIW. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 2/2012, S. 43-53.

- RISTHAUS, ANNE (2001): Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG). In: Der Betrieb, S. 1269-1281.
- RODEPETER, RALF (1999): Konsum- und Sparentscheidungen im Lebenszyklus. 1. Auflage, Mannheim.
- ROLFS, CHRISTIAN (2018): Teil 5. Sozialversicherungsrecht. In: Blomeyer/Rolfs/Otto (Hrsg.): Betriebsrentengesetz. Arbeits-, Zivil- und Steuerrecht. 7. Auflage, München.
- ROßBACH, GUNDULA; BOSIEN, RENATE (2012): Kapitel 11. Das Beitragsrecht. In: Eichenhofer/Rische/Schmähl (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung – SGB VI, 2. Auflage, Köln.
- SCHANZ, THOMAS (2014b): Lohnt sich Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung? Erwiderung zur Replik von Birk/Weidinger (BetrAV 3/2014 S. 272). In: Betriebliche Altersversorgung 8/2014, S. 710-716.
- SCHANZ, THOMAS (2014a): Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung. In: Betriebliche Altersversorgung 1/2014, S. 21-35.
- SCHÄTZLEIN, UWE (2019): Zur richtigen Integration von Einkommensteuer in Modelle mit langfristigem Planungshorizont. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 5/2019, S. 46-49.
- SCHNEIDER, DIETER (1992): Investition, Finanzierung und Besteuerung. 7. Auflage, Wiesbaden.
- SCHWINGER (1993): Der Einfluss der Einkommensbesteuerung auf die Vorteilhaftigkeit einer Pensionszusage. In: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 3/1993, S. 227-245
- SIKLÓSSY, PATRICK (2008): Vergleich der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung aus Eigentümer- und Arbeitnehmersicht. Lang (Frankfurt am Main).
- SPITZENORGANISATION DER SOZIALVERSICHERUNG (2018): Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung vom 21.11.2018. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/rundschreiben/2018/beitraege_zuwendungen_betriebliche_av.html, zuletzt geprüft am 24.06.2022.
- SPITZENORGANISATION DER SOZIALVERSICHERUNG (2008): Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung vom 25.09.2008. Online verfügbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/rundschreiben/2008/datei_2009_9_25_beitragsrechtliche_beurteilung.html, zuletzt geprüft am 24.06.2022.

- STATISTISCHES BUNDESAMT (2017): Kohortensterbetafeln für Deutschland, Ergebnisse aus den Modellrechnungen für Sterbetafeln nach Geburtsjahrgang (1871-2017) vom 23.06.2017. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/Publikationen/Downloads-Sterbefaelle/kohortensterbetafeln-5126101179004.html>, zuletzt geprüft am 07.01.2022.
- STÖCKLER, MANFRED; KARST, MICHAEL (2021a): Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Loseblattsammlung, Band I, 47. Erg.-Lfg. November 2021, Köln.
- STÖCKLER, MANFRED; KARST, MICHAEL (2021b): Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Loseblattsammlung, Band II, 47. Erg.-Lfg. November 2021, Köln.
- SUTTNER, JOHANNES; WIEGARD, WOLFGANG (2012): Altersvorsorge und Besteuerung: Lohnt sich die Rürup-Rente? In: Steuer und Wirtschaft, 1/2012, S. 3-9.
- THALER, RICHARD; BENARTZI, SHLOMO (2004): Save More Tomorrow: Using Behavioral Economics to Increase Employee Saving. In: Journal of Political Economy, 1/2004, S. 164-187.
- THAUT, MICHAEL (2007): Direktzusage und Pensionsfonds. 1. Auflage, Wiesbaden.
- THÜRMER, BERND (2021): § 40a EStG. In: Brandis/Heuermann, Kommentar, Ertragsteuerrecht, 159. Erg.-Lfg. Oktober 2021, München.
- TIETZE, JÜRGEN (2015): Einführung in die Finanzmathematik, 12. Auflage, Wiesbaden.
- TSCHINKL, DOMINIK (2020): Der Einfluss von Steuern auf Ersparnisbildung und Altersvorsorge. In: Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling (Band 5). 1. Auflage, Würzburg.
- UCKERMANN, SEBASTIAN; HEILCK, BJÖRN; EVERSLOH, UDO (2014): Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung. In: Deutsches Steuerrecht, Vol. 52 (20), S. 1009-1015.
- VOGEL, MAX (2021): § 10 EStG. In: Brandis/Heuermann, Kommentar, Ertragsteuerrecht, 159. Erg.-Lfg. Oktober 2021, München.
- WAGNER, FRANZ W. (2008): Steuerforschung: Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant? In: Steuer und Wirtschaft 2/2008, S. 97-115.
- WEHRHAHN, LUTZ (2021): SGB VI. In: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 116. Erg.-Lfg. September 2021, München.
- WELLISCH, DIETMAR; NÄTH, MAIK (2002): Betriebliche Altersvorsorge – steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung und Gestaltungsansätze. In: Betriebs-Berater, Vol. 57 (27), S. 1393-1402.

- WISBORN, ANTJE (2010): Zertifizierung von bestehenden Basisrentenverträgen - Beiträge zu Basisrentenverträgen ab dem Veranlagungszeitraum 2020. In: NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht 32/2010, S. 2531-2537.
- WÖSTER, CHRISTOPH (2008): Die staatliche Förderung von privaten Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvermögensgesetz, Bielefeld.
- ZIEGLMEIER, CHRISTIAN (2021): SGB IV. In: Körner/Leitherer/Mutschler/Rolfs (Hrsg.): Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 116. Erg.-Lfg. September 2021, München.

9 Verzeichnis der Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und Parlamentaria

BFH, Urteil v. 09.07.2012, VI B 38/12, BFH/NV 2012, 1968-1969.

BFH, Urteil v. 26.11.2008, X R 15/07, BStBl. II 2009, 710.

BFH, Urteil v. 12.04.2007, VI R 6/02, BStBl. II 2007, 581.

BFH, Urteil v. 27.05.1993, VI R 19/92, BStBl. II 1994, S. 246.

BFH, Urteil v. 03.07.1964, VI 78/63 S BStBl. III 1964, 566.

BFH, Urteil v. 29.01.1960, VI 9/59 U BStBl. III 1960, 163.

BMF-Schreiben v. 21.12.2017, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge, IV C 3 – S 2015/17/10001, BStBl. I 2018, 93.

BMF-Schreiben v. 06.12.2017, Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung, IV C 5 – S 2333/17/10002, BStBl. I 2018, 147.

BMF-Schreiben v. 24.05.2017, Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen, IV C 3 – S 2221/16/10001, BStBl. I 2017, 820.

BMF-Schreiben v. 14.03.2012, Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung: Aufteilung von Leistungen bei der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG, IV C 3 - S 2257 b/11/10003 BStBl. I 2012, 311.

BMF-Schreiben v. 11.11.2004, Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betriebliche Altersversorgung; Aufteilung von Leistungen bei der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG, IV C 3 - S 2257 b - 47/04, BStBl. I 2004, 1061.

BSG, Urteil 30.03.2011, B 12 KR 16/10 R, BSGE 108, 63.

BVerfG, Urteil v. 29.09.2015, 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2015, 310.

BVerfG, Urteil v. 06.03.2002, 2 BvL 17/99, BStBl. II 2002, 618.

Deutscher Bundesrat v. 29.11.2019: Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2020. Bundesrat-Drucks. 485/19.

Deutscher Bundestag v. 30.10.2018: Ausmaß und Struktur der geringfügigen Beschäftigung. BT-Drucks. 19/5462.

Deutscher Bundestag v. 02.11.2011: Erfahrungen mit der steuerlich geförderten Basis- oder „Rürup-Rente“. BT-Drucks. 17/7593.

Deutscher Bundestag v. 27.11.2008: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009). Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Gabriele Frechen. BT-Drucks. 16/11108.

Deutscher Bundestag v. 09.12.2003: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG). BT-Drucksache 15/2150.

Deutscher Bundestag v. 25.01.2001: Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschusses). BT-Drucksache 14/5150.

10 Anhang

Anhang 1 zu Kapitel 4.3.4

Formel 58: Bestimmung des Eigenbeitrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (zweiter Abschnitt)

$$\begin{aligned} \text{Schritt 1: } & \Delta w [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) - s_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \\ & = b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \cdot \left(w [AN]_t + \text{ZU} [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} - \text{FB}_t^{\text{SvEV}} + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 2: } & \Delta w [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) - s_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \\ & = b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \cdot \left(\Omega + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 3: } & -\Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) - s_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \\ & = b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \cdot \left(\Omega + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 4: } & -\Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \\ & = b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \cdot \Omega + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 5: } & -\Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \\ & = b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \cdot \Omega \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 6: } & \Delta B [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \\ & = (-1) \cdot b [AN]_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right) \cdot \Omega \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BEU}}\right)^{-1} \end{aligned}$$

Anhang 2 zu Kapitel 4.3.4

Formel 59: Bestimmung des Eigenbeitrags im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Entgeltumwandlung (dritter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 & \Delta w [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) - s_{\rho;t}^{iBEU}\right) \\
 \text{Schritt 1: } & = b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \left(w [AN]_t + ZU [AN]_{\rho;t}^{BEU} - FB_t^{SvEV} + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \left(w [AN]_t + ZU [AN]_{\rho;t}^{BEU} - FB_t^{ESiG} + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 & \Delta w [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) - s_{\rho;t}^{iBEU}\right) \\
 \text{Schritt 2: } & = b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \left(\Omega + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \left(\Phi + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 & - \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) - s_{\rho;t}^{iBEU}\right) \\
 \text{Schritt 3: } & = b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \left(\Omega + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \left(\Phi + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 & - \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU}\right) + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 \text{Schritt 4: } & = b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \Omega + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \Phi + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot s_{\rho;t}^{iBEU} \\
 & - \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU}\right) \\
 \text{Schritt 5: } & = b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \Omega \\
 & + s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \Phi + \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot s_{\rho;t}^{iBEU} \\
 & - \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} + s_{\rho;t}^{iBEU}\right) \\
 \text{Schritt 6: } & = b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \Omega \\
 & + s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \Phi \\
 \text{Schritt 7: } & \Delta B [AN]_{\rho;t}^{BEU} \\
 & = (-1) \cdot \left(b [AN]_{\rho;t}^{BEU} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BEU}\right) \cdot \Omega + s_{\rho;t}^{iBEU} \cdot \Phi\right)
 \end{aligned}$$

Anhang 3 zu Kapitel 4.3.5

Formel 60: Bestimmung des Investitionsbetrags des Arbeitgebers im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (zweiter Abschnitt)

$$\begin{aligned} \text{Schritt 1:} \quad & \Delta w[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) - s_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \\ & = b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \cdot \left(B[AG]_{\rho;t;\text{noml}}^{\text{BAV}} - \text{FB}_t^{\text{SVEV}} + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 2:} \quad & \Delta w[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) - s_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \\ & = b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \cdot \left(\Omega + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 3:} \quad & -\Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) - s_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \\ & = b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \cdot \left(\Omega + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 4:} \quad & -\Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \\ & = b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \cdot \Omega + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 5:} \quad & -\Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \\ & = b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \cdot \Omega \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Schritt 6:} \quad & \Delta B[AG]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \\ & = (-1) \cdot b[AN]_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}} \cdot \alpha_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right) \cdot \Omega \cdot \left(1 - s_{\rho;t}^{\text{BAV}}\right)^{-1} \end{aligned}$$

Anhang 4 zu Kapitel 4.3.5

Formel 61: Bestimmung des Investitionsbetrags des Arbeitgebers im Fall einer extern durchgeführten betrieblichen Altersversorgung (dritter Abschnitt)

$$\begin{aligned}
 & \Delta w [AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot \left((1 - b[AN]_{\rho;t}^{BAV}) \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) - s_{\rho;t}^{iBAV} \right) \\
 \text{Schritt 1: } & = b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \cdot \left(B[AG]_{\rho;t;noml}^{BAV} - FB_t^{SvEV} + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \right) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \left(B[AG]_{\rho;t;eff}^{BAV} - FB_t^{ESiG} + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \right) \\
 & \Delta w [AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot \left((1 - b[AN]_{\rho;t}^{BAV}) \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) - s_{\rho;t}^{iBAV} \right) \\
 \text{Schritt 2: } & = b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \cdot \left(\Omega + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \right) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \left(\Phi + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \right) \\
 & - \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot \left((1 - b[AN]_{\rho;t}^{BAV}) \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) - s_{\rho;t}^{iBAV} \right) \\
 \text{Schritt 3: } & = b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \cdot \left(\Omega + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \right) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \left(\Phi + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \right) \\
 & - \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV}) + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \\
 \text{Schritt 4: } & = b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \cdot \Omega + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \\
 & + s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \Phi + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot s_{\rho;t}^{iBAV} \\
 & - \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV}) \\
 \text{Schritt 5: } & = b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \cdot \Omega \\
 & + s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \Phi + \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot s_{\rho;t}^{iBAV} \\
 & - \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} + s_{\rho;t}^{iBAV}) \\
 \text{Schritt 6: } & = b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \cdot \Omega \\
 & + s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \Phi \\
 \text{Schritt 7: } & \Delta B[AG]_{\rho;t}^{BAV} \\
 & = (-1) \cdot \left(b[AN]_{\rho;t}^{BAV} \cdot (1 - s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \alpha_{\rho;t}^{BAV}) \cdot \Omega + s_{\rho;t}^{iBAV} \cdot \Phi \right)
 \end{aligned}$$

Anhang 5 zu Kapitel 6.1.1

Formel 62: Steuerfreie Rendite in der Cashflow-Steuer

$$r_s = \frac{B_0 \cdot (1+r) \cdot (1-s_R) - B_0 \cdot (1-s_E)}{B_0 \cdot (1-s_E)} \quad \text{mit} \quad s_E = s_R$$

$$r_s = \frac{(1+r) \cdot (1-s_R) - (1-s_E)}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{1-s_R + r - r \cdot s_R - 1 + s_E}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{-s_R + r - r \cdot s_R + s_E}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{r - r \cdot s_R}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{r \cdot (1-s_R)}{1-s_E} = r$$

Anhang 6 zu Kapitel 6.1.1

Formel 63: Mehrrendite in der Cashflow-Steuer

$$r_s = \frac{B_0 \cdot (1+r) \cdot (1-s_R) - B_0 \cdot (1-s_E)}{B_0 \cdot (1-s_E)} \quad \text{mit} \quad s_E > s_R$$

$$r_s = \frac{(1+r) \cdot (1-s_R) - (1-s_E)}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{1+r-s_R - r \cdot s_R - 1 + s_E}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{r - r \cdot s_R + s_E - s_R}{1-s_E}$$

$$r_s = r \cdot \frac{1-s_R}{1-s_E} + \frac{s_E - s_R}{1-s_E} > r$$

Anhang 7 zu Kapitel 6.1.1

Formel 64: Minderrendite in der Cashflow-Steuer

$$r_s = \frac{B_0 \cdot (1+r) \cdot (1-s_R) - B_0 \cdot (1-s_E)}{B_0 \cdot (1-s_E)} \quad \text{mit} \quad s_E < s_R$$

$$r_s = \frac{(1+r) \cdot (1-s_R) - (1-s_E)}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{1+r-s_R-r \cdot s_R-1+s_E}{1-s_E}$$

$$r_s = \frac{r-r \cdot s_R+s_E-s_R}{1-s_E}$$

$$r_s = r \cdot \frac{1-s_R}{1-s_E} + \frac{s_E-s_R}{1-s_E} < r$$

Anhang 8 zu Kapitel 6.2

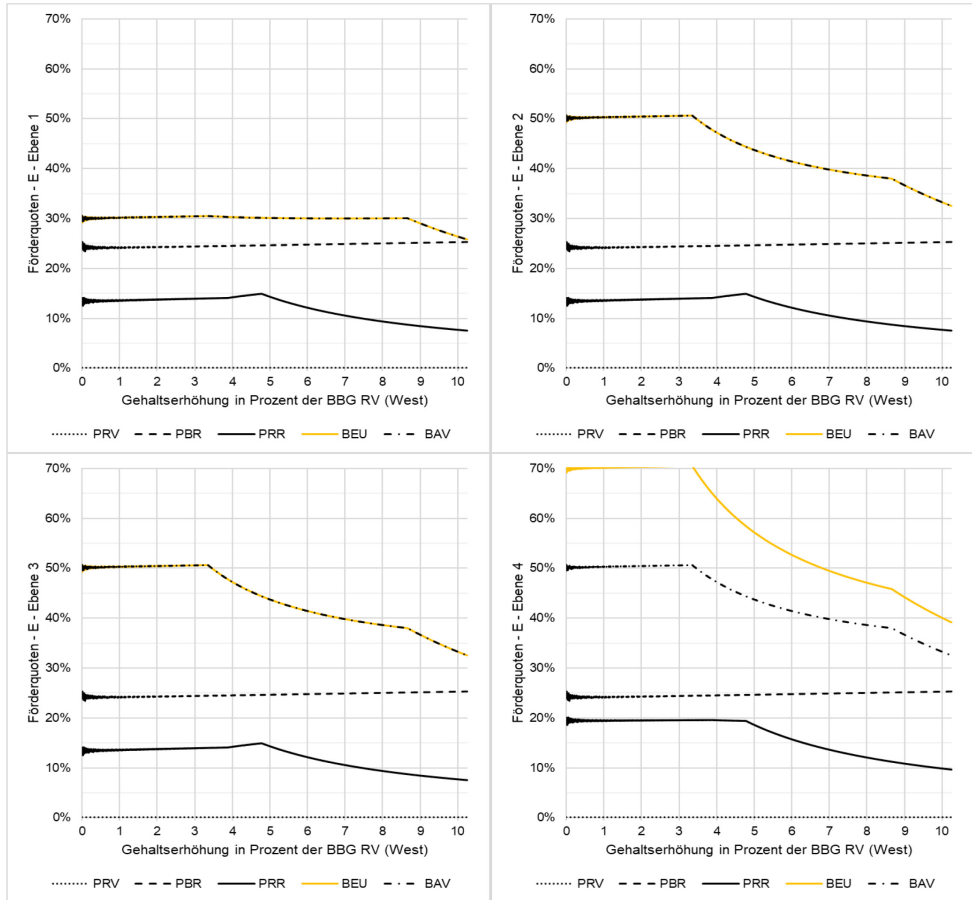


Abbildung 49: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Durchschnittsverdiener)³⁶⁰

³⁶⁰ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 9 zu Kapitel 6.2

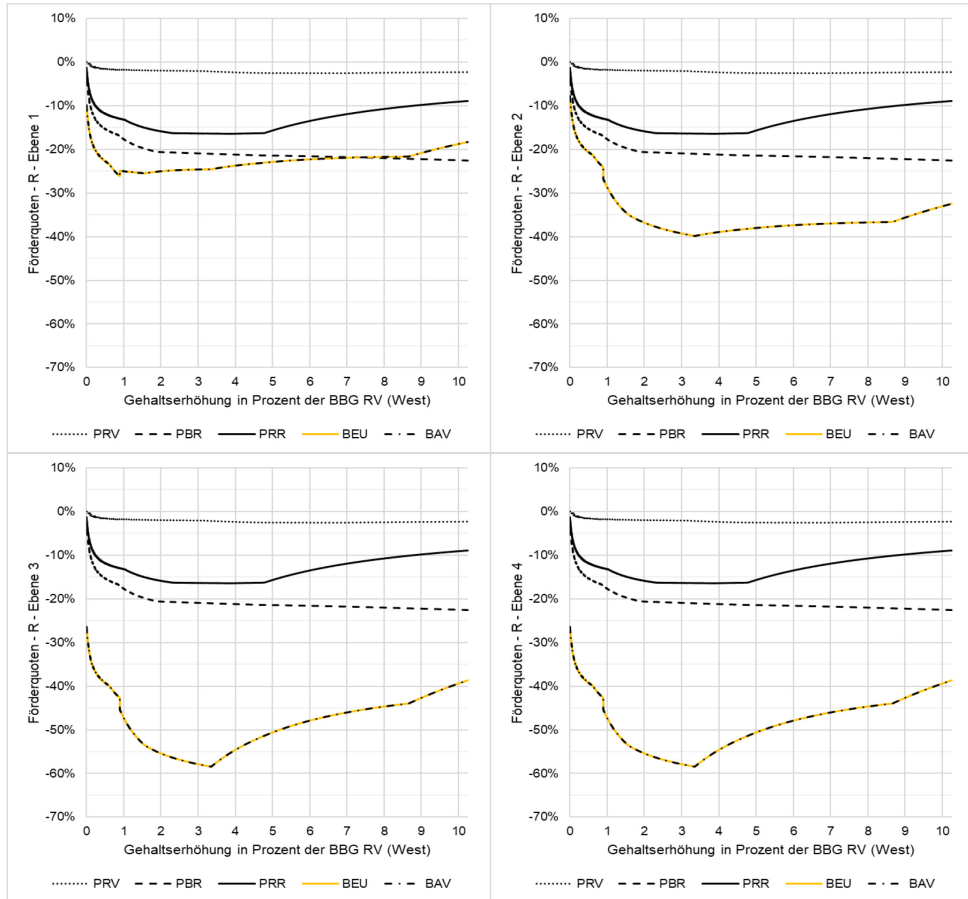


Abbildung 50: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Durchschnittsverdiener) ³⁶¹

³⁶¹ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 10 zu Kapitel 6.2

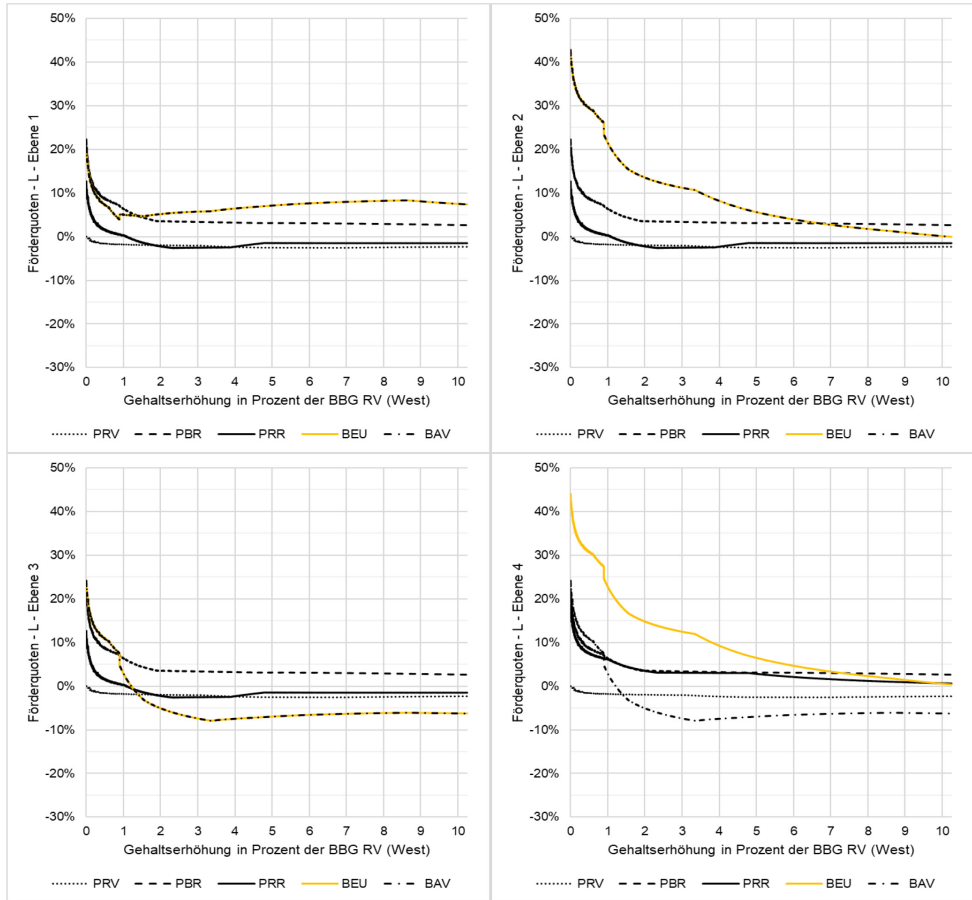


Abbildung 51: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Durchschnittsverdiener) ³⁶²

³⁶² Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 11 zu Kapitel 6.2

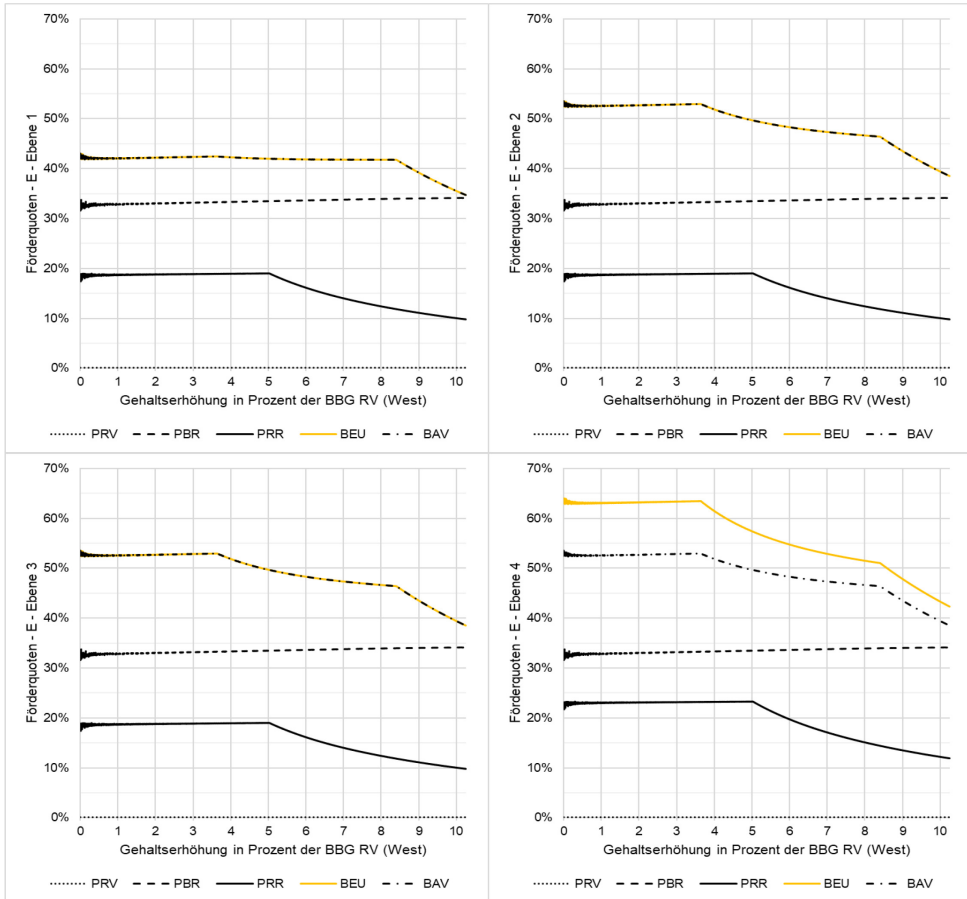


Abbildung 52: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Besserverdiener)³⁶³

³⁶³ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 12 zu Kapitel 6.2

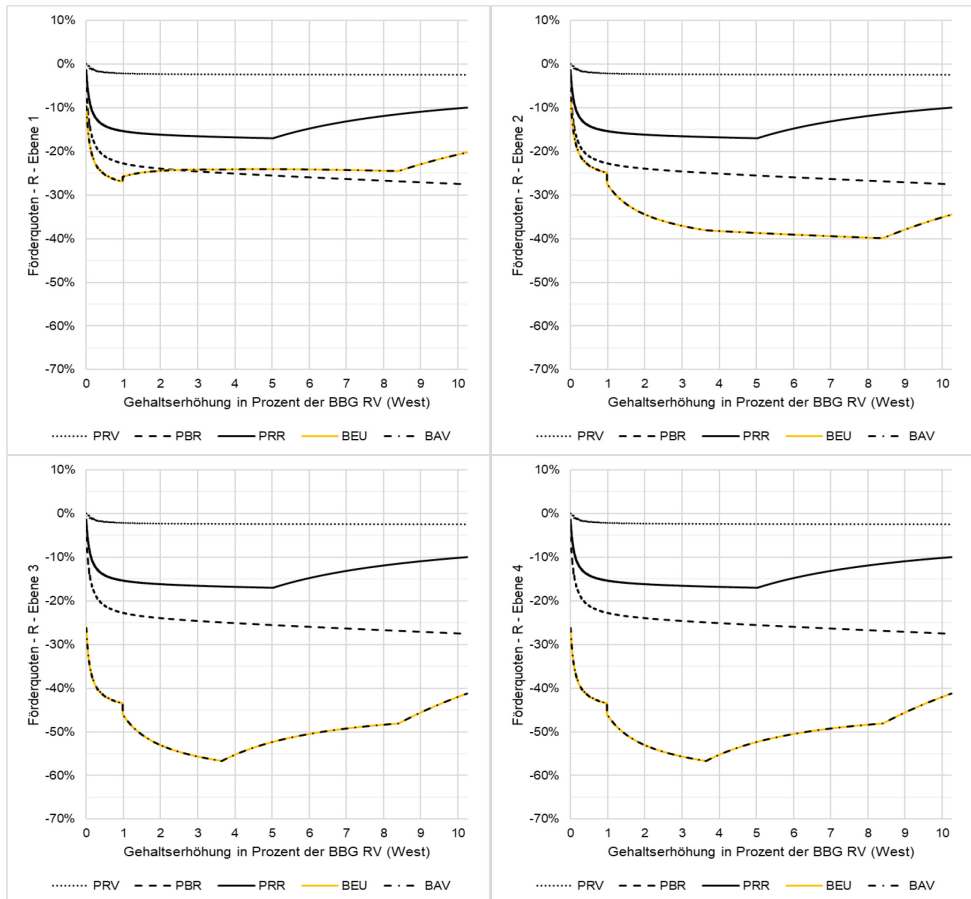


Abbildung 53: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Besserverdiener) ³⁶⁴

³⁶⁴ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 13 zu Kapitel 6.2

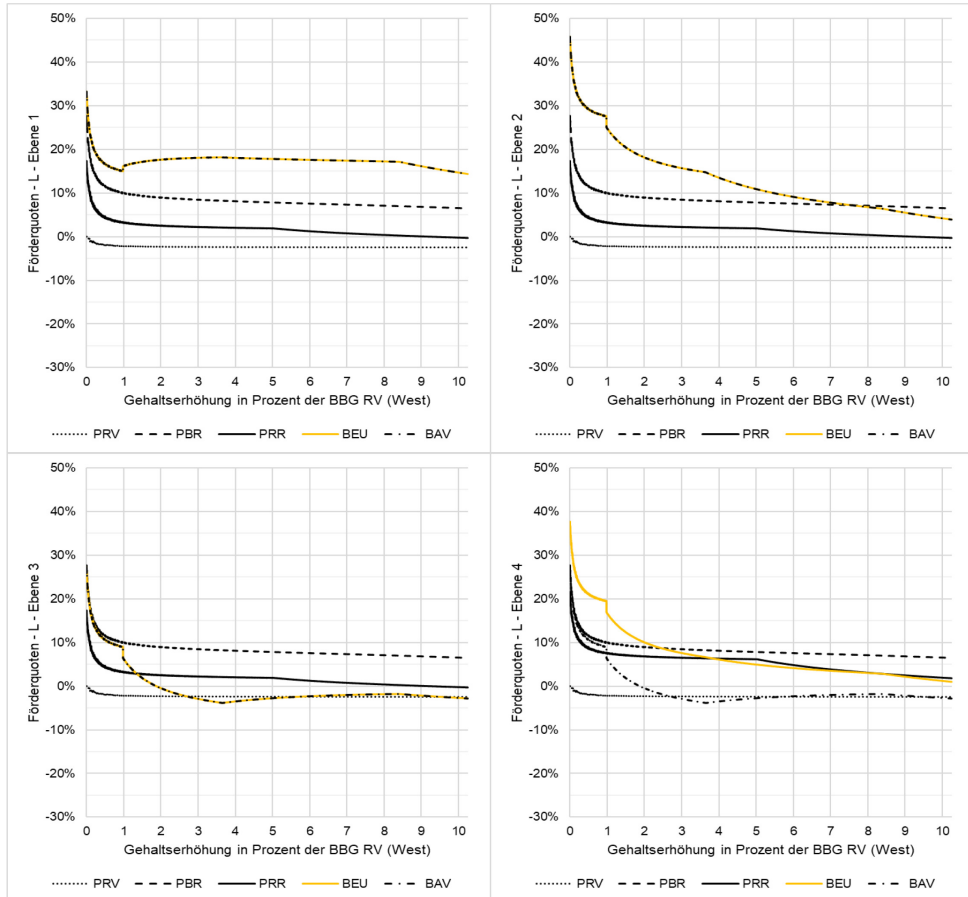


Abbildung 54: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Besserverdiener) ³⁶⁵

³⁶⁵ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 14 zu Kapitel 6.2

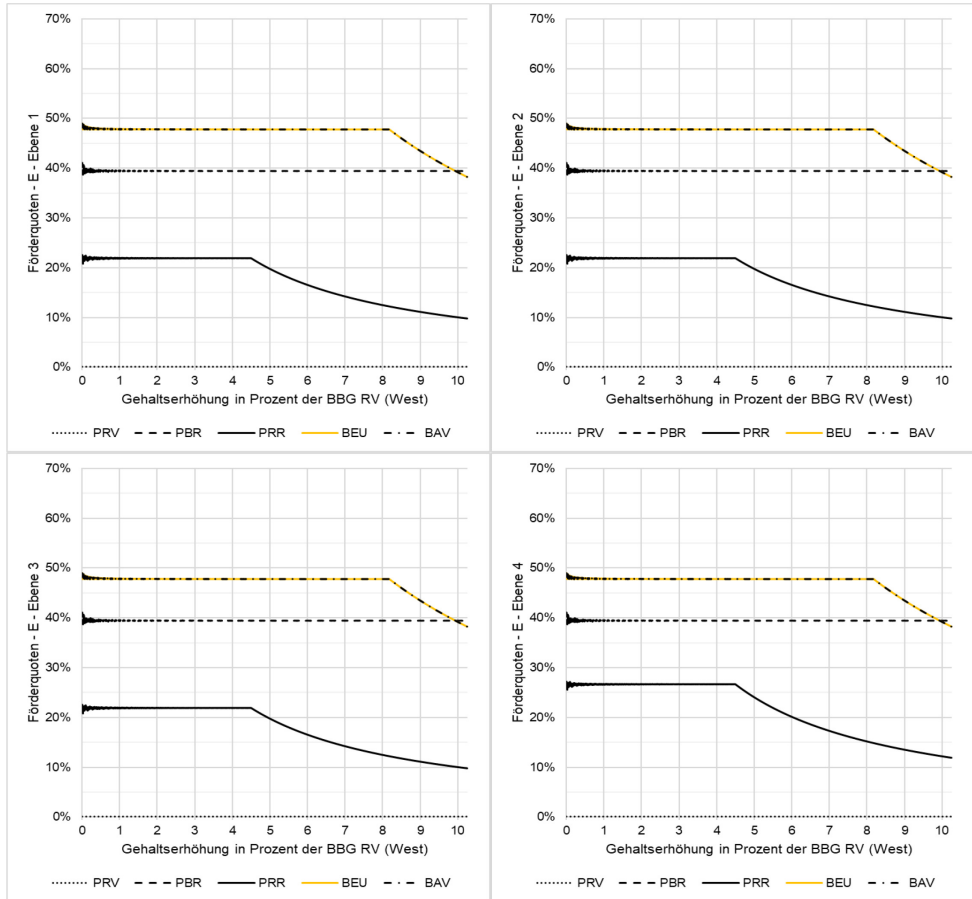


Abbildung 55: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Erwerbsphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Spitzenverdiener)³⁶⁶

³⁶⁶ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 15 zu Kapitel 6.2

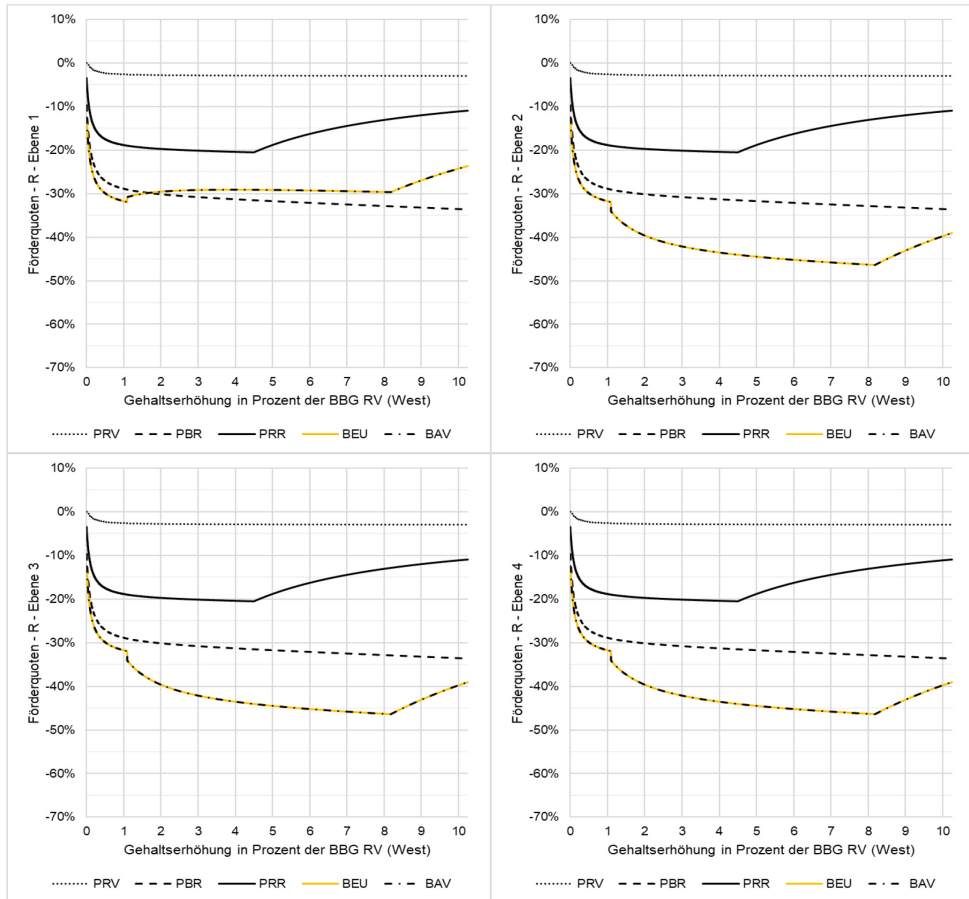


Abbildung 56: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung in der Rentenphase in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Spitzenverdiener) ³⁶⁷

³⁶⁷ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Anhang 16 zu Kapitel 6.2

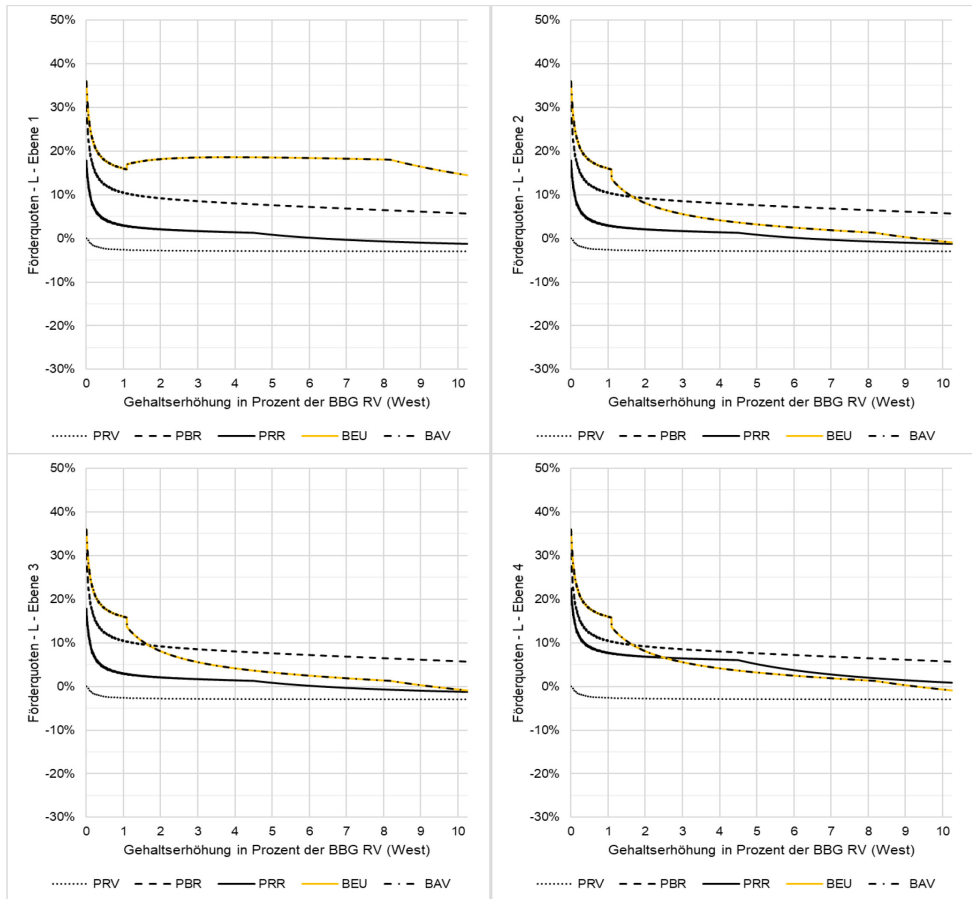


Abbildung 57: Förderquoten der zusätzlichen Alterssicherung im Lebenszyklus in den fünf Alternativen im Vier-Quadranten-Schema sortiert nach der Ebene des Detaillierungsgrads (Spitzenverdiener)³⁶⁸

³⁶⁸ Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling

Studies in financial, managerial and tax accounting

Herausgeber

Michael Ebert, Dirk Kiesewetter, Urska Kosi, Hansrudi Lenz, Caren Sureth-Sloane und
Andrea Szczesny

ISSN 2627-1281 (print), 2627-129X (online)

Band 1: Beck, Kilian: Hebesatzpolitik und Beitragsplanung. Empirische Befunde zu den Steuern und Beiträgen auf lokaler Ebene. Würzburg, 2019. XXV, 298 Seiten. ISBN 978-3-95826-084-9

Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.25972/WUP-978-3-95826-085-6>

Band 2: Stier, Matthias: Der Einfluss des EuGH auf die ökonomische Effizienz der ertragsteuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Investitionen. Würzburg, 2020. X, 288 Seiten. ISBN 978-3-95826-132-7

Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.25972/WUP-978-3-95826-133-4>

Band 3: Günther, Johannes: Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei privaten Unternehmen in Deutschland. Eine empirische Analyse im Kontext der Honorare für Prüfung und Beratung. Würzburg, 2020. XXVIII, 315 Seiten. ISBN 978-3-95826-116-7

Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.25972/WUP-978-3-95826-117-4>

Band 4: Menzel, Moritz: Das Betriebsrentenstärkungsgesetz und seine Auswirkungen auf Geringverdiener. Eine modelltheoretische Analyse. Würzburg, 2020. XXIV, 201 Seiten. ISBN 978-3-95826-126-6

Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.25972/WUP-978-3-95826-127-3>

Band 5 : Tschinkl, Dominik: Der Einfluss von Steuern auf Ersparnisbildung und Altersvorsorge. Experimentelle und qualitative Untersuchungen. Würzburg, 2021. XXII, 227 Seiten. ISBN 978-3-95826-150-1

Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.25972/WUP-978-3-95826-151-8>

Band 6: Völker, Ulf Gunnar: Die Prüfungshonorare branchenspezialisierter Wirtschaftsprüfer in der deutschen Versicherungsbranche. Würzburg, 2021. XXIV, 374 Seiten. ISBN 978-3-95826-156-3

Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.25972/WUP-978-3-95826-157-0>

Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling

In der vorliegenden Studie wird ein entscheidungsmodelltheoretischer Ansatz verwendet, um unter Vernachlässigung von Unsicherheit und Risiko Kennzahlen zu entwickeln, die verschiedene Formen der Altersvorsorge miteinander vergleichbar machen. Zu diesem Zweck werden die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grundlagen für ausgewählte Altersvorsorgeformen (gesetzliche Rentenversicherung, Basisrentenversicherung, zuzugengeforderte Altersvorsorge, betriebliche Altersversorgung und private Rentenversicherung) im Rechtsrahmen des Jahres 2020 erläutert. Darauf aufbauend wird ein eigenes System von Kennzahlen entwickelt, um die Vor- und Nachteile der jeweiligen Alterssicherungsform zu quantifizieren. Die Ergebnisse werden anhand von stilisierten Modellbiografien präsentiert und diskutiert. Eine abschließende Gesamtwürdigung fasst schließlich wesentliche Erkenntnisse zusammen.

Würzburg University Press

ISBN 978-3-95826-232-4



9 783958 262324